

UNIVERSITÉ DE NEUCHÂTEL - FACULTÉ DE DROIT

*Section des sciences commerciales, économiques et sociales*

---

# Die direkte Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer

Eine volkswirtschaftliche Studie

## THÈSE

présentée à la Section des sciences commerciales,  
économiques et sociales de l'Université de Neuchâtel pour obtenir le grade  
de docteur ès sciences commerciales et économiques

par

Hans R. Studer

Buchdruckerei Keller AG Aarau

1960

Monsieur *H. R. Studer* est autorisé à imprimer sa thèse de doctorat ès sciences commerciales et économiques «Die direkte Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer – Eine volkswirtschaftliche Studie». Il assume seul la responsabilité des opinions émises.

Neuchâtel, le 14 janvier 1959

Le Directeur  
de la Section des sciences  
commerciales, économiques et sociales  
P.-R. Rosset

MEINEN LIEBEN ELTERN

Dank schulde ich Herrn W. von Wartburg, Bern, für die Anregung der vorliegenden Studie sowie seine wertvollen Hinweise.

Besonders danken möchte ich den Herren Prof. Dr. P.-R. Rosset und Prof. Dr. H. Zwahlen für ihr Interesse und die wohlwollende Förderung meiner Arbeit.

Mein Dank gilt auch den Steuerfachleuten der schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften sowie den Herren der Eidgenössischen Wehrsteuerverwaltung und der kantonalen Steuerverwaltungen für die stets bereitwillig erteilten Auskünfte.

Hans R. Studer

### I. Ziel der Untersuchung

Die unaufhaltsam wachsenden Aufgaben des Staates haben die *Steuerbelastung* auch in der Schweiz ständig erhöht. Längst sind die Steuern für jeden Bürger zu einem seine wirtschaftlichen Verhältnisse nachhaltig beeinflussenden Faktor geworden.

Auch das *Versicherungswesen* ist in stetem Ausbau begriffen. Jedes Wirtschaftssubjekt ist heute meist durch zahlreiche direkte Beziehungen mit der Assekuranz verbunden.

Steuern und Versicherungen spielen heute im Leben jedes einzelnen Menschen wichtige Rollen. Die *gegenseitigen Beziehungen* zwischen den beiden ständig an Bedeutung gewinnenden Gebieten werden naturgemäß zahlreicher und mannigfaltiger.

In der Schweiz regeln Bund, Kantone und Gemeinden die steuerrechtlichen Verhältnisse. Auf Grund ihrer selbständigen Steuerhoheit sind der Bund und jeder einzelne Kanton rechtlich befugt, auch in bezug auf die Besteuerung des Versicherungswesens eigene, von den Lösungen anderer Gesetzgeber mehr oder weniger abweichende Wege zu gehen. Von diesem Recht wurde weitgehend Gebrauch gemacht. Die heute in der Schweiz auf diesem Gebiet geltenden steuerrechtlichen Normen, namentlich in bezug auf die Lebensversicherungsnehmer, weisen eine beinahe *unüberblickbare Mannigfaltigkeit* auf. Diese Uneinheitlichkeit in der Besteuerung kommt noch zur wirtschaftlich bedingten Vielfalt der Beziehungen zwischen Fiskus und Assekuranz hinzu. Daher finden sich nur Leute, die sich intensiv sowohl mit Versicherung als auch mit Steuerrecht befassen, in den diesbezüglich geltenden Steuerrechtsbestimmungen zu recht und sind imstande, diese zu interpretieren. Dieser Zustand ist unseres Erachtens unhaltbar auf einem Gebiet, mit dem Leute aus allen Bevölkerungsschichten so häufig zu tun haben, wie dies bei der Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer der Fall ist.

Die heutige Lage stellt aber nicht nur eine unzweckmäßige Mehrspurigkeit dar, sondern sie enthält entscheidend ins Gewicht fallende *Ungerechtigkeiten*. Die Besteuerung ist ein wirtschaftlicher Vorgang. Unter diesem Gesichtspunkt erscheinen voneinander abweichende steuerliche Regelungen desselben wirtschaftlichen Tatbestandes willkürlich.

Die Mannigfaltigkeit der genannten steuerrechtlichen Bestimmungen

kann nur aus deren Entwicklung heraus verstanden werden. Veränderten Verhältnissen und neuen Erkenntnissen wurde durch mehrmalige Anpassung der alten Normen Rechnung getragen. Erst in letzter Zeit haben einige Gesetzgeber begonnen, den Problembereich einer grundsätzlichen Gesamtprüfung zu unterziehen, um die einzelnen Regelungen nach allgemein gültigen, richtungweisenden Prinzipien zu gestalten.

Ziel unserer Untersuchung ist nun, solche richtungweisenden Prinzipien für eine gerechte Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer aufzuzeigen. Diese Prinzipien gelten sinngemäß auch in den andern Versicherungsbranchen. Zu diesem Zweck haben wir uns auf die Grundlagen der Besteuerung im allgemeinen zu besinnen und dann auch der speziellen Lage der Versicherung im heutigen Wirtschaftsleben Rechnung zu tragen. Nicht Lösungen für Einzelprobleme sollen gesucht werden, sondern die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer ist im Gesamtzusammenhang von Wirtschaft und Wirtschaftspolitik zu untersuchen und zu werten. Aus dieser zusammenhängenden Betrachtungsweise sind dann die für den gesamten Problembereich geltenden Prinzipien abzuleiten, anhand derer — unter Berücksichtigung rechtlicher und praktischer Aspekte — Einzelfragen zu beurteilen sind.

Die vorliegende Arbeit ist ein Anfang. Sie bildet eine Diskussionsbasis, die erleichtern soll, de lege ferenda eine gerechte, einheitlichere Lösung für die Ausgestaltung der Besteuerung der Lebensversicherung zu finden.

## II. Aufbau der Untersuchung

Die Arbeit umfaßt drei Teile und einen Anhang.

Im *ersten Teil* werden die *allgemeinen Grundlagen* für die späteren Untersuchungen geschaffen. Der Interventionismus, sein Wesen, seine Aufgaben und seine Mittel werden skizziert. Alsdann betrachten wir die Steuer als Mittel des interventionistischen Staates näher. Gemäß ihren verschiedenen Aufgaben unterscheiden wir Finanzsteuer und Ordnungssteuer. Das Wesen und die Grundlagen dieser beiden Steuerformen werden einer genauen Untersuchung unterzogen. Zuerst wird die Ausgestaltung der Finanzsteuer als Mittel zur Deckung des Finanzbedarfes der öffentlichen Körperschaften dargelegt. Bei der Ordnungssteuer wird untersucht, unter welchen Bedingungen sie im interventionistischen Staat als zweckmäßiges Mittel zur Beeinflussung des wirtschaftlichen Geschehens eingesetzt werden kann.

Im *zweiten Teil* befassen wir uns mit der *Privatversicherung als wirtschaftlichem, sozialem und politischem Faktor*. Ihre Wirkungen und ihre Bedeutung für die wirtschafts-, sozial- und staatspolitischen Ziele werden dargelegt und mit der Zweckmäßigkeit anderer Mittel zur Erreichung der gleichen Ziele — Sozialversicherung und freies Sparen — verglichen. Ziel dieses Teils ist, festzustellen, ob und inwiefern die Privatversicherung eine für die Volkswirtschaft wertvolle Tätigkeit ausübe, was über ihre allfällige staatliche Förderung entscheidet.

Im *dritten Teil* stoßen wir zum Kernproblem unserer Arbeit vor. Hier haben wir auf den gewonnenen Ergebnissen aufzubauen und die Richtlinien für die *Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer* herauszuarbeiten. Analog zur Systematisierung Finanzsteuer / Ordnungssteuer setzt sich die Gesamtbesteuerung der Lebensversicherungsnehmer aus zwei Komponenten zusammen. Wir unterscheiden zwischen der Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer nach ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit einerseits und nach ihrer Steuerwürdigkeit — die in diesem Falle eine steuerliche Privilegierung ergibt — andererseits. Die Grundlagen zur Bearbeitung der ersten Besteuerungskomponente liefert uns der erste Teil der Arbeit. Ihm entnehmen wir auch die Instrumente zur steuerlichen Förderung der Privatversicherung; die Berechtigung ihrer Förderung entspringt jedoch unsern Ausführungen im zweiten Teil. Diese beiden Komponenten — Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit und Steuervergünstigung — ergeben zusammen die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer.

Der *Anhang* enthält eine Sammlung der wichtigsten, heute in der Schweiz geltenden eidgenössischen und kantonalen *Gesetzesbestimmungen* der Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern in bezug auf die Lebensversicherungsnehmer.

## ERSTER TEIL

### ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

#### *Erstes Kapitel*

#### *Der Interventionismus*

### I. Die historische Entwicklung zum Interventionismus

Andauernde, an- und abschwellende Spannungen zwischen Individuen, Familien und einzelnen Gruppen der menschlichen Gesellschaft einerseits und dem Staat als sozialer Willens- und Handlungseinheit andererseits, kennzeichnen die Geschichte. In diesem sich ständig verändernden Kräftefeld spielt sich das wirtschaftliche und soziale Leben eines Volkes ab. Die *Wirtschaftsordnung* — das gegenseitige Verhältnis von Staat und Wirtschaft — ist charakterisiert durch vorherrschend individualistische oder vorherrschend kollektivistische Züge. Wo sich der moderne Staat gegenüber den feudalen Kräften durchzusetzen vermochte, gab er den von ihm vertretenen Interessen den Vorrang (Merkantilismus). In den benachteiligten Bevölkerungsschichten entwickelte sich die Opposition (Physiokratismus), die in der Ausrichtung der Wirtschaft nach den individuellen Interessen des Bürger- und Unternehmertums (Liberalismus) ihren Höhepunkt fand und die Staatsmacht auf ein Minimum beschränkte. Das letzte Jahrhundert wiederum ist in der gesamten westlichen Welt durch eine teilweise Abwendung vom Wirtschaftsliberalismus gekennzeichnet. Auch in der Schweiz zeigt sich diese Strömung mit unverkennbarer Deutlichkeit, wenn sie auch im Verhältnis zu andern Staaten als gemäßigt zu bezeichnen ist<sup>1</sup>.

Im folgenden legen wir die wichtigsten *Gründe der Abkehr vom Wirtschaftsliberalismus* kurz dar. Durch den Fortschritt der Technik, durch

<sup>1</sup> Vgl. Jöhr, Walter Adolf, *Wirtschaftspolitik, Gesamtüberblick*, in «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Band II, Bern 1955, Seite 579 ff.

die Mechanisierung und den Übergang vom Kleinbetrieb zur Großunternehmung sowie durch die Produktion für den Markt entstanden wirtschaftlich abhängige und vielfach ausgebeutete Lohnarbeiter. Sie waren mit ihren Familien ausschließlich auf ihre Arbeitskraft und das damit verdiente Einkommen angewiesen. Die Angehörigen dieser ständig wachsenden Gesellschaftsklasse ohne Vermögen waren meist nicht imstande, aus eigener Kraft für Zeiten späterer Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit vorzusorgen. Ihre unerfreuliche Lage wog um so schwerer, als die bisherige Gesellschaftsordnung ins Wanken geraten war. Die Bindungen innerhalb der Dorfgemeinschaft, der Arbeitsgemeinschaft und teilweise auch der Familie wurden immer lockerer. Durch die weitgehende Auflösung dieser Lebensgemeinschaften war jeder einzelne weitgehend auf sich allein gestellt. Im Falle finanzieller Not waren die Industriearbeiter größtenteils auf Wohltätigkeit, Armenhäuser und sonstige, recht spärlich vorhandene soziale Einrichtungen angewiesen.

Das gesteigerte *Fürsorgebedürfnis* dieser großen Bevölkerungsschicht konnte nicht ohne Mithilfe des Staates befriedigt werden. Sein Eingreifen auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge wurde notwendig. Mit der Zunahme des politischen Einflusses der Arbeitermassen begannen diese, die Staatstätigkeit nach ihren Wünschen — in Richtung eines Wohlfahrtsstaates — auszurichten und auszubauen. Im Einklang und mit der Unterstützung der herrschenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ideologien vollzogen sich tiefgreifende Änderungen im Verhältnis des Staates zur Wirtschaft. Ein zunehmendes Über- und Eingreifen der öffentlichen Körperschaften in das wirtschaftliche und soziale Leben der Nation war die Folge. Die Stellung des Staates gegenüber der Volkswirtschaft erstarkte gewaltig. Dazu kamen in der jüngsten Vergangenheit konjunkturell und strukturell bedingte *wirtschaftliche Schwierigkeiten*. Die Erschütterung des wirtschaftlichen Lebens durch zwei Weltkriege und die dazwischenliegende Weltwirtschaftsdepression haben die laufende Beobachtung und Beeinflussung der Wirtschaft durch den Staat notwendig gemacht.

Alle diese ein gewaltiges Ausmaß annehmenden Aufgaben vergrößerten das Tätigkeitsgebiet des Staates außerordentlich. Unter dem Druck wirtschaftlicher Ereignisse hatte er, meist ohne über eine planmäßige Gesamtkonzeption zu verfügen, an immer zahlreicheren Orten in das Wirtschaftsleben einzugreifen. Die staatlichen Maßnahmen, welche auf die Beeinflussung von öffentlich bedeutsamen wirtschaftlichen Tatbeständen abzielen, nahmen ständig zu. Eine neue Wirtschaftsordnung, der *Interventionismus*, verbreitete sich in der gesamten westlichen Welt.

## II. Die Hauptaufgaben eines Wirtschaftssystems

Bereits die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, wie wichtig die Gestaltung der Wirtschaftsordnung für einen Staat und ein Volk ist. Um das Wesen der in der westlichen Welt vorherrschenden Wirtschaftsordnung näher kennenzulernen, skizzieren wir in den folgenden Erörterungen die wichtigsten Probleme, die jedes Wirtschaftssystem zu lösen hat. Dabei haben wir zwei voneinander stark abhängige Aufgabenkreise zu unterscheiden: die Subordination und die Koordination der Wirtschaft.

### A. Die Subordination der Wirtschaft

«Die Wirtschaft ist das Mittel zur Erreichung einer Gesellschaftsorganisation, in der die Menschen materiell nicht darben, kulturell nicht verkommen müssen<sup>2</sup>.» Sie umfaßt jene menschlichen Tätigkeiten, die der Vorbereitung der Bedürfnisbefriedigung dienen<sup>3</sup>. Bedürfnisbefriedigung bedeutet das Erreichen von Zielen. Die Nationalökonomie befaßt sich nur mit der Aufgabe, das Erreichen gegebener Ziele vorzubereiten. Die Zielsetzungen selbst liegen außerhalb des Bereiches der Wirtschaft. Die Wahl der Ziele und vor allem ihre Rangordnung werden weitgehend durch die *Weltanschauung* jedes Individuums bestimmt. Der Drang nach einem wünschenswerten Zustand ist die wichtigste Bestimmungskomponente dieses Werturteils; er entspringt sowohl einem persönlichen Interesse als auch einem ethischen Impuls (zum Beispiel Gerechtigkeitsgefühl). Einen weiteren Beitrag zur Bestimmung dieser Ziele liefert die positive Volkswirtschaftslehre. Indem sie volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigt, ist sie imstande, die Interessen der wählenden Individuen zu fördern und zu lenken. Die Bestimmung der Ziele, denen sich die Wirtschaft unterzuordnen und nach denen sie sich auszurichten hat, nennen wir die Subordination der Wirtschaft.

Zu den wichtigsten, in den westlichen Staaten weitgehend anerkannten *Zielen der Wirtschaftspolitik* sind heute zu zählen<sup>4</sup>:

<sup>2</sup> Saitzew, Manuel, Der Interventionismus, in «Festsache Fritz Fleiner», Zürich 1937, Seite 346.

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Abschnitt: Jöhr, Walter Adolf, Das Problem der Wirtschaftsordnung, in «Individuum und Gemeinschaft», Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handelshochschule St. Gallen, St. Gallen 1949, Seite 233.

<sup>4</sup> Wir sind uns bewußt, daß die hier umschriebenen Ziele ungenau gekennzeichnet sind. Hauptgrund dafür bildet die Subjektivität der als Ziele gewählten Begriffe. Für eine genauere Bestimmung wären objektive Indizien anzuführen, die das betreffende Ziel nach unserer Ansicht am besten charakterisieren.

### 1. Freiheit

Freiheit bedeutet in unserem Zusammenhang in erster Linie Abwesenheit von *staatlichem Zwang*. Die wirtschaftliche Freiheit, um die es hier vor allem geht, hängt eng zusammen mit der politischen und kulturellen. Unter der ersten verstehen wir das Recht auf freie Wahl der Art der Betriebsleitung, der Beschäftigung, des Konsums und des Sparens (nicht aber das Recht auf einen bestimmten Lebensstandard).

### 2. Maximierung des Güteranfalls

Wir verstehen darunter die Steigerung des nationalen Realeinkommens. Dieses umfaßt die Gesamtheit der Güter und Dienstleistungen, die von einem Volk innerhalb einer gegebenen Zeitspanne erworben wird.

### 3. «Gerechte» Verteilung des Güteranfalls

Das bedeutet unseres Erachtens vorerst die Erhaltung der Existenz des arbeitswilligen einzelnen und dessen Familie, wozu neben einem physiologischen auch ein kulturelles Einkommensminimum garantiert sein muß. Der Deckung der wirtschaftlichen Mindestbedürfnisse der öffentlichen Körperschaften (Verteidigung usw.) ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Der die Existenzbedürfnisse übersteigende Güteranfall soll entsprechend den Leistungen verteilt werden.

### 4. Sicherheit<sup>5</sup>

Freisein von Angst und wirtschaftlicher Unsicherheit in den Wechselfällen des Lebens (Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit infolge Alter, Invalidität, Unfall und Krankheit; frühzeitiger Tod usw.) hat als Ziel der Wirtschaftspolitik in den letzten Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen (Kriege, Wirtschaftsdepression). Weitgehende Sicherheit des Individuums und der Familie vor wirtschaftlicher Not ist zudem eine Voraussetzung für die Stabilität jedes freiheitlichen politischen und sozialen Systems.

Das *Verhältnis zwischen den einzelnen Zielen der Wirtschaftspolitik* ist selten neutral; und nur zwischen relativ wenigen ist es harmonisch. Viele von ihnen stehen in Antinomie zueinander. Daher ist die volle Erreichung aller Ziele unmöglich. Aus dem gleichen Grunde ist die Reali-

<sup>5</sup> Siehe auch Seite 62 f.

sierung eines einzelnen Zieles nicht so weitgehend als möglich, sondern nur bis zum Optimum zu fördern. Dieses ist erreicht, wenn die einzelnen Ziele so weit verwirklicht sind, daß die *Befriedigung der Gesamtheit der Bedürfnisse eines Volkes ein Maximum erreicht*. Der durch die Förderung eines einzelnen Zieles entstehende Nutzenzuwachs muß also größer sein als die dadurch hervorgerufene Summe von Nutzeneinbußen bei den andern im Verhältnis der Antinomie stehenden Zielsetzungen.

## B. Die Koordination der Wirtschaft

Aufgabe der Koordination ist es, einerseits die durch die weitgehende zwischenbetriebliche Arbeitsteilung stark spezialisierten Wirtschaftstätigkeiten der verschiedenen Wirtschaftssubjekte aufeinander abzustimmen; andererseits sind diese Tätigkeiten mit den herrschenden Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Die Volkswirtschaftslehre hat die verschiedenen theoretisch möglichen und praktisch realisierbaren Möglichkeiten aufzuzeigen und ihre Tauglichkeit zur Erreichung der gesetzten Ziele zu untersuchen. Im Gegensatz zur Wahl der Ziele kann eine wissenschaftliche Analyse mithelfen, die in diesem Sinne beste Wirtschaftsorganisation zu finden.

Die beiden *idealtypischen*, grundsätzlich verschiedenen *Koordinationsysteme* sind die freie Marktwirtschaft und die total zentralgeleitete Wirtschaft <sup>6</sup>.

### 1. Die freie Marktwirtschaft

Sie ist eine arbeitsteilige Verkehrswirtschaft, welche durch die auf dem freien Markt sich bildenden Variablen anonym gesteuert wird (Einspielen aller einzelwirtschaftlichen Wirtschaftspläne). Charakteristisch für dieses Wirtschaftssystem ist außerdem, daß — mindestens an den Produktionsmitteln — uneingeschränktes Privateigentum herrscht. Der Staat stellt nur die zur Organisation der Marktwirtschaft notwendige Rahmenordnung sicher. Individualismus und weitestgehende Wirtschaftsfreiheit kennzeichnen das Gedankengebilde der freien Marktwirtschaft. Sie finden ihren Ausdruck zum Beispiel im Erwerbsstreben, in der freien Unternehmerinitiative, in der Vertragsfreiheit, im freien Wettbewerb in Pro-

<sup>6</sup> Theoretisch existiert ein drittes selbständiges Koordinationssystem: der Korporativismus. Er beruht auf gegenseitigen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Interessengruppen. Bei der heutigen hochgradigen Arbeitsteilung wird diesem Wirtschaftssystem in reiner Form die Koordination nicht gelingen. Es kann jedoch ein anderes Koordinationssystem wirkungsvoll ergänzen.

duktion und Konsumtion, aber auch im Leistungslohnprinzip und in der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen <sup>7</sup>.

## 2. Die total zentralgeleitete Wirtschaft

Den gedanklichen Gegensatz zur freien Marktwirtschaft bildet das Wirtschaftssystem der total zentralgeleiteten Wirtschaft. Ein zentraler Gesamtplan legt die Produktion und damit auch die Konsumtionsmöglichkeiten für die gesamte Volkswirtschaft fest. Überindividuelle, autoritäre Normen binden und lenken das gesamte Wirtschaftsgeschehen. Die Verfügungsgewalt über die sachlichen Produktionsmittel liegt bei der Zentralbehörde. Gemeineigentum ist charakteristisch für dieses Wirtschaftssystem (Betriebsstaat).

Eine *konkrete Wirtschaftsordnung* weist nie die konsequente Einheitlichkeit der beiden idealtypischen Wirtschaftssysteme auf. Die realen Wirtschaftsordnungen liegen zwischen den beiden Extremen, gleichzeitig konstitutive Elemente aus Individualismus und Kollektivismus, aus freier Marktwirtschaft und zentralgeleiteter Wirtschaft enthaltend. Insofern unterscheiden sich die tatsächlichen Wirtschaftsordnungen nur durch Art, Ausmaß und Begründung der staatlichen Eingriffe sowie durch das von diesen betroffene Wirtschaftsgebiet. Der genaue Standort der Wirtschaftsordnung eines bestimmten Staates zwischen den beiden idealtypischen Wirtschaftssystemen wird bestimmt durch die maßgebenden Ziele seiner Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftswissenschaftliche Analysen zeigen, daß weder in der total zentralgeleiteten Wirtschaft noch in der freien Marktwirtschaft jedes von uns gesetzte Ziel in wünschenswertem Maß erreicht werden kann <sup>8</sup>. In der *total zentralgeleiteten Wirtschaft* entspricht das Maß der gewährten Freiheit keineswegs dem diesbezüglichen Bedürfnis. Selbst bei den freiheitlicheren Spielarten der zentralgeleiteten Wirtschaft <sup>9</sup> ist das Ziel der

<sup>7</sup> Küng, Emil, *Der Interventionismus*, Bern 1941, Seite 27 ff.

<sup>8</sup> Jöhr, Walter Adolf, *Das Problem der Wirtschaftsordnung*, Seite 240 ff.

<sup>9</sup> Ohne das Charakteristikum der Gesamtplanung der Produktion grundsätzlich aufzugeben, können wir in Anlehnung an Jöhr (*Das Problem der Wirtschaftsordnung*, Seite 248) acht verschiedene Modelle der Gemeinwirtschaft unterscheiden. Außer der total zentralgeleiteten Wirtschaft kann 2. die zentralgeleitete Wirtschaft mit freier Konsumwahl existieren; 3. kann freie Berufs- und Beschäftigungswahl dazukommen; 4. kann auch das Sparen frei sein. Unabhängig davon kann bei diesen vier Modellen die Produktion entweder autoritär durch die Zentralbehörde bestimmt, oder die Konsumentenpräferenzen können indirekt berücksichtigt werden.

Freiheit ungenügend verwirklicht, solange an der Gesamtplanung der Produktion festgehalten wird. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß bei den freieren Systemen der zentralgeleiteten Wirtschaft die Koordination immer schwieriger wird, was Zusammenhang und Größe des Güteranfalls beeinträchtigt. In der *freien Marktwirtschaft* ist außer den sich ungünstig auswirkenden Konjunkturschwankungen vor allem die Realisierung der von uns gesetzten sozialpolitischen Ziele ungenügend. Die Möglichkeit besteht aber, diese unbefriedigenden Ergebnisse durch staatliche Eingriffe ins freie Marktgeschehen zu verbessern. Es ist daher Aufgabe des Staates, das Wirtschaftsgeschehen unter grundsätzlicher Beibehaltung des freien Marktes durch Interventionen so zu beeinflussen, daß die Erfüllung der durch die freie Marktwirtschaft nicht genügend realisierten wirtschaftspolitischen Postulate gefördert wird.

### III. Der Interventionismus als Wirtschaftsordnung

«Als *Staatsintervention* bezeichnen wir jene Maßnahme des Staates sowie von ihm beauftragter Verwaltungsstellen und Organisationen, welche in das freie Spiel der Marktkräfte, diese teilweise korrigierend, eingreifen und dadurch Produktion oder Verteilung oder beides zusammen verändern, die aber nicht von jenem Ausmaß und jener Grundsätzlichkeit sind, wie es notwendig wäre, um an Stelle der privaten Unternehmerdisposition staatliche oder staatsbedingte, umfassende Planwirtschaft und an Stelle des Privateigentums grundsätzlich Kollektiveigentum zu setzen. Die bewußte, wiederholte Anwendung dieses wirtschaftspolitischen Mittels nennen wir Interventionismus<sup>10</sup>.»

Der Staat erreicht durch systematische Interventionen auf Grund einer Gesamtkonzeption der Wirtschaftstätigkeit die Subordination der Wirtschaft unter die maßgebenden Ziele, ohne daß die Koordination durch den Markt grundsätzlich beeinträchtigt wird. Diese staatlich gelenkte Marktwirtschaft entspricht am besten den von uns an ein Wirtschaftssystem gestellten Anforderungen. Die staatlichen Interventionen bringen wohl eine Schmälerung der individuellen Freiheit mit sich; bei zweckmäßig gewählten Maßnahmen wird dieser Nachteil jedoch überwogen durch die (beschleunigte) Erreichung anderer wirtschaftspolitischer

<sup>10</sup> Marbach, Fritz, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention, Bern 1950, Seite 37.

Ziele. Diese können ihrerseits wiederum zur Erhaltung der Freiheit beitragen.

Der Interventionismus ist die heute in der westlichen Welt verbreitetste Wirtschaftsordnung. Da die Anzahl der dem Staate gestellten Aufgaben in den letzten Jahrzehnten ständig wuchs, wurde bei der dadurch steigenden Zahl von Interventionen oft übersehen, daß die gleichzeitig geförderten Ziele oder Teilziele zueinander im Verhältnis der Antinomie standen. So entwickelte sich vielfach ein Durcheinander von Staatseingriffen, deren Wirkungen sich gegenseitig schwächten, aufhoben oder ungewollt kumulierten. Der Interventionismus kann auf lange Sicht nur dann erfolgreich sein, wenn seine Möglichkeiten und Grenzen erkannt und in der Praxis berücksichtigt werden. Neben den Nahwirkungen der staatlichen Eingriffe sind vor allem auch ihre Fern- und Rückwirkungen auf die Volkswirtschaft zu ergründen. Die aus einer Notlage heraus ohne System durchgeführten Eingriffe in die Wirtschaft sind in eine Gesamtkonzeption einzugliedern; die Interventionen haben planmäßig zu erfolgen. Das Nebeneinander zahlreicher staatlicher Noteingriffe in die Wirtschaft muß einem wohlgedachten System von Staatseingriffen Platz machen. Es ist Aufgabe des Wirtschaftswissenschaftlers, festzustellen, ob das Resultat der Gesamtbilanz der wirtschaftlichen Folgen einer Intervention positiv oder negativ ausfällt. Der Politiker soll außerdem noch die politischen und kulturellen Wirkungen eines staatlichen Eingriffes abschätzen und darnach seine für die Praxis maßgebende Entscheidung fällen.

## Die Steuer im interventionistischen Staat

### I. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Steuer

Aus der eingangs geschilderten Wandlung der Stellung des Staates zu Wirtschaft und Gesellschaft ergaben sich weitreichende Folgen für die Finanzwirtschaft im allgemeinen und für das Steuerwesen im besonderen.

Mit der Zurückdrängung des Wirtschaftsliberalismus änderten sich die Grundsätze der Wirtschaftspolitik. Der Staat suchte den Aufbau der Volkswirtschaft und die Bewegungsvorgänge in ihr immer mehr zu beeinflussen. Dazu setzte er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel in steigendem Maße ein. An unmittelbaren Lenkungsmitteln machte er vor allem vom hoheitlichen Befehl — Gebot und Verbot — Gebrauch. Seine mittelbaren Lenkungsmittel haben demgegenüber vorwiegend geldwirtschaftlichen Charakter.

#### A. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft

Die Aufgaben der öffentlichen Finanzwirtschaft als Glied der öffentlichen Wirtschaft werden durch die Aufgaben der Staatswirtschaft bestimmt. Mit der Wandlung der Wirtschaftsordnung muß sich auch das Finanzsystem ändern. Aus dem staatlichen Anteilssystem ging das Kontrollsystem hervor, das sich zum Ordnungssystem ausweitete<sup>1</sup>. Aus dem Interventionismus ergaben sich für die Finanzwirtschaft vor allem zwei praktische *Folgen*, die eng miteinander zusammenhängen:

1. Die Sinnwidrigkeit einer Finanzpolitik, die nur fiskalische Ziele verfolgt und dadurch die allgemeinen wirtschaftspolitischen Bemühungen gefährdet, wurde immer offener. In zunehmendem Maße wurde erkannt, daß die moderne Wirtschafts- und Finanzpolitik sich gegenseitig immer mehr zu durchdringen haben. Sie müssen danach

<sup>1</sup> Mann, Fritz Karl, Die Staatswirtschaft unserer Zeit, in «Finanzwirtschaftliche Forschungen», Heft 1, Jena 1930, Seite 14.

tendieren, eine Einheit zu bilden. Die «Ökonomisierung der Finanzpolitik» (Mann) nimmt zu, ihr früheres Eigendasein hört auf. Wirtschaftspolitische Zielsetzungen treten neben und vor die rein fiskalischen Zwecke der Finanzwirtschaft.

2. Indem der Staat in immer zahlreicheren Fällen mit finanzpolitischen Mitteln Wirtschaftspolitik betreibt, führt diese Abhängigkeit zu einer gewaltigen Erweiterung des Wirkungsfeldes der Finanzwirtschaft. Die «soziale und wirtschaftliche Prophylaxe» erfordert einen noch nie dagewesenen finanziellen Aufwand, zu dessen Deckung auch intermediäre Finanzgewalten geschaffen werden. Die Bedeutung der Finanzwirtschaft innerhalb der Staatswirtschaft wächst absolut und relativ. «Die Finanzzentrale strebt danach, sich zur Wirtschaftszentrale zu erweitern<sup>2</sup>.»

Diese Entwicklung läßt uns erkennen, daß die Art der staatlichen Mittelbeschaffung und Mittelverwendung — von der letzteren sehen wir in unserer Arbeit ab — einen weitreichenden und tiefgreifenden Einfluß auf den Ablauf des gesamten Wirtschaftsprozesses eines Staates ausübt. Außer den direkten Wirkungen fallen auch die indirekten Wirkungen dieser Maßnahmen immer mehr ins Gewicht.

Die regelmäßige finanzielle Bedarfsdeckung der öffentlichen Körperschaften geschieht heute größtenteils durch zwangsweise Inanspruchnahme der ihr eingegliederten Einzelwirtschaften. Unter den öffentlichen Abgaben stehen die Steuern im Vordergrund. Ihre zweckmäßige Veranlagung ist daher für eine Volkswirtschaft von ganz besonderer Wichtigkeit.

## B. Die Aufgaben der Steuer

Die Steuer, eine von öffentlichen Körperschaften ohne besonderes Entgelt zwangsweise in Anspruch genommene Leistung anderer Wirtschaften<sup>3</sup>, ist eines der hauptsächlichsten Mittel, deren sich der Staat zur Verwirklichung seiner Ziele bedient. Wie die Steuer selbst, so finden auch die allgemeinen und obersten Grundsätze der Besteuerung ihre letzte Begründung im Wesen und Zweck des Staates. *Steuerzweck ist der,*

<sup>2</sup> Mann, Fritz Karl, Steuerpolitische Ideale, in «Finanzwirtschaftliche Forschungen», Heft 5, Jena 1937, Seite 338.

<sup>3</sup> Gerloff, Wilhelm, Die öffentliche Finanzwirtschaft, 2. Aufl., Band I, Allg. Teil, Frankfurt a. M. 1948, Seite 149.

Poschmann, Lore, Die Steuer als ordnungspolitisches Mittel, Diss., Frankfurt a. M. 1948 (Maschinenschrift), Seite 2.

*Mittel des Staatszweckes zu sein*<sup>4</sup>. Da dieser jedoch Wandlungen unterworfen ist, entspricht jeder Wirtschaftsordnung ein ihr artgemäßes Steuersystem. Die Frage nach dem Zweck, dem Wesen und der Technik der Steuer kann daher nur im Zusammenhang mit gegebenen historisch-politischen Verhältnissen, das heißt in bezug auf eine bestimmte Epoche und einen bestimmten Staat eindeutig beantwortet werden. Die zu gegebener Zeit an gegebenem Ort herrschenden politisch-ökonomischen Ideologien, die durch den Staat zu erreichenden Ziele bestimmen die Zwecke der Besteuerung. Für deren Realisierung spielt der Stand der Steuertechnik ebenfalls eine bedeutende Rolle.

1. Nach *klassischer Auffassung* hat die Steuer den alleinigen Zweck, finanzielles Bedarfsdeckungsmittel des Staates zu sein, und zwar unter Wahrung der ökonomischen und sozialen Ordnung. Die Steuer als Verteilungsmittel der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Wirtschaftsobjekte mußte *neutral* sein. Weder sollte der eine begünstigt noch der andere benachteiligt werden.

Die Finanzwissenschaft erkannte jedoch, daß die Neutralität der Steuer nur als Ideal Geltung haben konnte. Wegen der Mannigfaltigkeit der ökonomischen und sozialen Gegebenheiten löst jede Steuer — ganz abgesehen von der Ertragsverwendung — außer den beabsichtigten, zwangsweise unbeabsichtigte, nur teilweise übersehbare Wirkungen aus. Die dadurch hervorgerufenen Veränderungen in der Volkswirtschaft sind verschieden je nach Art und Ausgestaltung einer Steuermaßnahme. Als diese indirekten Steuerwirkungen bereits grundsätzlich bekannt waren, verzichteten die meisten Staaten noch lange Zeit darauf, ihnen in der Praxis gebührend Rechnung zu tragen.

Eine derartige Steuerpolitik, die sich um die unbeabsichtigten Wirkungen volkswirtschaftlicher Art kaum kümmerte, konnte sich nur solange behaupten, als die Staatsaufgaben so beschränkt waren, daß die vorhandenen Steuerquellen ausreichten, um den Bedarf des Staates ohne große Anstrengungen zu befriedigen. Mit dem steten Vordringen des interventionistischen Gedankengutes und den zunehmenden Aufgaben des interventionistischen Staates stieg der staatliche Bedarf an Mitteln jedoch gewaltig an. Unter diesen Umständen war die Berücksichtigung der immer stärker ins Gewicht fallenden indirekten Steuerwirkungen auf die Volkswirtschaft nicht mehr aufzuschieben. Die Ausgestaltung der Steuer nach andern als

---

<sup>4</sup> Gerloff, Wilhelm, Die öffentliche Finanzwirtschaft, Band I, Seite 188.

nur fiskalischen Gesichtspunkten wurde zur dringenden Notwendigkeit.

2. Im *interventionistischen Staat* ist die Finanzwirtschaft — wie bereits dargestellt — ein Gestaltungsorgan der Volkswirtschaft. Die unaufschiebbare Wandlung der Steuer konnte daher nicht ihr Bewenden haben in einer Ausgestaltung, die ihr Ziel nur in einer bestmöglichen Eliminierung der indirekten Steuerwirkungen sah. Die Steuer wurde im interventionistischen Staat zum wirtschaftspolitischen Mittel. Sie hat mitzuhelfen, die Wirtschaftstätigkeit eines Volkes besser nach den wirtschaftspolitischen Zielen auszurichten. Dieser *ordnungspolitische Zweck* der Steuer tritt neben den reinen Finanzzweck<sup>5</sup>. Unter der Voraussetzung der Befriedigung des finanziellen Staatsbedarfes haben die allgemein volkswirtschaftlichen Aufgaben in der Steuerpolitik den Vorrang vor rein finanzwirtschaftlichen Forderungen. Das Nebeneinander von Individualismus und Kollektivismus, das den Interventionismus kennzeichnet, zeigt sich auch in der Art der Besteuerung. Der Staat begnügt sich nicht mehr damit, die Steuer nur als Mittel zur Verteilung der öffentlichen Lasten auf die Einzelwirtschaften zu verwenden. Er will sie nicht mehr nur möglichst neutral ausgestalten, um den Forderungen einer rein individualistischen Gerechtigkeit zu genügen. Er macht sich die über die indirekten Wirkungen der Steuer gewonnenen Erkenntnisse zunutze und steigert diese Kräfte absichtlich, um sie bewußt und planmäßig als Mittel der gesamten Staats- und insbesondere der Wirtschaftspolitik einzusetzen. Die Steuer wird zur «Vollstreckerin des allgemeinen politischen Willens»<sup>6</sup>. Die aufgezeigte Entwicklung hat in den letzten Jahrzehnten ständig Fortschritte gemacht, «so daß man fast sagen kann, daß ein Steuersystem, dessen Struktur ausschließlich oder ganz überwiegend auf den finanziellen Hauptzweck ausgerichtet ist, gegenwärtig als Ausnahme von der Regel anzusehen ist»<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Wir gehen weiter als Pfau, Elsa F. (Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung, in «Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen», Heft 71, Stuttgart 1921, Seite 14): «Es gibt nur einen Zweck schlechthin, und das ist: *Dekung des Staatsbedarfes, wirtschaftliche Notwendigkeiten und soziale Entwicklungen möglichst in Einklang zu bringen.*» Im Gegensatz zu ihr und zu Zweifel, Fridolin (Förderung und Lenkung industrieller Produktion durch steuerpolitische Maßnahmen, Diss., Bern 1948, Seite 24) anerkennen wir einen *selbständigen ordnungspolitischen Zweck der Steuer.*

<sup>6</sup> Mann, Fritz Karl, Steuerpolitische Ideale, Seite 344.

<sup>7</sup> Neumark, Fritz, Neue Ideologien der Wirtschaftspolitik, in «Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien», Band 25, Wien/Leipzig 1936, Seite 70.

Es ist jedoch weder die bloße technische Möglichkeit noch die vereinzelte praktische Anwendung der Steuer als Mittel der Wirtschaftspolitik, die etwas Neues darstellt. Es ist der Umfang und die Grundsätzlichkeit ihrer bewußten derartigen Verwendung in der Praxis. Durch den Einsatz der Steuer als Mittel zur Erreichung staats-, wirtschafts- und sozialpolitischer Zielsetzungen wird die Realisierung des Finanzzweckes beeinflusst, und zwar meist in negativem Sinn. Er kann bei einer einzelnen Steuermaßnahme so weit zurückgedrängt werden, daß ein *Funktionswechsel* der Steuer unverkennbar ist. Dieser Entwicklung hat auch die Theorie Rechnung zu tragen. Es geht nicht an, die in vielen Steuergesetzen verankerten Steuermaßnahmen, deren Hauptzweck nicht die Finanzbeschaffung ist, aus der Steuerlehre auszuschneiden<sup>8</sup>.

### C. Finanzsteuer und Ordnungssteuer

Gerloffs Systematisierung wird der heutigen Ausgestaltung der Steuern gerecht. Er unterscheidet zwischen Finanzsteuern und Ordnungssteuern<sup>9</sup>. Als Einteilungsmerkmal dient der *charakteristische Zweck* einer Steuermaßnahme, der in ihrer Gestaltung und ihren Wesenseigentümlichkeiten einen feststellbaren Ausdruck findet<sup>10</sup>. Unseres Erachtens kann nicht schlechthin von einem Hauptzweck und einem Nebenzweck der Steuer gesprochen werden. Bei einer ersten Steuermaßnahme kann der Finanzzweck im Vordergrund stehen, und bei einer zweiten mag der Ordnungszweck vorherrschend sein<sup>11</sup>. Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß die beiden Zwecke bei einer bestimmten Steuer praktisch gleichwertig

<sup>8</sup> Bräuer, Karl, Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen, in «Schriften des Vereins für Sozialpolitik», Band 174, II, München und Leipzig 1928, Seite 4.

Vogel, Emanuel Hugo, Grundsätzliches zur theoretischen Frage «nichtfiskalischer Zwecksetzung» in der Besteuerung, in «Finanz-Archiv», 46. Jg., Band I, Tübingen 1929, Seite 15.

<sup>9</sup> Gerloff, Wilhelm, Die öffentliche Finanzwirtschaft, Band I, Seite 149 ff.

<sup>10</sup> Wir gehen mit Bräuer, Karl (Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen, Seite 6) und Vogel, Emanuel Hugo (a. a. O., Seite 46) einig, daß jede Steuer in der Regel einen Ertrag einbringt. Er braucht aber keineswegs der Hauptgrund der Erhebung einer Steuer zu sein. In diesem Fall ist er nicht charakteristisch für sie. Deshalb erscheint uns die Unterteilung der Steuern in zwei verschiedene Gruppen als zweckmäßig und gerechtfertigt.

<sup>11</sup> Der extremen Auffassung, wonach der primäre Zweck der Steuer immer die Wirtschaftslenkung sei (Hansen, Lerner, Ruml, Boulding u. a. m.), können wir nicht beipflichten.

nebeneinander bestehen. Die Verwendung des Steuerertrages ist bei dieser Zweiteilung der Steuern absolut belanglos.

1. «*Finanzsteuern* sind danach die seitens öffentlicher Körperschaften *ausschließlich oder hauptsächlich zwecks Bestreitung des Finanzbedarfs ihrer Wirtschaft ohne besonderes Entgelt zwangsweise in Anspruch genommene Leistungen anderer Wirtschaften* <sup>12</sup>.» Sie erfüllen den ursprünglich einzigen Steuerzweck, Kaufkraft von der Einzelwirtschaft auf die öffentliche Wirtschaft zu übertragen unter bestmöglicher Wahrung der bestehenden ökonomischen und sozialen Ordnung.
2. «*Ordnungssteuern* sind die *andern Wirtschaften seitens öffentlicher Körperschaften nicht oder nicht in erster Linie zur Erzielung von Einnahmen, sondern zwecks Bewirkung eines bestimmten Verhaltens, eines Tuns oder Lassens auferlegten Geldleistungen*. Solche Steuern bezwecken die Verwirklichung oder Aufrechterhaltung und Förderung einer gewissen öffentlichen Ordnung, indem sie den Besteuernten zu einem bestimmten Verhalten und Gestalten Ansporn geben wollen <sup>13</sup>.» Der Begriff der Ordnungssteuer umfaßt auf positive Art alle Steuermaßnahmen, die durch ihre Wirkung andern als fiskalischen Zwecken dienen. Die Ordnungssteuern helfen durch ihr ganzes Wesen mit, auf dem Umweg über die Steuergesetzgebung auf das Verhalten der Steuerpflichtigen einzuwirken, um die vom Staat oder andern steuergesetzgebenden öffentlichen Körperschaften erstrebten Ziele zu erreichen. Bei der reinen Ordnungssteuer <sup>14</sup> sind die finanziellen Erträge nicht Zweck, sondern lediglich Produkt. Sie sucht ihre Aufgaben vollkommen unabhängig vom Finanzzweck und unter seiner bewußten Hintansetzung zu lösen.

---

<sup>12</sup> Gerloff, Wilhelm, Die öffentliche Finanzwirtschaft, Band I, Seite 151, und derselbe, Begriff und Wesen der Steuer, in «Handbuch der Finanzwissenschaft», 2. Aufl., Band II, Tübingen 1955, Seite 248.

Vgl. auch: Schmidt, Dora, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung, Diss., Tübingen 1926, Seite 25.

<sup>13</sup> Gerloff, Wilhelm, Begriff und Wesen der Steuer, Seite 248.

<sup>14</sup> Die gleiche Erscheinung hat Schmidt, Dora (a. a. O., Seite 9), als «rein nicht-fiskalische» Steuer bezeichnet. Eine solche liegt dann vor, «wenn die möglichen Erträge der Steuer, ihr fiskalischer Zweck, ganz außer acht gelassen werden, wenn diese ebenso den Charakter der unbeabsichtigten Wirkung erhalten wie bei der fiskalischen Steuer die Veränderung in der Privatwirtschaft».

## II. Die Steuergerechtigkeit

### A. Die praktische Bedeutung der Steuergerechtigkeit

Für die Gestaltung eines Steuersystems besteht eine ganze Reihe verschiedenartiger Steuerprinzipien. Für unsere Arbeit interessieren uns nur die Grundsätze der Steuerverteilung. Sie beziehen sich auf das Verhältnis der Lasten, die den Steuerpflichtigen auferlegt werden. Das dominierende Prinzip in diesem Bereich ist seit jeher die Steuergerechtigkeit. Sie besagt, daß eine gegebene Gesamtsteuerlast gerecht auf die vom Staat umfaßten Einzelwirtschaften umgelegt werden soll.

«Gerechtigkeit» ist ein vielverwendetes Schlagwort unserer Zeit. Im politischen Leben vor allem wird dieses ethische Prinzip immer wieder angerufen. «Keine große soziale oder volkswirtschaftliche Reform kann unter Hinweis auf ihre Zweckmäßigkeit den trägen Widerstand, der sich ihr entgegenstellt, überwinden. Erst wenn es gelingt, das Geforderte als das Gerechte erscheinen zu lassen, zündet die Forderung und setzt die Massen in Bewegung<sup>15</sup>.»

Die Forderung nach Steuergerechtigkeit ist von ganz besonderem Interesse. Ein überparteilicher Verteilungsschlüssel für die Gesamtsteuerlast, analog zum Markt-Preis-Mechanismus, fehlt in der Finanzwirtschaft. Die Verteilung der Kosten der Allgemeinheit ist letzten Endes das Ergebnis der politischen Machtverhältnisse. Je mehr die Regelung von wirtschaftlichen Tatbeständen eine politische Aufgabe ist, desto entschiedener erfolgt der Ruf nach Gerechtigkeit. Zudem hat die ständige Erhöhung der Gesamtsteuerlast die öffentliche Diskussion um die Steuergerechtigkeit erheblich belebt.

Die *praktische Bedeutung* der Forderung nach Gerechtigkeit im Steuerwesen besteht vor allem in ihrem Einfluß auf die Steuermoral und die *Steuerwilligkeit* der Steuerpflichtigen. Daneben übt sie in der Demokratie einen Einfluß auf die Entscheide des Volkes betreffend die Verwendung der Steuern aus. Die praktischen Auswirkungen dieses ethischen Prinzips für die Finanzwirtschaft sind unbestritten; über die wissenschaftliche Tragweite der Steuergerechtigkeit gehen jedoch die Meinungen weit auseinander.

---

<sup>15</sup> Schmoller, Gustav, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, in «Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft», 5. Jg., Leipzig 1881, Heft 1, Seite 20.

## B. Der materielle Inhalt der Steuergerechtigkeit<sup>16</sup>

Mit der zunehmenden Popularität des Begriffes «Gerechtigkeit» war keineswegs eine Klärung seines Inhaltes verbunden. «Gerechtigkeit ist (subjektiv) der Wille zu strenger Objektivität, jedem sein Recht, die ihm normgemäß zukommende Behandlung zuteil werden zu lassen, und (objektiv) das solchem Wollen und Sollen gemäße Verhalten<sup>17</sup>.» Die Forderung der Besteuerung nach der in der heutigen Rechtsauffassung geltenden distributiven Gerechtigkeit<sup>18</sup> ist ein rein formales Prinzip<sup>19</sup>. Materiell kommt es darauf an, welcher Maßstab der austeilenden Gerechtigkeit zugrunde gelegt wird. Einzig unsere Einstellung ist maßgebend, ob wir etwas als wesentlich gleich oder ungleich ansehen<sup>20</sup>. Steuergerechtigkeit — geht sie über formale Richtlinien hinaus — ist eine bestimmte normative Vorstellung von der Besteuerung. Sie ist abhängig von der Weltanschauung des einzelnen und unterliegt somit Wandlungen. Die fundamentale Frage ist immer die, welche Art von Welt wir uns wünschen<sup>21</sup>. Die jemand gerecht erscheinende Besteuerung ist der Ausdruck seiner Meinung über die zu erstrebenden staats-, wirtschafts- und sozialpolitischen Ziele. Eine zeitlose, allgemeingültige materielle Deutung der Steuergerechtigkeit ist unmöglich.

Für einen bestimmten Zeitabschnitt und einen bestimmten Staat gibt es jedoch Ziele, deren Realisierung von der Mehrzahl seiner Bürger als wünschenswert erachtet wird. Der praktische Teil der Finanzwissenschaft, die Finanzpolitik, ist an die Anerkennung dieser Voraussetzungen gebunden. Sie muß sich begnügen, die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der

---

<sup>16</sup> Wilhelm, Rolf, Der Gedanke der Steuergerechtigkeit in der neuern Finanzwissenschaft, Diss., Zürich 1952, Seite 105 ff.

<sup>17</sup> Eisler, Rudolf, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 4. Aufl., Band I, Berlin 1927, Seite 506.

<sup>18</sup> Die austeilende Gerechtigkeit (*justitia distributiva*) gilt «vor allem für das Verhältnis des Einzelnen zum Ganzen, dessen Glieder sie sind. Sie fordert lediglich eine geometrische, das heißt den unterschiedlichen Verhältnissen angepaßte Gleichheit: Jedem soll das zuteil werden, was seiner Würdigkeit, seinen Verdiensten oder seinen Fähigkeiten entspricht» (Hofmeister, Johannes, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 2. Aufl., Hamburg 1955, Seite 260).

<sup>19</sup> Einige formale Punkte der Steuergerechtigkeit lassen sich allgemein formulieren. Sie bilden aber nur die Voraussetzung, den rechtlichen Rahmen für die jeweilige materielle Steuergerechtigkeit und sagen über die konkrete Lastenverteilung nichts aus (vgl. Wilhelm, Rolf, a. a. O., Seite 48 ff.).

<sup>20</sup> Blumenstein, Ernst, Der Grundsatz der Gerechtigkeit vor dem Gesetz im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 1930, Seite 336.

<sup>21</sup> Paul, Randolph Everngham, Taxation for Prosperity, New York 1947, Seite 207.

Mittel zu untersuchen, die zur Erreichung eines ganz bestimmten Endzieles angewandt werden<sup>22</sup>. Dabei sind selbstverständlich nicht nur die unmittelbaren Wirkungen zu berücksichtigen, sondern auch den Fernwirkungen einer steuerlichen Maßnahme ist gebührend Rechnung zu tragen.

Die Ziele, die sich ein Volk in einer bestimmten Epoche gesetzt hat, brauchen nicht mit denjenigen jedes Individuums übereinzustimmen. Wegen des weltanschaulichen Hintergrundes kann deshalb das Postulat der Gerechtigkeit in der Besteuerung nie zu einer allgemeinen Verständigung über die Steuerverteilung führen. Einzelne werden die Besteuerung, welche die Allgemeinheit als gerecht empfindet, immer als ungerecht brandmarken. Trotz dieser materiellen Unbestimmtheit enthält die Forderung nach Steuergerechtigkeit als zeitlose Richtlinie eine derartige soziale Kraft, daß sie in der Politik nie durch Postulate reiner Zweckmäßigkeit verdrängt werden wird.

### C. Finanzsteuer und Steuergerechtigkeit

Wie wir festgestellt haben<sup>23</sup>, hat die Steuer im interventionistischen Staate zwei grundverschiedene Zwecke zu erfüllen: den Finanzzweck und den Ordnungszweck. Die Finanzsteuer wird heute als gerecht empfunden, wenn sie die Staatsausgaben so auf die Steuersubjekte umlegt, daß jeder nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen dazu beiträgt. Die Finanzsteuer soll die gegenseitige ökonomische und soziale Stellung der Besteuereten möglichst unverändert lassen.

Der bei der Finanzsteuer zur Anwendung gelangende Gerechtigkeitsstandpunkt ist demnach ein rein individualistischer. Das subjektive Opfer eines Pflichtigen soll im Verhältnis zu demjenigen der Mitmenschen als gerecht empfunden werden<sup>24</sup>. Von diesem *individualistischen Gerechtigkeitsstandpunkt* aus wird heute die Steuerverteilung nach der *steuerlichen Leistungsfähigkeit* als einzig befriedigend angesehen<sup>25</sup>. Um diesem Erfordernis zu genügen, muß bei gleicher Leistungsfähigkeit die Steuerlast gleich bemessen sein, bei ungleicher Leistungsfähigkeit muß sie so abgestuft werden, daß sie dieser entspricht. Der Begriff der steuerlichen Leistungsfähigkeit besagt jedoch lediglich, daß jedermann im Verhältnis seiner Fähigkeit, gemäß gewissen objektiven und subjektiven Bedingungen

<sup>22</sup> Wilhelm, Rolf, a. a. O., Seite 106.

<sup>23</sup> Siehe Seite 23 ff.

<sup>24</sup> Wilhelm, Rolf, a. a. O., Seite 26.

<sup>25</sup> Wilhelm, Rolf, a. a. O., Seite 93.

leisten zu können, an die Lasten des Staates beizutragen habe. Objektive Elemente der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind Einkommen und Vermögen. Sie allein geben dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, Mittel für den öffentlichen Bedarf bereitzustellen. Ein konkreter Maßstab der Leistungsfähigkeit ist damit aber noch nicht gewonnen. Er kann nur bestimmt werden, wenn man auf die durchschnittlichen Einbußen abstellt, welche die Steuern bei der Realisierung der Ziele hervorrufen, die sich aus der gesamten Lebensgestaltung der Individuen ergeben.

#### D. Ordnungssteuer und Steuergerechtigkeit

Der Zweck der Ordnungssteuer besteht darin, eine bestimmte öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten oder zu verwirklichen. Die Ordnungssteuer ist ein wirtschaftspolitisches Mittel. Sie hat mitzuhelfen, die durch die Gemeinschaft erstrebten Ziele zu verwirklichen. In diesem Zusammenhang ist der Beobachtungsstandpunkt für die Steuergerechtigkeit ein anderer als bei der Finanzsteuer. Auch hier bedeutet die Steuergerechtigkeit «Wille zu strenger Objektivität» in der Besteuerung, jedoch im Hinblick auf ein anderes Ziel. Nicht mehr das Opfer des einzelnen steht im Vordergrund, sondern die zu verwirklichenden Gemeinschaftsziele. Die Steuergerechtigkeit wird vom Standpunkt der Gemeinschaft aus gefordert. Sie stimmt nicht unbedingt mit den Gerechtigkeitsgefühlen des einzelnen überein.

Der *Standpunkt der kollektivistischen Gerechtigkeit* wurde lange Zeit verkannt. Die Verwendung der Steuer zur Erreichung wirtschaftspolitischer Ziele galt meist als ein Verstoß gegen die (rein individualistische) Gerechtigkeit. Heute kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß beide Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Die Steuergerechtigkeit — eine von der Weltanschauung abhängige Vorstellung — ändert sich mit dem Wandel der vorherrschenden Ideologien. Der im Liberalismus dominierende Individualitätsgedanke fand seinen Niederschlag in einem rein individualistischen Gerechtigkeitsstandpunkt. Der im Interventionismus erstarkende Kollektivismus äußert sich auch in einer Wandlung der Gerechtigkeitsvorstellung. Neben die Gerechtigkeit gegenüber dem einzelnen tritt die Gerechtigkeit gegenüber der Gemeinschaft. Parallel zum Individualismus und Kollektivismus in der gelenkten Marktwirtschaft macht sich ein Nebeneinander von individualistischem und kollektivistischem Denken in bezug auf den Gerechtigkeitsbegriff bemerkbar. Wir sind daher der Auffassung, daß zwischen Besteuerung nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten und Steuergerechtigkeit im allgemeinen kein Wider-

spruch besteht<sup>26</sup>. Unseres Erachtens muß neben die Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit die Besteuerung nach der *Steuerwürdigkeit* (Giese) treten, das heißt nach Maßgabe des Verhaltens des Steuersubjektes in bezug auf die zu erreichenden wirtschaftspolitischen Ziele<sup>27</sup>.

Durch die Forderung der Besteuerung nach der Steuerwürdigkeit wird auch die *Verwendung* von Einkommen und Vermögen durch die Wirtschaftssubjekte steuerlich relevant<sup>28</sup>. Die Steuerpflichtigen werden dadurch als Glieder der Volkswirtschaft besteuert und nicht mehr losgelöst von wirtschaftlichen und sozialen Verpflichtungen. Die Besteuerung erfolgt nicht mehr nur auf Grund ihres tatsächlichen Wirtschaftserfolges, sondern anhand ihrer Möglichkeiten, einen Wirtschaftserfolg zu erzielen<sup>29</sup>.

Das Postulat auf Gerechtigkeit verlangt, daß die durch die Steuer zu lösenden Aufgaben auf möglichst gerechte und zweckmäßige Art erledigt werden. Die durch eine Ordnungssteuer bedingten Belastungsunterschiede dürfen nicht willkürlichen Entscheiden entspringen. Sie müssen im Hinblick auf das «Sein-Sollende» — unter Berücksichtigung anderer wichtiger Prinzipien — von den die Zusammenhänge überblickenden Wissen-

---

<sup>26</sup> Giese, F. W., Umgestaltung der Einkommenssteuer im Dienste der Wirtschaftslenkung, in «Finanz-Archiv», N.F., Band 10, Heft 3, Tübingen 1945, Seite 619. Seligmann, Edwin R. A., Grundsätze der Sozialökonomie, Jena 1930, Seite 33. Beide Forderungen sind zu unbestimmt, um Gegensätze zu sein. Können wir uns auf bestimmte wirtschaftspolitische Ziele einigen, so bedeutet Gerechtigkeit der Wille zur Erreichung dieser Ziele auf möglichst objektive Art. Daher sind unseres Erachtens auch Gegensätze zwischen Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit in bezug auf ein gemeinsames Endziel höchstens möglich, wenn Gerechtigkeit rein individuell verstanden wird (Wilhelm, Rolf, a. a. O., Seite 106).

<sup>27</sup> Giese, F. W. (a. a. O., Seite 620) sieht die Steuerwürdigkeit verletzt, «wenn die in einem höhern Einkommen zum Ausdruck gelangende höhere Leistung des Volksgenossen zum Sozialprodukt nicht in einer Milderung der auf die steuerliche Leistungsfähigkeit zurückgehende Progression zum Ausdruck gelangt ist». Wir beschränken den Begriff nicht auf Steuererleichterungen in bezug auf die Progression.

<sup>28</sup> Elster, Karl, Eine Reichtumsaufwandsteuer, in «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», III. Folge, Band 46, Jena 1913, Seite 785 ff., und Band 52, Jena 1916, Seite 800 ff.

Mombert, Paul, Eine Verbrauchseinkommenssteuer für das Deutsche Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tübingen 1916.

Wilken, Folkert, Ein neuer Weg zur Versteuerung des Einkommens, in «Finanz-Archiv», N.F., Band 9, Tübingen 1944, Seite 148 ff.

<sup>29</sup> Vgl. Andreas, Wilhelm, Die Zukunft der Ertragsbesteuerung, in «Festgabe für Georg von Schanz», Tübingen 1928, Band II, Seite 366.

schaftern und Politikern als recht und billig empfunden werden. Ein solches Urteil über die Berechtigung einer gewissen steuerlichen Maßnahme wird mit der zunehmenden Verflechtung fiskalischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen selbstverständlich immer schwieriger.

### III. Grundlagen der Finanzsteuer

#### A. Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer ist die einzige ordentliche Steuer, die charakterisiert ist durch die Identität von Steuergegenstand, -bemessungsgrundlage und -quelle<sup>30</sup>. Sie ist imstande, prinzipiell jeden *Zuwachs an ökonomischer Verfügungsmacht* sämtlicher Personen zu erfassen. Durch eine Reihe von individualisierenden und differenzierenden Maßnahmen läßt sich die Einkommenssteuerschuld jedes einzelnen sehr gut seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit anpassen. Die Berücksichtigung der minimalen individuellen Bedürfnisse des Steuerobjektes ergibt einen verfeinerten, den persönlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Befreiung des Existenzminimums). Die Forderung des gleichen subjektiven Opfers, zusammen mit einer schematischen subjektiven Wertschätzung der Güter (Grenznutzen), führt zur progressiven Besteuerung. Die Einkommenssteuer wird heute als die dem Steuersubjekt am besten gerecht werdende Steuer betrachtet. Sie hat zudem den großen Vorzug, «eine sowohl äußerst ertragreiche und elastische als auch eine Besteuerungsart darzustellen, die den materiellen und ideellen Gegebenheiten des modernen Wirtschaftslebens adäquat ist. Darüber hinaus ist zu bedenken, daß die Einkommenssteuer wie kaum eine andere Abgabe sich dazu eignet, zugleich außerfiskalische Ziele zu verwirklichen, deren Bedeutung für die Finanzpolitik der Gegenwart parallel dem Anwachsen der interventionistischen Bestrebungen steigt»<sup>31</sup>.

#### 1. Der fiskalische Einkommensbegriff

Sachliche Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer ist der fiskalische Einkommensbegriff. Dieser ist, auf alle Fälle prinzipiell, verschieden

<sup>30</sup> Neumark, Fritz, Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung, Bern 1947, Seite 28.

<sup>31</sup> Neumark, Fritz, Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung, Seite 23.

vom wirtschaftlichen Einkommensbegriff. Er stellt das Resultat eines *politischen Entscheides* dar, der neben den theoretischen Erkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften vor allem auch Fragen der Zweckmäßigkeit zu berücksichtigen hat. Der Steuergesetzgeber kann den Umfang des fiskalischen Einkommens grundsätzlich frei festlegen. Der ursprünglich rein wirtschaftliche Begriff des Einkommens ist in der Finanzwissenschaft jedoch nur darum zur heutigen außerordentlichen Bedeutung gelangt, weil er als gerechtester Maßstab der steuerlichen Leistungsfähigkeit angesehen wird. Soll er diese Funktion und Bedeutung behalten, so kann der steuerliche Einkommensbegriff nicht willkürlich umschrieben werden. Er muß diejenigen Eigenschaften beibehalten, die ihm den Ruf des besten Repräsentanten der steuerlichen Leistungsfähigkeit eingetragen haben. Der Gesetzgeber hat sich daher unter Berücksichtigung rechtlicher Aspekte sowie der Zweckmäßigkeit möglichst genau an den Umfang des *wirtschaftlichen Begriffes* zu halten. Wir fassen es als eine grobe Verletzung des individualistischen Gerechtigkeitsstandpunktes auf, wenn der fiskalische Einkommensbegriff die durch den wirtschaftlichen Begriff gesetzten Grenzen willkürlich überschreitet. Angesichts der heutigen verfeinerten Steuertechnik läßt sich ein solches Vorgehen nicht mehr mit praktischen Notwendigkeiten entschuldigen.

«*Einkommen*» ist ein Sammelbegriff für diejenigen ökonomischen Mittel, die der Einkommensbezüger ohne Antastung von Vermögen für seinen laufenden Bedarf verwenden kann. Der Begriff soll anzeigen, «welche selbständige Kraft eine Person in einer bestimmten Periode darstellt, ... welche Mittel sie in dieser Zeit zu ihrer Disposition hat, ohne daß sie ihr Vermögen verzehrt oder fremde Mittel (Schulden) hinzunimmt»<sup>32</sup>. Auf einen genau umschriebenen, allgemein anerkannten Einkommensbegriff haben sich jedoch die Wirtschaftswissenschaftler bis heute nicht einigen können. Wir unterscheiden verschiedene diesbezügliche Theorien: die Konsumtionsfondstheorie, die Periodizitätstheorie, die Quellentheorie, die Ertragskategorientheorie und die Reinvermögenszugangstheorie<sup>33</sup>.

Wenn auch Dutzende von Einkommensdefinitionen bestehen, so sind sich deren Verfasser doch insofern einig, daß *Einkommen* einen *Zuwachs*

<sup>32</sup> Schanz, Georg, Der Einkommensbegriff und die Einkommenssteuergesetze, in «Finanz-Archiv», 13. Jg., Stuttgart 1896, Seite 5.

<sup>33</sup> Eine detaillierte Darstellung dieser Theorien findet sich bei Bauckner, Arthur, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, München 1921, Seite 13 ff., und Gemperli, Albert, Finanztheoretischer und finanzpolitischer Einkommensbegriff, Diss., Säckingen 1923, Seite 14 ff.

an ökonomischer Verfügungsmacht darstellt, der einer Person während eines bestimmten Zeitraumes zufließt und über den sie verfügen kann, ohne daß das Vermögen angetastet wird. Diese Grenze des wirtschaftlichen Einkommensbegriffes darf auch vom fiskalischen Einkommensbegriff nicht überschritten werden<sup>34</sup>.

Die *Reinvermögenszugangstheorie* von Schanz weicht grundsätzlich von den andern Richtungen ab. Sie behandelt jeden Reinvermögenszugang während einer bestimmten Periode als Einkommen, währenddem die übrigen Richtungen nur den Teil des Gesamtvermögenszuwachses als Einkommen ansprechen, der für die Konsumtion zur Verfügung steht. Der zugewachsene Teil, der gespart werden soll (unmittelbarer Vermögenszuwachs), zählt bei ihnen nicht zum Einkommen. Die Kriterien für diese Unterscheidung sind je nach theoretischer Richtung verschieden (Verwendungsbestimmung, Periodizität des Zuwachses, Zuwachs aus dauerhaften Quellen oder aus wirtschaftlicher Tätigkeit) und durchwegs willkürlich. Schanz allein gibt durch seine umfassende — aber vom allgemeinen Sprachgebrauch abrückende — Darstellung dem Einkommensbegriff eine solide, objektive Grundlage. Er sagt dazu, «... ob diese Summe wiederkehrt, wie sie sich zusammensetzt, ob sie der Wiederkehr fähig ist, ist für das betreffende Jahr gleichgültig. Der Umfang der freien Disponierung ist durch diese Größe begrenzt; die Art, wie der Einzelne wirtschaftlich am besten über diese Größe disponiert, ... liegt außerhalb dieses Begriffes»<sup>35</sup>.

Nur der durch die Reinvermögenszugangstheorie geprägte Einkommensbegriff kann unseres Erachtens die Grundlage für den fiskalischen Einkommensbegriff bilden. Wir stimmen Brack uneingeschränkt zu, wenn er sagt, «si l'on veut mesurer l'impôt d'après la capacité économique réelle des contribuables, il est nécessaire de tenir compte non seulement des recettes ayant certains caractères arbitrairement choisis, mais de toutes celles dont ils peuvent disposer pour vivre sans entamer la fortune, qu'ils possédaient au début de la période envisagée»<sup>36</sup>.

---

<sup>34</sup> Blumenstein, Ernst (System des Steuerrechtes, 2. Aufl., Zürich 1951, Band I, Seite 110) definiert als Einkommen «die Gesamtheit derjenigen Wirtschaftsgüter, welche einem Individuum während eines bestimmten Zeitabschnittes zufließen und die es ohne Schmälerung seines Vermögens zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse und für seine laufende Wirtschaft verwenden kann».

<sup>35</sup> Schanz, Georg, Der Einkommensbegriff und die Einkommenssteuergesetze, Seite 17.

<sup>36</sup> Brack, Jean, La notion du revenu global en théorie et en droit fiscal suisse, Diss., Lausanne 1941, Seite 73.

Die *Differenz* zwischen den beiden grundsätzlich verschiedenen Auffassungen über die als «Einkommen» anzusprechenden Vermögenszugänge umfaßt konkret — neben den uns hier nicht interessierenden Kapitalgewinnen — vor allem interpersonale Vermögensverschiebungen, wie *Erbschaften* und *Schenkungen*. Nach der vorhin geäußerten Auffassung gehören diese Reinvermögenszugänge zum Einkommen. Auf alle Fälle vergrößern sie die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Individuums. Ob sie der Einkommenssteuer unterworfen werden sollen — also Bestandteil des fiskalischen Einkommensbegriffes sein sollen — hängt davon ab, ob die durch sie repräsentierte Leistungsfähigkeit nicht zweckmäßiger durch eine Spezialeinkommenssteuer erfaßt werden kann, die ihrer besonderen Natur besser angepaßt ist<sup>37</sup>. Genau umschriebene Vermögenszugänge können im Gesetz von der Einkommenssteuer ausgenommen werden. Ein solches Vorgehen ist für Erbschaften und vor allem Schenkungen aus sozialpolitischen Gründen angemessen, sofern die Erbschafts- und Schenkungssteuern gut ausgebaut sind. In bezug auf diese beiden Vermögenszugänge nähert sich — aus finanztechnischen Gründen — die Ansicht der Vertreter der Reinvermögenszugangstheorie über den fiskalischen Einkommensbegriff den Auffassungen, die von den Anhängern der andern theoretischen Richtungen vertreten werden<sup>38 39</sup>.

## 2. Die Gewinnungskosten in bezug auf das Arbeitseinkommen

Zweck des Einkommens ist die Finanzierung der menschlichen Bedürfnisse. Der Umfang des Einkommens mag auf die verschiedensten Arten abgegrenzt werden, eindeutig ist, daß es dem Menschen für seinen Unterhalt und weitere Verwendungsarten zur Verfügung stehen soll. Um das Einkommen festzustellen, können daher nicht sämtliche Einkommensverwendungen als Gewinnungskosten abgezogen werden<sup>40</sup>. Das Arbeitseinkommen würde sonst vielfach verschwinden. Wirtschaftssubjekte, die vorwiegend von Arbeitseinkommen leben, würden die Reproduktions-

<sup>37</sup> Schanz, Georg, Der Einkommensbegriff und die Einkommenssteuergesetze, Seite 33 und Seite 72, sowie

His, Eduard, Der Einkommensbegriff in neuen schweizerischen Steuergesetzen, in «Zeitschrift für schweizerisches Recht», N.F., Band 43, Basel 1924, Seite 58.

<sup>38</sup> Brack Jean, a. a. O., Seite 73.

<sup>39</sup> In der Steuergesetzgebung haben sich Kombinationen der verschiedenen Auffassungen über das Einkommen durchgesetzt, wobei in der Schweiz der Schwerpunkt immer mehr auf der Reinvermögenszugangstheorie liegt.

<sup>40</sup> Anderer Meinung: Lotz, W., Finanzwissenschaft, Tübingen 1917, Seite 444 ff.

kosten ihrer Arbeitsfähigkeit, zuzüglich der notwendigen Rücklagen für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, meist auf den Betrag ihrer Einkünfte schätzen. Das Einkommen, heute lebendiger Ausdruck der wirtschaftlichen Lage jeder Einzelwirtschaft, würde zu einem wesenslosen Begriff<sup>41</sup>. Einkommensverwendungen zur Deckung des persönlichen Aufwandes können aus diesem Grunde nicht als *allgemeine Gewinnungskosten* angesehen werden. Auch die heutigen Steuergesetze halten sich an diese Abgrenzung<sup>42 43</sup>. Nur spezifische Arbeitsauslagen, Kosten, die durch die Arbeit als solche bedingt sind (Arbeitskleidung usw.), werden als allgemeine Gewinnungskosten zugelassen. Sie dürfen vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Führen persönliche Ausgaben zu Vermögenszugängen, so stellt nur die Differenz zwischen diesen Einkünften (Roheinkommen) und den dafür aufgewendeten Ausgaben steuerpflichtiges Einkommen dar. Nur dieser Reinvermögenszugang kann sachliche Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer sein. Persönliche Einkommensverwendungen können daher *spezielle Gewinnungskosten* darstellen, die aber nur von den durch sie erzielten Einkünften als Gewinnungskosten abgezogen werden dürfen. Werden mit bestimmten persönlichen Ausgaben keine Einkünfte erzielt, so können diese für persönliche Zwecke aufgewendeten Mittel nicht von andern Einkommenskategorien in Abzug gebracht werden.

Wir sind uns bewußt, daß die Umschreibung der Gewinnungskosten für fundiertes Einkommen ausgedehnter ist (Amortisation usw.) als für das Arbeitseinkommen. Die Vorbelastung des fundierten Einkommens, die Progression und die Steuerfreiheit des Existenzminimums tragen aber wesentlich zur fiskalischen Schonung der untern Arbeitseinkommen bei.

### 3. Das Steuermaß für Reinvermögenszugänge

Auch wenn wir sämtliche Reinvermögenszugänge als Einkommen betrachten, so sagen wir damit nichts darüber aus, ob sie alle einer gleichen steuerlichen Belastung unterworfen sein sollen oder nicht. Alle Ein-

<sup>41</sup> Schanz, Georg, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, in «Finanz-Archiv», 39. Jg., Band 2, Stuttgart und Berlin 1922, Seite 111.

<sup>42</sup> Blumenstein, Irene (Die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer, Zürich 1943, Seite 89) definiert: «Gewinnungskosten sind Aufwendungen, die in mittelbarem und direktem Zusammenhang stehen mit der Einbringung des für die Steuerbemessung einer bestimmten Steuerperiode maßgebenden Einkommens.»

<sup>43</sup> Gyax, Hansrudolf, Die Gewinnungskosten im schweizerischen Steuerrecht, Diss., Bern 1947, Seite 56 ff.

kommenssteuertarife, vor allem aber stark progressive Tarife, orientieren sich an jenen Einkommensformen, die naturgemäß wiederkehrende Einnahmen darstellen (ordentliche Lohnbezüge, normales Geschäftseinkommen, Kapitalerträge usw.). Werden außerordentliche Wertzugänge bei einem stark progressiven Steuertarif mit den für wiederkehrende Einnahmen angewandten Steuersätzen belastet, so ist das Resultat meist willkürlich. Nichtperiodische Wertzugänge erreichen vielfach eine außerordentliche Höhe (zum Beispiel Kapitalleistungen aus Personenversicherungen). Sie können die periodisch fließenden Einnahmen um ein Vielfaches übersteigen. Werden sie einfach zum übrigen steuerbaren Einkommen hinzugerechnet, so hängt die Höhe der Besteuerung für die periodischen Einkünfte von den außerordentlichen Einnahmen ab und umgekehrt. Bei einem progressiven Steuertarif ergeben sich dadurch übermäßig starke Belastungen und Ungleichheiten, die meist auf Zufälligkeiten beruhen.

Es ist daher unumgänglich, im Gesetz ausdrücklich umschriebene, *außerordentliche Wertzugänge* nach besonderen Vorschriften zu belasten. So ist von diesem Gesichtspunkt aus eine beschränkte Differenzierung zwischen normalerweise wiederkehrenden und einmaligen, genau umschriebenen Einnahmen erwünscht. Eine allgemeine Steuerbefreiung kann für die außerordentlichen Einnahmen nicht in Frage kommen, denn dadurch würden die vorhandenen Unbilligkeiten und Zufälligkeiten nur verschärft. Sie müssen jedoch mit einem besonderen Steuersatz belastet werden<sup>44</sup>.

## B. Vermögenssteuer

Seit der Einführung der allgemeinen Einkommenssteuer hat die Vermögenssteuer einen wesentlichen Teil ihrer Bedeutung eingebüßt. Sie stellt in den modernen Steuersystemen nur noch eine Ergänzungssteuer zur allgemeinen Einkommenssteuer dar. Sie erfaßt die steuerliche Leistungsfähigkeit, repräsentiert durch die Verfügungsmacht über wirtschaftliche Güter. Zweck der Vermögenssteuer ist einerseits, das aus dem Vermögen resultierende fundierte Einkommen gegenüber dem unfundierten Arbeitseinkommen vorzubelasten (Diskrimination); andererseits soll sie die durch den Besitz von unproduktivem Vermögen geschaffene, von der Einkommenssteuer nicht erfaßte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen. *Sachliche Bemessungsgrundlage* ist das *Vermögen*, worunter wir den *Bestand an ökonomischen Werten* verstehen, *über den eine Person in*

<sup>44</sup> Siehe als Beispiel Seite 105.

einem bestimmten Zeitpunkte zu disponieren vermag»<sup>45 46</sup>. Auch hier handelt es sich um einen abstrakten Kollektivbegriff mit enger Beziehung zum Steuersubjekt. Im Gegensatz zum Einkommen, das eine dynamische Größe ist, bedeutet Vermögen etwas Statisches. Zwischen den beiden Größen besteht insofern eine enge Beziehung, als Vermögenserträge für den Vermögensbesitzer Einkommen darstellen und Einkommensteile, wenn sie nicht für Konsumzwecke verwendet werden, sein Vermögen vergrößern.

### C. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wirtschaftlich betrachtet soll die Erbschafts- und Schenkungssteuer gewisse spezielle Arten von Reinvermögenszugängen steuerlich erfassen. Unentgeltliche Zuwendungen, sei es durch Verfügungen von Todes wegen, sei es durch solche unter Lebenden, sollen vor allem aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen nicht der allgemeinen Einkommenssteuer unterworfen werden. Ihre Erfassung durch eine besonders ausgestaltete *Spezialeinkommenssteuer*<sup>47</sup> gewährleistet eine der Eigenart dieser Zuwendungen besser gerecht werdende Besteuerung.

Eine spezielle fiskalische Erfassung der Erbschaften kann am besten durch eine gut ausgebaute, fein abgestufte Erbanfallsteuer verwirklicht werden<sup>48</sup>. Eine wirksame fiskalische Erfassung dieser Zuwendungen ist aber nur dann gewährleistet, wenn neben der Erbanfallsteuer eine besondere, gleich ausgestaltete Steuer auf Schenkungen erhoben wird<sup>49</sup>. Die Schenkungssteuer stellt eine notwendige Ergänzung der Erbschaftssteuer dar; erst beide zusammen bilden ein zweckmäßiges, wirksames Ganzes im Kampfe gegen die Steuerausweichung.

<sup>45</sup> Neumark, Fritz, Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung, Seite 36.

<sup>46</sup> Vgl. auch die rechtliche Definition des Vermögens von Blumenstein, Ernst (System des Steuerrechts, Band I, Seite 107): «Steuerrechtlich bedeutet Vermögen den Inbegriff der einer Person privatrechtlich zustehenden Sachen und geldwerten Rechte (BGE 75 I 253).»

<sup>47</sup> Rechtlich kann die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht als Vermögenszugangssteuer behandelt werden, da ihr Objekt nicht der Vermögenszugang, sondern die Tatsache der erbrechtlichen (Erbschaftssteuer) und schenkungsweisen Rechtsnachfolge ist. Jener ist lediglich Steuersubstrat (Monteil, Victor, Das Objekt der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz, Diss., Bern 1949, Seite 24 f.).

<sup>48</sup> Bissegger, Ernst, Die Erbschaftssteuer und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Diss., Bern 1923, Seite 69 f.

<sup>49</sup> Monteil, Victor, a. a. O., Seite 12.

Besonderer Regelung im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht bedarf das *Steuermaß für Renten und andere Rechte auf wiederkehrende Leistungen*. Da die Erbschafts- und Schenkungssteuer für einmalige Vermögenszuwendungen ausgestaltet ist, muß das Total der wiederkehrenden Leistungen als Grundlage für die Bemessung der Steuer dienen.

#### IV. Grundlagen der Ordnungssteuer

Aprioristische Urteile über die Zulässigkeit der Verwendung eines gewissen Mittels zu einem bestimmten Zweck stehen dem Wirtschaftswissenschaftler nicht zu. Er hat die entsprechende Tatsache hinzunehmen und zu untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen der Zweck mit dem gegebenen Mittel erreicht werden kann.

Die Steuerwirkungen werden heute in großem Maße zur Erreichung von wirtschaftspolitischen Zielen verwendet<sup>50</sup>. Aufgabe der Steuerlehre ist es, die durch diese Tatsache geschaffene Situation theoretisch zu beleuchten. Darüber soll im folgenden ein Überblick gegeben werden.

##### A. Die Feststellung eines ordnungspolitischen Steuerzweckes

Da ein ordnungspolitischer Zweck einer Steuer im Gesetz selten erwähnt wird, sind die bezüglichen Steuernormen häufig nicht ohne weiteres als solche erkennbar. Um das Bestehen einer Ordnungsabsicht bei einer bestimmten Steuermaßnahme nachzuweisen, ist die betreffende Gesetzesbestimmung zu analysieren. Für die in Frage stehende Steuer oder Steuerkomponente muß entweder ein Ertragsmerkmal festzustellen sein oder aber sie ist unabhängig davon und lenkt die Steuersubjekte auf ein bestimmtes positives oder negatives Verhalten.

Die folgenden Merkmale können als *Anzeichen für den ordnungspolitischen Zweck* einer bestimmten Steuermaßnahme gewertet werden:

##### 1. Ordnungspolitische Absicht:

- a) Ausdrückliche Nennung des Ordnungszweckes bei der Gesetzesberatung (Protokolle, Anträge von Kommissionen usw.) oder/und in der Gesetzesbegründung (Botschaften, beleuchtende Berichte usw.).

<sup>50</sup> Wir verzichten auf einen diesbezüglichen Katalog und verweisen auf Schmidt, Dora, a. a. O., Seite 71 ff., und Poschmann, Lore, a. a. O., Seite 25 ff.

- b) Erkennbare Zielsetzung ordnungspolitischer Art durch ständiges Beobachten der Entstehung einer steuerlichen Gesetzesbestimmung.
  - c) Gesamtlage einer Steuer oder eines Steuersystems lassen eine bewußte Ordnungspolitik erkennen.
2. Unabhängigkeit vom Finanzzweck:
- a) Verzicht auf dasjenige Steuerobjekt, diejenige Bemessungsgrundlage oder/und dasjenige Steuermaß, das der steuerlichen Leistungsfähigkeit offenbar besser entspricht.
  - b) Die gesetzgebende öffentliche Körperschaft hat keinen Finanzbedarf, oder/und sie verzichtet auf gewisse Steuererträge.

Bei einer solchen Analyse darf aber der allgemeine logische Zusammenhang nicht vernachlässigt werden.

## B. Die formalen Möglichkeiten der Verwirklichung von ordnungspolitischen Absichten durch Steuern

Wir befassen uns nicht mit der bewußten, ordnungspolitisch bedeutsamen Manipulation des verhältnismäßigen Anteils der Steuern am System der gesamten Mittelbeschaffung einer öffentlichen Körperschaft. Wir weisen nur auf die übrigen *zwei formalen Möglichkeiten* hin, die zur Erzielung ordnungspolitischer Wirkungen mit Hilfe der Besteuerung geeignet sind:

### 1. Die reine Ordnungssteuer

Den Begriff der Ordnungssteuer haben wir früher dargelegt<sup>51</sup>. Unter einer *reinen* Ordnungssteuer verstehen wir eine Steuer, die *einzig und allein* einen Ordnungszweck verfolgt. Sie bildet das Gegenstück zur reinen Finanzsteuer.

### 2. Die «eingebaute Ordnungssteuer»

Neben den erwähnten zwei reinen Steuerformen treten in der Steuerpraxis Übergangs- und Mischformen der verschiedensten Schattierungen auf. Innerhalb ein und derselben Steuermaßnahme läßt sich die *gleichzeitige Verfolgung von Finanz- und Ordnungszweck* nachweisen. «Ausgangspunkt für derartige Mischformen, deren Entstehung sich im Anschluß an die Terminologie Bräuers (eingebaute Zwecksteuern) als ein-

<sup>51</sup> Siehe Seite 25.

gebaute Ordnungssteuern verdeutlichen läßt, ist vielfach eine Finanzsteuer, die mit Rücksicht auf den öffentlichen Finanzbedarf sowieso erhoben wird und darüber hinaus Ordnungszwecke zugewiesen erhält <sup>52</sup>.» Eine derartige Entwicklung ist vor allem in bezug auf die Einkommenssteuer festzustellen.

In einer eingebauten Ordnungssteuer kann die ordnungspolitische Zwecksetzung entweder in einer steuerlichen Mehrbelastung oder in einer steuerlichen Privilegierung zum Ausdruck kommen <sup>53</sup>. *Steuerbelastungen* können verwendet werden zur Bekämpfung eines staatlich nicht erwünschten und *Steuerprivilegien* zur Förderung eines staatlich erwünschten Verhaltens (Tun und Unterlassen). In der Steuerbefreiung für einen bestimmten Tatbestand kommt die diesbezügliche positive Einstellung der steuergesetzgebenden öffentlichen Körperschaft zum Ausdruck, wogegen eine zusätzliche Steuerbelastung ihre negative Stellungnahme zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen ausdrückt. Sowohl durch die Mehrbelastung wie durch die Privilegierung entsteht eine Belastungsdifferenz. Von einer nach rein individualistischen Gesichtspunkten als gerecht empfundenen Belastung (nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit) ausgehend, wird das Ausmaß der Steuerlast einmal nach oben und einmal nach unten verlagert.

### C. Die Eignung der Steuer als ordnungspolitisches Mittel

In den folgenden Ausführungen wollen wir die Steuermaßnahmen ordnungspolitischer Natur auf Erfolgsbedingungen, Wirkungsmöglichkeiten und -grenzen untersuchen. Ein Urteil über die Eignung der Steuer als ordnungspolitisches Mittel ist selbstverständlich von den bestehenden verschiedenartigen Umständen abhängig. Einige *grundlegende Feststellungen über die Wirkungsmöglichkeiten* der Ordnungssteuer ergeben sich jedoch bereits aus dem Wesen und dem wirtschaftlichen Charakter der Steuer.

<sup>52</sup> Poschmann, Lore, a. a. O., Seite 117, gestützt auf Bräuer, Karl, Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen, Seite 13.

Schmidt, Dora (a. a. O., Seite 20) spricht in diesem Zusammenhang von einem «nichtfiskalischen Einschlag in der Steuergesetzgebung».

<sup>53</sup> Differenzierungen in der Steuerbelastung sind aber nicht immer Ausdruck einer ordnungspolitischen Absicht. Die Erhaltung einer Steuerquelle oder die Anpassung an die Leistungsfähigkeit können Gründe zu einer unterschiedlichen Behandlung sein.

## 1. Allgemeines

Da das Wirkungsfeld der Steuer weit und einheitlich ist, stellt diese kein geeignetes Mittel dar zur differenzierten Beeinflussung gleicher Vorgänge innerhalb derselben Steuerhoheit. Es lohnt sich nur, mit Hilfe des Steuerapparates vorzugehen, um die Gesamtheit der von einer öffentlichen Körperschaft umschlossenen Einzelwirtschaften zu einem bestimmten Verhalten zu bewegen. Im weitern ist die Steuer vor allem in einer Demokratie ein ungeeignetes Mittel, um auf oft wechselnde Vorgänge und Situationen Einfluß zu gewinnen. Der Steuermechanismus ist zu umständlich und zu schwerfällig, als daß er sich einer neuen Lage rasch genug anpassen könnte.

Interventionen mit steuerlichen Mitteln beeinträchtigen das Funktionieren des Marktmechanismus grundsätzlich nicht. Die Ordnungssteuer ist eine *marktkonforme Lenkungsmaßnahme*. Sie läßt ein Abweichen der einzelwirtschaftlichen Wirtschaftspläne von den staatlichen Richtlinien zu, allerdings mit steuerlichen Folgen. Der Bürger behält prinzipiell seine Dispositionsfreiheit und kann, in besserer Kenntnis der Lage seiner Einzelwirtschaft, die staatliche Intervention nicht nur in privatwirtschaftlicher, sondern unter Umständen auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht vorteilhaft korrigieren. Diese Möglichkeit birgt jedoch auch die Gefahr in sich, daß die durch die Intervention angestrebten Ziele nicht ausreichend realisiert werden.

## 2. Ihre Eignung

### *zur Erreichung ökonomischer und außerökonomischer Ziele*

Die Ordnungssteuer stellt den Steuerschuldner vor die Wahl, sich entweder eines *staatlich erwünschten Verhaltens* zu befleißigen oder eine *zusätzliche Steuerbelastung* auf sich zu nehmen. Der Steuerpflichtige wird vergleichen zwischen der allfälligen Mehrbelastung von Einkommen und Vermögen — einer Kostenvermehrung — einerseits und der geschätzten einzelwirtschaftlichen Nutzeneinbuße durch das einzelwirtschaftlich unerwünschte, aber staatlich erwünschte Verhalten anderseits.

Der *Erfolg* der ordnungspolitischen Steuermaßnahme hängt davon ab, ob die in Frage stehende *fiskalische Belastungsdifferenz die geschätzte Nutzeneinbuße des einzelwirtschaftlichen Verhaltens* (Tun oder Untertlassen) *erreicht bzw. übersteigt*. Beim ordnungspolitischen Steuervorteil wird der Zweck um so sicherer erreicht, je größer das Steuersubjekt die Differenz schätzt zwischen dem Ertrag der steuerlichen Vergünstigung und

der geschätzten Nutzeneinbuße beim vom Staate erwünschten, einzelwirtschaftlich aber unerwünschten Verhalten. Beim ordnungspolitischen Steuernachteil wird der Zweck um so sicherer zu erreichen sein, je größer das Steuersubjekt die Differenz schätzt zwischen der steuerlichen Mehrbelastung und der Nutzenminderung beim einzelwirtschaftlich erwünschten, aber staatlich unerwünschten Verhalten. Vom einzelwirtschaftlichen Standpunkt aus ergibt sich die *Entscheidung der Steuersubjekte* zu einem gewissen Verhalten durch das *Gegenüberstellen von geschätzten einzelwirtschaftlichen Nutzen*.

Beziehen sich die Nutzenschätzungen auf ein *wirtschaftliches Ziel*, so sind sie zwischen den verschiedenen Wirtschaftssubjekten ähnlicher, als wenn es sich um ein außerökonomisches Ziel handelt. Im wirtschaftlichen Bereich wird von den Steuerpflichtigen im allgemeinen eine wirtschaftliche Betrachtungsweise angewendet. Dadurch wird die einzelwirtschaftliche Beurteilung der durch eine bestimmte ordnungspolitische Maßnahme geschaffenen Lage sowie die Reaktion auf diese Maßnahme einheitlicher sein, als wenn es sich um Beeinflussungen von vorwiegend außerökonomisch bedingtem Verhalten handelt. Diese Tatsache erlaubt dem Steuergesetzgeber, durch ordnungspolitische Maßnahmen hauptsächlich jene Erscheinungen mit Erfolg zu beeinflussen, die durch das ökonomische Prinzip beherrscht sind. Wir schließen uns daher der Meinung von Lore Poschmann an, «daß die Steuer auf wirtschaftlichem Gebiet als geeignetes Ordnungsmittel anzusehen ist»<sup>54</sup>.

Durch die Anwendung eines ökonomischen Mittels zur Erreichung von Zielen aller Art wird der Mensch verleitet, auch sein vorwiegend *außerwirtschaftlich bedingtes Verhalten* bewußt in ein Kosten/Nutzen-Denken einzubeziehen. Neben einem rein wirtschaftlichen Abwägen werden aber beim Steuerpflichtigen hier immer Gedankengänge anderer Art die ausschlaggebende Rolle spielen. Mit ihnen muß der Steuerpolitiker rechnen. Wo es sich um seelische Kräfte oder Schwächen und um vorwiegend psychologisch fundiertes Verhalten handelt (Heirat, Kinder, Trinken, Rauchen, Narkotika usw.) kann demnach eine eindeutige ordnungspolitische Wirkung der Steuer nicht erwartet werden<sup>55</sup>.

---

<sup>54</sup> Poschmann, Lore, a. a. O., Seite 161.

<sup>55</sup> Befriedigendere Resultate können hier erreicht werden in Zusammenarbeit mit der Strafgesetzgebung, der Sozialgesetzgebung, verwaltungsrechtlichen Normen usw.

### 3. Steuerliche Mehrbelastung und Steuerprivilegierung

Wenn eine ordnungspolitische Steuermaßnahme die erstrebte Wirkung ausüben soll, so müssen die *Steuerdestinatare*<sup>56</sup> zugleich *Steuerträger* sein, was wir bisher stillschweigend vorausgesetzt haben. Die Wirklichkeit rechtfertigt diese Annahme jedoch nicht immer.

Die Zwangsentnahme von Leistungen ohne spezielle Entgeltlichkeit durch Steuererhebung stößt bei den betroffenen, an freien entgeltlichen Tausch gewohnten Einzelwirtschaften auf Widerstand. Die Heranziehung zu Steuerleistungen wird von den Steuerpflichtigen als Belastung empfunden. Sie suchen sich der ihnen zugemuteten fiskalischen Lasten bestmöglich zu entziehen. Das kann außer durch Steuervermeidung, Steuertäuschung usw. vor allem durch *Steuerüberwälzung* geschehen. Die betroffene Einzelwirtschaft versucht, die durch die Steuer entstandenen Kosten im wirtschaftlichen Verkehr auf andere Einzelwirtschaften zu überwälzen.

Sämtliche auferlegten Steuerlasten können je nach der wirtschaftlichen Machtstellung (Preiselastizität der Güter, Käufer- oder Verkäufermarkt, Marktform) mehr oder weniger leicht fort- oder rückgewälzt werden. Für eine Finanzsteuer ist die Steuerüberwälzung nur dann von Belang, wenn dadurch unerwünschte gesamtwirtschaftliche oder soziale Wirkungen hervorgerufen werden. Eine *Ordnungssteuer* ist jedoch ihres *Zweckes beraubt*, wenn ihre Belastung oder Belastungsdifferenz nicht den Steuerdestinatar trifft. Dann kann dieser ohne fiskalische Nachteile bei seinem staatlich unerwünschten Verhalten bleiben. Die Überwälzungsmöglichkeiten müssen daher für Ordnungssteuern viel genauer geprüft werden als für reine Finanzsteuern.

Zur Erzielung von ordnungspolitischen Erfolgen mit *steuerlichen Mehrbelastungen* sind aus diesen Gründen recht komplizierte Rücksichten zu nehmen. Für die Steuerüberwälzung ist neben den Marktverhältnissen und den Wettbewerbsbedingungen vor allem auch der Grad der Belastungsempfindung beim einzelnen Steuerpflichtigen maßgebend. Um eine Überwälzung der zusätzlichen Steuerlast zu ermöglichen, muß die Belastungsempfindung bei den Steuersubjekten normalerweise eine kollektive, einheitliche Willensbildung (bewußt-organisiert oder unbewußt-

---

<sup>56</sup> *Steuerdestinatar* ist derjenige, «der die Steuer nach der Absicht des Gesetzgebers tragen soll». *Steuerträger* ist diejenige Person, «die die Abgabe endgültig aus ihren Mitteln zu bestreiten hat, die also eigentlich die Steuerlast trifft» (Gerloff, Wilhelm, *Steuerwirtschaftslehre*, in «Handbuch der Finanzwissenschaft», Band 2, Seite 267).

natürlich) hervorrufen, die eine Veränderung der bestehenden Marktbeziehungen erlaubt. Gerade durch eine allgemeine, wenig differenzierte steuerliche Mehrbelastung eines gleichgearteten Tatbestandes wird in der Regel eine kollektive Reaktion ausgelöst. Damit das Mittel der Mehrbelastung trotzdem ordnungspolitisch Erfolg hat, muß der Gesetzgeber darauf achten, durch die fiskalische Belastung «einen möglichst schwachen, uneinheitlichen Steuerabwehrwillen hervorzurufen, der auf denkbar starke äußere Widerstände stößt»<sup>57</sup>. Der zu ordnende Tatbestand muß daher mit verschiedenartigen und verschieden starken Maßnahmen angegriffen werden.

In bezug auf die Erreichung von Identität zwischen Steuerdestinatar und Steuerträger weist die *Steuervergünstigung* gegenüber der zusätzlichen Steuerbelastung unverkennbare Vorteile auf. Sie ist keine zusätzliche Last, die Widerstände hervorruft, sondern sie bedeutet für den Betroffenen eine direkte Erleichterung. Immerhin ist zu berücksichtigen, daß zur Deckung eines bestimmten staatlichen Finanzbedarfes auch die Steuererleichterungen eine *indirekte Mehrbelastung* der Gesamtheit der Nichtprivilegierten verursachen. Im Unterschied zur direkten ordnungspolitischen Steuerbelastung wird jedoch in diesem Fall nicht ein gleichartiges, bestimmtes Verhalten erfaßt. Der Abwehrwille ist daher uneinheitlicher, so daß keine für die Überwälzung besonders günstige Situation geschaffen wird. Die steuerliche Privilegierung als ordnungspolitisches Mittel kann somit in einem bedeutend größeren Rahmen mit Erfolg angewendet werden als die steuerliche Mehrbelastung. Aus diesem Grunde kann die *Steuervergünstigung als die gegebene Form ordnungspolitischer Steuergestaltung* gelten<sup>58</sup>.

Es ist aber darauf zu achten, daß das Angebot-Nachfrage-Verhältnis und damit die Preissituation in bezug auf den zu fördernden Tatbestand durch die Steuervergünstigung nicht derartig verändert wird, daß die Steuerermäßigung dadurch aufgewogen wird.

Ein Steuerprivileg kann bestehen als subjektive oder objektive Steuerbefreiung bzw. Steuererleichterung, das heißt bestimmte Steuersubjekte oder -objekte werden völlig bzw. teilweise von der Steuerpflicht befreit. Die Privilegierung kann in einer für den Steuerpflichtigen günstigen Veränderung entweder des Steuersatzes oder der Steuerbemessungsgrundlagen bestehen.

<sup>57</sup> Lampe, Adolf, Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuergestaltung, insbesondere der Steuerbegünstigung, in «Festgabe für Georg von Schanz», Tübingen 1928, Band 1, Seite 182.

<sup>58</sup> Lampe, Adolf, a. a. O., Seite 180.

#### 4. Wirtschaftliche Grenzen

Zusammenfassend stellen wir fest, daß die Ordnungssteuer neben politischen, finanzwirtschaftlichen und steuertechnischen *Grenzen* auch solche *ökonomischer Art* aufweist. Sie liegen in der Regel innerhalb der übrigen Schranken. Demnach werden diejenigen ordnungspolitischen Steuermaßnahmen am erfolgreichsten sein, die folgende *Bedingungen* erfüllen:

1. Die Nutzenschätzung des einzelwirtschaftlich erwünschten, staatlich unerwünschten Verhaltens muß kleiner sein als der Ertrag der gewährten steuerlichen Belastungsdifferenz.
2. Die Ordnungssteuer muß sich an die Beeinflussung von Tatbeständen halten, die überwiegend auf wirtschaftlichen Überlegungen beruhen, weil ein außerökonomisch bedingtes Verhalten nur schwer mit ökonomischen Mitteln zu lenken ist.
3. Steuervergünstigungen sind aus psychologischen Gründen erfolgreicher als steuerliche Mehrbelastungen, weil sie eher Gewähr bieten, daß der Steuerdestinatar zugleich Steuerträger ist.
4. Die Steuervergünstigung darf das Angebot-Nachfrage-Verhältnis und damit den Preis eines zu fördernden Vorganges nicht derartig verändern, daß dadurch die gewährte Steuerermäßigung aufgewogen wird.

## ZWEITER TEIL

### DIE BEDEUTUNG DER PRIVATVERSICHERUNG FÜR WIRTSCHAFT, GESELLSCHAFT UND STAAT

Das Versicherungswesen weist zahlreiche Berührungspunkte mit Wirtschaft, Gesellschaft und Staat auf, und deren wechselseitige Wirkungen sind sehr weitreichend. Um die Bedeutung der Privatversicherung für die genannten Gebiete ermessen zu können, geben wir jeweils zuerst einen Überblick über die wichtigsten Einwirkungen der Versicherung, insbesondere der Lebensversicherung, auf die genannten Gebiete. Dargelegt werden nur die durch das besondere Wesen der Versicherung bedingten Wirkungen. Wir beschränken uns zudem auf ihren *Einfluß innerhalb einer Volkswirtschaft*, was die Darstellung ihrer Rückwirkungen auf Zahlungsbilanz und Außenhandelsverbindungen ausschließt. Vorerst behandeln wir die Tragweite der Privatversicherung, während diejenige der Sozialversicherung später untersucht wird <sup>1</sup>.

Überall im heutigen Wirtschaftsleben finden wir Versicherungen. «In jedem Wirtschaftsakt sind zumeist mehrere Versicherungen gegenwärtig, wenn sie auch nicht immer offen zutage liegen <sup>2</sup>.» Als Dienstleistungsgewerbe besonderer Art übt das Versicherungswesen spezifische direkte und indirekte Wirkungen auf Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft aus. Zuerst bringen wir die rein wirtschaftlichen Wirkungen und deren Bedeutung zur Sprache. Anschließend werden wir die Einflüsse der Privatversicherung auf die menschliche Gesellschaft aufzeigen. Sie ergeben sich größtenteils aus den wirtschaftlichen Wirkungen. Zuletzt weisen wir noch kurz auf die wichtigsten direkten und indirekten Einwirkungen der Privatversicherung auf den Staat hin.

---

<sup>1</sup> Siehe Seite 67 ff.

<sup>2</sup> Mahr, Werner, Einführung in die Versicherungswirtschaft, Berlin 1951, Seite 77.

## Die Bedeutung der Privatversicherung für die Wirtschaft

### I. Die Wirkungen der Privatversicherung auf die Wirtschaft

Die ökonomischen Wirkungen der Versicherung treten naturgemäß nur in einem freiheitlichen Wirtschaftssystem auf. Ihre wirtschaftlichen Hauptfunktionen bestehen (A.) im Ausgleich der Risiken, (B.) in der Förderung des Sparens — die beide die wirtschaftliche Sicherheit vergrößern — und (C.) in der Erhöhung der Kreditfähigkeit. Die Wirkungen der genannten Funktionen der Privatversicherung werden für Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft getrennt dargestellt.

#### A. Der Risikoausgleich

##### 1. Die Bedeutung des Risikoausgleichs für die Einzelwirtschaft

###### a) Im Versicherungsfall

Mit Manes verstehen wir unter *Versicherung* die «gegenseitige Dekkung zufälligen schätzbaren Geldbedarfs zahlreicher gleichartig bedrohter Wirtschaften<sup>1</sup>». Durch die Versicherung wird der gesamte Geldbedarf, entstanden durch die eingetretenen Versicherungsfälle, gleichmäßig auf eine Gefahrengemeinschaft verteilt. In bezug auf die *Vermögenssicherung* haben die betroffenen Einzelwirtschaften nicht den entstandenen, sie unter Umständen ruinierenden Gesamtverlust, sondern nur, wie alle übrigen Versicherungsnehmer, ihren Quotenanteil (Prämie) zu tragen. Der durch den Versicherungsfall entstandene Bedarf wird dem Versicherungsnehmer durch den Versicherer grundsätzlich voll gedeckt. Die Versicherung bewahrt dadurch die Einzelwirtschaft vor unerwarteten Ertragsminderungen und Substanzverlusten. Versicherungen, die der *Ein-*

<sup>1</sup> Manes, Alfred, *Versicherungswesen*, Band I, Allgemeine Versicherungslehre, 5. Aufl., Leipzig und Berlin 1930, Seite 2.

*kommensicherung* dienen (Leibrenten, Erlebensfallversicherungen, usw.), haben die Fähigkeit, dem unfundierten Einkommen zum Teil den Charakter des fundierten zu verleihen. Diese Annäherung des unfundierten Einkommens an das fundierte ist freilich nur unter der Voraussetzung der Bindung eines Teiles des gegenwärtigen Einkommens möglich. Auch hier findet insofern ein Risikoausgleich statt, als der einzelne Versicherungsnehmer nicht seinen individuellen Bedarf aufzubringen hat, sondern einen für alle Angehörigen derselben Gefahrgemeinschaft gleichen durchschnittlichen, zum vornherein bekannten Betrag. Durch diese örtlich und zeitlich ausgleichende Wirkung gestattet die Versicherung der Einzelwirtschaft eine ruhigere, stetige Entwicklung, was sich günstig auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auswirkt.

#### b) *Durch den Versicherungsabschluß*

Da der Versicherungsnehmer die Gewißheit hat, daß der beim Eintritt des Versicherungsfalles entstehende Mittelbedarf durch den Versicherer gedeckt wird, übt die Versicherung schon von ihrem Abschluß an einzelwirtschaftlich bedeutsame Wirkungen auf den Versicherungsnehmer aus.

Eine erste direkte Wirkung, die sich als einzelwirtschaftlich bedeutungsvoll erweist, ist psychologischer Natur. Dank der Übernahme genau umschriebener wirtschaftlicher Risiken durch den Versicherer wird der Versicherungsnehmer von der drückenden Sorge befreit, seine und seiner Familie Existenzgrundlage durch bestimmte Gefahren ständig bedroht zu wissen. Die Privatversicherung bietet dem Versicherungsnehmer eine Möglichkeit, die errungene Stellung im Wirtschaftsleben zu sichern. An Stelle des Zufalls und der Ungewißheit tritt Zuversicht und das *Gefühl materieller Sicherheit*. Dieses Vertrauen in den Fortbestand der für die Einzelwirtschaft notwendigen materiellen Grundlagen erlaubt dem Versicherungsnehmer, seine ganze Aufmerksamkeit und Tatkraft ungestört von allfälligen Existenzsorgen auf wichtigere konstruktive Aufgaben zu konzentrieren. Dank der Übernahme gewisser Risiken durch den Versicherer wird die Energie des Unternehmers nicht mehr gelähmt durch drohende Gefahren. Frei von solchen Hemmungen kann er seine Entschlüsse für die Zukunft fassen und sie zur Ausführung bringen. Ruhe, Konzentration und Arbeitsfreude befähigen ihn zu erhöhter wirtschaftlicher Leistung. Die selbstgeschaffene materielle Sicherheit fördert seine *wirtschaftliche Unabhängigkeit*.

Eine zweite direkte Wirkung ergibt sich daraus, daß durch die Ver-

sicherung ein allfälliger zukünftiger, unbestimmter Mittelbedarf in *feste gegenwärtige Kosten* umgewandelt wird<sup>2</sup>. Dank der Ersetzung unmeßbarer Lasten durch feststehende Kalkulationsgrundlagen können auch kleine Produktionswirtschaften bedeutendere Wagnisse eingehen. Notwendige, aber im Schadenfall ruinöse Großrisiken können auf den Versicherer übertragen werden. Diese entgeltliche Abwälzung von gewissen Unternehmerrisiken wirkt sich günstig auf die private Unternehmerfreudigkeit, auf den die Marktwirtschaft mitbestimmenden Unternehmiergeist aus. Ohne Versicherungen wären die Kapitalgesellschaften und vor allem die Konzentrationsformen aus Zusammenschlüssen von Einzelunternehmungen wegen der bessern Risikoverteilung gegenüber den für Marktwirtschaft und Demokratie wichtigen kleinen und mittleren Personalgesellschaften im Vorteil. Die Privatversicherung hilft dadurch mit, ein allzu rasches Anwachsen der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Großunternehmen zu verlangsamen.

## 2. Die Bedeutung des Risikoausgleichs für die Volkswirtschaft

### a) Im Versicherungsfall

Der durch den Versicherungsfall entstandene Bedarf wird für die Einzelwirtschaft durch den Versicherer gedeckt. Damit aber bleiben vernichtete Werte für die Volkswirtschaft unersetzt. Durch plötzlichen Ausfall eines Mittels oder das Auftauchen eines neuen Zieles ergibt sich beim Eintreten des Versicherungsfalles die Unmöglichkeit, die Mittel der versicherten Produktionswirtschaft optimal auszunützen<sup>3</sup>. Dadurch wird die Leistung der Komplementärgüter verschlechtert oder überhaupt verunmöglicht, was einen überproportionalen Ausfall im einzelwirtschaftlichen Ertrag bewirkt. Je geringer die finanzielle Elastizität innerhalb der betroffenen Einzelwirtschaft ist, desto größer wird der Verlust sein, da die notwendigen Mittel nicht sofort beschafft werden können. Die unvorhersehbare Plötzlichkeit, mit der die meisten Versicherungsfälle eintreten, stellt an die finanzielle Elastizität besonders große Anforderungen.

Ohne Versicherung wäre ein Ersatz der benötigten Mittel durch die Einzelwirtschaft oft unmöglich; in den meisten Fällen könnte er nur langsam und unter großer anderweitiger Ertragseinbuße erfolgen. Die Ertrags-

<sup>2</sup> Vgl. Manes, Alfred, *Versicherungswörterbuch*, 3. Aufl., Berlin 1930, Seite 291.

<sup>3</sup> Vgl. für den folgenden Abschnitt: Weddigen, Walter, *Die Produktivität der Versicherung*, in *«Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft»*, Band 31, Berlin 1931, Seite 129 ff.

leistung der vom Versicherungsfall betroffenen Einzelwirtschaft würde daher für die Volkswirtschaft oft für immer, auf alle Fälle aber für längere Zeit ausfallen oder stark vermindert. Dadurch kann sich eine Störung des optimalen Kräfteverhältnisses in der gesamten Volkswirtschaft oder doch in einem Sektor derselben ergeben, was auch auf dieser Ebene eine überproportionale Leistungsminderung nach sich zöge.

Mit den durch die Gefahrgemeinschaft aufgebrauchten Prämien ist der Versicherer imstande, den eingetretenen Mittelbedarf alsbald zu befriedigen. Damit ist eine möglichst *rasche Wiederergänzung der Produktivitätselemente* der Produktionswirtschaft zur optimalen Kombination gewährleistet. Eine längere Lahmlegung von komplementären Produktivitätselementen in Einzelwirtschaft und Volkswirtschaft wird somit vermieden und ein größerer Produktions- und Ertragsausfall unterbleibt.

Wohl verringert die Versicherung die Gesamthöhe des direkt entstandenen Mittelverlustes nicht <sup>4</sup>. Doch durch das geringe Ausmaß der den einzelnen der Gefahrgemeinschaft treffenden Quote und durch die Bestimmtheit ihrer Größe und ihrer Fälligkeit hat jeder Versicherungsnehmer einen überproportional kleineren Ausfall am einzelwirtschaftlichen Ertrag als der Gesamtverlust hervorgerufen hätte. Daher ist die Summe der einzelwirtschaftlichen Ertragseinbußen kleiner als der ohne Versicherung eingetretene Verlust. «Nach allem verhindert die Versicherung durch ihre verteilt aufgebrauchten Ersatzleistungen jene plötzlichen Einbußen in das volkswirtschaftliche Leistungsniveau der produktiven Kräfte, die durch die Versicherungsfälle verursacht würden, wenn sie ihre überproportional ertragsmindernde Wirkung konzentriert ausüben könnten <sup>5</sup>.» Verstehen wir unter Produktivität «eine rationelle Vorratsbewirtschaftung an Menschen und Gütern im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Produktionserfolges» <sup>6</sup>, so ist die geschilderte Erhaltung der Ertragsleistungen der Einzelwirtschaften für die Volkswirtschaft durch die Versicherung als *produktiv* anzusprechen.

#### b) Durch den Versicherungsabschluß

Die durch den Versicherungsabschluß ausgelösten Wirkungen auf die Einzelwirtschaft üben selbstverständlich auch einen mittelbaren Einfluß auf die Volkswirtschaft aus. Dank der wirtschaftlichen Sicherheit erhöhen

<sup>4</sup> Im Gegenteil, der Verlustbetrag erhöht sich um die Unkosten des Versicherers!

<sup>5</sup> Weddigen, Walter, a. a. O.; Seite 137.

<sup>6</sup> Eppstein, Paul, Ökonomische Produktivität, in «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Band 132, Jena 1930, Seite 486.

sich die Leistungen der Einzelwirtschaften. Sie wirken sich volkswirtschaftlich in einem *Anwachsen des Güteranfalles* aus, wozu auch der durch die Versicherung geförderte Unternehmergeist beiträgt.

Außerdem ist der volkswirtschaftlich hohe Wert der durch die Versicherer entwickelten und verbreiteten Maßnahmen zur *Schadenverhütung* zu erwähnen. Durch das Anwenden von Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, durch Sicherungsvorschriften und Kontrollen der Versicherer, durch Aufklärung und Erziehung der Versicherungsnehmer und Versicherten können drohende Gefahren gebannt oder doch vermindert und daraus resultierende Schäden vermieden werden. Bei der Mehrzahl der versicherten Risiken kann durch geeignete vorbeugende Maßnahmen das objektive und subjektive Risiko verkleinert werden. Eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg der Schadenverhütung ist das durch eine gerechte Prämie geweckte Interesse des Versicherungsnehmers. Durch die Schadenverminderung hilft die Versicherung direkt mit, volkswirtschaftliche Werte zu erhalten. Im Bestreben, Schaden zu verhüten, «vereinigt sich in glücklicher Weise der Egoismus des Versicherers, der von den Versicherungsleistungen tunlichst verschont bleiben will, mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung des gegebenen Volkwohlstandes und der Volksgesundheit als Voraussetzung seiner Vermehrung»<sup>7</sup>.

## B. Das Versicherungssparen (betrifft vorwiegend Lebensversicherungen)

### 1. Die Bedeutung des Versicherungssparens für die Einzelwirtschaft

Bei der Mehrzahl der in der Schweiz abgeschlossenen Lebensversicherungen handelt es sich um rückkaufsfähige Versicherungen. Im Gegensatz zu Risikoversicherungen, bei denen der Versicherungsfall ein ungewisses, wirtschaftlich nachteiliges Ereignis ist und infolgedessen auch die Leistungspflicht des Versicherers nicht unbedingt eintreten muß, wird der Eintritt des Versicherungsfalles und damit die Leistungspflicht des Versicherers bei rückkaufsfähigen Versicherungen zur unausweichlichen Tatsache. Bei diesen Versicherungsformen liegt das Risiko nur im vorzeitigen Eintritt des Versicherungsfalles und nicht in dessen Eintritt überhaupt. Die verbreitetste derartige Versicherungsform ist die «Gemischte

<sup>7</sup> Wörner, Gerhard, Der Staat und das Versicherungswesen, in «Wirtschaft und Recht der Versicherung», 2. Jg., Kiel 1913, Nr. 5, Seite 302.

Versicherung». Die Bruttoprämie einer solchen Versicherung setzt sich — außer dem Unkostenbeitrag für den Versicherer — zusammen aus Risikoprämie und Sparprämie. Die *Risikoprämie* dient zur Deckung der in der Versicherung eingeschlossenen Risiken (Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit usw.) pro Versicherungsperiode. Die *Sparprämien* werden vom Versicherer für den Berechtigten zurückgestellt, und ihre Summe bildet mit Zinsen und allfälligen Risikoprämien des Versicherers (negative Risikoprämien)<sup>8</sup> das Deckungskapital der Versicherung. Dieses steht für eine allfällige Umwandlung der Versicherung zur Verfügung, und auf ihm basiert die Berechnung des Rückkaufwertes. Dieser wiederum stellt das für den Versicherungsnehmer jederzeit aus der Versicherung realisierbare Sparguthaben dar. Wirtschaftlich gesehen stellen sämtliche rückkaufsfähigen Versicherungen eine Kombination zwischen einer Risikoversicherung und einem durch den Versicherungsvertrag geregelten Sparprozeß dar.

Das *einzelwirtschaftliche Sparen* der Wirtschaftssubjekte ist das Resultat der Nichtverwendung von Einkommensteilen zu sofortigen Konsumzwecken. Kaufkraft wird nicht zur Befriedigung von Gegenwartsbedürfnissen verwendet, sondern für irgendeinen zukünftigen Zweck beiseite gelegt. Um die gesparten Beträge nicht sinnlos zu horten, bis sie dem Konsum wieder zugeführt werden, ist es für den Sparer wichtig, eine sichere, möglichst gut rentierende und im Bedarfsfall liquide Geldanlage zu finden. Welcher der drei Grundsätze — die sich zum Teil gegenseitig ausschließen — bei der Kapitalanlage im Vordergrund stehen soll, hängt vom Sparzweck ab. Der Sparer ist heute meist nicht mehr imstande, seine Ersparnisse direkt in der Wirtschaft zu investieren, da die privaten Kreditbeziehungen ständig abnehmen. Um sein Geld mindestens teilweise nominell sicher anlegen zu können, sucht er mündelsichere Anlagen. Die Lebensversicherer bieten dank der strengen Aufsichtsgesetzgebung<sup>9</sup> alle wünschenswerte nominelle Sicherheit in bezug auf die bei ihnen einbezahlten Mittel. Die Versicherungen verschaffen somit der Masse der

<sup>8</sup> Siehe Anmerkung 10, Seite 95.

<sup>9</sup> Für die Schweiz gelten folgende Bestimmungen:

- BG vom 25. Juni 1885 betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens.
- BG vom 4. Februar 1919 über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften.
- BG vom 25. Juni 1930 über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften.
- Verordnung vom 11. September 1931 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmungen.

Sparer nicht nur Anlagemöglichkeiten, sondern sie nehmen dem einzelnen Sparer auch das Schuldnerisiko ab. Die Rendite des bei Lebensversicherungsgesellschaften plazierten Geldes muß unter Berücksichtigung der ausbezahlten Gewinnanteile und in Anbetracht der nominellen Sicherheit der Anlage als befriedigend bezeichnet werden<sup>10</sup>. Die Möglichkeit, über das Geld im festgelegten Bedarfsfall zu verfügen, ist vertraglich gesichert. Zudem verursacht diese Anlageart dem Sparer wenig Umtriebe.

Die Lebensversicherer begnügen sich nicht damit, wie die Banken, in unregelmäßigen Intervallen unregelmäßig hohe Einlagen entgegenzunehmen. Dadurch, daß das Sparen im Zusammenhang mit einer Risikoversicherung geschieht und der Versicherungsvertrag Fälligkeit und Höhe der Bruttoprämie genau regelt, unterliegt auch der Sparvorgang dieser Regelmäßigkeit. Ein Interessent entscheidet sich vollkommen frei, ob er einen Vertrag über eine mit Sparen verbundene Versicherung abschließen will; ist er jedoch einen Versicherungsvertrag eingegangen, so ist dessen Auflösung mit finanziellen Nachteilen verbunden. Somit besteht für den Versicherungsnehmer ein gewisser Zwang, während der ganzen Laufzeit der Versicherung in regelmäßigen Zeitabschnitten die Bruttoprämie und damit auch die Sparprämie zu bezahlen. Dank des durch den Versicherungsvertrag *gebundenen Sparens* werden die dazu notwendigen Mittel vom Versicherungsnehmer termingerecht bereitgestellt, entweder durch Einschränkung seines Konsums oder durch Leistungserhöhung und Vergrößerung seines Einkommens. Dieses gebundene Sparen stellt dem Versicherungsnehmer für die Zukunft einen Geldbetrag bereit, der ohne den Versicherungsvertrag meist nicht die gleiche Höhe erreicht hätte und vielfach nicht für den ursprünglichen Zweck verwendet worden wäre<sup>11</sup>. Im weiteren wird der Spargedanke durch die Versicherungswerbung allen Bevölkerungsschichten nähergebracht. Vor allem die persönliche Versicherungswerbung propagiert mit der mit einem Sparprozeß verbundenen Versicherung auch den Spargedanken und zeigt dem Sparer eine bequeme Sparmöglichkeit auf. Dadurch veranlaßt die Lebensver-

<sup>10</sup> Um die Rendite des bei einem Lebensversicherer angelegten Geldes zu berechnen, darf nicht einfach der Zinsfuß gesucht werden, zu dem die angesammelten Prämien am Ende der Laufzeit die Versicherungssumme ergeben. Die in jeder Prämie einer Versicherung mit Sparprozeß enthaltene Risikoprämie steht für den Sparvorgang nicht zur Verfügung. Für die Berechnung der Rendite darf nur die Sparprämie verwendet werden. Außerdem sind die in den ausbezahlten oder gutgeschriebenen Gewinnanteilen enthaltenen Zinsgewinne zu berücksichtigen (Bonus, Guthaben usw.).

<sup>11</sup> Vgl. Seite 75 f.

sicherung große Bevölkerungsteile zum einzel- und volkswirtschaftlich wichtigen Sparen.

Die selbständig geschaffenen materiellen Reserven erhöhen zusammen mit der reinen Risikoversicherung die wirtschaftliche Sicherheit durch *Vergrößerung der finanziellen Elastizität* innerhalb der Einzelwirtschaft. Sie erlauben zudem einen Ausbau der wirtschaftlichen Tätigkeit.

Die mit der Bildung von Ersparnissen kombinierten Versicherungen bilden einen wichtigen Faktor zur Förderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Selbständigkeit sowie der Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen. Nur diejenigen Menschen, die selbst die Verantwortung für ihr Dasein und für ihre Entwicklung zu tragen haben, werden das Letzte aus sich herausholen. Wenn sie an das Sinnvolle ihres Tuns glauben, werden sie geneigt sein, ihren vollen Beitrag zu leisten, sei es zur Verbesserung des ökonomischen Schicksals, sei es zur Stabilisierung aller gesellschaftlich-wirtschaftlichen Funktionen und des politischen Lebens überhaupt <sup>12</sup>.

## 2. Die Bedeutung des Versicherungssparens für die Volkswirtschaft

Die Lebensversicherungsgesellschaften dienen einer Volkswirtschaft in erster Linie als Kreditvermittler. Kleine und kleinste Sparbeträge, die sonst vielfach für Konsumzwecke verwendet würden, läßt der Versicherungsnehmer dem Versicherer zufließen. Die Lebensversicherungsgesellschaften bilden somit wesentliche *Kapitalsammelbecken* in einer Volkswirtschaft. Wie die Banken fassen sie die Ersparnisse vieler Kreditgeber zusammen und verteilen sie an eine größere Anzahl von Kreditnehmern. Dem Kapitalangebot der Versicherer, vor allem den Deckungskapitalien der Lebensversicherer, kommt auf dem Kapitalmarkt entscheidende Bedeutung zu. Die Investition der einzelwirtschaftlichen Sparbeträge in der Wirtschaft erlaubt, das einzelwirtschaftliche Sparen in volkswirtschaftliches Sparen umzuwandeln. Darunter verstehen wir die Gesamtheit der in der Produktion eingesetzten Güter. Weil die Versicherer imstande sind, Sicherheit und Ertragskraft einer Kapitalanlage besser zu beurteilen als der einzelne, wirken sich die anzulegenden Mittel produktiver aus, als wenn jeder Sparer sie direkt investieren würde. Ohne die Vermittlung der Versicherer hätten demnach die einzelnen Ersparnisse weder eine

<sup>12</sup> Erhard, Ludwig, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 70.

solche Höhe erreicht noch wären sie in dem Ausmaß und so produktiv in der Volkswirtschaft angelegt worden, wie dies die Lebensversicherer zugunsten der Gesamtheit der Versicherungsnehmer tun können. Dank der langfristigen Verträge und der weitgehend konstant bleibenden Beträge stellt das Versicherungssparen eine der wertvollsten Spararten für die Volkswirtschaft dar<sup>13</sup>.

Da aber meistens — auch in unserem Fall — einzelwirtschaftlicher Sparer und investierender Unternehmer nicht identisch sind und ihre Entschlüsse zum Handeln von ganz verschiedenen Kriterien beeinflußt werden, brauchen einzelwirtschaftliches und volkswirtschaftliches Sparen nicht gleich groß zu sein. Übersteigt das einzelwirtschaftliche Sparen die Investitionen, so hat das im allgemeinen, wie übrigens auch das Gegenteil, nachteilige Folgen für die Volkswirtschaft. Durch eine aktive Konjunkturpolitik kann der Staat die Übereinstimmung der beiden Größen anstreben; speziell durch die Anpassung der Investitionen an das einzelwirtschaftliche Sparen. Gelingt es, die beiden Größen aufeinander abzustimmen, so ist das einzelwirtschaftliche Sparen als Grundlage des volkswirtschaftlichen Sparens uneingeschränkt als bedeutsamer Faktor des wirtschaftlichen Fortschrittes anzusehen.

Außer der Förderung der einzelwirtschaftlichen materiellen Sicherheit mit ihren psychologischen Folgen und der Schadenverhütung helfen die mit einem Sparprozeß verbundenen Versicherungen mit, durch die Erhöhung des einzelwirtschaftlichen Sparens das volkswirtschaftliche Sparen zu vergrößern, was die Ausweitung des Produktionsapparates und die Intensivierung des technischen Fortschrittes gestattet. Das wiederum trägt zur Erweiterung des Güteranfalles bei.

### C. Die Kreditfunktion

Die Kreditfunktion der Privatversicherung ist vor allem für die *Einzelwirtschaft* bedeutungsvoll. Dank der *Risikobefreiung der Kreditsicherungsgrundlagen* (Grundpfand, Faustpfand usw.) stellt eine diesbezüg-

<sup>13</sup> «Bei aller Anerkennung des wirtschaftlichen und ethischen Wertes des freien Sparens kann doch keine der Formen, in welchen dieses sich betätigt, genannt werden, welche von gleich großem Nutzen für die Privat- und für die gesamte Volkswirtschaft wäre wie die Lebensversicherung.» (Bräuer, W., Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen, in «Finanz-Archiv», 20. Jg., Stuttgart und Berlin 1903, Band 2, Seite 794.)

liche Versicherung eine zusätzliche Garantie dar, welche dem Wirtschaftssubjekt erlaubt, leichter und günstiger Real- und Personalkredit zu erhalten <sup>14</sup>.

Als Beispiel soll der *Personalkredit* dienen, der eine unerläßliche Voraussetzung für die Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmungen ist. Er beruht auf der ununterbrochenen Fortführung der beruflichen Tätigkeit, denn die Rückzahlung eines Kredites kann nur aus dem Ertrag dieser Tätigkeit erwartet werden. Tod oder Invalidität, die dieser Tätigkeit ein Ende setzen, gefährden den persönlichen Kredit unmittelbar. Deshalb ermöglichen entsprechende Versicherungen tüchtigen Leuten, ohne anderweitige Garantien Kredite aufzunehmen.

Die Versicherung kann aber auch *direktes Kreditinstrument* sein. Ein Kredit wird unmittelbar auf eine Versicherungspolice gewährt, sofern diese einen Rückkaufswert aufweist. Das ist grundsätzlich der Fall, sofern der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiß ist. Auf Grund der Versicherungspolice erteilen die Versicherer selbst oder Dritte Kredit bis höchstens zum Betrage des Rückkaufswertes.

In diesem Zusammenhang muß auch die *Kreditversicherung* erwähnt werden. Da der Kreditgeber dank dieser Einrichtung seine Liquidität verringern kann, ist er imstande, mit den gleichen Mitteln vermehrt Kredit zu gewähren. Die Kreditversicherung spielt auch *volkswirtschaftlich* eine Rolle. Durch eine sehr genaue Überwachung der Schuldner durch den Versicherer können die für die Volkswirtschaft schädlichen Vertrauenskrisen gemildert oder sogar verhindert werden.

## II. Volkswirtschaftliche Wertung der Privatversicherung

Zu Beginn unserer Arbeit <sup>15</sup> haben wir die wichtigsten, von einem freiheitlichen Staat zu realisierenden wirtschaftspolitischen Ziele skizziert. In der ersten Hälfte dieses Kapitels sind die hauptsächlichsten Wirkungen der Privatversicherung auf das wirtschaftliche Leben festgehalten <sup>16</sup>. In diesem Abschnitt verwenden wir die geschaffenen Grundlagen und unter-

<sup>14</sup> In gewissen Fällen ist die Versicherung unbedingte Voraussetzung für ein Kreditgeschäft. Erst die Einführung der Feuerversicherung hat den Hypothekarkredit im heutigen Ausmaß ermöglicht. Ebenso konnten Abzahlungsgeschäfte mit Autos erst getätigt werden, als die Kaskoversicherung eingeführt wurde.

<sup>15</sup> Siehe Seite 15.

<sup>16</sup> Siehe Seite 47 ff.

suchen, ob die Privatversicherung ein geeignetes Mittel ist, eine Volkswirtschaft besser nach den wirtschaftspolitischen Zielen auszurichten. Ist dies der Fall, so stellt die Privatversicherung eine Institution dar, durch deren staatliche Förderung die realen und ideellen Bedürfnisse der Bürger besser befriedigt werden können.

#### A. Das Ziel der «Sicherheit» und seine Realisierung durch die Privatversicherung

Der interventionistische Staat hat die Erreichung derjenigen Ziele zu fördern, deren Realisierung in der freien Marktwirtschaft nur ungenügend gewährleistet ist. Das betrifft vor allem die sozialpolitischen Ziele. Unter diesen werden die Erhöhung der wirtschaftlichen Sicherheit und die Garantierung des Existenzminimums<sup>17</sup> als besonders dringlich empfunden.

Zur Hebung des Wohlstandes ist sicher in erster Linie positives, aufbauendes Schaffen erforderlich. Daneben ist aber die Sicherung des Erreichten ebenso notwendig. Sie umfaßt die Abwehr der wirtschaftlich schädlichen Folgen von Ereignissen, welche die Existenz des Individuums, der Familie und des Betriebs treffen. Die Förderung der Sicherheit wirkt sich vor allem auf den einfachen Mann aus, denn die Auswirkungen ihres Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins bekommt er täglich zu spüren. Der Wunsch nach Sicherheit ist ein Bestandteil «des Klimas unseres modernen Denkens» (Keynes) geworden. Unter Sicherheit wird in erster Linie wirtschaftliche Sicherheit verstanden. Garant wirtschaftlicher Sicherheit ist für jeden arbeitswilligen Bürger ein menschenwürdiges, dauerndes Einkommen, «not absolutely fixed, but without variations of such magnitude as to compel drastic adjustments in his customary mode of life»<sup>18</sup>. Dieses Ziel bedingt eine elastische aktive Wirtschaftspolitik zur Verhinderung einer ausgedehnten Arbeitslosigkeit. Doch «economic security for the individual . . . implies more than „the prevention of unemployment” by such economic measures and policies as may produce that result and thereby eliminate economic insecurity from the life of the average worker. It aims in addition at enabling him to secure, for himself and his family, all that is necessary to enable him in youth, through his working years, and in old age, to enjoy a place of dignity in the life of the community

<sup>17</sup> Siehe Seite 67 ff.

<sup>18</sup> Fisher, Allan G. B., *Economic Progress and Social Security*, London 1945, Seite 25, Ziff. 7.

and to make it whatever contribution his gifts and capacities may render possible»<sup>19</sup>. Der Wunsch nach wirtschaftlicher Sicherheit, nach Sicherung des in der Wirtschaft und Gesellschaft errungenen Platzes beschränkt sich nicht auf eine bestimmte Gesellschaftsklasse; er ist in allen Bevölkerungsschichten lebendig. «L'homme est à l'heure actuelle plus soucieux que jamais de continuité, de protection, de garantie. L'esprit bourgeois n'est pas à cet égard le monopole de la classe bourgeoise<sup>20</sup>.»

Die Privatversicherung ist dank des Risikoausgleichs imstande, mitzuhelfen, die wirtschaftliche Sicherheit der Einzelwirtschaften zu erhöhen. Die dadurch gewährte materielle Sicherheit ist sofort wirksam und individuell. Die mit Sparen kombinierten Versicherungsformen tragen durch die gebundene Reservebildung zusätzlich in erheblichem Maße zur materiellen Sicherung des einzelnen und seiner Familie bei. Nach den im vorhergehenden Abschnitt gemachten Ausführungen kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Privatversicherung ein taugliches Mittel ist zur besseren Realisierung eines der wichtigsten wirtschaftspolitischen Ziele: der Sicherheit.

## B. Die wichtigsten übrigen wirtschaftspolitischen Ziele und die Privatversicherung

Die allfällige Förderung der Privatversicherung zwecks besserer Realisierung des Zieles «Sicherheit» darf keine Beeinträchtigung der Erreichung anderer wirtschaftspolitischer Hauptziele zur Folge haben. Andernfalls wäre es kaum möglich, die Bedürfnisse der Wirtschaftssubjekte in vermehrtem Maße zu befriedigen. Daher untersuchen wir nun das Verhältnis der Privatversicherung zu den andern besonders wichtigen wirtschaftspolitischen Zielen.

### *1. Freiheit*

Selbstverständlich bewirkt jeder staatliche Eingriff in das Wirtschaftsleben eine direkte Einbuße an Freiheit. Durch eine geeignete Wahl des Mittels der Intervention kann aber erreicht werden, daß die Freiheitsbeschränkung weniger hart empfunden wird (fiskalische Maßnahmen

<sup>19</sup> Phelan, Edward, *Towards Our True Inheritance*, Montreal 1942, Seite 7, zitiert bei Fisher, Allan G. B., a. a. O., Seite 31, Ziff. 13.

<sup>20</sup> Fourastié, Jean, *Les assurances au point de vue économique et social*, Paris 1946, Seite 42 f.

statt obrigkeitlicher Befehle). Zudem kann der eine direkte Freiheitseinbuße verursachende Staatseingriff selbst indirekt wieder zur Förderung der Freiheit beitragen. Das ist bei der Förderung der Privatversicherung der Fall. Den rechtlich freien, wirtschaftlich aber abhängigen Massen der Industriearbeiter erwächst in der Privatversicherung ein Mittel, um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu vergrößern. Das trägt wesentlich zu ihrer allgemeinen Freiheit bei. Die wirtschaftliche Sicherheit vermindert zudem soziale Spannungen, was ebenfalls mithilft, eine freiheitliche Ordnung zu stärken. Durch die Weckung und Förderung der Selbstverantwortung und die Verbreitung des Versicherungsgedankens in allen Bevölkerungsschichten wird eine weitere wesentliche Voraussetzung für die freiheitliche Entwicklung geschaffen. Aus diesen Gründen kann eine zweckmäßige staatliche Förderung der Privatversicherung auch von diesem Standpunkt aus befürwortet werden.

## 2. *Maximierung des Güteranfalls*

Die Erreichung dieses Zieles wird durch die Privatversicherung gefördert. Die erhöhten Leistungen der sorgenfreieren Wirtschaftssubjekte, die rasche Ergänzung der optimalen Kombination der Produktivitätselemente sowie die Schadenverhütung tragen dazu bei. Diese Entwicklung wird begünstigt durch die dank der größeren Ersparnisse ermöglichte Ausweitung des Produktionsapparates und Intensivierung des technischen Fortschritts. Wegen erhöhter Nachlässigkeit in der Verursachung und Verhütung von Schäden, wegen vermehrter Spekulation, Betrug und Verbrechen können durch die Versicherung allerdings auch volkswirtschaftlich schädliche Wirkungen hervorgerufen werden. Solche Auswüchse lassen sich jedoch durch geeignete Versicherungsbedingungen weitgehend eindämmen. Zeitweise und rein volkswirtschaftlich betrachtet, können sich auch durch die Förderung des einzelwirtschaftlichen Sparens nachteilige Folgen ergeben<sup>21</sup>. Sie vermögen aber die dauernden, einzelwirtschaftlich wünschenswerten Wirkungen nicht zu beeinträchtigen.

## 3. *«Gerecht» Verteilung des Güteranfalls*

Die Realisierung dieses wirtschaftspolitischen Zieles wird durch die Privatversicherung und durch ihre marktkonforme Förderung nicht beeinflusst.

---

<sup>21</sup> Siehe Seite 55.

Es besteht kein Zweifel, daß die Privatversicherung ein geeignetes Mittel ist, um die Sicherheit der Einzelwirtschaften wirksam zu erhöhen. Unsere — wenn auch sehr summarische — Betrachtung zeigt zudem, daß durch ihre Förderung mit einem marktkonformem Mittel kein negativer Einfluß auf die übrigen wichtigsten Ziele der Wirtschaftspolitik ausgeübt wird, was die Befriedigung zusätzlicher Bedürfnisse erschweren würde. Aus diesen Gründen ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die *Förderung der Privatversicherung* zu befürworten.

*Die Bedeutung der Privatversicherung für Gesellschaft  
und Staat*

I. Die soziale Bedeutung der Privatversicherung

A. Der Begriff der Sozialpolitik

Neben der Wertung der Privatversicherung nach den Zielen der Wirtschaftspolitik wollen wir noch einen Blick auf die Zusammenhänge zwischen Sozialpolitik und Privatversicherung werfen. Die Gesamtheit der Maßnahmen, um das Verhältnis der verschiedenen sozialen Gruppen eines Gemeinwesens zueinander und zum Ganzen zu beeinflussen, nennen wir Sozialpolitik<sup>1 2</sup>. Die sozialen Gruppen der modernen industriewirtschaftlich bestimmten Gesellschaft sind die Gesellschaftsklassen. Angehörige der gleichen Klasse leben in ähnlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen (Höhe und rechtliche Eigenart). Die Gleichheit der Lebenshaltung und der Lebensinteressen läßt die Klassenstellung meist bewußt werden und macht die vorerst ökonomische Gesellschaftsgliederung zu einer geistigen. Träger der Sozialpolitik ist in erster Linie der Staat, daneben aber auch Betriebe, Gewerkschaften usw. Ziel der Sozialpolitik ist die Abschwächung der Klassegegensätze, die Herstellung des sozialen Gleichgewichtes und des sozialen Friedens. Geeignete Mittel zur Realisierung dieser Ziele stellen die wirtschaftliche Sicherheit und das Verantwortungsbewußtsein dar.

<sup>1</sup> Stark, Werner, Sozialpolitik, Brünn/Prag/Leipzig/Wien 1936, Seite 1.

Heyde, Ludwig, Abriß der Sozialpolitik, 10. Aufl., Heidelberg 1953, Seite 12.

<sup>2</sup> Innerhalb der Sozialpolitik können wir zwischen wirtschaftlicher Sozialpolitik (Beeinflussung der Einkommensverteilung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen), Sozialfürsorge (offiziell organisierte, aus öffentlichen Mitteln gespeiste Wohltätigkeit) und Sozialversicherung unterscheiden. Die ganze Sozialpolitik hat entweder direkt oder indirekt (über die Konsumnachfrage) wirtschaftlichen Charakter und ist daher untrennbar mit der Wirtschaftspolitik verbunden (Marbach, Fritz, a. a. O., Seite 30 ff.; Lederer, Max, Sozialpolitik, in «Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik», Wien 1931, Seite 561).

## B. Die Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit

In der heutigen Welt mit ihren vermehrten und erhöhten Risiken aller Art gestattet die Privatversicherung großen Bevölkerungsteilen, die sehnlichst erwünschte wirtschaftliche Sicherheit zu vergrößern. Die Versicherung räumt dem Berechtigten im Versicherungsfall einen Rechtsanspruch auf eine Leistung ein, wodurch er nicht auf Almosen und die Mildtätigkeit der Mitmenschen angewiesen ist. Dadurch fördert der Versicherungsabschluß das Freisein von Hilfsbedürftigkeit, die wirtschaftliche Unabhängigkeit des einzelnen und seiner Familie. Dank dieser Funktion hilft die Privatversicherung mit, krasse Klassenunterschiede zum Verschwinden zu bringen. Vor allem die Lebensversicherung, bei der eine Risikoversicherung meist mit einzelwirtschaftlichem Sparen Hand in Hand geht, ist heute in sozialpolitischer Hinsicht außerordentlich wertvoll. Ihre vielgestaltigen Versicherungsformen erlauben Leistungen, die sich den durch die fortschreitende wirtschaftliche und soziale Entwicklung ständig veränderten einzelwirtschaftlichen Bedürfnissen anpassen lassen.

Viele Familien leben heute fast ausschließlich vom Arbeitseinkommen ihres Oberhauptes, während früher vielfach noch Vermögen und daraus fließendes Einkommen vorhanden war. Arbeitsunfähigkeit (durch Alter, Tod, Invalidität, Unfall, Krankheit) oder Arbeitslosigkeit des Ernährers verursacht diesen Familien große materielle Schwierigkeiten. Daher bilden die Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliditäts-, Unfall- und Krankheitsvorsorge dringende Bedürfnisse der Bevölkerung. Geeignete Versicherungen sind treffliche Instrumente zu ihrer Befriedigung. Durch die Privatversicherung und ganz speziell durch die Lebensversicherung kann dem Familiensinn auf konkrete Weise Ausdruck verliehen werden. Die sittliche Grundidee der Privatversicherung ist das Bewußtsein des einzelnen, für sich und seine Familie über das Versiegen seines Arbeitseinkommens hinaus aus eigener Kraft vorzusorgen. «Qu'y a-t-il de plus moral de la part d'un chef de famille que de prévoir sa mort prématurée et de stipuler le paiement d'un capital qui sauvera sa famille après lui de la misère ?» Heute ist die Lebensversicherung für große Bevölkerungsteile die einzige materielle Garantie, in Notfällen des Lebens nicht ganz mittellos dazustehen. Indem der einzelne und die Familie vor materiellem Elend bewahrt bleiben oder dieses doch gelindert wird, mildert die Privatversicherung die bestehenden sozialen Unterschiede. Dank Einkommens- und Vermögenssicherung haben die Versicherungsnehmer die

---

<sup>3</sup> Gide, Charles, und Neumark, Fritz, *Cours d'économie politique*, 7. Aufl., Paris 1923, Band II, Seite 552.

Möglichkeit, ein Absinken von Familie und Hinterlassenen in eine niedrigere Gesellschaftsschicht zu verhindern<sup>4</sup>. Dank dem Versicherungssparen sind sie zudem imstande, in eine höhere soziale Klasse aufzusteigen. Es ist daher Weinreich zuzustimmen, wenn er sagt, «Lebensversicherung ist ebenso mittelstandsbildend, wie alle andern Versicherungszweige mittelstandserhaltend sind»<sup>5</sup>.

### C. Die Förderung des Verantwortungsbewußtseins

Eine Beobachtung der menschlichen Fähigkeiten bestätigt immer wieder, daß derjenige Mensch, der auf sich selbst gestellt sein Schicksal meistert, besonders wertvolle Charaktereigenschaften entwickelt und auch die Geschicke seiner Mitmenschen befruchtet und fördert. Der Mensch, der sich auf die Gesamtheit und ihre Kollektivkraft stützt, läßt es dagegen häufig an der Entfaltung derjenigen Triebkräfte fehlen, die für ein erfolgreiches Fortkommen im Leben erforderlich sind. Selbsthilfe und Selbstverantwortung des einzelnen enthalten hohe Werte für die Volksgemeinschaft. Sie fördern seine Unabhängigkeit von der Hilfe der Mitmenschen und des Staates und vergrößern somit seine Freiheit.

Die Privatversicherung ist freiwillig, sie appelliert an die Einsicht des einzelnen. Sie überzeugt ihn von der Notwendigkeit, in freier Erkenntnis diesen zum Aufbau seines Lebens notwendigen Baustein zu legen; sie fördert sein Verantwortungsbewußtsein. Dieses ist in einem freiheitlichen Wirtschaftssystem ein wichtiger Faktor des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes.

Vorerst gilt es, das Verantwortungsbewußtsein jener Schichten nicht verkümmern zu lassen, die von den sozialen Schädigungen des Kapitalismus verschont geblieben sind und sich gegen den Kollektivismus abwehrend verhalten. Bereits ein bescheidenes Eigentum stärkt den Sinn für Selbstverantwortung. Für diese Bevölkerungsschichten, die den Willen zur freiwilligen Vorsorge haben, ist die gesamte Privatversicherung und insbesondere die Lebensversicherung ein geeignetes Mittel zur wirtschaftlichen Sicherung und zur Milderung der sozialen Gegensätze.

<sup>4</sup> Speziell hinzuweisen ist auf die Sicherung eines bäuerlichen Heimwesens vor Überschuldung infolge Erbganges. Erbansprüche miterbender Geschwister können durch eine Lebensversicherung sichergestellt werden und dadurch neue Schuldverbindlichkeiten vermieden werden.

<sup>5</sup> Weinreich, Eckart, Individualversicherung — Dienerin freier Wirtschaft, Stuttgart 1952, Seite 29.

Aber nicht diese mehr oder weniger verantwortungsbewußten Bevölkerungsschichten sind die hauptsächlichsten Herde sozialer Spannungen und Unruhen. Es sind die Bevölkerungsklassen, bei denen die Vermassung so weit fortgeschritten ist, daß sie nicht mehr die Energie zur Selbstvorsorge aufbringen. Diese Gesinnung, zusammen mit der Armut, kennzeichnet die Proletarier. Sie leben von der Hand in den Mund, ohne sich selbst um ihre wirtschaftliche Zukunft zu kümmern. Es gilt, die Selbstverantwortung dieser Gesellschaftsklasse zu fördern und diese Menschen aus Zwang und Unselbständigkeit herauszuführen zur Freiwilligkeit und Freiheit. Dem wirtschaftlich und moralisch Schwachen und Abhängigen soll geholfen werden seine Schwäche zu überwinden, zu erstarken und selbständig zu werden. Hier stellt sich dem Lebensversicherungswerber eine große und schwierige erzieherische Aufgabe. Er hat den Privatversicherungsgedanken zu verbreiten, der aufruft zur bewußten Vorsorge, der an die Menschen appelliert, sich ihr Leben selbständig und in Freiheit zu gestalten. In den Massen, die sich bereits dem Kollektivismus verschrieben haben, muß die Energie zur Selbsthilfe durch eine saubere Dienstleistung der Privatversicherung neu geweckt werden. Die Lebensversicherung ist berufen, bei der Eindämmung der fortschreitenden Vermassung und bei der Entproletarisierung eine bedeutende Rolle zu spielen.

Wir leben im Zeitalter des Fortschrittes. An uns liegt es, neben dem technischen auch den sozialen Fortschritt zu fördern. Um die ruhige, stetige Entwicklung eines Staates zu erreichen, sind vor allem die vorwiegend wirtschaftlich bedingten Spannungen zwischen den einzelnen Gesellschaftsschichten zu mildern. Die Privatversicherung ist eine Mittlerin zwischen sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten. Sie ist als bedeutender Wirtschaftszweig Dienerin des sozialen Fortschrittes. Sie leistet einen nicht wegzudenkenden Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Weiterentwicklung eines freiheitsliebenden Volkes. «Der Versicherungsgedanke will eine Brücke schlagen, die es dem einzelnen ermöglicht, ohne ständigen innern Widerstreit, ohne tödliche und gesellschaftsfeindliche Spannungen sich einzuordnen in den übergeordneten Prozeß und Ablauf einer Volkswirtschaft, einer Gemeinschaft, eines Staates. Wenn wir das begriffen haben, wissen wir, daß die Versicherung und der Versicherungsgedanke das notwendige, das unabdingbare Korrelat der menschlichen Freiheit, der freiheitlichen Entwicklung darstellt<sup>6</sup>.»

Diese Feststellung führt uns zur staatspolitischen Bedeutung der Privatversicherung.

---

<sup>6</sup> Erhard, Ludwig, a. a. O., Seite 71.

## II. Die staatspolitische Bedeutung der Privatversicherung

Bisher haben wir uns nur mit der Wirtschafts- und Sozialpolitik eines Staates befaßt. Prinzipiell verschieden davon — aber in engem Zusammenhang damit — stehen die staatlichen Maßnahmen zur Lenkung der politischen Beziehungen zwischen dem eigenen Land und den andern Staaten. Das Hauptziel der auf die Beeinflussung dieses Verhältnisses gerichteten Maßnahmen ist in der Demokratie die Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit. Wir befassen uns im folgenden nicht mit der Gesamtheit der Maßnahmen, die getroffen werden, um die der Souveränität von außen drohenden Gefahren zu bannen.

Auch aus dem Innern des eigenen Landes und Volkes drohen der Unabhängigkeit Gefahren. Die fortschreitende geistige Unsicherheit und die Mißachtung von richtungweisenden Werten können die Menschen der westlichen Demokratien über den Verlust der Selbstverantwortung und des Eigenständigkeits- und Freiheitswillens zum Massendenken und zur Vermassung führen. Wenn die «Mehrzahl ihrer Bürger allein im Staat das Element ihrer materiellen Lebenssicherheit sehen muß, dann ist sie (die Demokratie) eigentlich von innen her ausgehöhlt; mag sie auch formal existieren, sie wird bald der Gewaltbereich von Diktatoren mit einer mehr oder weniger äußerlich abgewandelten Herrschaftsform sein»<sup>7</sup>.

Es ist vor allem die seelische Haltung des einzelnen Bürgers, die für die Unabhängigkeit einer Demokratie entweder eine Stütze oder eine Gefahr bedeutet. Der heutigen Entwicklung zum Kollektivismus kann nur begegnet werden, wenn jedem Bürger die geistigen Fundamente und Voraussetzungen von Freiheit und Demokratie zum Bewußtsein gebracht werden. Hier ist die Privatversicherung imstande, Bedeutendes zu leisten. Ihre Wirkungsmöglichkeit in dieser Richtung ergibt sich aus ihren wirtschaftlichen und sozialen Einflüssen. Dank der durch die Privatversicherung geförderten, selbständig geschaffenen wirtschaftlichen Sicherheit, die Unabhängigkeit und soziale Entspannung gewährleistet, ergeben sich Werte, die für einen freiheitsliebenden Staat wertvoll sind.

Die gesamte Privatversicherung, vor allem aber die Lebensversicherung, ist ein wirksames Instrument im seelischen, wirtschaftlichen, sozialen und politischen Kampf der freiheitlichen abendländischen Tradition und

---

<sup>7</sup> Schäfer, Hermann, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 80.

Kultur gegen den Kollektivismus und Kommunismus. Durch ihr aktives Werben zur Sicherung und Vergrößerung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen verhütet sie eine Minderung der Zahl der Selbständigen und trägt vielfach zur Entproletarisierung bei. Dadurch wird der Widerstand gegen eine Staatspolitik der Einkommensnivellierung und der Vermögensenteignung gestählt.

Durch die Verbreitung der selbständigen Vorsorge werden die Bürger zur Selbstverantwortung und Eigenständigkeit erzogen, wodurch die für eine Demokratie so gefährliche Mentalität des Sichverlassens auf die Hilfe anderer bekämpft wird. Die echte Kapitalbildung auf dem freiwilligen Wege über die Privatversicherung hilft mit, einen ständigen Inflationsdruck, eine Begleiterscheinung der Kollektivwirtschaft, zu vermeiden. Die Privatversicherung trägt bestimmt dazu bei, daß ein freiheitsliebender Staat nicht zum «kollektivistischen Armenhaus proletarischer Massen»<sup>8</sup> wird.

---

<sup>8</sup> Weinreich, Eckart, a. a. O., Seite 30 f.

## Privatversicherung, Sozialversicherung und Sparen

Zur Abwendung von Risiken existieren im wirtschaftlichen Leben außer der Privatversicherung noch andere Mittel. Anstelle der privatwirtschaftlichen Personenversicherungen kann eine ausgedehnte Sozialversicherung, eine allumfassende Staatsfürsorge treten. Zur Vorsorge für Ereignisse, die einen Bedarf an ökonomischen Mitteln auslösen, dient im weiteren das Sparen. Die von der Privatversicherung abweichenden Wirkungen der genannten beiden Methoden sollen in diesem Kapitel Gegenstand unserer Betrachtungen sein. Durch dieses Vorgehen sind wir anschließend imstande, den Grad der Tauglichkeit aller drei verschiedenen Wege zur Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit im besonderen und der wirtschaftspolitischen Ziele im allgemeinen gegeneinander abzuwägen.

### I. Sozialversicherung und Privatversicherung

#### A. Vorteile der Sozialversicherung gegenüber der Privatversicherung

Voraussetzung dafür, daß die Privatversicherung die bereits dargelegten Wirkungen auf die Volkswirtschaft ausüben kann, ist ihre Verbreitung in allen Bevölkerungsschichten, sind möglichst zahlreiche freiwillige Versicherungsabschlüsse. Diese Voraussetzung kann aus verschiedenen Gründen fehlen. Neben den Personen, welche wohl ihr Leben versichern könnten, den Willen dazu aber nicht aufbringen, gibt es zwei Gruppen, welche gegen ihren Willen von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Grund hierfür kann *ökonomischer* oder *gesundheitlicher* Art sein.

Die Bedeutung einer Versicherung steigt naturgemäß mit zunehmender Armut des Anspruchsberechtigten, der meist identisch ist mit dem prämienzahlenden Versicherungsnehmer oder doch finanziell von ihm abhängig ist (Hinterlassene). Die Privatversicherung ist aber «une marchandise qui se paie comme toute autre, et comme le tarif de cette marchandise baisse, non selon la misère de l'acheteur, mais selon l'importance de la somme qu'il assure, l'assurance se résout en un nouveau privilège pour le riche, et une ironie cruelle pour le pauvre». Seit diesem Ausspruch

Proudhons<sup>1</sup> hat die Privatversicherung große Wandlungen durchgemacht. Auch auf dem für die Vorsorge vor allem wichtigen Gebiet der Personenversicherung hat sie sich den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen anzupassen gewußt. Dank der Volksversicherung und der Gruppenversicherung vor allem ist es ihr gelungen, ihre Dienste weiteren großen, weniger kaufkräftigen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Mittellosen Einzelwirtschaften bleibt der Abschluß einer Privatversicherung aber weiterhin bei allem guten Willen versagt. Mit diesem Argument — neben andern<sup>2</sup> — wurden und werden immer wieder die verschiedensten Grade und Formen der Verstaatlichung der Privatversicherung und die Errichtung einer weitestgehenden Sozialversicherung gefordert.

Der Kreis der aus *gesundheitlichen* Gründen von der Privatversicherung ausgeschlossenen Personen wurde mit der Zeit ebenfalls immer kleiner. Wie unter den normalen Risiken die nach Alter und Geschlecht gesonderten Gruppen, so bilden auch die Reihen der anomalen Risiken Schicksalsgemeinschaften mit eigener gesetzmäßiger Sterbekurve. Der Ausbau der statistischen und mathematischen Verfahren der Versicherungsgesellschaften und ihre wachsende Erfahrung erlaubten eine immer differenziertere Risikotaxierung. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, immer mehr Leute mit Übersterblichkeit gegen einen entsprechenden Zuschlag zu versichern oder für die Deckung des Todesfallrisikos eine Staffelung zu vereinbaren. Der Prozentsatz der aus gesundheitlichen Rücksichten nicht versicherbaren Individuen ist daher sehr klein geworden<sup>3</sup> und fällt gegenüber den aus wirtschaftlichen Gründen von der Privatversicherung ausgeschlossenen kaum in Betracht.

Es kann nicht bestritten werden, daß die Sozialversicherung dank der Staatsbeihilfe und des Obligatoriums die von der Privatversicherung offengelassene Lücke auf dem Gebiete der Personenversicherung zu schlie-

---

<sup>1</sup> Proudhon, J. M., *Contradictions économiques*, Band 2, Paris 1846, Seite 155, zitiert bei: Halperin, Jean, *Les assurances en Suisse et dans le monde*, Neuchâtel 1946, Seite 93.

<sup>2</sup> Dubois, Charles-Arnold, *L'assurance et l'Etat*, in «Schweizerische Versicherungszeitschrift», 12. Jg., Bern 1944/45, Nr. 7, Seite 193 ff.

<sup>3</sup> Eine große schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft hat im Jahre 1957 nur 2,6 Prozent der eingereichten Anträge abgelehnt (1,7 Prozent) oder zurückgestellt (0,9 Prozent). Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Mehrzahl der als abgelehnt registrierten Interessenten dieses Resultat selbst herbeigeführt hat durch Ablehnung des vorgeschlagenen Zuschlages (0,4 Prozent) oder des verlangten ärztlichen Untersuches (0,5 Prozent). Von den zurückgestellten Anträgen kann ungefähr die Hälfte später angenommen werden.

Ben vermag: die wirtschaftliche Sicherung mittelloser Wirtschaftssubjekte. Für die mittellosen Individuen und Familien bedeutet die Sozialversicherung die geeignete direkte Möglichkeit zur Erlangung eines minimalen Grades von wirtschaftlicher Sicherheit. Diese Klasse der menschlichen Gesellschaft ist Hauptnutznießerin der Sozialversicherung. Durch die staatliche Fürsorge können Hoffnungslosigkeit eingedämmt und gelähmte Energien freigemacht werden für die Leistungssteigerung und die Möglichkeit einer selbständigen Versicherung und Sicherung. Auch diejenigen Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Privatversicherung aufgenommen werden können, finden dank der Sozialversicherung die für sie so notwendige minimale materielle Sicherung.

Wirtschaftssubjekte, denen das Einkommen gestatten würde, für sich selbst vorzusorgen, die aber den Willen dazu nicht aufbringen, gehören dank des zwangsweisen Einschlusses in die Sozialversicherung zu einer weiteren Schicht von Nutznießern der staatlichen Fürsorge.

## B. Nachteile der Sozialversicherung gegenüber der Privatversicherung

Durch die reine Staatsfürsorge, aber auch durch Versicherungszwang mit eigenen Beiträgen der Anspruchsberechtigten oder durch eine Kombination der beiden werden das *Selbstverantwortungsgefühl*, die Selbsthilfeenergie und der Freiheitswille des einzelnen geschwächt. Weitgehende staatliche Sicherung weckt im einzelnen die Vorstellung oder bestärkt ihn im Glauben, daß er nicht selber für sich zu sorgen hätte, sondern der Staat ihm das Planen und zum Teil auch die materiellen Lasten für seine und seiner Familie Zukunft abnehmen würde. Eine diesbezügliche staatliche Verpflichtung spiegelt dem einzelnen wirtschaftliche Geborgenheit vor, die seine persönliche Tatkraft je nach Charakter mehr oder weniger lähmt. Die Sozialversicherung ist nicht imstande, die Menschen, die der Sicherung ihrer Zukunft — speziell durch Selbstvorsorge — gleichgültig gegenüberstehen, in positivem Sinne zu beeinflussen. Nur für den verantwortungsbewußten Bürger wird sie ein Ansporn zu *eigener* Vorsorge sein. Der für eine Volkswirtschaft wichtige Selbsthilfegedanke darf jedoch durch eine umfassende Zwangsregelung nicht gehemmt werden. «Jeder muß die Gewißheit behalten, daß er für sein eigenes Schicksal selbst zu sorgen hat und auch selbst verantwortlich ist und daß ihm die Allgemeinheit nur gewisse Hemmungen aus dem Wege räumen kann, die seinen Lebensweg unverschuldet belasten. Nur ein in allen seinen Gliedern von der Überlegenheit der persönlichen Leistung und Verantwortung über-

zeugtes Volk kann ein wirklich freies Volk sein <sup>4</sup>.» Da sie die Selbstverantwortung fördert, ist der ethische, soziale und staatspolitische Wert der Privatversicherung bedeutend größer als derjenige der Sozialversicherung.

Ein weiterer Nachteil der Sozialversicherung ist die *Einheitlichkeit ihrer Leistungen*. Sie sieht in der Regel schematisierte, nicht rückkaufsfähige Renten vor, deren Höhe dem Versicherten im allgemeinen nicht zum voraus bekannt ist. Die Sozialversicherung muß für ihre Leistungen die Form der Rente wählen, denn sie will dem Haushalt laufend Mittel zur Verfügung stellen. Sie muß mit dem zweckwidrigen Verhalten unüberlegter Menschen rechnen, die einen größeren Kapitalbetrag in kurzer Zeit mehr oder weniger nutzlos ausgeben würden. Demgegenüber bietet die Privatversicherung — auch auf dem Gebiete der Personenversicherung — dem Interessenten eine außerordentliche Vielfalt von Versicherungsformen, die den speziellen Bedürfnissen des einzelnen Rechnung tragen. Was die Kapitaleleistungen betrifft, so hat die Privatversicherung weit weniger mit ihrer Verschwendung zu rechnen als die Sozialversicherung, da es sich um selbständig und freiwillig aufgebrachte Ersparnisse handelt, die jedenfalls eher verantwortungsbewußt verwendet werden.

Abgesehen von der nachteiligen Uniformität der Leistungen bei der Sozialversicherung ist darauf hinzuweisen, daß Renten zum großen Teil sofort zu Konsumzwecken verwendet werden, auch wenn die damit befriedigten Bedürfnisse nicht dringend sind. Volkswirtschaftlich gesehen sind die oft zur weiteren Investierung zur Verfügung stehenden Leistungen aus Kapitalversicherungen wertvoller als der *Kapitalverbrauch* bei Renten; das ist ein zusätzlicher Nachteil der reinen Staatsfürsorge. Zudem arbeitet die Sozialversicherung meist mit Staatszuschüssen. Abgesehen von den dadurch verursachten erhöhten Zwangsabgaben unterliegt sie *politischen Einflüssen*. Sie kann zum Gegenstand von Interessen- und Parteikonflikten werden. Die Privatversicherung dagegen trägt sich selbst und beruht auf festen, rein versicherungstechnischen Grundlagen.

Eine zu weitgehende Staatsfürsorge würde außerdem das wirtschaftliche Leben stören durch die *Aufblähung der öffentlichen und halböffentlichen Finanzwirtschaft*. Komplizierte sozialpolitische Zwangsmaßnahmen und ein kostspieliger Verwaltungsapparat könnten Arbeitsfreude und Initiative beeinträchtigen. Eine umfassende Staatsfürsorge würde zudem die Spertätigkeit der Einzelwirtschaften schwächen, ihnen den Weg zum Eigenbesitz und den Aufbau der selbständigen wirtschaftlichen Sicherheit

---

<sup>4</sup> Rohrbeck, Walter, *Wesen, Gehalt und Reform der deutschen Privatversicherung*, Berlin/München 1949, Seite 21.

erschweren. Wir müssen uns bewußt sein, daß die Kosten der Sozialversicherung im wesentlichen von den großen Bevölkerungsmassen getragen werden müssen. Diese Tatsachen schränken die soziale Bedeutung der Sozialversicherung nicht ein, aber sie zeigen, daß ihre Idealisierung und willkürliche Ausdehnung weder materiell noch ideell gerechtfertigt sind.

Eine allgemeine wirtschaftliche Sicherung durch den Staat würde das Leben zu rein rechnerischen und biologisch-sozialen Tatbeständen degradieren. Eine solche Mentalität ließe die seelischen Kräfte verkümmern, die zu voller Leistung und Unabhängigkeit notwendig sind. Der Mensch muß gezwungen werden, sich mit seinem Schicksal auseinanderzusetzen und im Lebenskampf den Willen zu Selbstbehauptung und Eigenverantwortlichkeit zu erhärten. Ein Leben, das zufolge stark ausgebauter Staatsfürsorge in materieller Beziehung von vornherein als risikolos erscheint, muß zu nationaler Schwäche führen. Durch eine generelle staatliche Zwangsversicherung würde eine kollektivistische Strömung entstehen, die jede Individualität, Selbständigkeit und Verantwortung sowie ein erhebliches Stück Freiheit vernichten müßte.

### C. Getrennte Wirkungsbereiche der Sozialversicherung und der Privatversicherung

Vergleichen wir die beiden Versicherungssysteme, so stellen wir fest, daß die Sozialversicherung gegenüber der Privatversicherung wesentliche Nachteile aufweist. *Sie ist nicht geeignet, die Privatversicherung auf dem Gebiet der Personenversicherungen vollständig zu ersetzen.* Vielmehr hat sowohl die Sozialversicherung als auch die Privatversicherung ihren spezifischen Wirkungsbereich, in dem die eine der andern überlegen ist. Die Grenzen zwischen den beiden Gebieten und die weitgehende Verschiedenheit des Auftrages müssen scharf gekennzeichnet werden, denn es handelt sich um die Trennung von Unselbständigkeit und Zwang einerseits und Selbstverantwortung und Freiheit anderseits.

Die Sozialversicherung hat der Privatversicherung gegenüber nur dort ins Gewicht fallende Vorteile, wo die letztere ihre Aufgabe nicht erfüllen kann: bei den wirtschaftlich Schwachen. In ihrem gesamten Wirkungsbereich ist die Privatversicherung der Sozialversicherung jedoch überlegen. Die Aufgabe der letzteren muß demnach darauf beschränkt werden, allen Bürgern, auch denjenigen, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht imstande sind, eine Privatversicherung abzuschließen, die für ein

menschenwürdiges Leben notwendige wirtschaftliche Sicherheit zu garantieren. Die Zuerkennung des Rechtes auf minimale materielle Sicherheit für alle und der Schutz aller vor Armengenössigkeit sind die wirtschaftlich und sozial bedeutsamen Wesenszüge dieser Institution. Die Sozialversicherung kann den Nachteil der Privatversicherung mildern, die aus ökonomischen Gründen nicht alle Wirtschaftssubjekte zu erfassen vermag. Die Höhe ihrer Leistungen muß jedoch auf ein lebensnotwendiges Minimum beschränkt bleiben. Deren Einheitlichkeit fällt bei dieser Beschränkung am wenigsten ins Gewicht; die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse benötigten Mittel sind sich innerhalb des Existenzminimums, verglichen mit den höheren Einkommensklassen, am ähnlichsten. Eine Ausdehnung der Sozialversicherung über das allen Individuen zukommende Existenzminimum hinaus ist jedoch wegen der genannten Nachteile nicht wünschenswert.

Mit Truchy kommen wir zum Schluß, «*que l'assurance obligatoire n'a pour objet que de procurer un minimum de garantie . . . et au delà s'étend l'immense domaine de la prévoyance libre. Prévoyance libre et prévoyance obligatoire se complètent plutôt qu'elles ne se font concurrence*»<sup>5</sup>. Die Sozialversicherung entspricht einem Rechtsanspruch auf eine zweckmäßige und willkommene Ergänzung zur Selbstvorsorge und eine Mindesthilfe in äußerster Not. Die Verantwortungslosen hält das Obligatorium zur Vorsorge an, und den Mittellosen hilft sie die finanzielle Schwäche zu überwinden. So verstanden, nimmt die Sozialversicherung dem einzelnen die Vorsorge für die Zukunft nicht ab, sie erleichtert sie ihm nur. Das Endziel kann nur die Förderung sowohl der Selbstverantwortung jedes Bürgers als auch die Steigerung des Wirtschaftsertrages und damit die Hebung der Einkommensverhältnisse sein, auf daß alle Wirtschaftssubjekte befähigt werden, ihre eigene und die Zukunft ihrer Angehörigen selbständig und freiwillig zu sichern.

Wie alle Institutionen der freien Wirtschaft ist auch die Privatversicherung heute dem Angriff des Kollektivismus mehr denn je ausgesetzt. Nur wenn sie der Allgemeinheit durch saubere, individuelle Leistungen dient, kann sie dieser Bedrohung auf die Dauer entgegen und ein aktives Bollwerk der Freiheit bleiben. Zufriedene, selbständige und freie Versicherte sind die besten Verbündeten im Kampf gegen gemeinwirtschaftliche Machtansprüche.

---

<sup>5</sup> Truchy, Henri, *Cours d'économie politique*, 3. Aufl., Band 2, Paris 1934, Seite 479.

## D. Gemeinsame Aufgaben der Sozialversicherung und der Privatversicherung

Auch wenn die Tätigkeitsbereiche der Privatversicherung und der Sozialversicherung im wesentlichen voneinander verschieden sind, erfüllen sie doch gewisse gemeinsame Aufgaben.

Beide sind berufen und imstande, den Versicherungsgedanken im Volke zu erhalten und zu fördern. Dank des Obligatoriums ist die Sozialversicherung in der Lage, ihn in alle Bevölkerungsschichten zu tragen. Ihre der Deckung des Existenzminimums dienenden kleinen Leistungen regen oft zum Abschluß einer freiwilligen zusätzlichen Privatversicherung an. Auch auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung und der Wiederherstellung der Gesundheit haben die beiden eine große gemeinsame Aufgabe am Volke zu erfüllen. Die Bekämpfung bestimmter typischer Krankheitsgefahren, die Verhütung von Unfällen usw. tragen zur Hebung des Gesundheitszustandes eines Volkes bei. Mit der energischen, planmäßigen und zielbewußten Bekämpfung aller Gefahren, die Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Leben bedrohen, üben Privatversicherung und Sozialversicherung eine außerordentlich wertvolle Tätigkeit aus.

## II. Versichern, gebundenes Sparen und freies Sparen

Neben der Versicherung gibt es noch einen zweiten planmäßigen, grundsätzlich verschiedenen Weg, um die wirtschaftliche Sicherheit der Einzelwirtschaft zu fördern: das Sparen. Die wichtigsten Unterschiede zwischen diesen beiden Methoden sollen im folgenden kurz dargestellt und der einzel- und volkswirtschaftliche Wert der beiden Mittel verglichen werden.

### A. Unterschiede für die Einzelwirtschaft

#### 1. Unterschiede zwischen Sparen und Versichern<sup>6</sup>

Beim *einzelwirtschaftlichen Sparen* handelt es sich um den Nichtverbrauch eines Teiles des Einkommens zu Konsumzwecken. Diese gesparten

<sup>6</sup> Es handelt sich also lediglich um den Unterschied zwischen freiem und gebundenem Sparen einerseits und Versichern anderseits.

Einkommensteile werden zur Bildung einer Rücklage verwendet, so daß dem Sparer die angesammelte Summe einschließlich allfälliger Zinsen zu jeder Zeit und für jeden Zweck zur Verfügung steht. Die wirtschaftliche Sicherheit wird durch eine vorsorgliche Steigerung der finanziellen Elastizität innerhalb der Einzelwirtschaft erreicht. Die Fähigkeit, ökonomische Mittel nach Bedarf umzugruppieren, wird vergrößert.

Bei der *Versicherung* erwirbt sich der Versicherungsnehmer mit den der gleichen Gefahrgemeinschaft Angehörigen, in der Regel durch periodische Prämienzahlungen, das Recht auf Auszahlung eines durch den Bedarf bestimmbar oder bereits vorher zahlenmäßig festgelegten Betrages.

Aus diesen Charakterisierungen gehen die wichtigsten Unterschiede zwischen Sparen und Versichern hervor: Beim Sparen ist die Höhe der zur Verfügung stehenden Summe gleich den Ersparnissen, bei der Versicherung entweder gleich der Versicherungssumme oder gleich dem entstandenen Schaden oder Bedarf.

Diesen Hauptunterschied zwischen der wirtschaftlichen Sicherung durch Sparen und durch Anwendung des reinen Versicherungsprinzips hat Manes mit folgenden Worten treffend aufgezeigt: «Wer sparen will, um einen künftigen Geldaufwand zu decken, muß hiezu vor allem die nötige Zeit haben. Wer versichert, ist vom Augenblick der Versicherungsnahme ab gedeckt, mag seine erste Einlage noch so gering sein<sup>7</sup>.»

Dem Sparer stehen im Bedarfsfalle die nichtkonsumierten Einkommensteile mit Zins und Zinseszins zur Verfügung. Die gesparten Mittel und damit die wirtschaftliche Sicherheit der Einzelwirtschaft wachsen erst nach und nach. Die wirtschaftlich nachteiligen Folgen bleiben bei frühzeitigem Eintritt des die Sicherheit bedrohenden Ereignisses bestehen, und die lähmende Furcht davor hält zumindest noch längere Zeit an.

Im Gegensatz zum Sparen gewährt die Versicherung eine sofortige, umfassendere Sicherheit. Beim Berechtigten wird der durch den Versicherungsfall entstandene Bedarf oder Schaden vom ersten Tag an grundsätzlich vollständig gedeckt. Diese Summe kann bereits im voraus zahlenmäßig festgelegt sein (Summenversicherung), oder sie entspricht dem entstandenen Bedarf oder Schaden und ist nur nach oben limitiert (Schadenversicherung). Auf alle Fälle ist die Höhe der Entschädigung von vornherein fest umschrieben und vollkommen unabhängig von der Anzahl der bezahlten Prämien.

Die Einzelwirtschaft hat den direkten und indirekten Nutzen dieser

---

<sup>7</sup> Manes, Alfred, Versicherungswesen, Seite 24.

zwei Wege zur Erreichung ihrer wirtschaftlichen Sicherung gegeneinander abzuwägen und mit den betreffenden Sicherungskosten zu vergleichen. Ein Urteil darüber, ob Sparen oder Versichern im Einzelfall vorteilhafter ist, hängt von der Wahrscheinlichkeit ab, ob, wann, wie oft und in welcher Größe ein bestimmter Bedarf oder Schaden eintritt; kurz, wie groß das abzudeckende Risiko ist. Allein die Versicherung erlaubt jedoch, daß das gesetzte Ziel «in Bezug auf die in Aussicht genommene Höhe und eventuelle Disponibilität des betreffenden Werthbetrags, auch sicher erreicht wird. Denn sie schließt für den einzelnen Versicherten die mancherlei Zufälle aus, welche den Sparproceß u.s.w. vor Erreichung des Ziels unterbrechen oder die bereits erfolgte Ersparung durch Verausgabungen zu anderen, oft un- oder minder wirthschaftlichen Zwecken rückgängig machen können»<sup>8</sup>.

## 2. Unterschiede zwischen freiem Sparen und gebundenem Sparen

In der Schweiz handelt es sich bei der Mehrzahl der abgeschlossenen Lebensversicherungen um rückkaufsfähige Versicherungen. Sie stellen eine Kombination der beiden Methoden zur Erreichung wirtschaftlicher Sicherheit — Sparen und Versichern — dar. Es handelt sich in diesem Zusammenhang nicht um freies Sparen, sondern um ein durch Vertrag — den Versicherungsvertrag — gebundenes Sparen. Dessen Vor- und Nachteile, die — neben den Unterschieden zwischen Sparen und Versichern — zugleich als Vor- und Nachteile der rückkaufsfähigen Versicherungen gegenüber dem freien Sparen zu gelten haben, werden in den nachfolgenden Ausführungen kurz zusammengefaßt.

### a) Prinzipielle Unterschiede

*Durch freies Sparen geäußnete Ersparnisse sind grundsätzlich jederzeit und für jeden Zweck frei verfügbar; Versicherungsleistungen — inklusive gebundene Ersparnisse — werden nur im Versicherungsfall ausbezahlt.*

Die freien Sparrücklagen stehen dem Sparer in der Regel jederzeit und für jeden Zweck zur Verfügung. Durch entsprechende Rückzüge ist beim freien Sparen eine Anpassung an die jeweiligen Gegenwartsbedürfnisse der Einzelwirtschaft möglich. Das ist im Bedarfsfall praktisch, be-

<sup>8</sup> Wagner, Adolph, Der Staat und das Versicherungswesen, in «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», Band 37, Tübingen 1881, Seite 137 f.

einträchtigt jedoch auf alle Fälle die Erfüllung des ursprünglichen Sparzweckes.

Der Versicherer deckt einen vorhandenen Bedarf nur beim Eintritt eines nach seiner Art bestimmten, vorher genau festgelegten Ereignisses: des Versicherungsfalles. Zu einem andern Zeitpunkt und für andere Zwecke stehen keine Mittel aus der Versicherung und aus dem durch Versicherungsvertrag gebundenen Sparen zur Verfügung. Eine vorzeitige Verwendung dieser Kapitalien ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Dafür garantiert die Versicherung im Gegensatz zum freien Sparen, daß im Zeitpunkt des Eintrittes des die wirtschaftliche Sicherheit bedrohenden Ereignisses auch wirklich Mittel zur Deckung des entstandenen Bedarfes bereitstehen.

*Freies Sparen geschieht frei, gebundenes Sparen unterliegt einem vertraglichen Zwang.*

Das freie Sparen geschieht freiwillig und in jeder Beziehung frei. Der Sparer kann seine Einlagen jederzeit den herrschenden Verhältnissen anpassen, was ihm in finanzieller Notlage sehr willkommen sein kann, jedoch ebenfalls die Erreichung des ursprünglich ins Auge gefaßten Sparzweckes beeinträchtigt (zum Beispiel Vorsorge).

Beim durch Versicherungsvertrag gebundenen Sparen hat sich das Wirtschaftssubjekt vertraglich verpflichtet, während einer bestimmten Zeit und in bestimmten Intervallen bestimmte Beträge zu zahlen. Diese Bindung kann unter Umständen zu einer später nicht mehr tragbaren Belastung für die Einzelwirtschaft werden. Andererseits üben die straffe Regelung und die meist mit der Vertragsauflösung verbundenen finanziellen Nachteile auf das verpflichtete Wirtschaftssubjekt einen gewissen Druck zum Durchhalten aus. Dieser Zwang läßt es, im Gegensatz zum freien Sparen, auch über dringenden Gegenwartsbedürfnissen den mit seinem Sparen verfolgten Endzweck nicht vergessen.

#### *b) Praktische Unterschiede*

Neben den genannten prinzipiellen Unterschieden bestehen heute auch in der Schweiz weitere praktische Unterschiede zwischen dem freien und dem durch Versicherungsvertrag gebundenen Sparen. Sie können je nach dem Zweck des Sparens für den einzelnen Sparer von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Sowohl der frei Sparende wie auch der vertragsgebunden Sparende hat das Geld, das er durch Konsumaufschub dem Verbrauch entzogen hat, in Werte überzuführen, die bei späterem Bedarf dem Konsum wieder

zugeführt werden können. Beide Arten von Sparern haben ihre Sparbeträge anzulegen oder anlegen zu lassen. Die *Kapitalanlagemöglichkeiten*, die für die Gelder aus freiem oder gebundenem Sparen bestehen, spielen ebenfalls eine Rolle. Die drei wichtigsten bei einer Kapitalanlage zu beachtenden Grundsätze sind Sicherheit, Rentabilität und Liquidität<sup>9</sup>.

In bezug auf diese Grundsätze haben wir allfällige Unterschiede in den Kapitalanlagemöglichkeiten zwischen freiem und durch Versicherungsvertrag gebundenem Sparen aufzuzeigen und ihre Vor- und Nachteile zu untersuchen.

#### aa) Sicherheit

Auf Grund des Währungszwangs der letzten Jahrzehnte setzt sich im Zusammenhang mit Kapitalanlagen immer mehr eine Zweiteilung des Begriffes «Sicherheit» durch:

Die *nominelle Sicherheit* entspricht dem bisherigen allgemeinen Sicherheitsbegriff und gilt als vorhanden, wenn ein Investor damit rechnen kann, den gleichen Betrag an nominellen Geldeinheiten zurückzuerhalten, den er angelegt hat. Die Kaufkraft des Betrages kann jedoch in der Zwischenzeit gestiegen oder gefallen sein.

Im Gegensatz zur nominellen Sicherheit bedeutet die *reale Sicherheit* die Erhaltung der Kaufkraft, des objektiven Tauschwertes des investierten Geldbetrages. In Zeiten sinkender Geldwerte gewinnt der Begriff der realen Sicherheit immer größere Bedeutung für den Sparer.

Der frei Sparende ist unabhängig, sein Geld anzulegen, wann, wie und wo er will. Dem kleinen Sparer wird dabei die nominelle Sicherheit einer Kapitalanlage im Vordergrund stehen. Sobald aber der Sparer dank der Größe der zur Investition bereitstehenden Mittel sowie seines Überblickes über den Kreditmarkt imstande ist, direkt oder über Kreditinstitute eine Risikoverteilung vorzunehmen, so wird er neben den nominellen Anlagen auch mehr oder weniger umfangreiche reale Anlagen berücksichtigen, auch wenn diese bedeutend mehr Verwaltungsarbeit verlangen.

Die durch Versicherungsvertrag gebundenen Spargelder werden durch die Versicherungsanstalten angelegt. Diese können sich in ihrer Kapitalanlagepolitik nicht ausschließlich nach den Grundsätzen ausrichten, die ihnen bei den herrschenden Verhältnissen als wichtig erscheinen. Die Aufsichtsgesetzgebung enthält auch Vorschriften über die Kapitalanlagepolitik der Versicherungsgesellschaften, insbesondere der Lebensversiche-

<sup>9</sup> Zürcher, Walter, Sachwerte als Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen, Zürich und St. Gallen 1955, Seite 7 ff.

rungsbranche, wodurch die Kapitalanlagemöglichkeiten der Versicherer erheblich eingeengt werden.

Da die Versicherer gegenüber den aus Versicherungsvertrag Berechtigten nominelle Verpflichtungen haben, schreiben die Gesetzesvorschriften über die Kapitalanlage vor allem nominell sichere Anlagen vor. Bei kaum schwankendem Geldwert waren diese Vorschriften in vollem Umfange gerechtfertigt; im heutigen Wirtschaftsleben ist ihre alleinige Anwendung problematisch, da die vorgeschriebenen Anlagen der Geldentwertung ausgesetzt sind.

#### bb) Rendite

Darunter verstehen wir den Effektivzinsfuß einer Kapitalanlage. Zwischen der Rendite und der nominellen Sicherheit einer Kapitalanlage herrscht ein enger Zusammenhang. Jene ist weitgehend eine Funktion des landesüblichen Zinsfußes. Dazu kommt ein Entgelt für das Risiko einer nominellen Einbuße an investierten Mitteln. Je höher daher die nominelle Sicherheit einer Kapitalanlage eingeschätzt wird, je kleiner ist ihre Rendite.

Der freie Sparer kann nun je nach dem Endziel seiner Spartätigkeit Kapitalanlagen wählen, die ihm — unter teilweisem Verzicht auf nominelle Sicherheit — eine höhere Rendite einbringen.

Das durch Versicherungsvertrag gebundene Sparkapital muß nach den Vorschriften der Aufsichtsgesetzgebung zum großen Teil nominell absolut sicher angelegt werden, wodurch die Rendite dieser Spargelder von vornherein mehr oder weniger festgelegt ist.

#### cc) Liquidität

Unter der Liquidität einer einzelnen Kapitalanlage verstehen wir deren *absolute Liquidität*. Sie bezeichnet den Grad der Realisierbarkeit der Anlage, das heißt wie rasch eine Summe Geldes, die investiert wurde, wiederum in Geld zurückgeführt werden kann.

Demgegenüber umschreibt der Begriff der *relativen Liquidität* die Übereinstimmung des Liquiditätsgrades von Kapitalanlagen mit den Fälligkeitsterminen vorhandener Verbindlichkeiten. Jeder fällig werdenden Verpflichtung sollten am Fälligkeitstage unmittelbar greifbare Aktiven im Ausmaß der Verpflichtung gegenüberstehen.

Bei freiem Sparen ist die absolute Liquidität naturgemäß größer als beim durch Versicherungsvertrag gebundenen Sparen. Da Liquidität und

Rendite im Verhältnis der Antinomie zueinander stehen, ist die Rendite normalerweise bei weniger liquiden Anlagen höher. Aus diesem Grunde kann die Rendite beim freien Sparen und unter sonst gleichbleibenden Umständen geringer sein als beim gebundenen Sparen.

Die relative Liquidität bezogen auf die Verbindlichkeiten, die sich aus dem Eintritt des Versicherungsfalles ergeben, ist beim durch Versicherungsvertrag gebundenen Sparen in jedem Fall vorhanden. Das wird wegen der großen absoluten Liquidität vielfach auch beim freien Sparen der Fall sein; allerdings unter der Voraussetzung, daß zu jenem Zeitpunkt noch Sparguthaben vorhanden sind.

Sicherheit — nominelle und reale —, Rentabilität und Liquidität als Grundsätze der Kapitalpolitik schließen sich zum Teil gegenseitig aus. Jeder Sparer hat daher sorgfältig zu prüfen, welcher Grundsatz für seinen mit dem vorhandenen Sparkapital zu erreichenden Zweck der wichtigste ist.

Nur nach systematischer Beurteilung der Bedeutung der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Sparen und Versichern, der prinzipiellen und praktischen Unterschiede zwischen freiem und gebundenem Sparen in bezug auf jeden konkreten Fall kann ein Wirtschaftssubjekt entscheiden, welche Methode oder Kombination von Methoden seine wirtschaftliche Sicherheit am besten gewährleistet.

Als Beispiel wollen wir die Vor- und Nachteile der besprochenen Methoden für die *Familienfürsorge* betrachten. Darunter verstehen wir die Sicherung der geregelten Fortführung des Haushaltes beim Versiegen des Versorgereinkommens (Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge). Eine umfassende Familienfürsorge ist weder durch das Sparen allein noch durch die reine Anwendung des Versicherungsprinzips zu erreichen. Eine Risikoversicherung, zum Beispiel eine Invaliditäts- oder Todesfallversicherung, gewährt keine Altersvorsorge. Andererseits bietet das Sparen keinen ausreichenden Schutz für die Familie bei frühzeitigem Ausscheiden des Ernährers aus dem Arbeitsprozeß.

Die Vorteile der beiden Methoden lassen sich in zeitlicher Hinsicht erfolgreich kombinieren. Die Vorteile der Versicherung treten besonders dann in Erscheinung, wenn das befürchtete Ereignis im konkreten Einzelfall relativ rasch nach dem Versicherungsabschluß eintritt. Das Sparen erweist sich erst nach langer Dauer als genügend vorteilhaft. Somit läßt sich nur durch eine gleichzeitige Anwendung des Spar- und Versicherungsprinzips eine befriedigende Familienfürsorge erzielen.

Um den vorausgesetzten Sparzweck zu erreichen, muß ein Wirtschaftssubjekt Zeit zum Sparen haben. In diesem Fall gewährleistet vor allem das *gebundene* Sparen seine Erreichung. Die notwendigen Einlagen müssen termingerecht vorgenommen werden und vorzeitige Verwendungen des geäußerten Kapitals sind erschwert. Für diesen Sparzweck ist es für den Sparer zudem wichtig, sein Geld oder zumindest einen Teil davon — nominell — absolut sicher angelegt zu wissen. Außerdem garantiert das Versicherungssparen, daß er über sein Kapital im bestimmten Bedarfsfall sofort verfügen kann. Die Rendite dagegen tritt in bezug auf den gewählten Sparzweck eher in den Hintergrund.

Aus diesem Grund ist eine Kombination von der Art der «Gemischten Versicherung» als zweckmäßige Familienfürsorge anzusehen<sup>10</sup>. Versicherungstechnisch stellt sie die Verbindung einer temporären Todesfallversicherung mit fallender Summe und einer Erlebensfallversicherung mit gleicher Dauer dar, was wirtschaftlich der gleichzeitigen Anwendung des Versicherungsprinzips und des gebundenen Sparens entspricht. Fällig werdende Kapitalleistungen können zudem je nach persönlichen familiären und finanziellen Umständen gegebenenfalls in Raten- oder Rentenzahlungen umgewandelt werden.

Die Versicherung und das durch Versicherungsvertrag gebundene Sparen sind daher im weitverbreiteten besprochenen Fall das zweckmäßigste Mittel zur Erreichung wirtschaftlicher Sicherheit<sup>11</sup>.

## B. Unterschiede für die Volkswirtschaft

Wie wir beim einzelwirtschaftlichen Vergleich festgestellt haben, erfolgen die Einzahlungen und Abhebungen von Ersparnissen auf einem Bankguthaben im allgemeinen unregelmäßig. In die Deckungskapitalien der Lebensversicherer zahlt jeder Versicherungsnehmer während einer längeren Dauer in bestimmten gleichbleibenden Zeitintervallen gleichblei-

<sup>10</sup> Vorschläge für differenziertere Kombinationen der beiden Methoden führt Kruk, Max, Sparen und Versichern als Mittel der Altersvorsorge, in «Forschungen zur Finanzwissenschaft», Heft 7, Jena 1941, Seite 175 ff. an.

<sup>11</sup> Aus diesem Grunde ist es unverständlich, daß ein Kanton das Banksparen mehr begünstigt als den Abschluß einer Lebensversicherung. Freiburg gewährt für Spareinlagen bei im Kanton ansässigen Geldinstituten bis zum Betrage von Fr. 500.— pro Steuerpflichtigen und Familienglied Steuerfreiheit (StG Art. 32), während der Rückkaufswert einer Versicherung voll als Vermögen zu versteuern ist.

bende Beträge ein <sup>12</sup>. Die Häufigkeit der Auszahlung von Leistungen ist bei der Lebensversicherung ebenfalls von vornherein bekannt (Wahrscheinlichkeit des Versicherungsfalls). Im Vergleich zu den Banken ermöglichen diese Tatsachen den Versicherungsgesellschaften eine weitergehende langfristige Anlage der einbezahlten Sparprämien in der Volkswirtschaft, ohne daß sie in Liquiditätsschwierigkeiten geraten könnten. Diese Tatsache trägt ebenfalls dazu bei, daß der volkswirtschaftliche Wert der durch Versicherungsverträge gebundenen und der Wirtschaft zur Verfügung gestellten Kapitalien verhältnismäßig größer ist als derjenige des freien Sparens <sup>13</sup>.

---

<sup>12</sup> Blücher, Frank, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 67: «Die Lebensversicherung ist die einzige ganz konstante Kapitalsammelstelle.»

<sup>13</sup> Immerhin darf nicht außer acht gelassen werden, daß es sich hier — wie auch bei den eigentlichen Sparguthaben bei Banken — um risikoscheuendes Kapital handelt.

## Förderung der Privatversicherung durch steuerliche Maßnahmen

Die bisherigen Ausführungen dieses Teils der Arbeit haben gezeigt, daß die Privatversicherung — speziell die Lebensversicherung — ein geeignetes Mittel darstellt, um die Erreichung des wirtschaftspolitischen Zieles «Sicherheit» zu gewährleisten, ohne dabei die Realisierung wichtiger übriger Ziele zu beeinträchtigen. Es ist daher im interventionistischen Staat wünschenswert, diese Institution staatlich zu fördern.

### I. Die Versicherungspolitik und ihre Mittel

Die Gesamtheit von Maßnahmen, die auf die Beeinflussung von Tatbeständen gerichtet ist, denen öffentliche Bedeutung beigemessen wird, nennen wir Politik<sup>1</sup>. Jede Art von Einwirkung auf die Versicherung ist Versicherungspolitik. Politisches Handeln kann Angelegenheit der Einzelwirtschaft (zum Beispiel Betriebe), gewisser Gruppen (Konzerne, Verbände usw.) oder des Staates sein. In der Folge betrachten wir nur die Gesamtheit der direkt auf das Versicherungswesen gerichteten *staatlichen* Maßnahmen.

Ohne Rücksicht auf die zu beeinflussenden Teilbereiche der Versicherungswirtschaft können wir vor allem zweierlei staatliche Mittel der Versicherungspolitik unterscheiden: rechtliche und finanzwirtschaftliche Maßnahmen. Die *rechtlichen* Normen dienen in der Regel dazu, einen Rahmen zu schaffen, innerhalb welchem sich das versicherungswirtschaftliche Leben abspielen soll. Auch sie können direkt und indirekt zur Verbreitung der Versicherung beitragen (Konkursprivilegien usw.). Sie stellen aber in unserer Wirtschaftsordnung ein schwaches Mittel zur unmittelbaren, quantitativen Beeinflussung der Privatwirtschaft dar. Um das Verhalten der Wirtschaftssubjekte in bezug auf das Versicherungswesen quantitativ zu beeinflussen, stehen dem Staat in erster Linie *finanzwirtschaftliche* Maßnahmen zur Verfügung. Sowohl durch seine Mittelbeschaffung wie

<sup>1</sup> Heyde, Ludwig, a. a. O., Seite 9.

durch seine Mittelverwendung kann der Staat intervenieren. Staatliche Eingriffe, realisiert durch die Mittelbeschaffung, haben gegenüber der Intervention durch Mittelverwendung den Vorteil, daß sie den Staatsapparat weniger belasten und aufblähen. Innerhalb der Mittelbeschaffung kommt eine *geeignete Steuerpolitik* am ehesten als Mittel der Wirtschaftspolitik in Frage<sup>2</sup>. Die Eignung der Steuer als ordnungspolitisches Mittel, ihre Wirkungsmöglichkeiten und -grenzen wurden früher erörtert<sup>3</sup>.

## II. Die Ausgestaltung ordnungspolitischer Steuermaßnahmen zur Förderung der Privatversicherung

Zwischen Finanzwirtschaft und Assekuranz bestehen meistens drei verschiedene steuerliche Beziehungen:

1. Besteuerung des Versicherungsaktes (zum Beispiel Stempelsteuer auf Versicherungsprämien);
2. Besteuerung des Versicherers;
3. Besteuerung des Versicherungsnehmers oder/und Begünstigten.

Die Ausgestaltung von ordnungspolitischen Steuermaßnahmen wird in erster Linie durch ihre Zweckmäßigkeit bestimmt. Ihre Wirkung muß in bezug auf die zu erreichenden Ziele maximal sein. Der Staat will die Verbreitung der Privatversicherung fördern. Zu diesem Zweck hat er die Steuersubjekte zu vermehrten und größeren Versicherungsabschlüssen zu bewegen. Die Beeinflussung ihres Verhaltens durch Fiskallasten ist am nachhaltigsten, wenn diese für jeden Steuerpflichtigen direkt spürbar werden. Daneben muß auch die Möglichkeit ihrer Differenzierung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherungsnehmers vorhanden sein. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, *ordnungspolitische Steuermaßnahmen* in bezug auf die Versicherung direkt *bei der Besteuerung der Versicherungsnehmer* einzusetzen.

Eine in die Besteuerung der Versicherungsnehmer eingebaute ordnungspolitische Steuermaßnahme zur Verbreitung der Versicherung kann auf zwei Arten ausgestaltet werden. Entweder können Steuersubjekte, die eine bestimmte Versicherung nicht abgeschlossen haben, fiskalisch zusätzlich belastet werden, oder den steuerpflichtigen Versicherungsneh-

<sup>2</sup> Siehe Seite 21 ff.

<sup>3</sup> Siehe Seite 40 ff.

mern können *Steuerprivilegien* zugebilligt werden. Aus steuertechnischen Gründen ist das zweite vorzuziehen <sup>4</sup>.

Der Entscheid, eine Versicherung abzuschließen, beruht vorwiegend auf wirtschaftlichen Überlegungen. Die Nachfrage nach Versicherungen wird entscheidend durch die finanzielle Lage der Bevölkerung beeinflusst. Selbst der Abschluß der als unbedingt notwendig erachteten Sach- und Vermögensversicherungen wird durch Schwierigkeiten in der einzelwirtschaftlichen Mittelbeschaffung erschwert. Bei den Personenversicherungen zeigt sich diese Abhängigkeit in noch viel stärkerem Maße. Durch die heutigen hohen Steuersätze wird die zur freien Verfügung der Wirtschaftssubjekte stehende Einkommensquote stark eingeschränkt. Ausschlaggebend für den Abschluß ist die Überlegung, ob die Differenz zwischen Einkommen und Steuern das Tragen der Versicherungskosten überhaupt erlaubt und ob der zu erwartende Nutzen den bezüglichlichen Kosten entspricht. Eine steuerliche Privilegierung der Versicherungsnehmer wird daher das Verhalten der Steuersubjekte gegenüber der Versicherung positiv zu beeinflussen vermögen. Sie vergrößert die für persönliche Zwecke verfügbare Einkommensquote des einzelnen und senkt die Kosten des Versicherungsschutzes. Der Staat gewährt dem einzelnen Versicherungsnehmer auf dem Umweg über die Steuervergünstigung einen Beitrag an seine Versicherung. Es sind daher mehr Menschen imstande, eine Versicherung abzuschließen. Die Kosten des Steuerpflichtigen für seinen Versicherungsschutz sinken, der Grenznutzen dieser Ausgabe steigt, was mithilft, wirtschaftlich denkende Bürger zu einem Versicherungsabschluß zu bewegen <sup>5</sup>.

Immerhin dürfen einzelne Steuerprivilegien zur Förderung des Versicherungswesens nicht aus dem Gesamtzusammenhang herausgelöst werden. Das ganze Steuersystem eines Staates muß eine wohlgedachte Einheit bilden und als Ganzes auf gemeinsame Ziele ausgerichtet sein. Andernfalls können die durch bestimmte Steuermaßnahmen erreichten positiven Wirkungen durch andere Steuernormen (Besteuerung des Versicherungsaktes und der Versicherer) beeinträchtigt oder sogar aufgehoben werden.

Die Versicherungsprämie (Preis der Versicherung) wird durch das vom Versicherer eingegangene Risiko bestimmt. Sie ist größtenteils unabhängig von der Nachfrage nach Versicherungsabschlüssen. Eine durch Steuervorteile erhöhte Nachfrage bewirkt daher keine die fiskalischen Privilegien einschränkende Preiserhöhung. Eine ordnungspolitische Steuer-

---

<sup>4</sup> Siehe Seite 43 f.

<sup>5</sup> Über das Ausmaß der Steuerprivilegien vgl. Seite 128 f.

vergünstigung für Versicherungsnehmer ist daher auch von diesem Standpunkt aus geeignet, zur Verbreitung der Privatversicherung beizutragen.

Wir kommen zur Schlußfolgerung, daß die *Steuervergünstigung ein geeignetes Mittel der Versicherungspolitik* ist. Direkte fiskalische Einflußnahmen auf die Versicherungswirtschaft in Gestalt ordnungspolitischer Steuermaßnahmen sind aber nicht isoliert zu werten. Die Versicherungswirtschaft wird von der Steuer nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar betroffen, was übrigens keine Besonderheit dieses Wirtschaftszweiges ist. Der Einfluß der gesamten Steuerpolitik ist besonders bei den heutigen Steuerlasten von nicht zu überschätzender Bedeutung für die Versicherungswirtschaft. Ebenso wichtig wie die steuerliche Versicherungspolitik ist für das Versicherungswesen aber auch die allgemeine Wirtschafts- (vor allem Finanz-), Sozial- und Staatspolitik eines Landes.

## DRITTER TEIL

### DIE DIREKTE BESTEUERUNG DER LEBENSVERSICHERUNGSNEHMER

#### *Erstes Kapitel*

#### *Umfang der Untersuchung und Grundsätzliches*

##### I. Umfang der Untersuchung

Gemäß der föderalistischen Struktur der Eidgenossenschaft setzt sich das in der Schweiz geltende Steuerrecht aus den Steuergesetzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen. Der Bund und die Kantone besitzen ihre eigene und selbständige Steuergesetzgebung. Diese Tatsache kompliziert selbstverständlich das wegen der zahlreichen Steuerarten bereits schwer überblickbare Gebiet der Steuern in einer Volkswirtschaft.

Wie wir bereits festgestellt haben, sind Versicherungen aller Arten und Formen bei den verschiedensten wirtschaftlichen Tatbeständen zugegen. Die Berührungspunkte zwischen Versicherung, Versicherungsnehmer und Versicherer einerseits und den Steuern andererseits sind daher außerordentlich mannigfaltig und zahlreich.

Wir können aus diesem umfangreichen Gebiet nur einige, für den Versicherungsnehmer aber besonders wichtige Fragen herausgreifen. Die Grenzen, innerhalb derer wir die bisher erarbeiteten Grundlagen anwenden wollen, sind dreifacher Art: Sie beziehen sich auf

## A. Versicherung

Wir beschränken unsere Ausführungen auf *Einzelversicherungen*<sup>1</sup> (ohne Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis) der *Lebensversicherungsbranche*. Diese Versicherungsart ist einerseits steuerlich besonders interessant und in der Schweiz überaus uneinheitlich geordnet, andererseits spielt die Besteuerung der Lebensversicherung für die Versicherungsnehmer dieser weitverbreiteten Branche eine bedeutende praktische Rolle.

## B. Steuern

Aus der großen Fülle der in der Schweiz bestehenden Steuerarten greifen wir nur die vom Bund und den Kantonen erhobenen *Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern* heraus. Diese Auswahl scheint uns gerechtfertigt, weil diese Steuern

1. summenmäßig am stärksten ins Gewicht fallen und
2. in der heutigen Gesetzgebung die meisten und verschiedenartigsten Spezialbestimmungen in bezug auf die Lebensversicherung enthalten.

## C. Versicherungsnehmer bzw. Steuersubjekte

In den folgenden Ausführungen befassen wir uns nur mit der Besteuerung von Lebensversicherungen, deren Steuersubjekt (Versicherungsnehmer, Begünstigter) eine *natürliche Person* ist.

Die Besteuerung von juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer von Lebensversicherungen<sup>2</sup> und die gesamte Besteuerung der Versicherungsgesellschaften<sup>3</sup> werden nicht behandelt. Die für die Versicherung bedeutsamen Verkehrs- und Quellensteuern, insbe-

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen haben sinngemäß auch für die Gruppenversicherungen Geltung. Die Verhältnisse sind jedoch vor allem insofern verschieden, als bei Gruppenversicherungen meist eine steuerfreie Stiftung Versicherungsnehmerin ist.

<sup>2</sup> Wirz, Hans Gerold, Die Personal-Wohlfahrtseinrichtungen der Schweizerischen Privatwirtschaft — ihre Stellung im Steuerrecht und ihre Beaufsichtigung, Stäfa 1955.

Kaufmann, Remy, Die Personalfürsorge privater Unternehmungen im schweizerischen Steuerrecht, Diss., Freiburg 1952.

<sup>3</sup> Mächler, Albert, Die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Besteuerung in der Schweiz, Diss., Bern 1932.

sondere die eidgenössische Stempelsteuer<sup>4</sup> und die Sicherungssteuer<sup>5</sup>, fallen außer Betracht.

## II. Grundsätzliches

Die Steuergesetze haben einer Vielzahl von Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Wie alles Recht ist auch das Steuerrecht Ausdruck bestimmter Werte und findet darin seine sachliche Rechtfertigung<sup>6</sup>. Die für die Arbeit einer gesetzgebenden Behörde maßgebenden Werte stehen häufig in einem gegensätzlichen Verhältnis zueinander. Die Förderung des einen Wertes ruft eine Einbuße beim andern hervor. Besteht eine echte Antinomie zwischen zwei Werten, so dürfen sie nur bis zu jenem Punkte realisiert werden, bei welchem die sich ergebende Gesamteinbuße ein Minimum beträgt<sup>7</sup>.

Schindler unterscheidet neben dem eigentlichen *Sachwert*, für den das Recht gleichsam nur den Durchgangspunkt auf dem Weg zur Verwirklichung bildet, einen selbständigen *Ordnungswert* des Rechtes<sup>8</sup>. Unter dem ersten versteht er denjenigen Wert, dem ein Gesetz seine sachliche Rechtfertigung verdankt. Mit dem Begriff *Ordnungswert* bringt er zum Ausdruck, daß das Recht wohl ein Instrument zur Verwirklichung ihm fremder Werte ist, es aber auch selbst einen Wert verkörpert. Dieser zeigt sich darin, daß es eine Gemeinschaft vor Unordnung, Regellosigkeit und Chaos bewahrt und eine gesicherte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens gewährleistet<sup>9</sup>.

Zwischen diesem durch das Recht repräsentierten Ordnungswert und dem Sachwert besteht eine Spannung. «Es bedarf der Ordnung, um den Sachwert zu sichern, aber Ordnung wird, weil sie nicht jeder — unter Umständen auch wertvollen — Besonderheit Rechnung tragen kann, den

---

<sup>4</sup> Amstutz, Paul und Wyß, Ernst, Das eidgenössische Stempelsteuerrecht, Zürich 1930.

<sup>5</sup> BRB vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

Stocker, Oskar, Die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen, Diss., Zürich 1949.

<sup>6</sup> Schindler, Dietrich, Recht, Staat, Völkergemeinschaft; Ausgewählte Schriften und Fragmente aus dem Nachlaß, Zürich 1948, Seite 77.

<sup>7</sup> Siehe auch Seite 15 f.

<sup>8</sup> Schindler, Dietrich, a. a. O., Seite 93 f.

<sup>9</sup> Schindler, Dietrich, a. a. O., Seiten 94 und 97.

Sachwerten in gewissem Maße Gewalt antun<sup>10</sup>.» Der Grundsatz der gerechten Lastenverteilung führt zu einer sehr weitgehenden Differenzierung der Besteuerung. Vielfach muß der Gesetzgeber aber darauf verzichten, damit das Gesetz einfach, klar und für jeden Steuerpflichtigen verständlich bleibt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, auch in dieser Frage den optimalen Kompromiß zu finden. Auf diese, bei der konkreten Ausgestaltung eines Steuergesetzes zu berücksichtigenden Probleme, haben wir im folgenden meist nicht einzutreten.

Hauptfunktion des Steuergesetzes ist die Lastenverteilung. Der dafür maßgebende Sachwert ist die Steuergerechtigkeit. Sie führt uns einerseits zur Besteuerung nach der *steuerlichen Leistungsfähigkeit* und andererseits zur Besteuerung nach *ordnungspolitischen Grundsätzen*. Auch diese beiden Steuerprinzipien stehen je nach den zu realisierenden wirtschaftspolitischen Zielen oft im Verhältnis der Antinomie zueinander (zum Beispiel Steuerabzüge zur Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit). Diesbezüglich haben wir früher dargelegt, daß unter der Voraussetzung der Deckung des Finanzbedarfes die ordnungspolitischen Steuerprinzipien den Vorrang besitzen.

Uns liegt vor allem daran, anhand der dargelegten theoretischen Grundlagen die *allgemeingültigen Richtlinien* darüber aufzustellen,

1. wie die durch die Lebensversicherung repräsentierte steuerliche Leistungsfähigkeit beim Lebensversicherungsnehmer erfaßt werden muß und
2. welche Art von Steuerprivilegien den Lebensversicherungsnehmern aus ordnungspolitischen Gründen gewährt werden müssen.

Aus diesen beiden Komponenten setzt sich grundsätzlich die gerechte Besteuerung des Lebensversicherungsnehmers zusammen.

Um *Vergleiche* zu erleichtern zwischen

1. den von uns vorgeschlagenen Lösungen und den entsprechenden, heute in Bund und Kantonen gültigen steuergesetzlichen Regelungen sowie
  2. den verschiedenen Normen untereinander, die in Bund und Kantonen zur Besteuerung gleicher Tatbestände angewendet werden,
- weisen wir — in Fußnoten — auf die entsprechenden im Anhang nach Steuerhoheiten zusammengestellten Gesetznormen hin.

<sup>10</sup> Schindler, Dietrich, a. a. O., Seite 95.

Vgl. auch Finanzdirektion des Kantons Zürich, Bericht der Expertenkommission zur Revision des Zürcher Steuergesetzes, Zürich 1949, Seite 15 ff.

## Exkurs: *Die hauptsächlichsten Lebensversicherungsformen*

In den Ausführungen der folgenden Kapitel verweisen wir oft auf bestimmte Lebensversicherungsformen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, definieren wir hier die zur Sprache kommenden Formen.

### A. Kapitalversicherungen

#### 1. *Todesfallversicherung*

Die versicherte Summe wird fällig, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer stirbt. Die Versicherung kann lebenslänglich oder temporär, das heißt auf eine bestimmte Zeit beschränkt, abgeschlossen werden.

#### 2. *Erlebensfallversicherung*

Die versicherte Summe wird fällig, wenn der Versicherte das Ende der vereinbarten Versicherungsdauer erlebt. Die Versicherung kann abgeschlossen werden mit oder ohne Rückgewähr, das heißt mit oder ohne Rückerstattung der bezahlten Prämien ohne Zins, wenn der Versicherungsnehmer vor dem vereinbarten Ende der Versicherungsdauer stirbt.

#### 3. *Gemischte Versicherung*

Die versicherte Summe wird fällig, wenn der Versicherte während der vereinbarten Versicherungsdauer stirbt, spätestens jedoch am Ende der Versicherungsdauer.

#### 4. *Versicherung auf einen bestimmten Zeitpunkt*

Die versicherte Summe wird am vereinbarten Tag fällig. Stirbt der Versicherte vorher, so hört die Prämienzahlung auf (Aussteuerversicherung oder Studiengeldversicherung).

### B. Rentenversicherungen

#### 1. *Leibrente*

An jedem vereinbarten Fälligkeitstermin, den der Versicherte erlebt, wird die vertraglich festgesetzte Rente ausgerichtet. Beginnt die Rente

unmittelbar nach der Kapitaleinlage, so sprechen wir von einer «sofort beginnenden Leibrente».

Werden die wiederkehrenden Leistungen erst nach einer Aufschubzeit fällig, so handelt es sich um eine «aufgeschobene Leibrente». Der Anspruch darauf kann erworben werden durch eine einmalige Hingabe von Kapital (Einnaleinlage) oder durch periodische Prämienzahlungen während der Aufschubzeit.

Beide genannten Arten von Leibrenten können abgeschlossen werden mit oder ohne Rückgewähr. Bei der Leibrente mit Rückgewähr wird beim Tode des Versicherten die Differenz zwischen dem Total der einbezahlten Prämien ohne Zins und dem Total der allfällig bereits ausbezahlten Rentenraten zurückerstattet. Bei den aufgeschobenen Leibrenten wird zudem unterschieden zwischen Renten mit totaler Rückgewähr und Renten mit Rückgewähr nur während der Aufschubzeit.

## 2. Zeitrente <sup>11</sup>

Unabhängig von Leben und Tod wird an jedem vereinbarten Fälligkeitstermin die vertraglich festgelegte Rente ausbezahlt. Es handelt sich hier nicht um eine Leibrente (meist einfach als Rente bezeichnet), sondern um die Auszahlung eines Kapitals in Raten.

---

<sup>11</sup> Leibrenten und Zeitrenten sind grundsätzlich verschieden. Zeitrenten sind wohl periodische Zahlungen, also Renten, aber unabhängig von Leben und Tod. Vgl. dazu die Erläuterungen zum BRB vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen und die Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes vom 31. August 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen, Seite 4: C. Kapitaleistungen, Ziffer 10: «Zeitrenten, das heißt Renten, die bis zu einem zum voraus bestimmten, von Leben oder Tod unabhängigen Enddatum ausgerichtet werden, sind Kapitalzahlungen (Auszahlung eines Kapitals in Raten).»

*Die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer  
nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit*

In diesem Kapitel zeigen wir, wie die Lebensversicherungsnehmer nach den geschaffenen theoretischen Grundlagen besteuert werden sollten, damit die durch ihre Lebensversicherung repräsentierte steuerliche Leistungsfähigkeit erfaßt wird. Es handelt sich um die Festlegung von theoretischen Richtlinien bezüglich der heute vom *individualistischen Standpunkt* aus als gerecht empfundenen Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer<sup>1</sup>. Sie bauen gemäß dem Wesen der steuerlichen Leistungsfähigkeit in erster Linie auf den früher dargelegten wirtschaftlichen Grundsätzen auf, die jedoch immer wieder durch juristische Argumentationen ergänzt werden müssen.

Sämtliche Lebensversicherungsformen, so verschieden ihre versicherungstechnische Ausgestaltung auch sein mag, haben in der Besteuerung *gemeinsamen richtungweisenden Prinzipien* zu unterliegen. Insbesondere lehnen wir eine grundsätzlich verschiedene steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen ab. Grund und Zweck beider Versicherungsleistungen können dieselben sein. Lediglich die Form der dem Bezugsberechtigten zufließenden ökonomischen Werte ist verschieden. Die Wahl der Form der Versicherungsleistung steht zudem meist dem Bezugsberechtigten zu, sei es kurz vor der Fälligkeit, sei es in einem früheren Zeitpunkt. Für seine steuerliche Leistungsfähigkeit spielt jedoch nur die Höhe, nicht aber die Form des Vermögenszuwachses eine Rolle. Eine verschiedenartige steuerliche Behandlung von Kapitalleistungen und Rentenleistungen, wie sie sich beispielsweise aus der Quellentheorie ergibt, ist ungerechtfertigt<sup>2 3 4</sup>.

---

<sup>1</sup> Durch das nächste Kapitel wird diese rein individualistische Betrachtungsweise der Besteuerung durch die Einbeziehung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte ergänzt.

<sup>2</sup> Dieses Beispiel zeigt erneut, daß man immer wieder auf Widersprüche stößt, solange man sich nicht entschließt, alle Reinvermögenszugänge einer Person in einer bestimmten Periode als Einkommen zu betrachten (Schanz, Georg, Der Einkommensbegriff und die Einkommenssteuergesetze, Seite 30; Wyß, Heinz, Der Einkommensbegriff im Schweizerischen Steuerrecht, Diss., Bern 1937, Seite 129).

## I. Einkommenssteuer

Den Versicherungsleistungen stehen kausale Ausgaben des Versicherungsnehmers — die Prämien — gegenüber. Daher wird oft vorgeschlagen<sup>5</sup>,

1. die bezahlten Prämienbeträge direkt vom steuerbaren Einkommen abzurechnen und die Versicherungsleistungen voll zu besteuern;
2. die Prämien voll zu besteuern, aber die Versicherungsleistungen steuerfrei zu lassen;
3. den Totalbetrag der Prämien von der ausbezahlten Versicherungssumme abzuziehen und nur die Differenz zu besteuern.

Wir behandeln die Finanzierung einer Versicherung, die Auszahlung einer Versicherungsleistung und die dazwischenliegende Laufzeit einer Versicherung getrennt. Dabei bleiben wir uns bewußt, daß zwischen den drei genannten Stadien ein enger steuerlich relevanter Zusammenhang besteht. Das deuten auch die erwähnten Lösungsmöglichkeiten an, auf die wir am gegebenen Ort eintreten werden. Sie, wie auch unsere diesbezügliche Stellungnahme, gelten nur unter der Voraussetzung, daß der *prämienzahlende Versicherungsnehmer auch Empfänger der Versicherungsleistung* ist. Andernfalls findet eine interpersonale Vermögensverschiebung statt, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der daran beteiligten Personen verändert<sup>6</sup>.

### A. Finanzierung einer Lebensversicherung

Die Finanzierung einer Lebensversicherung erfolgt durch periodische Prämienzahlungen oder/und durch eine Einmaleinlage. Diese stellt eine Hingabe von Vermögen, von früher nicht zu Konsumzwecken verwendeten Einkommensteilen dar. Demnach handelt es sich letztlich sowohl beim

<sup>5</sup> Wenn wir trotzdem einmal Kapitalversicherungen und Rentenversicherungen getrennt behandeln, so nur aus erhebungstechnischen Gründen.

<sup>4</sup> Für die zur Diskussion stehenden Einzelversicherungen sehen heute alle in der Schweiz gültigen Steuergesetze verschiedene Regelungen für Renten- und Kapitalversicherungen vor. Für Lebensversicherungen im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis (meist Kollektiv-Lebensversicherungen) zeichnet sich jedoch immer mehr eine grundsätzlich gleiche steuerliche Behandlung der beiden Auszahlungsformen ab (zum Beispiel WStB Art. 21<sup>bis</sup> und Art. 40, Abs. 2).

<sup>5</sup> Bauckner, Arthur, a. a. O., Seite 64 ff.

Schanz, Georg, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, Seite 115 f.  
Wyß, Heinz, a. a. O., Seite 126 f.

<sup>6</sup> Siehe Seite 109 ff.

Bezahlen der periodischen Versicherungsprämien wie der Einmaleinlage um eine Verwendung von Einkommen. Für die Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit spielt die Verwendungsart des Einkommens im allgemeinen keine Rolle. Im besonderen haben wir festgestellt<sup>7</sup>, daß die für persönliche Zwecke verwendeten Einkommensteile bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens nicht als allgemeine Gewinnungskosten abzugsfähig sein können.

Es scheint uns zweckmäßig, bei den folgenden Ausführungen zwischen nichtrückkaufsfähigen und rückkaufsfähigen Versicherungen zu unterscheiden. Bei den letzteren halten wir zudem den reinen Versicherungsvorgang und den damit verbundenen Sparvorgang auseinander.

Bei der Bezahlung von *Prämien für nichtrückkaufsfähige Versicherungen*<sup>8</sup> (Risikoversicherungen) sowie den *Risikoprämien bei rückkaufsfähigen Versicherungen* handelt es sich um den Teil des Einkommens des Versicherungsnehmers, den dieser verwendet, um sich und seiner Familie Sicherheit zu verschaffen vor den ökonomischen Folgen des Versicherungsfalles. Der Versicherungsnehmer sichert sich durch diese Ausgaben im Versicherungsfall einen Kapitalanspruch. Zweifellos handelt es sich hier um eine Verwendung von Einkommen für einen persönlichen Zweck<sup>9</sup>. Diese Prämien stellen somit keine allgemeinen Gewinnungskosten dar; ihre generelle Abzugsfähigkeit vom steuerbaren Einkommen ist nicht gegeben.

Mit der Hingabe der *Sparprämien bei rückkaufsfähigen Versicherungen* ermöglicht der Versicherungsnehmer, wie durch die Einlagen auf ein Sparheft, die Ansammlung und Anlage von nicht für Konsumzwecke verwendeten Einkommensteilen. Sie bilden samt den Zinsen und den

<sup>7</sup> Siehe Seite 34 f.

<sup>8</sup> Die *Risikoprämie* ist definitionsgemäß das Entgelt für das vom Versicherer während einer Versicherungsperiode getragene Risiko. Erstreckt sich eine Risikoversicherung über einen längeren Zeitraum als ein Jahr (Versicherungsperiode) und sind die Prämien gleichbleibend (nivelliert) oder der Risikoprämie anderweitig verschieden, so führt das beim Versicherer zur Bildung eines vorübergehenden Deckungskapitals. Bei Einzelverträgen von Risikoversicherungen (im Unterschied zu derartigen Gruppenversicherungen) hat der Versicherungsnehmer darauf nur einen bedingten Anspruch. Daher weisen auch diese Versicherungen keinen Rückkaufswert auf. Für die Besteuerung ist dieser durch die Versicherungstechnik bestimmte Sparvorgang bei den Risikoversicherungen irrelevant.

<sup>9</sup> Bühler, O., Die Steuerpflichten aus Versicherungen im Lichte des Einkommenssteuerrechts, in «Steuerprobleme der Versicherungswirtschaft», Leipzig 1943, Seite 8: «Eigentlich sind . . . die Versicherungsprämien, namentlich die Lebensversicherungsprämien, ausgesprochene Lebenshaltungskosten . . .»

allfälligen negativen Risikoprämien<sup>10</sup> das Deckungskapital einer rückkaufsfähigen Versicherung, von dem ihr Rückkaufswert direkt abhängt. Über diesen hat der Versicherungsnehmer während der gesamten Laufzeit der Versicherung das Verfügungsrecht. Die Sparprämien bleiben demnach grundsätzlich Vermögenselemente des Versicherungsnehmers. Auch diese Verwendung des Einkommens ist somit für die Einkommenssteuer vollkommen unerheblich. Sie begründet auf keinen Fall eine generelle Abzugsfähigkeit der Sparprämien vom steuerbaren Einkommen.

Was die Besteuerung der Finanzierung einer Lebensversicherung anbelangt, kommen wir deshalb zum Schluß, daß *weder für die Prämien von nichtrückkaufsfähigen Versicherungen noch für diejenigen von rückkaufsfähigen Versicherungen (Risikoprämien und Sparprämien) eine generelle steuerliche Abzugsfähigkeit gegeben ist*<sup>11</sup>. Der Vorschlag 1 ist aus diesem Grunde sowohl für Kapitalversicherungen wie auch für Rentenversicherungen abzulehnen<sup>12</sup>.

## B. Laufzeit einer Lebensversicherung vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung

Bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ist es für *nichtrückkaufsfähige Versicherungen* unbestritten, daß während der Laufzeit — also vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung — kein Anlaß zu einer Einkommensbesteuerung vorhanden ist. Der Versicherungsnehmer hat nur eine Lei-

<sup>10</sup> Bei Lebensversicherungsformen, bei welchen der Versicherungsnehmer ein Todesfallrisiko trägt (zum Beispiel Erlebensfallversicherungen und Leibrenten), wird das Deckungskapital — abgesehen von den neu einbezahlten Sparprämien — neben dem Zins jährlich durch eine Risikoprämie des Versicherers (negative Risikoprämie) erhöht. Sie wird gespeist aus Mitteln (Kapital und Zinsen) von Angehörigen der gleichen Gefahrengemeinschaft, die denselben nach Versicherungsvertrag nicht selbst zufließen. Auch die negative Risikoprämie bedeutet für den Versicherungsnehmer einen Zuwachs an ökonomischer Verfügungsmacht.

<sup>11</sup> Für Einzelversicherungen ohne Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis ist diese Ansicht in sämtlichen in der Schweiz gültigen Steuergesetzen verankert. Für Einzelversicherungen auf Grund eines Dienstverhältnisses sieht der Kanton Bern in StG Art. 34, Abs. 1, lit. i, die volle Abzugsfähigkeit der Prämien vor, sofern eine Stiftung Versicherungsnehmerin ist.

<sup>12</sup> Ein Abzug sämtlicher bezahlter Prämien vom Einkommen und die volle Versteuerung der Versicherungssumme würde rein materiell Verlust und Gewinn richtig zum Ausdruck bringen. Doch die vielfältigen immateriellen Werte, die der Versicherungsnehmer beim Nichteintritt des versicherten Ereignisses genossen und geschätzt hat, würden unberücksichtigt bleiben.

stung und damit eine Einkommensbesteuerung zu gewärtigen unter der Bedingung, daß der ungewisse Versicherungsfall eintritt.

Komplizierter ist die Sachlage bei *rückkaufsfähigen Versicherungen*. Der damit verbundene *Sparvorgang* hat steuerliche Folgen. Die Sparprämien werden dem Versicherungsnehmer vom Versicherer zu einem festen Zinsfuß (dem technischen Zinsfuß) verzinst. Ihre Summe, zuzüglich allfälliger negativer Risikoprämien, vermehrt um Zins und Zinseszins, ergibt das jeweilige Deckungskapital der Versicherung. Der Zins und die allfälligen negativen Risikoprämien erhöhen — zusammen mit den periodisch dazukommenden, bereits versteuerten Sparprämien — Jahr um Jahr das Deckungskapital und damit auch den aus versicherungstechnischen Gründen etwas kleineren Rückkaufswert. Diese nichtprämienbedingte Rückkaufswertenerhöhung stellt für den Versicherungsnehmer, ähnlich den Zinsen auf einem Sparheft, jährlich einen Zuwachs an ökonomischer Verfügungsmacht dar<sup>13</sup>. Daher sollte theoretisch die Differenz zwischen dem Rückkaufswert am Ende eines Jahres einerseits und der Summe aus Rückkaufswert am Anfang des gleichen Jahres und der in seinem Laufe dazugekommenen Sparprämie andererseits jährlich der Einkommenssteuer unterworfen werden<sup>14</sup>. Bei planmäßig durchgeführtem Sparvorgang könnte die Summe dieser nichtprämienbedingten Rückkaufswertenerhöhungen auch am Ende der vereinbarten Laufzeit einer Versicherung berechnet (Versicherungssumme — Summe der Sparprämien) und dann gesamthaft der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Auch nichtprämienbedingte Rückkaufswertenerhöhungen, die erst während der Laufzeit einer Rente (zum Beispiel Zeitrente) auftreten, sind als Einkommen zu besteuern<sup>15</sup>.

<sup>13</sup> Der Einwand, es handle sich um einen nicht realisierten Vermögenszuwachs, der — analog andern nicht realisierten Kapitalgewinnen — bis zur Realisierung steuerfrei bleiben müsse, ist nicht stichhaltig. Das Anwachsen des Rückkaufswertes stellt, im Gegensatz zum Beispiel zu Kapitalgewinnen auf Immobilien, einen Mehrwert dar, bei dem auch bei nicht sofortiger Realisierung nicht mit einer allfälligen späteren Wertverminderung gerechnet werden muß.

<sup>14</sup> Vgl. auch unsere Ausführungen Seite 125 f.

<sup>15</sup> Aus den auf Seite 125 f. genannten Gründen werden die nichtprämienbedingten Rückkaufswertenerhöhungen in der Schweiz im allgemeinen der Einkommenssteuer nicht unterworfen. Lediglich die während der Laufzeit einer Zeitrente anfallenden Zinse werden bei der Eidgenössischen Wehrsteuer und in verschiedenen Kantonen als steuerbares Einkommen erfaßt (nach Auskünften der Wehrsteuerverwaltung sowie der Steuerverwaltungen der Kantone Aargau, Kreisschreiben Nr. 16 des kantonalen Steueramtes Aargau vom 22. April 1954, Seite 2; AR; BL; BS; BE; FR; NW; SG; SO; TG; VD; ZH, Entscheid Nr. 32 der ORK vom Jahre 1955 und Merkblatt Nr. 17/31 des kantonalen Steueramtes vom 25. Juli 1958 über die Besteuerung von Zeitrenten).

Wohl bezahlt der Versicherungsnehmer bei rückkaufsfähigen Versicherungen neben der Sparprämie noch eine Risikoprämie. Es geht jedoch nicht an, diese periodische, nicht allgemeine Gewinnungskosten darstellende Ausgabe mit der jährlichen nichtprämienbedingten Rückkaufswert-erhöhung — einem Reinvermögenszugang — für die Einkommenssteuer zu kompensieren. Tritt der Versicherungsfall bei einem bestimmten Versicherungsnehmer nicht ein, was unsere Voraussetzung ist, so stellen seine Risikoprämien lediglich Ausgaben zu persönlichem Zweck und ohne finanzielle Gegenleistung des Versicherers an ihn dar. Sie stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den gutgeschriebenen Zinsen und allfälligen negativen Risikoprämien und können daher in diesem Zusammenhang keine Rolle spielen.

### C. Fälligkeit einer Versicherungsleistung

Wie bereits erwähnt, spielt der Anfall einer Versicherungsleistung für die Einkommenssteuer nur solange eine Rolle, als der prämienzahlende Versicherungsnehmer selbst Empfänger der Versicherungssumme ist. Handelt es sich nicht um die *Auszahlung einer Versicherungssumme im Erlebensfall und ohne Begünstigungsklausel*, so unterliegen die in Frage stehenden Beträge der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer<sup>16</sup>.

Um einkommenssteuerpflichtige Beträge zu ermitteln, ist abzuklären, — ob bestimmte Einkünfte überhaupt und gegebenenfalls in welcher Höhe effektive Reinvermögenszugänge darstellen — oder 1. ob und gegebenenfalls in welcher Höhe bereits versteuerte Mittel zu ihrer Erzielung aufgewendet worden sind — oder 2. ob es sich lediglich um eine Umlage von bereits zum versteuerten Vermögen des Versicherungsnehmers gehörenden Werten handelt.

Diesem Vorgehen kommt in bezug auf Versicherungsleistungen besondere Bedeutung zu, da bei deren mannigfaltigen Formen der genannte Sachverhalt nicht immer ohne weiteres klar ist.

Zuerst wenden wir uns wiederum den *nichtrückkaufsfähigen Versicherungen* und dem Teil der rückkaufsfähigen Versicherungen zu, der eine reine Anwendung des Versicherungsprinzips darstellt. Auch hier unterscheiden wir nicht zwischen Kapital- und Rentenversicherungen, sondern schlagen für beide Leistungsformen grundsätzlich dieselbe steuer-

<sup>16</sup> Siehe Seite 109 ff.

liche Behandlung vor<sup>17</sup>. Auch die Zusatzversicherungen aller Art (Invalidenrenten, Prämienbefreiung bei Invalidität, Doppelzahlung bei Unfalltod, Waisenrenten usw.) sind analog zu behandeln. Den durch Risikoprämien erworbenen Leistungen (Risikosummen) stehen versteuerte Aufwendungen des Versicherungsnehmers gegenüber. Dieser hat unter Umständen jahrelang Prämien bezahlt, um im Versicherungsfall materielle Hilfe vom Versicherer zu erhalten. Wie wir gesehen haben, liegt eine Erhöhung der steuerlichen Leistungsfähigkeit und damit ein Einkommenssteuerobjekt nicht bei jedem beliebigen Vermögenszugang, sondern nur bei einem *Reinvermögenszugang* vor. Eine generelle Abzugsfähigkeit der Risikoprämien ist wohl nicht begründet<sup>18</sup>, ihr *spezieller* Abzug (inklusive Unkostenbeitrag an den Versicherer<sup>19</sup>) von den durch sie erzielten Vermögenszugängen entspricht aber einem Grundprinzip der heutigen Besteuerung. Wäre dieser spezielle Abzug den Steuersubjekten verwehrt, so würden sie nicht nach ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit — dem Reinvermögenszugang — belastet, sondern ein Vermögenszugang ohne Berücksichtigung der zu seiner Erzielung aufgewendeten Summen unterläge der Einkommenssteuer.

In einem Bundesgerichtsentscheid<sup>20</sup> betreffend die Besteuerung von Sport-Toto-Gewinnen ist die dargelegte Auffassung wie folgt ausgedrückt: «3. — Mais la déduction, si elle ne peut se faire au titre des frais généraux, n'est pas exclue pour autant. La formule insérée à l'art. 21 al. 1 litt. e: 'les gains faits par les loteries' ne vise que le montant net des lots; elle permet la déduction de la mise et d'autres frais engagés et nécessaires. C'est là une défalcation spéciale qui à la différence de celle qu'autorise l'art. 22 al. 1 litt. a AIN (frais généraux), ne saurait toucher le revenu provenant d'autres sources lorsque les frais excèdent le gain. Elle n'aura du reste lieu que si le contribuable prouve les dépenses qui la justifient.»

Der Einwand, daß nur die Risikoprämie derjenigen Periode abzugsberechtigt sei, in welcher der Versicherungsfall eintrat, ist nicht stichhaltig. Ein Versicherungsvertrag muß als Ganzes gewertet werden. Es geht nicht an, eine einzige Risikoprämie isoliert von einem langjährigen

---

<sup>17</sup> Die Frage, ob Zeitrenten steuerlich wie Leibrenten oder wie Kapitalauszahlungen zu behandeln seien, ist somit gegenstandslos geworden.

<sup>18</sup> Vgl. Seite 34 f.

<sup>19</sup> Siehe auch den zitierten Bundesgerichtsentscheid weiter unten.

<sup>20</sup> 59<sup>e</sup> Arrêt du 26 novembre 1954 dans la cause Administration fédérale des contributions d. D. et Commission neuchâteloise de recours, in «Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung», Band 80, Lausanne 1954, I. Teil, Staats- und Verwaltungsrecht, Seite 368.

Versicherungsvertrag zu betrachten. Der Eintritt eines befürchteten Ereignisses ist zeitlich unbestimmt. Um im Bedarfsfall Anrecht auf eine Versicherungsleistung zu haben, muß der Versicherungsnehmer ein vorhandenes Risiko über eine meist sehr lange Zeitspanne abdecken. Nur dank seiner ständigen Prämienzahlungen ist er dann auch wirklich versichert, wenn das drohende Ereignis eintritt. Außerdem steht die Höhe der Risikoprämie oft in direktem Zusammenhang mit der Dauer des Versicherungsvertrages. Deshalb sind alle bezahlten Risikoprämien abzugsberechtigt, die mittelbar beigetragen haben, die Versicherungsleistung zu erzielen <sup>21</sup>.

Betrachten wir nun die Versicherungsleistungen aus *rückkaufsfähigen Versicherungen*. Enthält eine Versicherungsleistung Werte, die lediglich eine andere Form von bereits dem Versicherungsnehmer gehörenden Vermögenselementen darstellen (und somit schon früher als Einkommen, Erbschaft oder Schenkung versteuert worden sind), so dürfen sie gerechterweise nicht ein zweites Mal der Einkommenssteuer unterworfen werden. Unter der Voraussetzung, daß der Versicherungsnehmer die Prämien bezahlt hat, stellt der Rückkaufswert einer Versicherung ein solches Vermögenselement dar. Er darf deshalb bei der Auszahlung an den Versicherungsnehmer nicht der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Der Anfall einer Versicherungsleistung aus einer rückkaufsfähigen Versicherung (zum Beispiel einer gemischten Versicherung) am Ende der vertraglichen Laufzeit unterliegt deshalb der Einkommenssteuerpflicht nicht, sofern die nichtprämienbedingten Rückkaufswerterhöhungen bereits steuerlich erfaßt worden sind <sup>22</sup>.

Gelangt die Versicherungssumme einer rückkaufsfähigen Versicherung vorher an den Versicherungsnehmer zur Auszahlung (Tod des Versicherten bei einer Versicherung auf fremdes Leben), so ist der zu diesem Zeitpunkt bestehende, versteuerte Rückkaufswert ebenfalls einkommenssteuerfrei. Vom restlichen Betrag, dessen Auszahlung der Versicherungsnehmer versicherungstechnisch den bezahlten Risikoprämien zu verdanken hat, ist er berechtigt, diese (inklusive Unkostenbeitrag) abzuziehen. Wird die Versicherungsleistung vor dem Endalter an den Versicherungsnehmer ausbezahlt, so kann er demnach bei der Berechnung seines steuerpflichtigen Einkommens sowohl bei einer *rückkaufsfähigen wie bei einer*

<sup>21</sup> Der genannte BGE (80 I 364), Seite 369, statuiert die spezielle Abzugsfähigkeit für Sport-Toto-Einsätze nicht nur für diejenigen des gewinnbringenden Spieltages, sondern für sämtliche Anlässe einer Spielperiode.

<sup>22</sup> Vgl. Seite 96.

nichtrückkaufsfähigen Versicherung die gesamten einbezahlten Prämien von der ausbezahlten Versicherungsleistung abziehen. Nur eine allfällige Differenz zwischen der Summe der einbezahlten Prämien und der ausbezahlten Gesamtleistung (auch nichtprämienbedingte Rückkaufswert-erhöhungen enthaltend) unterliegt als Reinvermögenszugang der Einkommenssteuer<sup>23</sup>.

Auch *Rentenversicherungen* unterliegen grundsätzlich der dargestellten Regelung. Wegen der Periodizität der Leistungen führt die prinzipiell gleiche Lösung jedoch in der Praxis zu einigen Änderungen.

*Leibrenten ohne Rückgewähr* weisen keinen Rückkaufswert auf. Bis die Rentenzahlungen die Höhe der Einzahlungen (Summe der Prämien) erreicht haben, ist dank des speziellen Abzuges keine Einkommenssteuer zu entrichten. Von diesem Zeitpunkt an setzen sich die Rentenraten zusammen aus Zinsen der einbezahlten Prämien und negativen Risiko-prämien<sup>24</sup>. Diese beiden Komponenten stellen für den Versicherungsnehmer einen Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit dar. Die Rentenzahlungen sind somit nach Verbrauch der Summe der einbezahlten Prämien voll der Einkommenssteuer zu unterwerfen<sup>25</sup>.

Bei *Leibrenten mit Rückgewähr* haben die Rentenzahlungen so lange ganz einkommenssteuerfrei zu bleiben, als ihre Summe unter dem bereits als Vermögen versteuerten Rückkaufswert liegt. Auch diese Regelung

<sup>23</sup> Kapitalauszahlungen aus den zur Diskussion stehenden Einzelversicherungen unterliegen in der Schweiz im allgemeinen der Einkommenssteuer nicht (WStB Art. 21<sup>bis</sup>, Abs. 3 [für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen]; AG StG § 19; AR VVO § 6, Ziff. 1 [für selbstfinanzierte Kapitalversicherungen]; AI [da nur Erwerbssteuer]; BL VVStG § 11; BS StG § 42, lit. d; FR StG Art. 20, Abs. 1; GE LCP Art. 16; GL [da nur Erwerbssteuer]; GR [da nur Erwerbssteuer]; LU StG § 20, Abs. 1, Ziff. 2; NW StG § 17; SG VVStG Art. 16; SH StG Art. 22, lit. b; SZ StG § 20, Abs. 3 [für rückkaufsfähige Kapitalversicherungen]; SO StG § 15; TG StG § 19, Abs. 2; UR StG Art. 18, Abs. 5; VD LI Art. 22; ZG § 18, Abs. 1; ZH StG § 24, Dienstanleitung Ziff. 135; in den übrigen Kantonen gemäß Auskunft der Steuerverwaltungen). Diese Regelung weicht von der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit ab. Die Abweichungen fallen vor allem dann ins Gewicht, wenn große Risikosummen auf Grund weniger Risikoprämien fällig werden.

<sup>24</sup> Diese enthalten hier auch ererbtes Kapital von Verstorbenen der gleichen Gefahrengemeinschaft. Im Gegensatz zur Leibrente mit Rückgewähr fällt es hier an die noch lebenden Mitglieder der Gefahrengemeinschaft und nicht an Berechtigte außerhalb dieses Kreises.

<sup>25</sup> Da die Prämie für eine Rente ohne Rückgewähr kleiner ist als diejenige für eine gleich hohe Rente mit Rückgewähr, setzt die Einkommenssteuerpflicht bei der ersten früher ein als bei der letzteren. Diese Situation schafft einen gewissen Ausgleich dafür, daß die erste nicht vermögenssteuerpflichtig ist wie der Rückkaufswert der Rente mit Rückgewähr (vgl. Seite 105 ff.).

setzt voraus, daß allfällige nichtprämienbedingte Rückkaufswerterhöhungen bereits als Einkommen versteuert worden sind. Vom Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Rückkaufswertes an setzen sich auch hier die Rentenraten zusammen aus den Zinsen des einbezahlten Kapitals (Eigenkapital) und den negativen Risikoprämien. Hier handelt es sich wiederum um einen Zuwachs an steuerlicher Leistungsfähigkeit. Die Rentenzahlungen sollten deshalb vom Zeitpunkt des vollständigen Verbrauchs des Rückkaufswertes an mit ihrem vollen Betrag der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Durch die Zerlegung der Renten in bezug auf ihre herkunftsmäßige Zusammensetzung wird die Erhöhung der steuerlichen Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Steuerpflichtigen durch seine Rente genau erfaßt. Diese Betrachtungsweise hat aber den Nachteil, daß der Rentner zuerst gar keine Steuern zu bezahlen und in späteren Jahren seine ganze Rente zu versteuern hat. Eine solche plötzliche Kürzung der frei verfügbaren Mittel des Rentenbezügers muß wenn möglich vermieden werden. Eine während der gesamten Laufzeit der Rente gleichmäßige Besteuerung kann erreicht werden, wenn sowohl die vom Versicherungsnehmer bereits versteuerten wie auch die von ihm noch *nicht versteuerten Mittel gleichmäßig auf die wahrscheinliche Laufzeit der Rente* (Lebenswahrscheinlichkeit des Rentners) *verteilt* werden. Legen wir den Berechnungen eine bestimmte Sterbetafel und einen bestimmten technischen Zinsfuß zugrunde, so können wir für die verschiedenen Alter der Versicherungsnehmer berechnen, wieviel Prozent jeder Rentenzahlung einen Reinvermögenszugang (nichtversteuerte Zinsen und negative Risikoprämien) darstellen und damit der Einkommenssteuer unterliegen sollten<sup>26</sup>. Diese Betrachtungsweise führt jedoch bereits zu einem Durchschnittswert innerhalb der einzelnen Jahrgänge von Versicherungsnehmern und trägt somit — im Gegensatz zur ersten Regelung — der steuerlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen nicht mehr genau Rechnung<sup>27 28 29</sup>.

<sup>26</sup> Es handelt sich prinzipiell um die gleiche Lösung, wie sie Apel, Rudolf (Gerechte Besteuerung von Leibrenten, in «Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen», 61. Jg., Berlin 1938, Nr. 28, Seite 692 f.) dargestellt hat. Im Gegensatz zu diesem Autor sind wir der Ansicht, daß das von den länger lebenden Versicherungsnehmern ererbte Kapital ebenfalls Einkommen darstellt.

<sup>27</sup> Das deutsche Einkommenssteuergesetz sieht diese Regelung in § 22 vor (vgl. Herold, Hans, Steuerbegünstigte Renten und einmalige Abfindungen, in «Steuer-Revue», 10. Jg., Bern 1955, Nr. 3, Seite 141 ff.).

<sup>28</sup> Zur Vereinfachung der Steuerveranlagung kann aus diesen Prozentsätzen ein statistischer Mittelwert berechnet werden, mit Gültigkeit für alle rückkaufs-

Der einkommenssteuerpflichtige Anteil einer Leibrente ohne Rückgewähr ist verhältnismäßig größer als derjenige einer gleich hohen Leibrente mit Rückgewähr. Das erklärt sich daraus, daß die nichtverbrauchten Kapitalien früh Verstorbener der gleichen Gefahrgemeinschaft nicht im Vermögen der einzelnen Versicherungsnehmer bleiben, sondern ebenfalls an die länger lebenden Rentner zur Verteilung gelangen. Da die Vermögenssteuer jedoch nur die Leibrente mit Rückgewähr trifft, schafft sie in der Steuerbelastung der beiden Rentenformen einen gewissen Ausgleich.

Unsere Auffassung von der Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer nach ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit deckt sich mit dem dritten der zu Beginn dieses Abschnittes erwähnten Postulate. Die zweite dort vorgeschlagene Lösung verletzt die Grundregeln der Besteuerung nach

---

fähigen bzw. nichtrückkaufsfähigen Rentenversicherungen oder für beide Rentenarten zusammen. Zudem kann als weitere Vereinfachung auch noch die Vermögenssteuerlast in Einkommenssteuerlast umgerechnet werden. (Vgl. Regelung in WStB Art. 22<sup>bis</sup>; Gusberti, Bruno, Die Neuerungen im Wehrsteuerbeschluß, in «Steuer-Revue», 10. Jg., Bern 1955, Nr. 2, Seite 62 ff.)

<sup>29</sup> Die Besteuerung der Renten aus Lebensversicherungen ist in der Schweiz sehr mannigfaltig geregelt: In 13 Kantonen werden die Rentenzahlungen in ihrer vollen Höhe dem übrigen Einkommen zugerechnet (AG StG § 18; AI StG Art. 11, lit. a, Abs. 2; FR StG Art. 17; GE LCP Art. 16, al. 2; LU StG § 19, Abs. 1 und 2; NE LCD Art. 28, al. 2; OW StG Art. 30, Abs. 1; SH StG Art. 18, Abs. 1; SO StG § 15, Abs. 1; TG StG § 18; UR StG Art. 18, Abs. 1, Ziff. 4 [da jedoch genau festgelegt, 10 Prozent, höchstens Fr. 800.—, abzugsberechtigt; StG Art. 25]; VD LI Art. 20, al. 2; ZG StG § 17, Abs. 1). Diese Regelung ist unseres Erachtens unbillig. Bei nichtrückkaufsfähigen Renten werden die Aufwendungen nicht als spezielle Gewinnungskosten berücksichtigt, und somit wird nicht nur das Reineinkommen besteuert. Bei rückkaufsfähigen Renten wird nicht in Betracht gezogen, daß der Rückkaufswert bereits als Vermögen versteuert wurde und daher dieser Vermögensbestandteil bei seiner Aufzehrung ein zweites Mal der Einkommenssteuer unterworfen wird.

Der WStB und die Einkommenssteuergesetze von 10 Kantonen unterwerfen die Renten unter Umständen nur *teilweise der Einkommenssteuer*.

Die WSt und 8 Kantone machen die teilweise Besteuerung vom Maße abhängig, in welchem der Rentenberechtigten die Prämien selbst erbracht hat. Diese Regelungen gelten sowohl für rückkaufsfähige wie auch für nichtrückkaufsfähige Renten (WStB Art. 21<sup>bis</sup>; AR StG Art. 28; BS StG § 51; BE StG Art. 32<sup>bis</sup> und Art. 231<sup>ter</sup>, Abs. 1 und 2; NW StG § 16, Ziff. 1, lit. h; SZ StG § 20, Abs. 1 und 2; TI LT Art. 27, CVP I, Circolare No. 21; VS FG Art. 22, Abs. 1 und 2 und Art. 23, Abs. 3; ZH StG § 19, lit. g). Diese Regelungen stimmen mit den von uns vorgeschlagenen Lösungen eher überein. Das Maß der Berücksichtigung der eigenen Aufwendungen ist allerdings willkürlich und ungenügend, und eine allfällige Rückkaufsfähigkeit wird gar nicht in Betracht gezogen.

der steuerlichen Leistungsfähigkeit. Gegenüber den relativ kleinen versteuerten Prämien würden die unter Umständen sehr viel größeren Versicherungsleistungen einkommenssteuerfrei bleiben. Diese Lösung kann nicht befriedigen, da sie erhebliche Reinvermögenszugänge steuerlich unerfaßt ließe.

Wie aus der getroffenen Regelung hervorgeht, stehen die Finanzierung der Versicherung und die Auszahlung einer Versicherungsleistung in einem ursächlichen Zusammenhang. Daher können die versteuerten Versicherungsprämien als spezielle Gewinnungskosten von der grundsätzlich zu versteuernden Versicherungsleistung abgezogen werden. Wird jedoch aus einem Versicherungsvertrag *keine Leistung* fällig (nur bei nichtrückkaufsfähigen Versicherungen), so hat der Versicherungsnehmer seine Prämien versteuert, ohne dadurch einen finanziellen Vorteil zu erreichen. Das ergibt sich aus ihrem Charakter als Einkommensverwendung für persönliche Zwecke.

Die Prämien von nichtrückkaufsfähigen Versicherungen sind dazu bestimmt, den Versicherer für das durch ihn getragene Risiko zu entschädigen. Tritt der Versicherungsfall nicht ein, so fallen diese Prämien an den Versicherer, und zwar ohne finanzielle Gegenleistung seinerseits. Der Versicherungsnehmer genießt in diesem Fall «nur» die übrigens meist immateriellen Vorteile einer Lebensversicherung. Risikoversicherungen auf dem Gebiete der Lebensversicherung werden jedoch nicht abgeschlossen, um unter allen Umständen eine Versicherungsleistung zu erzielen. Das ist nicht ihr Zweck, denn eine Leistung des Versicherers wird ausgelöst durch ein vom Versicherungsnehmer befürchtetes, unerwünschtes Ereignis. Dieses bedingt in der Lebensversicherungsbranche — neben den

---

Im Kanton St. Gallen werden die nichtrückkaufsfähigen Renten unabhängig von der Finanzierung in vollem Umfang der Einkommenssteuer unterworfen, wogegen die rückkaufsfähigen Renten der Einkommenssteuerpflicht nur zur Hälfte unterliegen. Diese Lösung trägt den Aufwendungen für die nichtrückkaufsfähigen Renten überhaupt keine Rechnung. Hingegen wird ein — im Prinzip richtiger, aber hier zu großer — Unterschied gemacht zwischen rückkaufsfähigen und nichtrückkaufsfähigen Renten (StG Art. 27, Ziff. 2).

Einzig der Kanton Baselland hat eine unserer Lösung grundsätzlich vollständig entsprechende Regelung getroffen (StG § 23).

In den Kantonen Glarus und Graubünden, welche das System der allgemeinen Vermögenssteuer mit der begrenzten Einkommenssteuer (Erwerbssteuer) haben, werden die laufenden Renten aus Einzelversicherungen ohne Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis nicht der Einkommenssteuer (Erwerbssteuer), sondern — mit einem Vielfachen des Rentenbetrages — der *Vermögenssteuer* unterworfen (GL StG § 20, Abs. 1 und 2; GR StG Art. 15, Abs. 3 und 4, sowie VO Art. 1).

auf dem Spiele stehenden wirtschaftlichen Werten — meist den Verlust einer Reihe von nicht mit Geld aufzuwiegenden Gütern (Leben, Erwerbsfähigkeit usw.). Hauptzweck eines Versicherungsabschlusses ist die Milderung der wirtschaftlichen Folgen eines zufälligen, aber im konkreten Fall unvermeidbaren Ereignisses und nicht die Erzielung von Einkommen im allgemeinen.

Beim Abschluß einer Versicherung kennt der Versicherungsnehmer die Bedingungen sowohl für den Fall des Eintrittes des versicherten Ereignisses als auch für dessen Nichteintritt. Er hat die Möglichkeit, die Vor- und Nachteile eines Versicherungsabschlusses von vornherein gegeneinander abzuwägen. Er wählt eine bestimmte Versicherungsform, weil sie ihm zweckmäßig erscheint. Einen allfälligen Verlust der Risikoprämien nimmt er in Kauf. Er hofft sogar, diese Möglichkeit trete ein, denn er möchte gerne vom Versicherungsfall verschont bleiben und «nur» die immateriellen Vorteile der Versicherung genießen. Aus all diesen Gründen scheint uns die dargelegte steuerliche Regelung auch in diesem Falle gerecht.

Manchmal wird geltend gemacht, daß ein *Ersatzeinkommen*, ausgelöst durch das Versiegen der Arbeitskraft, nicht besteuert werden dürfe. Es mindere lediglich den durch den Ausfall der Arbeitskraft entstandenen Schaden. Dieser Argumentation können wir vom — einseitigen — Standpunkt der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit nicht zustimmen. Wohl stellt die Arbeitskraft für den Menschen ein großes Gut dar. Steuerlich gesehen ist sie selbst jedoch kein Vermögenselement. Nur das durch sie erzielte Einkommen wird steuerlich erfaßt. Tritt an Stelle des durch Invalidität oder Tod versiegten Arbeitseinkommens eine Versicherungsleistung, so handelt es sich um ein durch die Einkommens- bzw. Erbschaftssteuer zu erfassendes Einkommen. Das Ersatzeinkommen kann aus einer Rente oder einer einmaligen Kapitalauszahlung bestehen. Beide Leistungsformen haben denselben Zweck, nämlich den Unterhalt der Berechtigten für eine bestimmte Zeit sicherzustellen. Gemäß den Prinzipien der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind beide Formen des Ersatzeinkommens durch die entsprechende Steuer zu belasten, und zwar gleich stark <sup>30</sup>.

---

<sup>30</sup> Wir haben früher gesehen, daß gewichtige volkswirtschaftliche und soziale Gründe dafür sprechen, gewisse Ersatzeinkommen und ihre Finanzierung steuerlich zu begünstigen. Darauf werden wir später (Seite 122 ff.) zurückkommen. Das ändert aber nichts an ihrer grundsätzlichen Steuerpflicht vom Standpunkt der steuerlichen Leistungsfähigkeit aus.

Steuerpflichtige Kapitalleistungen aus Personenversicherungen<sup>31</sup> stellen außerordentliches Einkommen<sup>32</sup> dar. Sie sind deshalb gerechterweise mit dem *Steuersatz* zu belasten, der unter Mitberücksichtigung des sonstigen Einkommens anwendbar wäre, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine jährliche Rente ausgerichtet würde<sup>33</sup>.

## II. Vermögenssteuer

### A. Sachliche Bemessungsgrundlage

Gemäß der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit hat die Vermögenssteuer den Bestand an ökonomischen Werten zu erfassen, über die der Steuerpflichtige zu disponieren vermag<sup>34</sup>. In unserem speziellen Zusammenhang muß es sich um Werte handeln, über die der Versicherungsnehmer auf Grund seiner Lebensversicherung verfügen kann. Bei *Lebensversicherungsverträgen mit gewissem Eintritt des versicherten Ereignisses* hat der Versicherungsnehmer nach Bezahlung von höchstens drei Jahresprämien die Möglichkeit, durch die Ausübung eines Gestaltungsrechtes — zugleich mit dem Ende des Versicherungsvertrages — die Auszahlung des *Rückkaufwertes* herbeizuführen (VVG 90,2). Zu den rückkaufsfähigen Lebensversicherungen gehören insbesondere die Gemischte Versicherung, die Leibrente mit Rückgewähr, die Erlebensfallversicherung mit Rückgewähr, die Versicherung auf bestimmten Zeitpunkt und die lebenslängliche Todesfallversicherung.

Bei Leibrenten mit Rückgewähr wie bei Zeitrenten ist zu beachten, daß nach Beginn der Rentenzahlungen noch während einer gewissen Zeit-

<sup>31</sup> Bei Kapitalleistungen aus Sachversicherungen stehen den außerordentlichen Einnahmen entsprechende Abzugsposten gegenüber.

<sup>32</sup> Siehe Seite 36.

<sup>33</sup> Wie auf Seite 100 in Fußnote 23 dargelegt, werden Kapitalzahlungen aus nicht mit einem Dienstverhältnis zusammenhängenden Einzelversicherungen nicht der Einkommenssteuer unterworfen. Die vorgeschlagene Regelung stimmt jedoch überein mit der immer verbreiteteren Besteuerungsform für Dienstaustrittsabfindungen (zum Beispiel WStB Art. 40, Abs. 2; BL StG § 29; BE StG Art. 47; GR Art. 30, Abs. 4 und 5; OW (Praxis); SH StG Art. 28, Abs. 4; SZ StG § 26, Abs. 5 und 6; SO Regierungsratsbeschluß vom 11.7.1950; TG StG § 39; TI LT Art. 27; UR StG Art. 18, Abs. 5; VS FG Art. 22, Ziff. 3, Abs. 2; ZH StG § 32, Abs. 4).

<sup>34</sup> Siehe Seite 36 f.

spanne ein Rückkaufswert vorhanden ist. Er repräsentiert auch zu dieser Zeit einen ökonomischen Wert, über den der Versicherungsnehmer verfügen kann. Bis zu dessen vollständigem Verbrauch ist er daher — unter der Voraussetzung gerechter Einkommensbesteuerung — der Vermögenssteuer zu unterwerfen<sup>35</sup>. Zur Vereinfachung der Steuerveranlagung kann die durchschnittliche Vermögenssteuerbelastung laufender rückkaufsfähiger Renten umgerechnet werden in Einkommenssteuerbelastung. Die Vermögenssteuern auf laufenden rückkaufsfähigen Renten werden in diesem Fall ersetzt durch eine entsprechende Erhöhung der — gerechten — Einkommenssteuer auf denselben Steuerobjekten<sup>36</sup>.

Auch für nichtrückkaufsfähige Versicherungen, das heißt für diejenigen Lebensversicherungsformen, bei denen der Eintritt des Versicherungsfalles ungewiß ist, hat der Versicherer aus versicherungstechnischen Gründen vielfach ein Deckungskapital zu bilden<sup>37</sup>. Darauf hat der Versicherungsnehmer einer Einzelversicherung finanziert durch periodische Prämienzahlungen — analog dem bedingten Anspruch auf die Versicherungssumme — in der Regel nur ein bedingtes Recht<sup>38</sup>. Vor Eintritt des Versicherungsfalles kann sich dieses nicht zu einem unbedingten Anspruch verstärken. Das ist der Grund dafür, daß Einzelversicherungen dieser Versicherungsformen wohl in prämiensfreie umgewandelt, aber im allgemeinen nicht zurückgekauft werden können. Ein solcher anwartschaftlicher Anspruch kann vom Standpunkt der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit aus nicht Objekt der Vermögenssteuer sein<sup>39</sup>. Aus dem gleichen Grunde lehnen wir es ab, daß ein willkürlicher

---

<sup>35</sup> Vom steuerlichen Standpunkt aus ist diese Situation ähnlich den ratenweisen Rückzügen von einem Sparheft zu behandeln. Der auf dem Sparheft verbliebene Restbetrag unterliegt weiterhin der Vermögenssteuer. (Anderer Meinung: Entscheid Steuerkommission des Kantons Baselstadt vom 14. Mai 1948, publiziert in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung» vom 15. September 1948, 49. Jg., Seite 420 ff.)

<sup>36</sup> Die Vermögenssteuerfreiheit laufender rückkaufsfähiger Renten bei der Eidgenössischen Wehrsteuer und verschiedenen kantonalen Steuern hat ihren Grund in der genannten Lastenverschiebung. Sie ist allerdings nur ein kleines Entgegenkommen des Steuergesetzgebers im Vergleich zu der in der Regel übermäßigen Belastung laufender Renten durch die Einkommenssteuer.

<sup>37</sup> Siehe Fußnote 8, Seite 94.

<sup>38</sup> Gruppenversicherungen, obwohl Risikoversicherungen, können einen Rückkaufswert aufweisen.

<sup>39</sup> BGE 72 I 100, S. 102 f.: «Anwartschaften sind Rechte, die im Werden begriffen sind, deren Verwirklichung eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist. Sie ergeben sich daraus, daß für den Erwerb eines Rechts mehrere Tatsachen erfüllt sein müssen, die nacheinander eintreten. Von Anwartschaft spricht man

Teil der Prämienzahlungen für alle Versicherungsformen als sachliche Bemessungsgrundlage der Vermögenssteuer gewählt wird. Nichtrückkaufsfähige Versicherungen enthalten keine steuerlich erfassbaren Vermögenselemente. Temporäre Todesfallversicherungen, Erlebensfallversicherungen ohne Rückgewähr, Leibrenten ohne Rückgewähr usw. sind daher gerechterweise nicht vermögenssteuerpflichtig.

Wir fassen zusammen: Nur der Rückkaufswert kann die sachliche Bemessungsgrundlage für die durch eine Lebensversicherung repräsentierten Vermögenselemente sein.<sup>40 41</sup>

meistens dann, wenn nur noch eine Entstehungstatsache ... fehlt (von Tuhr, bürg. Recht I, S. 180, und Schweiz. Obligationenrecht, 11. Aufl., S. 142, 707ff.). Inzwischen bestehen die Vorwirkungen des Rechtsgeschäfts, die das Rechtsverhältnis als Anwartschaft charakterisieren. Die Anwartschaft wird, sofern das aus ihr später erwachsende Recht einen Vermögenswert hat, zivilrechtlich als Vermögenstück des bedingt Berechtigten angesehen. Der Wert der Anwartschaft bestimmt sich nach dem Wert des künftigen Rechtes sowie nach der Sicherheit der Anwartschaft und der Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung (von Tuhr, allg. Teil, II 2, S. 305; Obligationenrecht, S. 712).» Vgl. hiezu von BRB über die Erhebung eines neuen Wehroppers vom 20.11.1942, Art. 5 und 10; BGE 72 I 100, Archiv, 15. Jg., Seite 83; BGE vom 7.2.1947 i. S. J. D. c. RK des Kantons Zürich, Archiv, 15. Jg., Seite 494; BGE vom 21.2.1947 i. S. F. W. c. RK des Kantons Zürich, Archiv, 16. Jg., Seite 26.

Auf Grund dieser rein juristischen Betrachtungsweise wurden Anwartschaften nach BRB vom 20.11.1942 über die Erhebung eines neuen Wehroppers, Art. 5 und 10, als Vermögenselemente besteuert. Gemäß den von uns dargelegten wirtschaftlichen Grundlagen ist die Besteuerung der Anwartschaften als Vermögen ungerechtfertigt.

<sup>40</sup> Der versicherungstechnische, aber für den Versicherungsnehmer nicht realisierbare Wert einer Lebensversicherung liegt über dem Rückkaufswert (Deckungskapital). Für einen kurz nach dem Versicherungsabschluß erkrankten Versicherungsnehmer liegt der subjektive Wert seiner Gemischten Versicherung bedeutend höher als ihr Rückkaufswert. Für die Besteuerung kann aber nur dieser als objektives Kriterium Berücksichtigung finden.

<sup>41</sup> Die meisten Steuergesetze entsprechen heute grundsätzlich der dargelegten Auffassung. Unterschiedlich werden jedoch die Rückkaufswerte laufender Renten behandelt. Ihre steuerliche Behandlung ist meist nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt. Sie ist meist Gewohnheitsrecht, weshalb wir die Nichtbesteuerung besonders erwähnen (WStB Art. 35; AG StG § 32, ohne laufende Renten; AR StG Art. 41, Abs. 4, und StG Art. 36, Abs. 2, ohne laufende Renten; AI VVStG Art. 8, Ziff. 7, ohne laufende Renten; BL StG § 36; BS StG § 64, Abs. 3, und StG § 66, lit. e, ohne laufende Renten; BE StG Art. 58, Abs. 1, ohne laufende Renten; GL StG § 18, laufende Renten: StG § 20, Abs. 1 und 2; GR StG Art. 15, Abs. 5 und 6, laufende Renten: StG § 15, Abs. 3 und 4; LU StG § 40, ohne laufende Renten; NE LCD Art. 48, ohne laufende Renten; NW StG § 24, Abs. 2, lit. g, ohne laufende Renten; SG StG Art. 36, Abs. 3, VVStG Art. 37, Ziff. 1 und StG Art. 39, Abs. 2; SH StG Art. 36, ohne laufende Renten;

## B. Übergang der Vermögenssteuerpflicht vom Versicherungsnehmer auf den Begünstigten bei Errichtung einer Begünstigung

Hat der Versicherungsnehmer keine versicherungsrechtliche Begünstigung<sup>42</sup> errichtet, so ist ohne Zweifel er selbst für den Rückkaufswert seiner Lebensversicherung vermögenssteuerpflichtig.

Nach Errichtung einer *Begünstigungsklausel* ist die steuerrechtliche Situation bei einer rückkaufsfähigen Versicherung nicht mehr ebenso eindeutig. Die Rechtslage, die zwischen den Beteiligten durch die Errichtung einer Begünstigung entsteht, legen wir später genau dar<sup>43</sup>. Hier ist lediglich festzuhalten, daß wegen der mehrfachen Bedingtheit des Anspruches eines Begünstigten auf die Versicherungsleistung dessen Eintritt in die Vermögenssteuerpflicht des Versicherungsnehmers im allgemeinen nicht zur Diskussion steht.

Ein Übergang der Vermögenssteuerpflicht auf den Begünstigten kann am ehesten in Frage kommen bei der Errichtung einer *unwiderruflichen* und zugleich *vererblichen Begünstigung*. Auch in diesem Fall hat der Versicherungsnehmer — ohne gegenteilige Abrede — weiterhin das Recht, die Versicherung zurückzukaufen, umzuwandeln oder auf sie zu verzichten. Allfällige durch diese Modifikationsverfügungen realisierte Werte kommen aber auf jeden Fall dem Begünstigten und nicht dem Versicherungsnehmer zu. Dieser kann bei der unwiderruflichen und vererblichen Begünstigung nicht mehr über fällig werdende Versicherungsleistungen verfügen. Es wäre daher unbillig, die Vermögenssteuer auf diesen vom Versicherungsnehmer unbedingt abgetretenen Werten weiterhin bei ihm zu erheben. Wohl steht für den Begünstigten der Zeitpunkt des Anfalles der Versicherungsleistung noch nicht fest, und deren endgültige Höhe ist noch unbestimmt. Ein Vermögenszugang in der Höhe des jeweiligen Rückkaufswertes der Versicherung, auf die sich die unwiderrufliche und

---

SO StG § 22, Abs. 6, und VVStG § 34, Abs. 2–5, ohne laufende Renten; TG StG § 32 und § 33, ohne laufende Renten; TI LT Art. 41, ohne laufende Renten; UR StG Art. 32, ohne laufende Renten; VD LI Art. 36, ohne laufende Renten; VS FG Art. 33, Abs. 1, Ziff. 8, ohne laufende Renten; ZG StG § 30, ohne laufende Renten; ZH StG § 37, ohne laufende Renten).

Im Gegensatz zur entwickelten Richtlinie besteuern folgende Kantone nicht nur Werte, über die der Versicherungsnehmer verfügen kann, sondern auch anwartschaftliche Ansprüche (FR StG Art. 31, lit. c, ohne laufende Renten; GE LCP Art. 35 und Art. 47, ohne laufende Renten; OW StG Art. 27, ohne laufende Renten; SZ StG § 32, ohne laufende Renten).

<sup>42</sup> Siehe Seite 110 f.

<sup>43</sup> Siehe Seite 111 f.

vererbliche Begünstigung bezieht, ist dem Begünstigten jedoch sicher. Seine Kreditfähigkeit erfährt dadurch bereits eine Stärkung. Deswegen scheint uns eine gesetzliche *Übertragung der Vermögensteuerpflicht vom Versicherungsnehmer auf den Begünstigten im Zeitpunkt der Errichtung einer unwiderruflichen und zugleich vererblichen Begünstigungsklausel* gerechtfertigt<sup>44</sup>. Praktische steuerliche Auswirkungen können auch bei dieser Regelung selbstverständlich nur bei Versicherungen entstehen, die einen Rückkaufswert aufweisen.

### III. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer liegt der objektive Steueratbestand grundsätzlich in einem Anfall ökonomischer Werte kraft Erbrechtes oder durch Zuwendung unter Lebenden ohne entsprechende Gegenleistung<sup>45</sup>. Kommt demnach eine Versicherungsleistung nicht dem Versicherungsnehmer selbst, sondern durch Erbschaft oder Schenkung einem Dritten zu, so ist diese Vermögensverschiebung in bezug auf die Besteuerung unter dem Gesichtspunkt der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer zu betrachten<sup>46</sup>.

#### A. Erbschafts- oder Schenkungssteuer?

Bei einem Steuersystem mit ausgebauter Erbschafts- und Schenkungssteuer spielt es in der Praxis im allgemeinen keine Rolle, ob eine bestimmte unentgeltliche Zuwendung als Erbschaft oder als Schenkung besteuert wird. Die steuerliche Belastung ist in beiden Fällen meist gleich stark. Die Erfassung von Beträgen durch die eine oder andere Steuerart

<sup>44</sup> Die Praxis der Steuerbehörden ist nicht einheitlich. Bei der Eidg. Wehrsteuer und in den meisten Kantonen (AG, AR, BL, BS, BE, GE, LU, NE, OW, SZ, SG, UR, VD, VS) ist jedoch der unwiderruflich Begünstigte vermögenssteuerpflichtig. Gegen diese Regelung ist auch bei unverblicher Begünstigung nichts einzuwenden, da die Möglichkeit der Auszahlung an den Begünstigten im Durchschnitt ebenso groß ist wie diejenige eines Rückfalles des Anspruchs an den Versicherungsnehmer (Tod des unwiderruflich Begünstigten).

<sup>45</sup> Wackernagel, Jacob, Die Aufgabe der Steuerrechtswissenschaft, in «Festschrift für Ernst Blumenstein», Zürich 1946, Seite 23 f.

<sup>46</sup> Die Kantone Obwalden, Schwyz und Wallis erheben weder Erbschafts- noch Schenkungssteuer.

hat aber überall dort bedeutende praktische Folgen, wo die Erbschaftsteuer überhaupt nicht oder doch nicht durch eine gleichartige Schenkungssteuer ergänzt ist <sup>47</sup>.

Die Zuweisung gewisser unentgeltlicher Verfügungsgeschäfte zur einen oder andern Kategorie ist nicht immer einfach. Sie bietet speziell im Zusammenhang mit der versicherungsrechtlichen Begünstigungsklausel oft Schwierigkeiten. Die folgenden Ausführungen rechtlicher Art befassen sich mit der Lösung dieser Probleme.

### *1. Versicherungsleistungen an Dritte ohne Begünstigungsklausel*

Keine Schwierigkeiten in bezug auf die Besteuerung bereitet die Auszahlung einer Versicherungsleistung aus einer Lebensversicherung, wenn der *Versicherungsnehmer gestorben* ist und er *keine Begünstigung* errichtet hat <sup>48</sup>. Die Versicherungssumme fällt beim Tode des Versicherungsnehmers — unter Vorbehalt der güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten — in seinen Nachlaß. Die Erben des Versicherungsnehmers erwerben die Versicherungssumme kraft ihres Erbrechtes. Sie unterliegt deshalb zusammen mit den übrigen Aktiven des Verstorbenen der *Erbschaftsteuer*. Ebenso wirkt das nachträgliche Verschenken einer an den Versicherungsnehmer ausbezahlten Versicherungssumme keine besonderen Probleme auf.

### *2. Versicherungsleistungen an Dritte auf Grund einer Begünstigungsklausel*

Sobald vom Versicherungsnehmer eine Begünstigungsklausel errichtet worden ist, was den Normalfall darstellt, kompliziert sich die Sachlage. Die *Begünstigung* ist eine spezielle Rechtsinstitution für Personenversicherungen, die in der Lebensversicherungspraxis weite Verbreitung gefunden hat. Bei allen Personenversicherungen hat der Versicherungsnehmer ein unentziehbares Recht (VVG 98), ohne Zustimmung des Versicherers (VVG 76,1) einen Dritten zu bezeichnen, dem ohne dessen Willen und Wissen der Anspruch auf die Versicherungsleistung oder auf einen Teil derselben (VVG 76,2) im Erlebensfall oder/und im Todesfall

<sup>47</sup> In der Schweiz erheben die Kantone Glarus, Luzern, Nidwalden und Solothurn nur eine Erbschaftsteuer und keine Schenkungssteuer.

<sup>48</sup> Die gleiche Situation besteht, wenn der Begünstigte vor dem Versicherungsnehmer verstorben ist (vgl. Seite 111 f.) oder er auf das ihm zugewendete Recht verzichtet hat.

zustehen soll. Dieser Begünstigte erlangt unmittelbar gegenüber dem Versicherer ein originäres Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch (VVG 78). Der Versicherungsnehmer kann die Begünstigung jederzeit widerrufen, falls er auf den Widerruf nicht schriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat (VVG 77,2). Die versicherungsrechtliche Begünstigungsklausel nach VVG 76 ff. ist ein einseitiges, formloses und nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft sui generis, das bei Todesfallversicherungen eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Vermächtnis (ZGB 484 ff.) und bei Erlebensfallversicherungen mit der Zession (OR 164 ff.) aufweist<sup>49</sup>. Hauptzweck der Begünstigung ist, schutzbefohlenen Angehörigen im Versicherungsfall einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen oder beim Eintritt des versicherten Ereignisses das materielle Wohl von dem Versicherungsnehmer nahestehenden Personen zu sichern. In den meisten Fällen erfolgt die Errichtung der Begünstigung in Erfüllung einer sittlichen Pflicht.

#### a) Rechtslage nach der Errichtung einer Begünstigung

Um die mit der Begünstigung zusammenhängenden Steuerfragen klar zu beantworten, legen wir zuerst die im Zusammenhang mit unserer Arbeit wichtigsten Aspekte der durch die Errichtung einer Begünstigungsklausel entstandenen Rechtslage dar. Wie wir bereits festgestellt haben, erwirbt der Begünstigte durch die Errichtung einer Begünstigungsklausel ein eigenes, direktes Recht auf den Versicherungsanspruch. Dieses ist jedoch während der Laufzeit des Versicherungsvertrages von verschiedenen Suspensiv- und Resolutivbedingungen abhängig<sup>50</sup>.

Uns interessieren hier nur

- aa) die Suspensivbedingung, daß der *Begünstigte den Versicherungsfall erleben muß*;
- bb) die Suspensivbedingung, daß der *Versicherungsfall eintritt*;
- cc) die Resolutivbedingung, daß die *Begünstigung nicht widerrufen* wird.

Zu aa). Sowohl die widerrufliche als auch die unwiderrufliche Begünstigung bezieht sich mangels besonderer Abrede nur auf den bezeichneten Begünstigten und nicht auf seine Erben<sup>51</sup>. Daher ist das Recht des

<sup>49</sup> Bossard, Edmund, Die Rechtsnatur der Begünstigungsklausel nach schweizerischem Versicherungsvertragsrecht, Diss., Bern 1940, Seite 34.

<sup>50</sup> Bossard, Edmund, a. a. O., Seite 51 ff.

<sup>51</sup> Bossard, Edmund, a. a. O., Seite 52 f.; Brühlmann, Walther, Die Stellung des Begünstigten beim Lebensversicherungsvertrage nach dem neuen schweizerischen Rechte, in «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», n. F. Band 29, Basel 1910, Seite 109 f.

Begünstigten davon abhängig, ob er den Versicherungsfall erlebt. Für Todesfallversicherungen bedeutet das, daß er den Versicherungsnehmer überleben muß. Andernfalls fällt der Anspruch auf die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer zurück.

Zu bb). Lebensversicherungen, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiß ist, unterscheiden sich von den übrigen Versicherungen dadurch, daß bei jenen nur der Zeitpunkt des Eintrittes unbestimmt ist, bei diesen jedoch überhaupt ein Eintritt und daher eine Leistung des Versicherers nicht feststeht. Aber selbst wenn bei rückkauffähigen Versicherungen eine unwiderrufliche Begünstigung errichtet worden ist, steht — ganz abgesehen von der Suspensivbedingung unter aa) — die Höhe des Anspruches des Begünstigten bei Errichtung der Begünstigungsklausel noch keineswegs fest. Der Versicherungsnehmer hat nämlich weiterhin das Recht, Verfügungen mit Modifikationswirkung zu treffen (Rücktritt, Umwandlung, Rückkauf)<sup>52</sup>.

Zu cc). Bei der widerruflichen Begünstigungsklausel kann der Versicherungsnehmer die Begünstigung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird das Recht des Begünstigten hinfällig. Neben dem ausdrücklichen Widerruf stellen auch die fiduziarische Zession, die Zession, die Verpfändung und der Rückkauf Verfügungen des Versicherungsnehmers mit Widerrufswirkung dar<sup>53</sup>. Ebenso erlischt das Recht des widerruflich Begünstigten bei Pfändung und Konkurs (VVG 79,1). Das außerordentlich schwache Recht des Begünstigten erstarkt daher bei der widerruflichen Begünstigungsklausel erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles zum festen Anspruch. Dieser ist erst jetzt zahlenmäßig bestimmt und kann weder einseitig modifiziert noch widerrufen werden. Erst in diesem Zeitpunkt sind alle Suspensivbedingungen eingetreten, und die Resolutivbedingung kann nicht mehr wirksam werden.

#### *b) Steuerliche Folgen der Errichtung einer Begünstigung*

Nachdem die mehrfache Bedingtheit des Anspruches des Begünstigten aufgezeigt wurde, untersuchen wir in den folgenden Ausführungen, was für steuerrechtliche Folgen die verschiedenen Arten der Begünstigung auslösen.

<sup>52</sup> Bossard, Edmund, a. a. O., Seite 65.

<sup>53</sup> Roelli, Hans, und Jaeger, Carl, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, Band 3, Seite 126 ff. (Art. 77, N. 2 ff.), Bern 1933.

Da die Begünstigungsklausel ein abstraktes Rechtsgeschäft ist, kann sie der Verwirklichung jedes beliebigen entgeltlichen oder unentgeltlichen Verfügungsgeschäftes dienen. Für die folgenden Ausführungen setzen wir jedoch die *Unentgeltlichkeit* und die *Schenkungsabsicht* des Versicherungsnehmers voraus. Trifft diese Voraussetzung im Einzelfall nicht zu, sondern erbringt der Begünstigte eine Gegenleistung, so entfällt seine Steuerpflicht im gleichen Maße <sup>54</sup>.

Unter diesen Voraussetzungen haben wir festzustellen, ob eine Begünstigung steuerrechtlich analog einem Vermächtnis oder einer Schenkung zu behandeln ist. Ihre weitgehende rechtliche Ähnlichkeit zum einen oder andern Rechtsgeschäft entscheidet, ob die in Frage stehenden Vermögenswerte der Erbschafts- oder Schenkungssteuer zu unterwerfen sind.

#### aa) *Begünstigungsklausel für den Todesfall*

Die Meinungen über die steuerlichen Konsequenzen der Begünstigungsklausel für den Todesfall des Versicherungsnehmers gehen auseinander. Die Begünstigungsklausel weist eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen mit dem Vermächtnis auf <sup>55</sup>. Als Hauptunterschied zwischen den beiden Rechtsgeschäften wird jedoch geltend gemacht, daß der Tod des Erblassers für den Anspruch des Vermächtnisnehmers konstitutiv, für denjenigen des Versicherungsnehmers nur konfirmativ sei <sup>56</sup>.

Es ist richtig, daß der Begünstigte durch die Errichtung einer *unwiderruflichen* Begünstigungsklausel für den Todesfall sofort ein einseitig unentziehbares Recht auf die Versicherungsleistung erhält. Obschon es insofern suspensiv bedingt ist, als der Begünstigte den Versicherungsnehmer überleben muß, handelt es sich um eine *Zuwendung unter Lebenden* <sup>57</sup>.

Auch wenn wir Unentgeltlichkeit und Schenkungsabsicht des Versicherungsnehmers voraussetzen, so weist die unwiderrufliche Begünstigungsklausel für den Todesfall jedoch nicht sämtliche Merkmale der Schenkung nach OR 239 ff. auf (Vermögenszuwendung, Zweiseitigkeit und Unentgeltlichkeit). Die Begriffe des Privatrechtes können aber nur insofern im Steuerrecht Verwendung finden, als sie dessen Bedürfnissen Rechnung tragen <sup>58</sup>. Für die privatrechtliche Regelung der Schenkung

<sup>54</sup> Monteil, Victor, a. a. O., Seite 151.

<sup>55</sup> Bossard, Edmund, a. a. O., Seite 31 f.

<sup>56</sup> Bossard, Edmund, a. a. O., Seite 32.

<sup>57</sup> Brühlmann, Walther, a. a. O., Seite 118 ff.

<sup>58</sup> Zwahlen, Henri, Introduction au droit fiscal, in «Revue comptable», Lausanne 1946, Seite 106.

hat sich der Gesetzgeber jedoch von ganz andern Notwendigkeiten leiten lassen, als sie für das Steuerrecht von Bedeutung sind. Der privatrechtliche Schenkungsbegriff umfaßt nur denjenigen Teil der unentgeltlichen Zuwendungen mit Schenkungsabsicht, die in einer bestimmten rechtlichen Form — zum Schutze des Schenkers errichtet — durchgeführt werden. Für das Steuerrecht ist aber nicht die Vermögensverminderung des Schenkers bedeutsam, sondern einzig die unentgeltliche Vermögenszunahme des Beschenkten<sup>59</sup>. Wir sind daher der Ansicht, daß für das Steuerrecht nicht der privatrechtliche Schenkungsbegriff maßgebend sein kann. Hiefür müssen vielmehr sämtliche unentgeltlichen Zuwendungen mit Schenkungsabsicht — ein wirtschaftlicher Tatbestand — in Betracht gezogen werden. Einzig die Steigerung der steuerlichen Leistungsfähigkeit durch eine unentgeltliche Zuwendung mit Schenkungsabsicht spielt eine Rolle. Begriffsmerkmale des *fiskalischen Schenkungsbegriffes* sind demnach nur<sup>60</sup>

- es muß sich um eine Zuwendung handeln,
- diese muß unentgeltlich sein,
- es muß ihr eine Schenkungsabsicht zugrunde liegen.

Nach dieser Begriffsumschreibung sehen wir, daß es sich bei der Errichtung der *unwiderruflichen Begünstigungsklausel für den Todesfall* um eine *Schenkung in fiskalischem Sinne* handelt.

Durch die Unwiderruflichkeit der unentgeltlichen Begünstigung zeigt sich die großmütige Absicht des Versicherungsnehmers. Er verzichtet bereits zu seinen Lebzeiten bestimmt auf einen ihm zustehenden Rechtsanspruch. Ausführungstermin der Schenkung ist jedoch erst der Tod des Versicherungsnehmers. Die unwiderrufliche Begünstigungsklausel für den Todesfall weist daher — unter Voraussetzung der Unentgeltlichkeit und Schenkungsabsicht — eine unverkennbare Ähnlichkeit auf mit einer Schenkung auf den Todesfall. Diese wiederum kommt aber in ihren Wirkungen den erbrechtlichen Zuwendungen so nahe, daß sie den Bestimmungen der erbrechtlichen Rechtsnachfolge unterworfen wurde (OR 245,2). Diese ist Steuerobjekt der Erbschaftsteuer. Deshalb sind auch Versicherungsleistungen, ausbezahlt auf Grund einer *unwiderruflichen Begünstigungsklausel für den Todesfall*, grundsätzlich der *Erbschaftsteuer* zu unterwerfen<sup>61</sup>.

<sup>59</sup> Rochat, Pierre, L'impôt sur les donations et la notion de donation imposable en Suisse, Diss., Lausanne 1953, Seite 35 ff.

<sup>60</sup> Rochat, Pierre, a. a. O., Seite 45 ff.

<sup>61</sup> Die Fälligkeit der Steuerforderung wird auf Seite 117 f. behandelt.

Im Gegensatz zum unwiderruflich Begünstigten hat der *widerruflich* Begünstigte durch die Errichtung der Begünstigungsklausel für den Todesfall nur ein potestativ-resolutiv bedingtes Recht erhalten. Ein solches ist von außerordentlicher Unsicherheit und daher ohne irgendwelche sofortige praktische Konsequenzen<sup>62</sup>. Dieser prekäre Anspruch des Begünstigten wird erst zu einem festen, einseitig nicht mehr entziehbaren Recht durch den Eintritt des Versicherungsfalles, das heißt den Tod des Versicherungsnehmers. Der Tod ist es, der den Versicherungsnehmer zum Verzicht auf den Versicherungsanspruch zwingt. Im Rahmen dieses unfreiwilligen Verzichtes bevorzugt der Versicherungsnehmer durch die widerrufliche Begünstigung gewisse Mitmenschen gegenüber andern. Im Gegensatz zur unwiderruflichen Begünstigung im Todesfall entspricht die widerrufliche nicht einem freiwilligen, großmütigen Entsagen des Versicherungsnehmers auf Vermögenswerte. Einzig die Wahl des Begünstigten ist sein freier Wille. Aus diesem Grunde handelt es sich unseres Erachtens hier nicht um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, sondern um ein solches von Todes wegen. Wir folgen darin der Argumentation von Guisan: «Elle (la désignation du bénéficiaire) est une déclaration *unilatérale* que l'assuré peut surajouter au contract, s'il le veut, quand il le veut, et qu'il peut retirer et modifier comme il le veut. . . Elle tend à régler le sort posthume d'un élément du patrimoine de l'assuré, savoir sa créance contre l'assureur. La mort est le *terme incertain* de cette créance, mais la mort est aussi la *cause de l'attribution* de cette créance au bénéficiaire, car c'est la mort seule qui explique et justifie en Droit, que, sans avoir fourni de cause au défunt de son vivant, le bénéficiaire puisse recueillir cette portion de ses biens<sup>63</sup>.» Diese Darlegungen entkräften die zu Beginn dieses Problemkreises (S. 113) erwähnte Argumentation und weisen deutlich hin auf die Ähnlichkeit zwischen der widerruflichen Begünstigung auf den Todesfall und dem Vermächtnis.

Da der Begünstigte ein eigenes Recht auf die Versicherungssumme hat, wird als weiterer Unterschied zwischen den beiden Rechtsgeschäften hervorgehoben, daß der dem Begünstigten zukommende Betrag im Gegensatz zum Vermächtnis nicht aus dem Nachlaß stamme. Dieser Einwand ist richtig, «si 'succession' signifie: l'ensemble des biens acquis à titre universel dès le décès par l'héritier (art. 560 C. civ.), . . . Elle (la

<sup>62</sup> Guisan, François, Recherche théorique de la limite entre le contrat et l'acte à cause de mort, in «Recueil de travaux publié par la faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de l'Assemblée de la Société suisse des juristes à Lausanne du 9 au 11 septembre 1934», Lausanne 1934, Seite 47.

<sup>63</sup> Guisan, François, a. a. O., Seite 54 f.

créance) rentre au contraire dans la succession, si, par ce mot, on désigne l'ensemble des biens que le de cuius possédait à son décès. Car cette créance est bien restée dans le patrimoine du défunt jusqu'à sa mort; sinon, dans la fortune de qui se trouverait-elle? C'est par cette mort, et à cause de cette mort, qu'elle passe sur la tête du bénéficiaire. Mais elle passe *directement* sur sa tête. Il est donc un *successeur à cause de mort* et à titre *particulier* pour un bien déterminé (la créance contre l'assureur)<sup>64</sup>.»

Die Formlosigkeit der Errichtung der Begünstigungsklausel im Unterschied zum Vermächtnis beeinträchtigt die materielle Ähnlichkeit der beiden Rechtsgeschäfte nicht<sup>65</sup>. Auf Grund dieser Untersuchungen sind wir der Ansicht, daß die widerrufliche Begünstigungsklausel für den Todesfall dem Erbrecht angehört und nicht dem Vertragsrecht. Versicherungsleistungen, ausbezahlt auf Grund einer *widerruflichen Begünstigungsklausel für den Todesfall*, sind daher grundsätzlich der *Erbschaftsteuer* zu unterwerfen.

#### bb) *Begünstigungsklausel für den Erlebensfall*

Unter der Voraussetzung der Unentgeltlichkeit und der Schenkungsabsicht des Versicherungsnehmers erfüllen sowohl die widerrufliche als auch die unwiderrufliche Begünstigungsklausel auf den Erlebensfall die Begriffsmerkmale des fiskalischen Schenkungsbegriffes. Objekt der fiskalischen Schenkung ist das Recht auf die Versicherungsleistung<sup>66</sup>.

Demnach sind Versicherungsleistungen, ausbezahlt auf Grund einer mit Schenkungsabsicht errichteten (widerruflichen oder unwiderruflichen) *Begünstigungsklausel für den Erlebensfall*, grundsätzlich der *Schenkungssteuer* zu unterwerfen<sup>67 68</sup>.

<sup>64</sup> Guisan, François, a. a. O., Seite 55 f.

<sup>65</sup> Brühlmann, Walther, a. a. O., Seite 85 ff.

<sup>66</sup> Privatrechtlich ist der Inhalt der Zuwendung durch die Begünstigungsklausel nicht ebenso eindeutig bestimmt (Brühlmann, Walther, a. a. O., Seite 77 ff.).

<sup>67</sup> Auch unentgeltliche Zuwendungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht (OR 239,3) fallen vom Standpunkt der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aus unter die Schenkungssteuer (Rochat, Pierre, a. a. O., Seiten 41 f. und 53 ff.).

<sup>68</sup> Die Erbschafts- und Schenkungssteuergesetze von nur 5 Kantonen regeln, welche Versicherungsleistungen der Erbschafts- und welche der Schenkungssteuer unterliegen (AR StG Art. 115, Ziff. 1 und Art. 116, Abs. 2, Ziff. 2; GL StG § 118, Abs. 1, Ziff. 2, keine Schenkungssteuer; TG ESchG § 2, Abs. 2, lit. b, ESchG § 3, Abs. 2, lit. b, VVESchG § 3; ZG StG § 127, Abs. 2, StG § 128, Abs. 2, Ziff. 2; ZH ESchG § 2, Abs. 1, und ESchG § 5).

In den meisten Steuergesetzen sind die Versicherungsleistungen zwar als Steuer-

## B. Fälligkeit der Steuerforderung

Nur wenn eine Steuerforderung feststeht, kann sie fällig werden<sup>69</sup>. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist sie erst bestimmbar, wenn ein Vermögenszugang ohne Gegenleistung *sicher* ist und seine *Höhe feststeht*.

Fallen Versicherungsleistungen nicht auf Grund einer Begünstigung an Dritte, so verursachen weder Zeitpunkt noch Höhe des Vermögensanfalles spezielle Probleme. Bei ihnen bereitet die Fälligkeit der Steuerforderung keine besonderen Schwierigkeiten.

Durch die Errichtung einer *Begünstigungsklausel* wird jedoch die Sachlage auch in dieser Beziehung komplizierter. Die entstandene steuerrechtliche Situation soll daher auf Grund der früher erörterten Rechtslage<sup>70</sup> näher betrachtet werden:

Ein oft mehrfach bedingter Anspruch auf eine Versicherungsleistung erhöht die gegenwärtige Leistungsfähigkeit des Begünstigten nicht. Die bei Fehlen einer besonderen Abrede mit der Begünstigungsklausel verbundenen Bedingungen zeigen von vornherein, daß die Errichtung einer

objekte der Erbschafts- und Schenkungssteuer erwähnt, aber es ist nicht festgelegt, unter welchen Umständen sie der Erbschaftssteuer und unter welchen Umständen sie der Schenkungssteuer unterliegen (BS StG § 79, Abs. 2, lit. e; FR ESchStG Art. 14, lit. i; GE LCP Art. 104; GR StG § 51, Abs. 2; NE LSD Art. 7, al. 2 und 3; SG ESchStG Art. 5, Abs. 1, und VVESchStG Art. 4, Abs. 2; SH ESchG Art. 7, Abs. 1; TI TU Art. 14; UR ESchStG Art. 11, Abs. 1; VD LDM Art. 43). Die Praxis folgt jedoch soweit uns bekannt den herausgearbeiteten Richtlinien.

In den Kantonen Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Baselland, Bern, Luzern (keine Schenkungssteuer), Nidwalden (keine Schenkungssteuer) und Solothurn (keine Schenkungssteuer) sind die Leistungen aus Versicherungen in den Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzen nicht besonders erwähnt. Aus der allgemeinen Umschreibung des Steuerobjektes geht jedoch hervor, daß sie unter die Steuerpflicht fallen. Eine genaue Umschreibung des Steuerobjektes wäre aber speziell in bezug auf die Auszahlung von Versicherungsleistungen auf Grund von Begünstigungsklauseln wünschenswert. Sie hat in denjenigen Kantonen große praktische Bedeutung, in welchen nur eine Erbschaftssteuer erhoben wird (Luzern, Nidwalden und Solothurn). Nach Auskunft der Steuerverwaltungen werden im Kanton Luzern alle Todesfall-Leistungen der Erbanfallsteuer unterworfen, im Kanton Nidwalden dagegen nur infolge Todes fällig werdende Kapitalleistungen. Im Kanton Solothurn unterliegen der Erbanfall- und der Nachlaßsteuer lediglich Versicherungsleistungen, die kraft Erbrechtes anfallen. Diejenigen, die auf Grund einer versicherungsrechtlichen Begünstigung ausbezahlt werden, fallen nicht darunter.

<sup>69</sup> Blumenstein, Ernst, System des Steuerrechts, Seite 216; Rochat, Pierre, a. a. O., Seite 48.

<sup>70</sup> Siehe Seite 111 f.

Begünstigung in der Mehrzahl der Fälle keinerlei sofortige steuerliche Konsequenzen haben kann.

Die Fälligkeit der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerforderung im Zeitpunkt der Errichtung der Begünstigung kann höchstens bei einer *unwiderruflichen* und *vererblichen* Begünstigung zur Diskussion stehen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so bleibt — ohne gegenteilige Parteiabrede — der Versicherungsnehmer trotzdem Herr des Versicherungsverhältnisses. Er allein ist es, der Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt beantragen kann <sup>71</sup>. Auch in diesem Fall steht deshalb die Höhe der dem Begünstigten zukommenden Versicherungsleistung bei keiner Versicherungsform (auch nicht bei einer rückkaufsfähigen Versicherung) bereits beim Errichten der Begünstigung fest. Erst beim Fälligwerden einer Leistung (Versicherungssumme oder Rückkaufswert) ist ihre Höhe endgültig bestimmt und erlaubt dadurch die Bemessung der entsprechenden Steuerforderung. Die *Fälligkeit der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerforderung* ist daher ohne besondere Parteiabrede niemals bereits im Zeitpunkt der Errichtung einer Begünstigungsklausel gegeben, sondern erst im *Zeitpunkt des Anfalles der in Frage stehenden Vermögenswerte* <sup>72</sup>.

*Spezielle Parteiabreden* in bezug auf Rückkauf, Umwandlung und Rücktritt sind vor allem vom Grundgeschäft abhängig (Schenkung, Schuldentilgung, Sicherstellung usw.). Durch sie kann dem Versicherungsnehmer das Recht abgesprochen werden, die Versicherung selbständig zurückzukaufen, umzuwandeln oder von ihr zurückzutreten. Handelt es sich um eine Versicherung mit sicherem Eintritt des Versicherungsfalles, so steht im Zeitpunkt der Parteiabrede die Höhe des dem Begünstigten anfallenden Betrages fest, sofern der Versicherungsnehmer seiner obligatorischen Verpflichtung zur Prämienzahlung nachkommen will und kann. In diesem Fall wäre es denkbar, daß bereits die Errichtung der unwiderruflichen und vererblichen Begünstigungsklausel die Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerpflicht des Begünstigten auslösen würde. Es scheint uns jedoch unzweckmäßig, für diese zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallende Gruppe von Versicherungen eine Sonderlösung zu treffen. Zudem ist es möglich, daß der Versicherungsnehmer seine Prämien aus irgendeinem Grunde nicht fristgerecht entrichtet und in Verzug gerät. Die Versiche-

<sup>71</sup> Rüeegger, Friedrich Karl, Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum Erbrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Diss., Zürich 1929, Seite 47 f.

<sup>72</sup> Wegen einer allfälligen Übertragung der Vermögenssteuerpflicht auf den Begünstigten siehe Seite 108 f.

rung wird in diesem Fall durch den Versicherer automatisch in eine prämienvfreie umgewandelt mit entsprechender Reduktion der Versicherungsleistungen, oder der Begünstigte kann sie zurückkaufen, sofern mindestens drei Jahresprämien bezahlt sind (VVG 93); andernfalls ruht die Leistungspflicht des Versicherers. Wäre nun die Steuer auf der vollen Versicherungssumme bereits bezahlt worden, so hätte der Versicherungsnehmer einen Rückforderungsanspruch gegenüber dem Fiskus. Diese zusätzlichen Umtriebe lassen sich jedoch vermeiden, wenn die *Erbschafts- bzw. Schenkungssteuerforderung in jedem Fall erst fällig wird im Zeitpunkt des effektiven Anfalles der in Frage stehenden Vermögenswerte* <sup>73</sup>.

### C. Sachliche Bemessungsgrundlage

Sachliche Bemessungsgrundlage der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist der Vermögenszuwachs beim Erben bzw. Beschenkten. Leistungen aus Versicherungsverträgen sind deshalb von den Erben oder Begünstigten in ihrem *vollen Umfange* zu versteuern <sup>74</sup>.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist — im Gegensatz zur Einkommenssteuer — für die Erfassung von speziellen grundsätzlich *einmaligen* Vermögenszugängen ausgestaltet. Die *sachliche Bemessung wiederkehrender Leistungen* bedarf deshalb im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht besonderer Regelung. Für sie muß das *Total sämtlicher Leistungen* als sachliche Bemessungsgrundlage berechnet werden. Diese Regelung hat insbesondere für *Renten* Geltung.

Handelt es sich um eine *Zeitrente*, so kann der Wert des Stammrechtes ohne Schwierigkeiten ermittelt werden. Sachliche Bemessungsgrundlage einer *Zeitrente* ist ihr *Barwert* <sup>75 76</sup>.

<sup>73</sup> Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis der Steuerbehörden.

<sup>74</sup> In den meisten Kantonen ist diese Forderung erfüllt. Als Ausnahme wird in 2 Kantonen nur der Rückkaufwert der Erbschaftssteuer unterworfen (GR StG Art. 51, Abs. 2; VD LDM Art. 43).

<sup>75</sup> 
$$\text{Barwert} = R \ddot{a}_n = R \frac{1 - v^n}{1 - v} = \frac{R}{i} \frac{r^n - 1}{r^n - 1}$$

$$\text{Barwert} = R a_n = \frac{R}{i} (1 - v^n) = \frac{R}{i} \frac{r^n - 1}{r^n}$$

R = Betrag der jährlichen Rente

$\ddot{a}_n$  = vorschüssiger Rentenbarwertfaktor

$a_n$  = nachschüssiger Rentenbarwertfaktor

n = Anzahl der Jahre, während welcher die Rente geleistet wird

Das Total der Leistungen einer *Leibrente*, diskontiert auf den Zeitpunkt der Besteuerung, ist weniger einfach zu bestimmen. Ihr Barwert hängt weitgehend von der Zeitspanne ab, während der die Rente zur Auszahlung gelangt. Die Laufzeit der Rente wird aber durch die Lebensdauer eines Menschen bestimmt. Am angemessensten geschieht die Berechnung des Barwertes einer *Leibrente* deshalb auf Grund der Lebenswahrscheinlichkeit der Person, von deren Leben die Fälligkeit der Rentenzahlungen abhängt. Selbstverständlich beeinflusst die Wahl der Sterbetafel und des Zinsfußes das Resultat. Eine praktisch einfache Lösung wurde von denjenigen Steuergesetzen gewählt, die der Besteuerung den Preis (Einmaleinlage) zugrunde legen, womit die betreffende *Leibrente* bei einer soliden Rentenanstalt erworben werden könnte. Dadurch ist die Wahl einer geeigneten Sterbetafel und eines auf lange Sicht verantwortbaren Zinsfußes gewährleistet. Doch enthält diese Einmaleinlage neben der diskontierten durchschnittlichen Summe der zur Auszahlung an die Berechtigten gelangenden Renten noch einen Beitrag an die Unkosten des Versicherers. Sie ist deshalb etwas höher als das durch das Stammrecht einer *Leibrente* repräsentierte Vermögen. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, den *Barwert* einer *Leibrente* direkt festzusetzen, und zwar auf Grund einer den wirklichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Sterbetafel und eines auch die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung berücksichtigenden Zinsfußes<sup>77 78</sup>.

Auch das Bewertungssystem unter Zugrundelegung der Lebenswahrscheinlichkeit kann im Einzelfall unbillige Härten zur Folge haben<sup>79</sup>. Verstirbt die Person, von deren Leben die Rentenzahlungen abhängen,

$i$  = zur Anwendung gelangender Zinsfuß für eine Periode und Einheit

$r = (1 + i)$  Wert der Einheit nach einer Verzinsungsperiode (Aufzinsungsfaktor)

$v = \frac{1}{r}$  Wert der Einheit vor einer Verzinsungsperiode (Abzinsungsfaktor).

<sup>76</sup> Diese Lösung ist grundsätzlich in Kraft in denjenigen Kantonen, in welchen als Bemessungsgrundlage sämtlicher Renten deren Preis bei einer soliden Rentenanstalt zugrunde gelegt wird (siehe Seite 121, Fußnote 78) wie auch in jenem Kanton, welcher die Besteuerung der wiederkehrenden Leistungen nach deren kapitalisiertem Wert (Kapitalwert) vornimmt (GR StG Art. 53, Abs. 1; SG ESchStG Art. 7). Auch diejenigen Regelungen, welche den Gesamtbetrag der Renten als Bemessungsgrundlage statuieren, tragen den wirklichen Verhältnissen einigermaßen Rechnung. Das so berechnete Kapital ist jedoch größer als der effektive Kapitalanspruch, da vom Zins vollkommen abgesehen wird (SH ESchG Art. 5, Abs. 3; SO HaEK § 2, Abs. 2 [nur Zeitrente]; TG ESchG § 7; TI TU Art. 17 [sofern Laufzeit kürzer als 10 Jahre]; ZG StG § 132, Abs. 1; ZH ESchG § 9, Abs. 2 [nur Zeitrente]).

früher als es ihrer Lebenserwartung entspricht, so wird der Rentner im Verhältnis zur Erhöhung seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit zu stark belastet und umgekehrt. Das baselstädtische Steuergesetz<sup>80</sup> läßt deshalb den Empfängern von Leibrenten die *Wahl zwischen der sofortigen Versteuerung des Barwertes des Rentenstammrechtes* oder der *ratenweisen Versteuerung jeder einzelnen Rentenzahlung*. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige jedoch für die zukünftigen Steuerforderungen Sicherheit zu leisten. Eine Lösung dieser Art unter Berücksichtigung der in bezug auf die Berechnung des Rentenbarwertes gemachten Ausführungen scheint uns empfehlenswert.

<sup>77</sup> Zur Berechnung der Barwerte von vorschüssigen bzw. nachschüssigen, sofort beginnenden Leibrenten gelten folgende Formeln:

$$\text{Barwert} = R \ddot{a}_x = R \frac{N_x}{D_x}$$

$$\text{Barwert} = R a_x = R (\ddot{a}_x - 1) = R \frac{N_x + 1}{D_x}$$

$\ddot{a}_x$  = vorschüssiger Rentenbarwert (abhängig von der Lebenserwartung)

$a_x$  = nachschüssiger Rentenbarwert

$D_x$  = diskontierte Zahl der Lebenden des Alters  $x$  ( $1_x v^x$ )

$N_x$  = Kommutationswert  $D_x + D_{x+1} + \dots + D_w = \sum_{t=0}^w D_{x+t}$

Für die Barwerte anderer Leibrentenformen siehe Saxer, Walter, Versicherungsmathematik, 1. Teil, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1955, Seite 31 ff.

<sup>78</sup> Die folgenden Kantone berechnen den kapitalisierten Wert der Renten (Leib- und Zeitrenten) nach dem Rententarif der konzessionierten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften: AG ESchG § 8, Abs. 3 (Praxis); BL ESchStG § 19; BE ESchStG Art. 19; FR ESchStG Art. 14, lit. i (Praxis); GL StG § 124, Abs. 1; NE LSD Art. 9. Diese Methode ist einfach und entspricht — abgesehen vom Unkostenzuschlag des Versicherers — der Wirklichkeit.

Die Kantone Schaffhausen (ESchG Art. 5, Abs. 3), Thurgau (ESchG § 7) und Zug (StG § 132, Abs. 1) unterwerfen auch bei Leibrenten den Gesamtbetrag der Zuwendungen der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer. Auch diese Regelung ist gerecht, da sie auf den Vermögenszugang jedes einzelnen abstellt. Sie ist jedoch umständlich, da auf jeder Rentenrate eine Steuer erhoben werden muß.

Nach eigenen, mehr oder weniger willkürlichen Tabellen werden die Leibrenten in folgenden Kantonen bewertet: Appenzell-Außerrhoden (StG Art. 122, Abs. 3 und 5); Genf (LCP Art. 97); Luzern (Praxis); Solothurn (HaEK § 2, Abs. 2); Tessin (TU Art. 17); Uri (ESchStG Art. 11, Abs. 2); Waadt (LDM Art. 9); Zürich (ESchG § 15, Abs. 1).

Der Kanton Nidwalden unterwirft Renten, die gemäß Erbrecht anfallen, nicht der Erbschaftssteuer, sondern ebenfalls der Einkommensteuer!

<sup>79</sup> Ruppert, W., Rentenversicherung und Erbschaftssteuern, in «Schweizerische Juristen-Zeitung», 40. Jg., Zürich 1944, Seite 203 ff.

<sup>80</sup> Gesetz vom 22. Dezember 1949 über die direkten Steuern § 81, Abs. 3.

## Die Steuervergünstigungen für Lebensversicherungsnehmer

Der Staat ist bestrebt, die Sicherheit — und speziell die wirtschaftliche Sicherheit — seiner Bürger zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles erweist sich die Privatversicherung als sehr geeignet<sup>1</sup>. Der Staat ist deshalb an der Verbreitung dieser Institution interessiert. Ein wirksames Mittel zur Förderung wirtschaftlicher Tatbestände stellen im interventionistischen Staate Steuervergünstigungen dar<sup>2</sup>. Sie eignen sich im speziellen zur positiven Beeinflussung von Anzahl und Höhe der Versicherungsabschlüsse in einer Volkswirtschaft<sup>3</sup>. Ihre zweckmäßige Ausgestaltung bildet Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Bevor wir jedoch nur vom Zweckmäßigkeitsstandpunkt aus urteilen, wollen wir uns vergegenwärtigen, daß in der Praxis gewährte Steuervergünstigungen ein *Produkt der politischen Machtverhältnisse* darstellen. Im politischen Leben spielen gerade bei Steuerfragen Gruppeninteressen eine bedeutende Rolle. Die politische Machtverteilung in einem Staat und die die maßgebenden politischen Schichten beherrschenden Ideologien sind demnach nicht nur von entscheidender Bedeutung für die Festlegung der mit staatlicher Förderung zu erreichenden Ziele, sie beeinflussen auch die Wahl der zu ihrer Erreichung einzusetzenden Mittel.

### I. Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigungen

Bevor wir zu den eher technischen Fragen der Ausgestaltung der Steuervergünstigungen übergehen, haben wir abzuklären, ob eine Differenzierung der letzteren nach Versicherungsformen innerhalb der Lebensversicherungsbranche zweckdienlich sei.

Der Staat hat ein Interesse daran, daß jedermann diejenige Versicherungsform wählt, die seinen Bedürfnissen und seinen ökonomischen und

<sup>1</sup> Siehe Seite 46 ff.

<sup>2</sup> Siehe Seite 40 ff.

<sup>3</sup> Siehe Seite 83 ff.

sozialen Verhältnissen am besten entspricht. Würden einzelne Versicherungsformen gegenüber andern fiskalisch bevorzugt, so ließen sich die Wirtschaftssubjekte unter Umständen dazu verleiten, die steuerlich begünstigsten Versicherungsformen zu wählen, obschon diese ihrem konkreten Bedarf nicht im selben Maße entsprächen wie die vom Staate weniger begünstigten. Eine solche Entwicklung liegt aber nicht im Interesse des Staates, da sie der Erreichung des Endziels — einer weitgehenden einzelwirtschaftlichen Realisierung der ökonomischen Sicherheit — nicht am besten dient. Aus diesem Grunde ist eine *möglichst gleichmäßige Förderung der gesamten Lebensversicherung* angebracht.

Eine Ausnahme von dieser Regel scheint uns jedoch gerechtfertigt. Für die Mehrzahl der Individuen und Familien stellt eine Kombination zwischen Risikoversicherung und Sparprozeß eine umfassendere und zweckmäßigere Sicherung ihrer Existenzgrundlagen dar als eine reine Risikoversicherung. Die Kombinationen zwischen dem reinen Versicherungsprinzip und dem gebundenen Sparen sind auch volkswirtschaftlich gesehen im allgemeinen wertvoller. Daher glauben wir, eine *etwas stärkere Förderung der rückkaufsfähigen Versicherungen* gegenüber den nichtrückkaufsfähigen Versicherungen befürworten zu dürfen <sup>4</sup>.

## II. Die Ausgestaltung der Steuervergünstigungen

Um die Steuersubjekte zu vermehrten und größeren Versicherungsabschlüssen zu bewegen, müssen die gewährten fiskalischen Vorteile für sie direkt spürbar sein. Die steuerlichen Vergünstigungen sind daher vor allem bei jenen Steuern zu gewähren, welche die Steuerpflichtigen unmittelbar treffen und deren Steuerlast von ihnen am härtesten empfunden wird. Aus diesem Grunde ist ihre Anwendung bei der Einkommens-, Vermögens- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer am zweckmäßigsten.

In der konkreten Ausgestaltung von Steuervergünstigungen ist, neben einer möglichst großen Wirkung, eine bewußte Einfachheit in der praktischen Anwendung anzustreben. Wird ihre Wirksamkeit nicht verhältnismäßig stark eingeschränkt, so sollen sie zudem mithelfen, die auf Grund der steuerlichen Leistungsfähigkeit oft komplizierten Bemessungsgrundlagen zu vereinfachen.

<sup>4</sup> Ausgestaltung siehe Seite 125 ff.

## A. Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer

Die Steuervergünstigungen sollen die Einkommensverwendung dahingehend beeinflussen, daß ein größerer Prozentsatz des Einkommens als bisher für Versicherungsprämien verwendet wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Steuervergünstigungen am vorteilhaftesten direkt bei der Einkommenssteuer einsetzen.

### 1. Der Prämienabzug

Damit die Steuersubjekte mit Erfolg zum Abschluß von Lebensversicherungen und zu deren ständiger Finanzierung angehalten werden, hat ihnen ein Versicherungsvertrag *sofort und während dessen gesamter Laufzeit fiskalische Vorteile* zu bieten. Deshalb scheint es uns sehr zweckmäßig zu sein, die für Versicherungsprämien verwendeten Einkommensteile steuerlich zu privilegieren, wie das in der Schweiz in den meisten Steuergesetzen grundsätzlich bereits der Fall ist <sup>5</sup>.

Eine unbeschränkte Abzugsfähigkeit der Versicherungsprämien vom steuerbaren Einkommen kann nicht in Frage kommen. Sönst würden nicht nur diejenigen Steuerpflichtigen fiskalisch belohnt, die Versicherungsschutz suchen, sondern die Lebensversicherung könnte sich mit Staatshilfe zu einer privilegierten Kapitalanlage entwickeln. Das ist aber nicht das Ziel einer Förderung der Assekuranz. Eine *Begrenzung der Privilegierung* ist demnach unbedingt geboten <sup>6</sup>. Die zwei gebräuchlichsten Arten sind die absolute Begrenzung in Franken und die relative Begrenzung in Prozenten des Einkommens. Eine *absolute Limitierung* der Vergünstigung scheint uns *gerechter* zu sein als eine relative. Jene erlaubt den Angehörigen niedriger Einkommensklassen, einen verhältnismäßig größeren Teil einer standesgemäßen Vorsorge steuerfrei aufzubauen als den Großverdienern <sup>7</sup>. Eine derartige Regelung ist sozialpolitisch erwünscht. Es scheint uns jedoch verfehlt, diesen Prämienabzug nur den Steuerpflichtigen mit Einkommen unter einer gewissen Grenze zu gewähren. Der Staat hat ein gerechtfertigtes Interesse daran, daß alle Wirtschaftssubjekte — auch die gegenwärtig Einkommensstarken — eigene, planmäßige und sichere Vorsorge für ihre Zukunft treffen. Auch ihnen

<sup>5</sup> Als einziger Kanton gewährt Glarus keinen Abzug für Versicherungsprämien.

<sup>6</sup> Ein unbegrenzter Abzug ist für die zur Diskussion stehenden Einzellbensversicherungen in der Schweiz in keinem Steuergesetz vorgesehen.

<sup>7</sup> Dank der Progression kann der Prämienabzug den Angehörigen der höheren Einkommensklassen erhebliche zusätzliche fiskalische Vorteile bringen.

soll in dieser Richtung ein, wenn auch relativ kleinerer finanzieller Ansporn gegeben werden<sup>8</sup>.

Wir sind uns bewußt, daß die Steuerprivilegien für Versicherungen nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit andern Steuervergünstigungen — speziell mit den Sozialabzügen — richtig beurteilt werden können. Trotzdem sind wir der Ansicht, daß die *Steuerprivilegien* für Versicherungsprämien — als fiskalische Hauptvergünstigung für Versicherungsnehmer — *abgestuft* werden sollten *nach Zivilstand, nicht selbständig veranlagten minderjährigen Kindern und allfälligen Familienlasten*. Es ist klar, daß eine angemessene Vorsorge für eine vielköpfige Familie mehr Mittel verlangt als diejenige eines Junggesellen ohne unterstützungsbedürftige Verwandte. Deshalb ist es vom Standpunkt der Allgemeinheit aus wünschenswert und zweckdienlich, die Steuerprivilegien für Versicherungsprämien nach den genannten Kriterien verschieden hoch anzusetzen<sup>9</sup>.

## 2. Die Steuerbefreiung der Zinsen auf dem Deckungskapital von rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen

Eine weitere, recht bedeutende Steuervergünstigung in bezug auf die Einkommenssteuer wird in der Schweiz den Versicherungsnehmern von

<sup>8</sup> Für Einzellebensversicherungen ist in allen in der Schweiz geltenden Steuergesetzen eine absolute Begrenzung des Abzuges statuiert. Sämtliche Gesetze gewähren ihn heute unabhängig von der Höhe des Einkommens. (Bei Zuwendungen des Arbeitgebers an Personalfürsorgestiftungen ist in einigen Steuergesetzen noch eine relative Begrenzung, meist in bezug auf die ausbezahlte Lohnsumme, vorgesehen: AI StGVV Art. 21, lit. a; BE StG Art. 34, Abs. 1, lit. f; FR StG Art. 21, lit. b und f; NW StG § 18, Ziff. 1, lit. g; OW StG Art. 31, lit. d; TI LT Art. 23, Ziff. 8; VS FG Art. 23, Ziff. 7.)

<sup>9</sup> Einheitliche, nicht abgestufte Abzüge sehen folgende Steuergesetze vor: WStB Art. 22, Abs. 1, lit. h; AG StG § 20, lit. g; BE StG Art. 39, Abs. 2, Ziff. 6; FR StG Art. 21, lit. h; GR StG Art. 20, Ziff. 6 und 7; NE LCD Art. 31, lit. n; OW StG Art. 32, lit. b; SO StG § 16, Abs. 2; VS FG Art. 23, Abs. 2, Ziff. 9; ZG StG § 23, Abs. 1, Ziff. 5; ZH StG § 25, lit. h.

In folgenden Kantonen werden die Abzüge für Versicherungsprämien nach dem Zivilstand (Unterhaltspflicht) der Steuersubjekte abgestuft: AR StG Art. 29, Abs. 1, Ziff. 3; AI VVStG Art. 24, Abs. 2; BS StG § 45, lit. a; LU StG § 25, Abs. 1, Ziff. 7; NW StG § 20, lit. e; SG StG Art. 28, Abs. 1, Ziff. 3; TG StG § 22, Ziff. 3; TI LT Art. 28, lit. c; UR StG Art. 25, Ziff. 6; VD LI Art. 23, lit. k (Verheiratete mit mindestens drei Kindern).

Nur in vier Kantonen sind die Abzüge — wie vorgeschlagen — nach Zivilstand, nicht selbständig veranlagten Kindern und Familienlasten unterschiedlich hoch angesetzt: BL StG § 24, Abs. 1, Ziff. 8; GE LCP Art. 21, lit. h; SH StG Art. 26, Abs. 1, lit. g; SZ StG § 24, lit. i.

Kapitalversicherungen gewährt, bei denen der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiß ist. Die Zinsen (und die allfälligen negativen Risikoprämien<sup>10</sup>), die der Versicherer auf dem Deckungskapital rückkaufsfähiger Kapitalversicherungen gewährt, müssen nach den heute in der Schweiz geltenden Steuergesetzen nicht als Einkommen versteuert werden<sup>11</sup>. Gemäß den Prinzipien der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit sollten sie jedoch erfaßt werden<sup>12</sup>. Diese Steuervergünstigung, die naturgemäß nur auf rückkaufsfähigen Versicherungen gewährt werden kann, eignet sich vorzüglich zur Realisierung des Postulates auf etwas stärkere Förderung der mit einem Sparprozeß kombinierten Versicherungsformen gegenüber den Risikoversicherungen. Es ist allerdings zuzugeben, daß sie nicht so offensichtlich ist wie der Prämienabzug, weswegen der Versicherungsnehmer sich ihrer viel weniger bewußt ist. Diesem Nachteil stehen aber praktische Vorteile bei der Steuererhebung gegenüber. Das Deklarieren der jährlichen Zinsen würde den Versicherungsgesellschaften, den versicherten Steuersubjekten und den Steuerbehörden große Umtriebe verursachen, die in keinem Verhältnis zu den dadurch erzielten Steuererträgen ständen. Diese Gründe lassen die bisherige Regelung als durchaus zweckmäßig erscheinen.

## B. Vergünstigungen bei der Vermögenssteuer

Wie bereits erwähnt, sind diejenigen Versicherungsformen, die neben der Hinterlassenenfürsorge auch der Altersvorsorge dienen, sozialpolitisch besonders wertvoll. Überdies befreien sie den Staat in hohem Maße von späteren finanziellen Verpflichtungen und stellen einen erheblichen Teil der für die Entwicklung einer Volkswirtschaft notwendigen Kapitalien bereit. Ihre zusätzliche zweckmäßige Förderung kann — außer bei der Besteuerung des fundierten Einkommens — durch Privilegien im Rahmen der Vermögenssteuer erreicht werden, da nur diese rückkaufsfähigen Versicherungen der letztern unterliegen. Die *teilweise Befreiung der Rückkaufswerte* der Lebensversicherungen stellt ein zweckmäßiges Mittel zur Erreichung dieses Zieles dar<sup>13</sup>.

<sup>10</sup> Siehe Seite 95, Fußnote 10.

<sup>11</sup> Diese Feststellung gilt selbstverständlich nur für diejenigen Steuergesetze, die den Rückkaufswert als Vermögen besteuern (siehe Seite 107, Fußnote 41).

<sup>12</sup> Siehe Seite 96 f.

<sup>13</sup> Eine solche Regelung trägt zudem dem Umstande Rechnung, daß die in Frage stehenden Vermögenswerte wenig negoziabel sind. Nach einem Rückkauf kann der Versicherungsschutz nur unter erschwerten Bedingungen wieder erworben werden (Alter, Krankheit usw.).

Aus den gleichen Gründen wie bei den Einkommenssteuervergünstigungen befürworten wir auch hier eine *absolute Begrenzung*<sup>14</sup>. Bei der Steuererhebung bringt eine solche Regelung zudem eine willkommene Entlastung. Die gesamten Berechnungen, Deklarationen und Kontrollen der Rückkaufswerte kleiner Versicherungen, deren Steuerertrag sowieso verhältnismäßig gering ist, fallen weg.

### C. Vergünstigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sofern die Ausgestaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer den ihr gestellten besonderen Aufgaben gerecht wird, scheint uns eine spezielle steuerliche Vergünstigung für Versicherungsleistungen im Rahmen dieser Steuern nicht gerechtfertigt.

Die Nichtgefährdung der Fürsorge von Hinterlassenen durch die *Erbschaftssteuer* ist eine der wichtigsten Forderungen, der in der Ausgestaltung der Steuer Rechnung zu tragen ist. Berücksichtigt die Steuergesetzgebung diese Notwendigkeit nicht, so ist eine weitgehende Steuerbefreiung der ausdrücklich zur Vorsorge bestimmten Kapitalien notwendig. Eine solche Politik drängt sich auch aus einem weiteren Grunde auf: Fällt die Versicherungsleistung nicht an den prämienzahlenden Versicherungsnehmer, so können bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens die bezahlten Versicherungsprämien von der Versicherungsleistung nicht abgezogen werden<sup>15</sup>. Deshalb ist es aus volkswirtschaftlichen Gründen billig, daß die für den standesgemäßen Lebensunterhalt der Hinterlassenen bestimmten Gelder erbschaftssteuerfrei sind. Eine der-

<sup>14</sup> Die folgenden Kantone gewähren — auf verschiedene Arten — absolut begrenzte Vermögenssteuerprivilegien für Rückkaufswerte: AG StG § 42; AR StG Art. 41, Abs. 4; AI StG Art. 5; GE LCP Art. 36, lit. f; NW StG § 25, Ziff. 1, lit. b; SG StG Art. 39, Abs. 2; SZ StG § 22, Abs. 2; SO StG § 24, Abs. 1, Ziff. 4; TG StG § 32; TI LT Art. 41; VD LI Art. 38, al. 2; VS FG Art. 33, Abs. 1, Ziff. 8; ZH StG § 37. Appenzell-Außerrhoden, Genf, St. Gallen und Schwyz sind die einzigen Kantone, die — richtigerweise — auch das Vermögenssteuerprivileg nach dem Zivilstand abstufen.

In zwei Kantonen wird nur ein Bruchteil des Rückkaufswertes besteuert (relative Begrenzung), und zwar in Luzern StG § 40 ( $\frac{2}{3}$ ) und Uri StG Art. 32 (60 %).

Die übrigen Kantone und der Bund besteuern den Rückkaufswert in vollem Umfang als Vermögen (ganz abgesehen von denjenigen Kantonen, welche die Vermögenssteuer nicht auf Grund des Rückkaufswertes bemessen; siehe Seite 107, Fußnote 41).

<sup>15</sup> Siehe Seite 34 f.

artige Steuergestaltung ist ein wirksames Mittel zur Mehrung der selbständigen Vorsorge.

Eine gerechte, differenzierte Limitierung der Steuerbefreiung im Erbschaftssteuerrecht ließe sich erzielen unter Berücksichtigung des bisherigen Einkommens des verstorbenen Versorgers (Lebensstandard) sowie der durchschnittlichen zukünftigen Dauer seiner Erwerbsfähigkeit einerseits<sup>16</sup> und des Verwandtschaftsgrades sowie der wirtschaftlichen Lage der Erben andererseits<sup>17</sup>.

Bei der *Schenkungssteuer* ist es wünschenswert, daß die durch eine Versicherung bereitgestellten Kapitalien zur Finanzierung des Studiums eines Kindes oder der Anschaffung der Aussteuer für eine Tochter steuerfrei wären. Durch eine solche Regelung ließen sich die aus rein formalen Gründen oft bestehenden Härten vermeiden.

### III. Das Maß der Steuervergünstigungen

Das Maß der Steuervergünstigungen für Lebensversicherungen kann nicht Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung sein. Es handelt sich um einen rein *politischen Entscheid*. Er hängt in erster Linie davon ab, in welchem Umfang und wie rasch die wirtschaftliche Sicherung und die soziale Entspannung durch die Lebensversicherung gefördert werden sollen.

Maßgebend für die Festsetzung der Höhe der Steuervergünstigungen für Lebensversicherungen sollten vor allem die auf Grund des Lebensstandards eines Volkes und der sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Volksschichten festgesetzte Minimalsicherung einerseits und die bereits vorhandene Versicherungsdichte im gesamten Volk und in den einzelnen Bevölkerungsklassen andererseits sein. Konkreter ausgedrückt: Es sind die Prämien zu berechnen, welche benötigt werden für eine minimale Lebensversicherung, die nach bestehender Auffassung dem Berechtigten erlaubt, im Bedarfsfalle standesgemäß zu leben. Diese «Bedarfsprämien» — gegebenenfalls gegliedert nach den kaufkraftmäßig verschiedenen Bevölkerungsschichten —, verglichen mit den effektiv für Lebensversicherungen

<sup>16</sup> Piccard, Paul, *Kapitalisierung von periodischen Leistungen*, 6. Aufl., Bern 1956. Stauffer, Wilhelm, und Schaetzle, Theo, *Barwerttafeln für das Schadenersatzrecht*, Zürich 1948 (Nachtrag 1955).

<sup>17</sup> Eine spezielle Privilegierung von Fürsorgekapitalien für die Hinterlassenen ist in der Schweiz in keinem Erbschaftssteuergesetz vorgesehen.

bei den gleichen Bevölkerungsklassen ausgegebenen Mitteln, zeigen, in welchem Maße die Eigenvorsorge vermehrter staatlicher Förderung bedarf.

Wir haben früher festgestellt, daß die Steuerabzüge für Versicherungszwecke nicht isoliert, sondern vor allem mit den Sozialabzügen zusammen betrachtet werden müssen. Dies gilt insbesondere in bezug auf deren Maß. Da der Staat aber ein Interesse daran hat, die zweckmäßige Eigenvorsorge durch die Lebensversicherung zu fördern, ist es notwendig, daß die speziell dafür gewährten Steuerprivilegien für sich allein wirksam und demnach genügend hoch sind, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Hauptfunktion eines Steuergesetzes ist die Verteilung der Gesamtsteuerlast auf die Steuerpflichtigen. Arbeitet das Steuergesetz zu diesem Zweck auch mit absoluten Werten (Beträgen in Franken), wie das der Fall ist bei den Versicherungsabzügen, so ergibt sich bei *Geldwertveränderungen* eine Verschiebung in der Lastenverteilung. Die im Gesetz verankerten absoluten Werte erhalten eine andere Bedeutung, als ihnen ursprünglich zugeordnet war. Eine Geldentwertung verringert die Bedeutung der nominell festgesetzten Steuervergünstigungen für Versicherungszwecke. Die Wirksamkeit der staatlichen Förderung läßt sowohl kaufkraftmäßig wie auch in ihrer relativen Höhe zum nominell gestiegenen Einkommen überproportional stark nach. Die als richtig erkannten, in *absoluten Werten ausgedrückten Vergünstigungen* sind daher, unter sonst gleichbleibenden Umständen, periodisch den Geldwertveränderungen in der Weise anzupassen, daß die durch steuerfreie Mittel gespeiste Vorsorge kaufkraftmäßig konstant bleibt.

#### IV. Die Dauer und Einheitlichkeit der Steuervergünstigungen

Da die Lebensversicherungsverträge meist langfristig sind, ist eine nachhaltige positive Beeinflussung der Wirtschaftssubjekte in bezug auf die Versicherung nur durch eine *konsequente Steuerpolitik* zu erreichen. Wer sich auf Grund der geltenden Steuergesetze und der darin festgelegten Vergünstigungen für den Abschluß einer Lebensversicherung entscheidet, muß annehmen, daß die Steuerprivilegien während der Laufzeit dieser Versicherung nicht zu seinen Ungunsten geändert werden. Jeder Zweifel der Wirtschaftssubjekte an der Aufrechterhaltung der bisherigen Steuervorteile für Versicherungen führt zu einer Minderung der Neuabschlüsse, was den Interessen des Staates zuwiderläuft.

Eine diesbezüglich inkonsequente Steuerpolitik kann sogar zu Schrumpfungen des Versicherungsbestandes führen. Wer mit Rücksicht auf die steuerlichen Vergünstigungen einen Lebensversicherungsvertrag abschloß, handelte im Vertrauen auf eine ihm vom Staate durch die Steuerpolitik zugesagte finanzielle Unterstützung. Ohne diese Steuerprivilegien wäre er vielfach überhaupt nicht oder doch nicht in diesem Maße imstande oder gewillt gewesen, eine Lebensversicherung abzuschließen. Werden die fiskalischen Vergünstigungen relativ kurz nach ihrer Inkraftsetzung aufgehoben oder erheblich reduziert, so ist der Versicherungsnehmer in vielen Fällen nicht mehr in der Lage, die notwendigen Prämien aufzubringen. Neben den durch eine solche Politik verursachten Rücktritten, Umwandlungen und Rückkäufen von Versicherungen — die alle die auch für den Staat wichtige Eigenvorsorge schwächen — ist eine Erschütterung des Vertrauens der Versicherungsnehmer in die vom Staat gemachten Zusagen die Folge. Der Gesetzgeber hat daher die moralische Verpflichtung, die *getroffene Regelung während einer den üblichen Vertragsdauern entsprechenden Zeitspanne für den Versicherungsnehmer nicht ungünstiger zu gestalten und prinzipielle Änderungen seiner fiskalischen Versicherungspolitik frühzeitig bekanntzugeben*<sup>18</sup>.

Eine verschiedenartige Regelung der Steuervergünstigungen für Lebensversicherungen in benachbarten Landesteilen (Kantonen) wirkt sich — abgesehen von den erhöhten Kosten des Versicherers — hemmend auf das Versicherungswesen aus, denn dadurch können dem Versicherungsnehmer aus einem späteren Ortswechsel oft bedeutende finanzielle Nachteile erwachsen. Durch eine *Vereinheitlichung der Steuervergünstigungen* für Versicherungen wird daher der Wirkungsgrad der zur Förderung des Versicherungsgedankens getroffenen fiskalischen Maßnahmen erhöht.

Nur eine für den Versicherungsnehmer *langfristig günstige und einheitliche Steuerpolitik* gibt der Bevölkerung einen wirkungsvollen Anreiz zur staatlich erwünschten materiellen Sicherung ihrer Zukunft.

---

<sup>18</sup> Möller, Alex, Einkommenssteuerreform im Spiegel der Lebensversicherung, in «Versicherungswirtschaft», 5. Jg., Nr. 3, Seite 45 f., Karlsruhe 1950.

## V. Die Kontrolle der Steuerabzüge

Zur Erreichung des angestrebten Zweckes ist es unbedingt notwendig, daß die zuständige Steuerbehörde anhand der versteuerten Rückkaufswerte oder anhand von Belegen kontrolliert, ob Steuerabzüge für bestehende Versicherungen zu Recht vorgenommen werden. Diese zusätzliche Kontrollarbeit — seien es auch nur häufige Stichproben — ist unumgänglich. Nur sie gewährleistet die Wirksamkeit der ordnungspolitischen Steuerprivilegien zugunsten der Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit. Fällt die Kontrolle weg, so ist jedermann in der Lage, die Steuerabzüge für Versicherungen vorzunehmen, ohne daß damit die selbständige Vorsorge gefördert worden wäre. Dem Staat entgingen Steuerbeträge, ohne daß er dem zu erreichenden Ziel näher käme.

## I. Ergebnisse der Untersuchung

Die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer weist heute in der Schweiz eine kaum überblickbare Mannigfaltigkeit von Steuernormen auf. Diese sind nicht nach einheitlichen Prinzipien ausgerichtet, sondern — wie der Anhang und die Fußnoten im dritten Teil unserer Arbeit erkennen lassen — von Steuergesetz zu Steuergesetz grundsätzlich verschieden. Eine derart unterschiedliche Besteuerung eines gleichen wirtschaftlichen Tatbestandes weist für jedes Wirtschaftssubjekt direkt spürbare Ungerechtigkeiten auf. Außerdem ist diese verschiedenartige Regelung höchst unzweckmäßig.

Die vorliegende Arbeit zeigt einen Weg zur Beseitigung dieses Mißstandes durch eine gerechte, einheitlichere und zweckdienlichere Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer.

Im *ersten Teil* der Arbeit haben wir nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zum besseren Verständnis des Interventionismus dargelegt, daß die Steuer im interventionistischen Staate zwei Aufgaben zu erfüllen hat:

1. Deckung des Finanzbedarfes der öffentlichen Körperschaften (Finanzsteuer) und
2. Erreichung ordnungspolitischer Zwecke durch die Beeinflussung des Verhaltens der Steuersubjekte (Ordnungssteuer).

Wir erkannten, daß die *steuerliche Leistungsfähigkeit* heute als einzig gerechter Maßstab der durch eine *Finanzsteuer* auferlegten Last empfunden wird. Sie hängt ab von den *Reinvermögenszugängen* und dem *Bestand an frei verfügbaren ökonomischen Werten* eines Wirtschaftssubjektes.

Unsere Untersuchungen in bezug auf die *ordnungspolitischen Steuermaßnahmen* haben gezeigt, daß vor allem *Steuervergünstigungen* ein taugliches Mittel zur Beeinflussung des wirtschaftlich bedingten Verhaltens der Steuersubjekte darstellen.

Die im *zweiten Teil* gewonnenen Ergebnisse belegten, daß die Wirkungen der Privatversicherung auf Wirtschaft, Gesellschaft und Staat in ihrer Gesamtheit wünschenswert sind, da sie mithelfen, wichtige wirtschafts-, sozial- und staatspolitische Ziele zu erreichen. Vergleiche mit

andern Mitteln zur Erreichung der gleichen Ziele — vor allem der wirtschaftlichen Sicherheit des einzelnen — ergaben, daß die Privatversicherung der Sozialversicherung und dem freien Sparen in der Regel überlegen ist. Die Ergebnisse unserer Darlegungen führten zur Schlußfolgerung, daß die Privatversicherung als Mittel zur Erreichung bestimmter wirtschaftspolitischer Ziele staatlicher Förderung würdig ist und der Staat ein Interesse daran hat, die Verbreitung der Privatasekuranz zu begünstigen. Ein geeignetes Mittel dazu ist die Steuervergünstigung.

Indem wir auf den Ergebnissen des ersten und zweiten Teils aufbauten, gelangten wir im *dritten Teil* zur Darlegung einer gerechten steuerlichen Behandlung der Lebensversicherungsnehmer. Nach unsern Ausführungen setzt sich deren Besteuerung folgerichtig aus zwei Komponenten zusammen:

1. der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit (Finanzsteuer) und
2. einer Steuervergünstigung (Ordnungssteuer).

Für die Besteuerung nach der *steuerlichen Leistungsfähigkeit* haben wir im ersten Teil folgende Hauptgrundsätze herausgearbeitet:

- a) Der *Reinvermögenszugang* (und nur dieser) wird beim in Frage stehenden Wirtschaftssubjekt erfaßt durch
  - aa) die *Einkommenssteuer* (Ausnahme siehe bb) oder
  - bb) die *Erbschafts- und Schenkungssteuer*, sofern der Reinvermögenszugang seinen Rechtsgrund in einer *erbrechtlichen Verfügung* bzw. einer *Zuwendung unter Lebenden ohne entsprechende Gegenleistung* hat.
- b) *Ökonomische Werte*, über die ein Wirtschaftssubjekt frei verfügen kann, werden bei diesem durch die *Vermögenssteuer* erfaßt.

Diese Grundsätze galt es auf den Lebensversicherungsnehmer anzuwenden. Seine Besteuerung nach der *steuerlichen Leistungsfähigkeit* stellt kein Sonderproblem dar. Sie ist im Rahmen der Gesamtbesteuerung zu betrachten und zu beurteilen.

Was die zweite Komponente der Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer — die *Steuerprivilegierung* — betrifft, so sind wir im zweiten Teil der Arbeit zur Erkenntnis gelangt, daß eine solche grundsätzlich wünschenswert sei und im Interesse des Staates liege. Bei der Untersuchung ihrer wirksamsten Anwendung erkannten wir, daß vor allem der *Prämienabzug* bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens zweckmäßig ist. Die Einkommenssteuerbefreiung der Zinsen auf den Deckungs-

kapitalien der rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen sowie eine teilweise Vermögenssteuerbefreiung der Rückkaufswerte sind gerechtfertigt. Eine begrenzte Befreiung von der Erbschaftssteuer für Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Hinterlassene erachten wir als wünschenswert.

Die Bestimmung der *Höhe der Steuervergünstigungen* kann nicht auf wissenschaftlicher Basis erfolgen. Sie wird durch einen aus den politischen Verhältnissen hervorgehenden Entscheid festgelegt. Hingegen müssen die Steuerprivilegien durch eine konstante Steuerpolitik garantiert sein und nur denjenigen zugute kommen, die sich wirklich des staatlich erwünschten Verhaltens befleißigen.

## II. Die praktische Anwendung der Ergebnisse

In den in der Schweiz geltenden Steuergesetzen wird die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer auf mehr oder weniger kasuistische Art geordnet. Mit *Einzellösungen* wird versucht, die steuerliche Behandlung der mit einzelnen Lebensversicherungsformen zusammenhängenden Vorgänge zu meistern. Dieses Vorgehen hat zu einer beinahe unüberblickbaren Anzahl und Verschiedenheit der Lösungen geführt. Trotz ständiger Zusätze wird es auf diese Art jedoch nicht gelingen, die mit den verschiedenen Lebensversicherungsformen zusammenhängenden Steueratbestände befriedigend zu regeln.

Nur generelle *Grundsätze*, die sich auch auf jeden neu auftauchenden Tatbestand anwenden lassen, schaffen Abhilfe. Diese einheitlichen Prinzipien haben möglichst einfach und klar zu sein und müssen dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden Rechnung tragen. Wir haben versucht, diese Grundsätze herauszuarbeiten. Ihre Anwendung würde zu einer wesentlich gerechteren und einheitlicheren Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer führen.

Bei den *bestehenden Steuergesetzen* könnten die dargelegten Grundsätze vorerst dort Anwendung finden, wo Gesetzeslücken bestehen. Die Steuerbehörden hätten nach gründlichem Studium des versicherungstechnischen Tatbestandes anhand der aufgestellten Grundsätze jeweils den Steuertatbestand klarzulegen. Eine zunehmende Vereinfachung und Vereinheitlichung der Materie wäre das Resultat. Erhöhte Rechtssicherheit auf diesem Gebiet würde eine nicht zu unterschätzende Folge dieser Regelung sein.

Die Erkenntnisse, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Grundsätze in der steuerlichen Erfassung der vielseitigen Lebensversicherungsformen ergeben, könnten bei späteren *Gesetzesrevisionen* verwendet werden. Das hätte selbstverständlich unter Berücksichtigung rechtlicher und erhebungstechnisch-praktischer Gesichtspunkte zu geschehen.

Eine engere Zusammenarbeit zwischen Versicherungsspezialisten und Steuerfachleuten würde erheblich zu einer gerechteren, einheitlicheren und einfacheren Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer beitragen.

## ANHANG

### *Für Lebensversicherungsnehmer wichtige steuerrechtliche Bestimmungen*

Hier sind die am 1. 1. 1960 in der Schweiz geltenden Gesetzesbestimmungen der Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern zusammengestellt, die speziell für die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer von Bedeutung sind.

Dieser rein darstellende Teil soll einen Überblick gewähren über die geltenden gesetzlichen Regelungen. Er soll ihre Verschiedenartigkeit aufzeigen und auch erlauben, die Differenzen zwischen den heute geltenden positivrechtlichen Normen und den von uns *de lege ferenda* vorgeschlagenen Lösungen zu erkennen. Dies wird erleichtert durch die Fußnoten, die bei den jeweiligen Vorschlägen auf die im Bund und in den einzelnen Kantonen bestehenden gesetzlichen Regelungen hinweisen.

# EIDGENÖSSISCHE WEHRSTEUER

## *Rechtsquellen*<sup>1</sup>

- Bundsratsbeschluß vom 9. Dezember 1940/7. Mai 1941/10. März 1942/20. November 1942/18. Januar 1943/31. Oktober 1944/19. Oktober 1948/9. November 1948/11. Oktober 1949 über die Erhebung einer Wehrsteuer = WStB
- Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1949 betreffend die Übergangsordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Finanzordnung 1950 und 1951).
- Bundesbeschluß vom 29. September 1950 über die Finanzordnung 1951 bis 1954.
- Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1950 über die Ausführung der Finanzordnung 1951 bis 1954.
- Bundesbeschluß vom 25. Juni 1954 über die Finanzordnung 1955 bis 1958.
- Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1954 über die Ausführung der Finanzordnung 1955 bis 1958.
- Bundesbeschluß vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes = BV
- Bundsratsbeschluß vom 1. Juli 1958 über die Anpassung des Wehrsteuerbeschlusses an Art. 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung = BRB
- Kommentar: Ch. Perret / H. Maßhardt, Kommentar zur eidg. Wehrsteuer 1959—1964, Zürich 1959.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

WStB Art. 22, Abs. 1:

Vom rohen Einkommen werden abgezogen:

- g) die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an die in Art. 16, Ziff. 5 bezeichneten Ausgleichskassen sowie die Beiträge, die auf Grund des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu entrichten sind;
- h) die Prämien für die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherung,

<sup>1</sup> Der Vollständigkeit halber sei auch verwiesen auf den BRB vom 13. Februar 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen sowie die Verfügung des Eidg. Finanz- und Zolldepartementes vom 31. August 1945 über die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen.

die Beiträge für Arbeitslosen- und Pensionsversicherung und die nicht unter lit. g fallenden Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von 500 Franken;

WStB Art. 16:

5. ... die nach den Bundesvorschriften über die Lohn- und Verdienstaufschlagentschädigungen errichteten Ausgleichskassen sowie die von Arbeitgebern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Ausrichtung von Sozialleistungen an Arbeitnehmer geschaffenen rechtsfähigen Ausgleichskassen, deren Vermögen und Einkommen ausschließlich zu diesen Zwecken verwendet wird.

## 2. Versicherungsleistungen

WStB Art. 21, Abs. 1:

In die Steuerberechnung fällt ... das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen, insbesondere:

- a) ... Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis, insbesondere für Ruhegehälter, Renten und Pensionen, ...
- c) ... Renten ...

WStB Art. 21 bis:

Von den Renten, Pensionen und andern wiederkehrenden Einkünften aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen sind steuerbar:

- a) drei Fünftel der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) vier Fünftel der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) der ganze Betrag in den übrigen Fällen.

Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1, lit. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Einkünfte aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung fallen nicht in die Steuerberechnung. Für die übrigen Einkünfte aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen in Form einmaliger Kapitalleistungen finden die Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

Kapitalleistungen aus nicht rückkaufsfähigen Lebensversicherungen unterliegen der Einkommenssteuer gemäß WStB Art. 21 bis, Abs. 1 und 2.

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherungen unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer.

WStB Art. 40, Abs. 2:

Gehören zum steuerbaren Einkommen Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, Ersatzleistungen für bleibende Nachteile oder Kapitalabfindungen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, so ist die Steuer unter Mitberücksichtigung des sonstigen Einkommens zu dem Satze zu berechnen, der anwendbar wäre, wenn an Stelle der Kapitalabfindung oder Ersatzleistung wiederkehrende Leistungen ausgerichtet würden. Ist gemäß Art. 21<sup>bis</sup> nur ein Teil der Kapitalleistung steuerbar, so ist für die Berechnung der wiederkehrenden Leistungen dieser Teil maßgebend.

### *Vermögenssteuer*

Keine (BV Art. 8, Abs. 3, lit. a), sofern der Versicherungsnehmer eine *natürliche Person* ist.

Ist der Versicherungsnehmer eine nicht steuerbefreite *juristische Person*, so gelten folgende Bestimmungen:

WStB Art. 35:

Rückkauffähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Steuerpflicht zukam.

Der Versicherer kann den Rückkaufswert, den er dem Anspruchsberechtigten zwecks Erstattung der Wehrsteuererklärung angibt . . . , nach einem Annäherungsverfahren berechnen, wenn dessen Grundsätze vom eidgenössischen Versicherungsamt genehmigt worden sind.

# AARGAU

## *Rechtsquellen*

- Gesetz vom 5. Februar 1945 / 27. November 1949 / 16. Dezember 1956 über die ordentlichen Staats- und Gemeindesteuern = StG
- VV vom 16. Januar 1953 = VVStG
- Gesetz vom 16. Februar 1922 betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer = EStG
- VV vom 16. Februar 1928 = VVESTG
- Kommentar: Zimmerlin Erich, Aargauisches Steuerrecht, 2 Bände, Aarau 1946 und 1953.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 20:

Vom gesamten Einkommen können abgerechnet werden:

- g) Die Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und für Pensionskassen sowie für Amts- und Berufskautionen natürlicher Personen für sich und die vom Steuerpflichtigen pflichtgemäß unterhaltenen Personen bis zum Betrage von jährlich Fr. 600.—.
- i) Die Beiträge in die Lohn- und Verdienstaugleichskassen und für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 19:

Einkünfte ... aus Kapitaleistungen von Versicherungen werden nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandelt.

#### *Rentenversicherungen*

StG § 18:

Zum steuerpflichtigen Einkommen werden alle Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder andern Einnahmequellen gerechnet, insbesondere:

- c) Jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, wie ... Renten, ...

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherung unterliegt der Zinsertrag während der Bemessungsperiode der Einkommenssteuer (Kreisschreiben Nr. 16 des kantonalen Steueramtes Aargau vom 22. April 1954, S. 2).

## *Vermögenssteuer*

### **StG § 32:**

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und aufgeschobene Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswert angerechnet, den sie bei Beginn der Steuerperiode haben.

### **StG § 42:**

Vom Vermögen fallen für die Besteuerung außer Betracht:

2. Lebensversicherungspolice, sofern der Gesamtversicherungsbetrag aller Versicherungen des Steuerpflichtigen und der mit ihm besteuerten Familienglieder Fr. 10 000.— nicht übersteigt.

### **StG § 26, Abs. 3:**

Das Kapital von Renten, für welche die Einkommenssteuer entrichtet wird, ist von der Vermögenssteuer ausgenommen.

### **StG § 33:**

Anwartschaftliche Ansprüche auf Pensionen und Leibrenten, die auf einem früheren Amts- oder Dienstverhältnis beruhen, sind nicht vermögenssteuerpflichtig, ebenso nicht andere derartige Ansprüche auf lebenslängliche Leistungen, die nicht rückkaufsfähig sind.

### **VVStG § 22:**

Der Rückkaufswert der Lebensversicherungen wird nach dem Annäherungsverfahren festgesetzt.

## *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

### *Steuerobjekt*

#### **ESTG § 1, Abs. 1:**

Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, letztwillige Verfügung, Erbvertrag, Schenkung oder anderweitige Vermögenszuwendung jemandem zu Eigentum anfällt, . . .

### *Wiederkehrende Leistungen*

#### **ESTG § 8, Abs. 3:**

Nutznießungen anderer Art, Renten und dergleichen sind vom Nutznießer oder Rentenempfänger und von demjenigen zu versteuern, dem das Vermögen anfällt. Der Steuer des Nutznießers oder Rentenempfängers wird der Kapitalwert zugrunde gelegt, welcher der wiederkehrenden Leistung zur Zeit des Erbaufalles mit Rücksicht auf ihre wahrscheinliche Dauer zukommt . . .

Bewertung der Leibrenten nach dem Rententarif der konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften; ähnlich VVESTG § 2, Abs. 2, bei Verpfändungsvertrag.

# APPENZELL AUSSERRHODEN

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 27. April 1958 über die direkten Steuern	= StG
VV vom 27. November 1958	= VVO

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 29, Abs. 1:

Von der Gesamtsumme der nach Art. 19 bis 28 festgestellten Einkünfte werden abgezogen:

2. die gesetzlichen Beiträge an Lohn- und Verdienstausfallkassen sowie ähnliche Ausgleichskassen und an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
3. die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 300.—. Dieser Betrag wird auf Fr. 500.— erhöht für verheiratete Steuerpflichtige;

VVO § 18, Abs. 1 und 2:

Die Personenversicherungen umfassen die Lebens-, Unfall-, Pensions-, Kranken-, Arbeitslosen- und andere auf ein Familienmitglied lautenden persönlichen Versicherungen.

Wo das Gesetz von der Besteuerung der Versicherungen und von Abzugsberechtigung auf diesem Gebiete spricht, ist darunter, soweit das Gesetz nicht anders lautende Bestimmungen enthält, die Gesamtheit der auf den Familienvorstand, auf die Ehefrau und die im elterlichen Haushalt lebenden Kinder lautenden Versicherungen verstanden, sofern die Kinder nicht selbständig steuerpflichtig sind.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

VVO § 6:

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, soweit eine Umgehung der Steuerpflicht offensichtlich nicht vorliegt:

1. Die einmaligen Kapitalauszahlungen aus Unfall- und Krankenversicherungen. Ebenfalls steuerfrei bleiben einmalige Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie auf Eigenleistungen zurückzuführen sind.

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 28:

Als sonstige Einkünfte sind namentlich steuerpflichtig:

3. die Ruhegehälter, Pensionen und Renten.

Von den Renten, Pensionen und andern wiederkehrenden Einkünften aus Lebensversicherungen, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen sind steuerbar:

- a) 60 % der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) 80 % der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 % vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) der ganze Betrag in den übrigen Fällen; Invalidenrenten sind in jedem Falle höchstens mit 80 % zu besteuern.

Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von lit. a und b sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Bei Zeitrenten ist die ganze Kapitalsumme im Rahmen von VVO § 6, Ziff. 1, zu versteuern. Von den Raten wird nur die jährliche Zinsquote — sofern sie ins Gewicht fällt — als Einkommen erfaßt.

### *Vermögenssteuer*

StG Art. 41, Abs. 4:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und aufgeschobene Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet. Vom Rückkaufswert der gesamten Versicherungssumme eines Steuerpflichtigen sind Fr. 2000.— als steuerfrei abzuziehen. Dieser steuerfreie Betrag wird auf Fr. 4000.— erhöht für Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Verwandter aufkommen.

StG Art. 36, Abs. 2:

Das Kapital nicht rückkaufsfähiger Renten und rückkaufsfähiger laufender Renten sowie von Pensionen ist von der Vermögenssteuer ausgenommen.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

StG Art. 115:

Der Steuer unterliegen insbesondere auch:

1. Der infolge des Todes fällig werdende Betrag von Versicherungen (Lebens-, Unfallversicherungen und dgl., ausgenommen Leistungen aus Haftpflichtversicherungen), unbekümmert, ob der Betrag den gesetzlichen Erben oder andern Begünstigten zufällt;

StG Art. 116:

Als Schenkung ... gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art.

Diesen Zuwendungen sind gleichgestellt:

2. Zuwendungen von Versicherungsbeiträgen, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden;

Entgeltliche Rechtsgeschäfte, bei welchen die Leistungen des einen Teils in einem offenbaren Mißverhältnis zur Gegenleistung stehen, werden für den durch die Gegenleistung nicht gedeckten Wert der Leistung einer Schenkung gleichgestellt;

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß aus.

StG Art. 114, Abs. 2:

Die Pflicht zur Entrichtung der Steuer im Kanton ist begründet, wenn der Erblasser bei seinem Ableben oder der Zuwendende zur Zeit des Vermögensüberganges seinen Wohnsitz im Kanton hatte (StG Art. 10).

StG Art. 118:

Von der Steuer sind befreit:

6. Leistungen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses erfolgen, zum Beispiel für angemessenen Lidlohn (Art. 633 ZGB), Gratifikationen, Pensionen und Renten.

#### *Wiederkehrende Leistungen*

StG Art. 122, Abs. 3 und 5:

Für Nutznießungen, Renten oder Rechte auf ähnliche periodische Leistungen ist der Steuerwert durch Kapitalisierung der Jahresleistung zum höchsten Zinssatz für Obligationen der Appenzell A. Rh. Kantonalbank und nach dem Lebensalter des Berechtigten festzustellen. Der Regierungsrat stellt verbindliche Richtlinien auf.

Maßgebend sind die Piccardschen Rententabellen, Ausgabe 1956 (RRB vom 28. 10. 1958).

# APPENZELL INNERRHODEN

## *Rechtsquellen*

Steuergesetz vom 12. Oktober 1919 / 24. April 1932 / 29. April 1951 / 25. April 1954 / 28. April 1957 / 26. April 1959	= StG
VV vom 9. September 1920 / 9. Juli 1951 / 1. April 1954 / 4. Juni 1954 / 29. November 1954	= VVStG

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 12:

Von der Erwerbssteuer sind befreit:

h) die Prämien für Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Die Höhe der Steuerbefreiung wird durch die Verordnung geregelt.

VVStG Art. 24, Abs. 2:

Von den Prämien für Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung können vom steuerpflichtigen Erwerb Fr. 150.— für Ledige und Fr. 300.— für Verheiratete in Abzug gebracht werden.

AHV-Beiträge können auf Grund von StG Art. 14 voll abgezogen werden.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

Unterliegen der Erwerbssteuer nicht.

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 11, lit. a, Abs. 2:

Als Erwerb gelten ferner Renten (sofern sie nicht gesetzliche Steuerfreiheit genießen), ...

Gilt auch für Zeitrenten.

## *Vermögenssteuer<sup>1</sup>*

VVStG Art. 8, Ziff. 7:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert angerechnet.

StG Art. 5:

Von der Vermögenssteuer sind befreit:

g) Fr. 500.— vom Rückkaufswert der gesamten Lebensversicherungssumme.

<sup>1</sup> StG Art. 5:

Von der Vermögenssteuer sind befreit:

f) Fr. 500.— Sparkassaguthaben für jedes minderjährige Kind.

Laufende Renten unterliegen der Vermögenssteuer nicht.  
Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

#### *Steuerobjekt*

##### **StG Art. 29:**

Die Erbschafts- und Vermächtnissteuer wird ... von allen im betreffenden Steuerkreis gefallenen Erbschaften und Vermächtnissen erhoben (vgl. VVStG Art. 95).

##### **StG Art. 32:**

Für Schenkungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Erbschaften und Vermächtnisse (vgl. VVStG Art. 95).

# BASELSTADT

## Rechtsquellen

- Gesetz vom 7. Juli 1952 / 22. Juni 1953 / 27. September 1956 über die kantonalen Steuern = StG  
VV vom 22. Januar 1953 / Landratsbeschluß vom 10. Januar 1957 = VVStG  
Gesetz vom 16. Februar 1920 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer = ESchStG

## Einkommenssteuer

### 1. Prämienabzüge

StG § 24, Abs. 1:

Vom gesamten Roheinkommen werden abgezogen:

7. die Beiträge an die Ausgleichskassen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung, für Familienzulagen sowie für den Lohn- und Verdienstersatz,
8. die übrigen Aufwendungen für Versicherungen sowie die Sparrücklagen, jedoch im ganzen höchstens Fr. 400.— für ledige, verwitwete und geschiedene und Fr. 500.— für verheiratete Steuerpflichtige. Diese Höchstbeträge erhöhen sich für jedes Kind (§ 27, Abs. 2) um Fr. 50.— (unmündige, in der Berufslernlehre stehende oder studierende Kinder bis zu 25 Jahren).

VVStG § 20:

Der Versicherungs- und Sparabzug ist für Personen- und Sachversicherungen und für Sparrücklagen jeder Art zulässig. Abzugsfähig sind die Aufwendungen für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Angehörigen, soweit diese Auslagen auf Verlangen belegt werden können, jedoch nur bis zum gesetzlichen Höchstbetrag.

### 2. Versicherungsleistungen

#### Kapitalversicherungen

VVStG § 11:

Der Einkommenssteuer unterliegen nicht

1. die Auszahlungen von Lebensversicherungssummen, sofern sie nicht Leistungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sind.

#### Rentenversicherungen

StG § 21:

Zum Einkommen gehören insbesondere

4. der Ertrag . . . aus Leibrenten . . .

StG § 23:

Von den Leib- und Altersrenten werden als Einkommen angerechnet:

1. die Hälfte, wenn der Rentenberechtigte die Gegenleistung allein erbracht hat und die Rente rückkaufsfähig ist,
2. drei Viertel, wenn der Rentenberechtigte die Gegenleistung allein erbracht hat und die Rente nicht rückkaufsfähig ist,
3. der ganze Betrag in den übrigen Fällen.

Als eigene Gegenleistung werden dem Steuerpflichtigen auch Aufwendungen Dritter angerechnet, die gemäß § 20, Absatz 2, nicht als Einkommen gelten.

StG § 20, Abs. 2:

Was eine Person als Erbschaft, Schenkung und dgl. oder als öffentlich- oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherung wird grundsätzlich nur der Zinsanteil besteuert.

StG § 24, Abs. 1:

Vom gesamten Roheinkommen werden abgezogen

2. bei unselbständigem Erwerb in dem durch die Vollziehungsverordnung näher bezeichneten Umfange die Erwerbsunkosten, wie Reisespesen, Mehrkosten der Verpflegung und andere besondere Auslagen, außerdem, sofern das Erwerbseinkommen oder ein Ersatzeinkommen hinreichend belegt wird, ein Betrag von Fr. 500.—.
9. ein Betrag von Fr. 500.—, wenn der Steuerpflichtige über 65 Jahre alt oder verwitwet ist oder wenn er, ohne daß eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, eine Alters-, Kranken- oder Unfallrente bezieht, in allen Fällen jedoch nur, wenn er den Pauschalabzug von Fr. 500.— gemäß Ziffer 2 nicht vornehmen kann.

### *Vermögenssteuer*

StG § 36:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden zum Rückkaufswert angerechnet.

Gilt auch für laufende Leibrenten. Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

ESchStG § 1, Abs. 1:

Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches) unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes der Erbschaftssteuer.

ESchStG § 1, Abs. 4:

Dem Vermögenserwerb von Todes wegen ist derjenige infolge Vorempfanges auf Rechnung künftiger Erbschaft gleichgestellt (Art. 626 ZGB), auch wenn der Erblasser Gegenteiliges verfügt hat.

**ESchStG § 2:**

Der Schenkungssteuer unterliegt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes jeder schenkungsweise Erwerb . . .

**ESchStG § 3, Abs. 1:**

Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluß des Erbschafts (Art. 495 ZGB) und der Stiftung (Art. 80 und ff. ZGB) sowie der schenkungsweise Erlaß von Verbindlichkeiten.

**ESchStG § 3, Abs. 3:**

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgt, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß aus.

*Wiederkehrende Leistungen*

**ESchStG § 19:**

Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbes durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Nutznießung u. dgl.) gebildet, . . . so wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zugrunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte.

# BASELSTADT

## *Rechtsquellen*

- Gesetz vom 22. Dezember 1949 über die direkten Steuern = StG  
VV vom 28. Juli 1950 = VVStG  
Kommentar: Grüninger Emanuel und Studer Walter, Kommentar zum Basler Steuergesetz, Basel 1953.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 45:

Vom reinen Einkommen können ferner abziehen:

- a) alle Steuerpflichtigen für sich selbst und für die von ihnen unterhaltenen Angehörigen:  
die Beiträge an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie bis zum Maximalbetrag von 300 Franken für Alleinstehende ohne Unterhaltspflicht und von 500 Franken für Unterhaltspflichtige sonstige Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen, Arbeitslosen-, Hinterbliebenen- und Pensionskassen sowie an Berufsverbände.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 42:

Nicht steuerbar sind:

- d) der Vermögenszuwachs aus der Auszahlung und dem Rückkauf von Versicherungen, soweit die Berechtigung nicht aus einem Arbeitsverhältnis fließt.

#### *Rentenversicherungen*

StG § 40:

Steuerbar ist jedes Einkommen aus unbeweglichem oder beweglichem Vermögen ...

Einkommen aus beweglichem Vermögen sind insbesondere ... Renten jeder Art ...

StG § 51:

Renten und ähnliche periodische Leistungen fallen bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes mit dem vollen Betrag in Betracht.

Die Steuer wird jedoch wie folgt berechnet:

- a) von der Hälfte der Rente, wenn diese ganz auf Leistungen des Renten-

berechtigten selbst oder auf Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung zurückzuführen ist oder wenn die entsprechende Kapitalaufwendung der Einkommenssteuer nicht unterläge;

- b) von drei Vierteln der Rente, wenn diese nur teilweise, mindestens aber mit 10 %, auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen ist;
- c) von der ganzen Rente in den übrigen Fällen.

Bei Zeitrenten wird nur der Zinsanteil als Einkommen erfaßt.

### *Vermögenssteuer*

StG § 64, Abs. 3:

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

StG § 66, lit. e:

Nicht steuerbar sind:

- e) Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodische Leistungen, sofern die Leistung bei Beginn der Veranlagungsperiode zu laufen begonnen hat.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert gemäß den von der Vereinigung Schweiz. Lebensversicherungs-Gesellschaften aufgestellten Rückkaufswert-Tabellen.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

StG § 79, Abs. 2:

Der Steuer unterliegt auch, was

- e) durch Versicherungsvertrag, soweit es sich nicht um Einkommen handelt, zugewendet wird oder anfällt.

*Wiederkehrende Leistungen*

StG § 81, Abs. 3:

Besteht der Erbanfall oder die Zuwendung in einer Nutznießung oder in einem Recht auf periodische Leistungen, so steht es den Pflichtigen gegen Sicherstellung frei, die Steuer statt auf dem kapitalisierten Wert jährlich auf der empfangenen Leistung zu entrichten.

Das Verhältnis der Erbschaftssteuer zur Einkommenssteuer ergibt sich aus StG § 39, Abs. 3. Danach gilt als Erwerbseinkommen das an seine Stelle tretende Einkommen, sofern es im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis entstanden ist, auch wenn es an die Erben fällt oder durch Verfügung auf den Todesfall zugewendet wird.

# BERN

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 29. Oktober 1944 / 19. Dezember 1948 / 15. Februar 1953/13. Mai 1956 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern = StG

Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer = ESchStG

Instruktion vom 4. Juni 1919 zum Gesetz vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gesetz vom 30. Juni 1935 über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt (Art. 26).

Kommentare: Blumenstein, Irene, Kommentar zum Bernischen Steuergesetz vom 29. Oktober 1944, Bern 1948.

Kellerhals, Rudolf, Handkommentar zum rev. bernischen Steuergesetz, Bern 1957.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 34, Abs. 1:

Vom rohen Einkommen dürfen abgezogen werden:

- g) die vorschriftgemäßen Beiträge an die Lohn- und Verdienstaufgleichskassen für die Bemessungsperiode;
- h) die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Bemessungsperiode;
- i) in der Bemessungsperiode geleistete wiederkehrende Beiträge an Fürsorgeeinrichtungen im Sinne des Art. 23, Ziff. 6, 7 und 8 für Alter, Invalidität und Hinterbliebene oder an Versicherungen, welche vom Regierungssatz diesen Fürsorgeeinrichtungen gleichgestellt werden, sofern diese Beiträge nur einen anwartschaftlichen Anspruch begründen;

StG Art. 23, Abs. 1:

Nicht steuerpflichtig sind:

6. die Fürsorgekassen des Staates, seiner Anstalten und der Gemeinden für ihr Personal;
7. die kraft öffentlichen Rechts bestehenden Fürsorgekassen, wie Lehrerversicherungskassen, Lohn- und Verdienstaufgleichskassen, Arbeitslosenkassen, Krankenkassen und Viehversicherungskassen für das dem vorschriftgemäßen Zweck gewidmete Einkommen und Vermögen;
8. die privatrechtlichen Fürsorgeeinrichtungen mit eigener juristischer Persönlichkeit von Arbeitgebern für Arbeitnehmer, von beruflichen Vereinigungen selbständig und unselbständig Erwerbender für ihre Mitglieder und

die Versicherungskassen der öffentlichen Transportanstalten, für das ausschließlich und unwiderruflich ihrem Zwecke dienende Einkommen und Vermögen;

StG Art. 39, Abs. 1 und 2:

Selbständig veranlagte, natürliche Personen können von ihrem Reineinkommen Fr. 1 600.— abziehen.

Dieser Abzug erhöht sich um:

6. einen Betrag bis zu Fr. 600.— für Beiträge an Arbeitslosen- und Krankenkassen, Unfall- und Invaliditätsversicherung, für Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, Lebensversicherung und dergleichen, soweit sie nicht bereits nach Art. 34, lit. g, h und i abzugsberechtigt sind. Für Steuerpflichtige, die keine Beiträge nach Art. 34, lit. i abziehen, erhöht sich der Abzug bis auf Fr. 1000.—.

## 2. Versicherungsleistungen

### Kapitalversicherungen

Unterliegen der Einkommenssteuer nicht.

### Rentenversicherungen

StG Art. 28, Abs. 4, al. 4:

Einkommen aus Vermögen sind:

Einkünfte . . . aus Leibrenten, . . .

StG Art. 32 <sup>bis</sup>:

Leibrenten aus Lebensversicherung und andere wiederkehrende Einkünfte (wie Pfrund, Schleich und dgl.) sind zu 60 % steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen oder seinen Angehörigen erbracht worden sind. Gleichgestellt sind Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Anspruch durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Alle übrigen Renten und periodischen Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgeeinrichtungen sind in voller Höhe steuerpflichtig.

StG Art. 231 <sup>ter</sup>, Abs. 1 und 2:

Am 1. Januar 1957 laufende Renten und Pensionen sind zu 60 % als Einkommen zu versteuern, sofern in der Vergangenheit Beiträge entrichtet wurden, die heute nach Art. 34, lit. i vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

In der gleichen Weise werden Renten und Pensionen behandelt, die bis zum 31. Dezember 1962 neu zu laufen beginnen.

Fällt der Rentenbeginn in die Zeit vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1968, so werden 80 Prozent der Renten von der Steuer erfaßt. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Versicherungsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1957 begründet worden sind.

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherungen wird nur der Zinsanteil besteuert.

## *Vermögenssteuer*

StG Art. 58, Abs. 1:

**Nichtfällige Versicherungsansprüche:**

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet, der ihnen bei Beginn der Veranlagungsperiode oder der Steuerpflicht zukam.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

ESchStG Art. 1, Abs. 1:

Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis und Schenkung auf den Todesfall im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches) unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes der Erbschaftssteuer.

ESchStG Art. 3, Abs. 1 und 3:

Als Schenkung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluß des Erbauskaufes (Art. 495 Zivilgesetzbuch) und der Stiftung (Art. 80 und ff. Zivilgesetzbuch) sowie der schenkungsweise Erlaß von Verbindlichkeiten.

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß aus.

*Wiederkehrende Leistungen*

ESchStG Art. 19:

Wird der Gegenstand des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs durch eine Leibrente oder eine andere wiederkehrende Leistung (Schleiß, Nutznießung und dergleichen) gebildet oder handelt es sich um einen steuerpflichtigen Verpfändungsvertrag, so wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zugrunde gelegt, womit die betreffende Leistung dem Werte nach bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte.

# FREIBURG

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 11. Mai 1950 / 27. Februar 1959 über die Staatssteuern = StG

Gesetz vom 4. Mai 1934 betreffend die Einregistrierungsgebühren = ESchStG

Gesetz vom 2. Mai 1922 / 7. Mai 1926 / 8. Mai 1930 über die Gemeinde- und Pfarresteuern.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 21:

Zur Festsetzung des steuerfreien Einkommens dürfen vom rohen Einkommen abgezogen werden:

- g) die obligatorischen Beiträge an öffentliche Versicherungs- und Sozialfürsorgeeinrichtungen;
- h) die obligatorischen und die freiwilligen Prämien oder Beiträge für Kranken-, Unfall-, Lebens- und Arbeitslosenversicherungen, Beiträge an Alters- und Fürsorgeeinrichtungen zu Gunsten des Steuerpflichtigen selbst oder dessen Familienglieder, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1 500.—.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG Art. 20, Abs. 1:

Für die Besteuerung werden nicht in Betracht gezogen: ... die Kapitalien aus einer Versicherungspolice.

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 17:

Das Gesamteinkommen umschließt sämtliche Einnahmen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder sonstigen Einnahmequellen, insbesondere:

- c) Renten ...

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherung unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer.

## *Vermögenssteuer*<sup>1</sup>

StG Art. 31:

Die Vermögensbestandteile werden folgendermaßen bewertet:

- c) Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert, anwartschaftliche Ansprüche zum Wert der hierfür geschaffenen Rückstellungen angerechnet; ...

Laufende Renten unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

Annäherungsverfahren für Rückkaufwert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

#### *Steuerobjekt*

ESchStG Art. 1, Abs. 3:

Die Einregistrierung ist vorgeschrieben für jede Übertragung von Eigentum oder Nutznießung an beweglichen Sachen oder Grundstücken, unter Lebenden, von Todes wegen oder infolge Verschollenenerklärung; . . .

#### *Bemessungsgrundlage*

ESchStG Art. 14:

Der Wert des Eigentums oder der Nutznießung an beweglichen Sachen oder Grundstücken wird für die Berechnung der verhältnismäßigen Gebühr wie folgt bestimmt:

- i) für Kapitalien oder Renten aus einer Lebensversicherung nach Maßgabe des an den Berechtigten ausgerichteten Kapitals.

Bewertung nach Rententarif der konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften.

---

<sup>1</sup> StG Art. 32:

Spareinlagen bei im Kanton ansässigen Geldinstituten bis zum Betrage von Fr. 500.-- pro Steuerpflichtigen und für jedes Familienglied sind steuerfrei, vorausgesetzt, daß sie in der Steuererklärung einzeln aufgeführt werden.

# GENEVE

## *Sources juridiques*

Loi générale sur les contributions publiques collationnée selon arrêté législatif du 20 octobre 1928, avec les modifications ultérieures, jusqu'à et y compris celle du 26 novembre 1955 = LCP

## *Impôt sur le revenu*

### *1° Déductions de primes d'assurances*

LCP Art. 21:

De l'ensemble des revenus bruts . . . le département déduit:

- h) les versements à une caisse de prévoyance, les primes d'assurance sur la vie, contre le chômage, les accidents, la vieillesse, la maladie ou l'invalidité au profit du contribuable ou des personnes qu'il a à sa charge et jusqu'à concurrence d'une somme de 600 francs pour un contribuable célibataire, veuf, divorcé, séparé de corps ou de fait, de 750 francs pour un contribuable marié, non séparé de corps ou de fait. Ces déductions sont augmentées à concurrence de 100 francs pour chaque charge de famille au sens de l'article 31. (LCP Art. 31, al. 1, lettre a: enfant mineur sans activité lucrative ou dont le gain annuel n'est pas supérieur à Fr. 1000.—; de même toute une série de personnes légalement ou non à la charge du contribuable, ainsi que les apprentis au bénéfice d'un contrat d'apprentissage échéant après leur majorité et les étudiants majeurs régulièrement inscrits dans un établissement d'enseignement supérieur.)

Ces limites sont portées:

- 1° au double des montants indiqués à l'alinéa 1 de la présente lettre, lorsque le contribuable et son conjoint assument seuls les versements à une institution de prévoyance telle que caisse de pensions, fonds de prévoyance, ainsi que les versements de primes d'assurance sur la vie;
  - 2° à une fois et demie les montants indiqués à l'alinéa 1 de la présente lettre, lorsque le contribuable et son conjoint assument au moins à concurrence de 60 % les versements à une institution de prévoyance telle que caisse de pensions, fonds de prévoyance, ainsi que les versements de primes d'assurance sur la vie;
- j) les versements légaux aux caisses de compensation pour l'assurance fédérale vieillesse et survivants;

### *2° Prestations d'assurance*

*Assurances de capitaux*

Ne sont pas soumises à l'impôt sur le revenu.

### *Assurances de rentes*

#### LCP Art. 16, al. 2:

Sont notamment considérés comme revenus:

e) Les rentes . . .

Les rentes temporaires certaines ne sont pas soumises à l'impôt sur le revenu.

### *Impôt sur la fortune*

#### LCP Art. 35:

Sont notamment soumis à l'impôt sur la fortune:

e) les assurances-vie et vieillesse pour leur valeur de rachat;

f) la valeur capitalisée des rentes viagères;

#### LCP Art. 36:

Ne sont pas soumis à l'impôt sur la fortune:

f) La valeur de rachat des assurances sur la vie à concurrence de 75 000 francs, lorsque ni le contribuable, ni son conjoint ne font partie d'une institution de prévoyance telle que caisse de pensions ou fonds de prévoyance.

La valeur de rachat des assurances sur la vie à concurrence de 37 500 francs, lorsque l'un des conjoints fait partie d'une institution de prévoyance telle que caisse de pensions ou fonds de prévoyance et que cette institution n'assure des prestations qu'à l'un des conjoints.

La valeur de rachat des assurances est déterminée conformément au tableau publié par l'Union de compagnies suisse d'assurances sur la vie, à Zurich, et à celui figurant dans les instructions sur la manière de remplir la déclaration des personnes physiques, en matière d'impôt fédéral pour la défense nationale.

#### LCP Art. 47:

<sup>1</sup> Les rentes viagères touchées par le contribuable en contrepartie d'un versement en capital sont capitalisées d'après l'échelle suivante:

de 17 à 2 fois la rente annuelle.

<sup>2</sup> Lorsque le revenu total net n'excède pas 5000 francs pour une personne seule et 8000 francs pour un contribuable ayant un conjoint, un enfant ou une personne à sa charge au sens de l'article 31, ces rentes ne sont pas capitalisées. La capitalisation ne s'effectue que sur la somme excédant ces revenus, au maximum à concurrence du montant de la rente.

### *Impôt sur les successions et les donations*

#### *Objet de l'impôt*

#### LCP Art. 101:

Toute transmission de biens résultant d'un décès à quelque titre qu'elle ait lieu, donne ouverture à un droit de mutation, d'après les règles qui suivent.

#### LCP Art. 104:

Les bénéficiaires à titre gratuit de sommes, rentes ou émoluments dus par l'assureur en raison du décès de l'assuré, sont soumis aux droits de mutation . . .

Lorsqu'un contrat de rente viagère a été conclu sur plusieurs têtes, lors du décès de l'un des rentiers, le ou les survivants payent les droits de succession sur un capital correspondant à la rente dont ils deviennent bénéficiaires ou à la fraction de rente dont leur part se trouve accrue.

Ce capital est calculé d'après l'âge du ou des rentiers au moment de l'ouverture de leur droit.

**LCP Art. 105 in fine:**

Les rentes, pensions et indemnités payables à des veuves ou à d'autres membres de la famille de fonctionnaires, employés ou ouvriers et qui deviennent exigibles par suite du décès de celui qui était titulaire d'une fonction ou d'un emploi, ne sont soumises à aucun droit de succession.

**LCP Art. 112:**

Les dispositions des articles ... 101 ... 104 ... concernant les transmissions de biens résultant d'un décès, sont applicables aux cas où la mutation s'effectue par une donation entre vifs, ...

*Prestations périodiques*

**LCP Art. 97:**

Dans les constitutions de rentes viagères et pensions créées à titre gratuit, le capital est évalué à raison de:

17 à 2 fois la rente annuelle.

# GLARUS

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 6. Mai 1934 / 2. Mai 1937 / 6. Mai 1945 / 1. Mai 1949 / 6. Mai 1951 / 5. Mai 1957 über das Steuerwesen = StG  
VV vom 27. Februar 1940 / 12. November 1947.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 33:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- d) die Beiträge an die AHV und an die kant. Alters- und Invalidenversicherung.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

Unterliegen der Erwerbssteuer nicht.

#### *Rentenversicherungen*

StG § 32, Abs. 2:

Der Erwerbssteuer sind unterworfen die gesamten in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge aus Erwerbstätigkeit und andern Einnahmequellen, insbesondere:

- c) ... Leibrenten, soweit hiervon nicht nach § 20 die Vermögenssteuer bezahlt werden muß.

## *Vermögenssteuer*

StG § 18:

Nichtfällige Ansprüche aus Lebens- und Altersversicherungen sind mit ihrem Rückkaufswert steuerpflichtig.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

#### *Laufende Renten:*

StG § 20, Abs. 1 und 2:

Bei Leibrenten oder andern, auf Lebzeiten zugesicherten wiederkehrenden Leistungen (Verpfändung, Wohnrecht und dergleichen) wird der Wertberechnung der Betrag zugrunde gelegt, um den eine gleichwertige Leistung bei einer soliden Rentenanstalt als Leibrente erworben werden könnte.

Ist die wiederkehrende Leistung nicht auf Lebenszeit verliehen, so gilt als Wert der Gesamtleistung die Summe des Wertes der einzelnen Jahresleistungen,

höchstens aber der 15fache Betrag einer Jahresleistung, berechnet nach ihrem Verkehrswert.

Gilt auch für Zeitrenten.

### *Erbanfallsteuer*

#### *Steuerobjekt*

StG § 118, Abs. 1:

Für die Erbschaftssteuer fallen in Berechnung:

2. der infolge Todes fällig werdende Betrag von Versicherungen aller Art zum Nominalwert, auch bei Bestehen von Begünstigungen aus Art. 529 ZGB;
3. das zu Lebzeiten des Erblassers von ihm ausgefolgte Heiratsgut und anderes Vermögen, das er den Erben als Vorempfang oder Dritten zur Umgehung der Steuer verabfolgt hat; auch die zu Erbanskäufen oder zur Errichtung von Familienstiftungen verwendeten Beträge fallen in Berechnung.

#### *Wiederkehrende Leistungen*

StG § 124, Abs. 1:

Bei Nutznießungen anderer Art, Renten oder ähnlichen wiederkehrenden Leistungen wird der Steuerberechnung derjenige Betrag zugrunde gelegt, mit welchem die Leistung bei einer soliden Rentenanstalt in Gestalt einer Leibrente erworben werden könnte.

### *Schenkungssteuer*

Keine.

# GRAUBÜNDEN

## *Rechtsquellen*

- Steuergesetz vom 16. Dezember 1945 / 30. März 1952 / 2. März 1958 für  
den Kanton Graubünden = StG
- VV vom 28. November 1952 / 26. November 1958
- Verordnung vom 14. November 1952 über die Bewertung laufender Leib-  
renten für die kantonale Vermögenssteuer = VO

## *Erwerbssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 20:

Von der Erwerbssteuer sind befreit:

5. Einzahlungen der Versicherten in die Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherungskassen, die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie in die Lohn- und Verdienstersatzkassen;
6. Einzahlungen in die Altersversicherungskassen bis zum Betrag von 600 Franken;
7. Jahresprämien an Lebensversicherungen aller Familienmitglieder, wobei ihr Betrag zusammen mit den steuerfreien Aufwendungen gemäß Ziff. 6 1200 Franken nicht übersteigen darf.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

Kapitalleistungen sind nicht als Erwerb zu versteuern.

#### *Rentenversicherungen*

Für Einzel-Rentenversicherungen ohne Zusammenhang mit einem früheren Dienstverhältnis ist während der Laufzeit keine Erwerbssteuer, sondern die *Vermögenssteuer* zu entrichten.

## *Vermögenssteuer*

StG Art. 15, Abs. 3—6:

Leibrenten und andere auf Lebenszeit zugesicherte Leistungen werden auf Grund einer vom Kleinen Rat aufgestellten Tabelle (24—2faches der jährlichen Leistungen [VO Art. 1]) bewertet.

Ist eine wiederkehrende Leistung nur für eine bestimmte Zeit zugesichert, so ist der Barwert der Jahresleistungen maßgebend.

Nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Altersversicherung werden nach dem Rückkaufswert bemessen.

Angeschobene Renten ohne Rückgewähr sind steuerfrei.

**VO Art. 2:**

Ist eine Rente auf das längere von zwei Leben zugesichert, so ist das Alter der jüngeren Person maßgebend.

**VO Art. 3:**

An die Stelle des Barwertes gemäß Art. 1 hievor tritt ein allfälliger Rückkaufswert, sofern dieser höher ist (Rente mit Rückgewähr).

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Nachlaßsteuer und Schenkungssteuer*

#### *Steuerobjekt*

**StG Art. 50, Abs. 1:**

Der Nachlaßsteuer unterliegt der gesamte reine Nachlaß, der durch Vermögenserwerb von Todes wegen übergeht (gesetzliche, erbvertragliche und testamentarische Erbfolge, Nacherbeneinsetzung, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) sowie der Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft ...

**StG Art. 57, Abs. 1 und 2:**

Der Schenkungssteuer unterliegt jeder schenkungsweise Erwerb ...

Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluß des Erbauskaufes und der Stiftung sowie der schenkungsweise Erlaß von Verbindlichkeiten.

**StG Art. 57, Abs. 4:**

Die Gründe und Absichten, aus welchen die Schenkung erfolgte, üben auf die Steuerpflicht keinen Einfluß aus.

#### *Bemessungsgrundlage*

**StG Art. 51, Abs. 2:**

Bei Lebensversicherungen, für die der Erblasser oder seine Erben als Begünstigte genannt sind oder zu gelten haben, ist auf den Rückkaufswert abzustellen.

Sind Nichterben Begünstigte, so wird die volle Versicherungssumme durch die Nachlaßsteuer ersetzt.

#### *Wiederkehrende Leistungen*

**StG Art. 53, Abs. 1:**

Besteht eine Erbschaft oder ein Vermächtnis in einer Nutznießung, Pension oder dgl., so ist der steuerbare Wert durch Kapitalisierung der Jahresleistung nach dem Lebensalter des Berechtigten zu bestimmen.

# LUZERN

## *Rechtsquellen*

- Gesetz vom 27. Mai 1946 / 26. März 1956 über die direkten Staats- und  
Gemeindesteuern = StG
- VV vom 1. April 1957.
- Gesetz vom 27. Mai 1908 betreffend die Erbschaftssteuern = EStG
- VV vom 22. Juli 1908.
- Kommentar: Moser, Hans und Steiner, Otto, Kommentar zum Luzerner Steuer-  
gesetz vom 27. Mai 1946, Luzern 1947.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

#### StG § 21:

Vom Roheinkommen werden abgerechnet:

5. die gesetzlichen oder statutarischen Beiträge an die in § 12, Ziff. 8, bezeichneten Ausgleichskassen;

#### StG § 12, Abs. 1:

8. die kraft öffentlichen Rechts errichteten Ausgleichskassen sowie die von Arbeitgebern oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Ausrichtung von Sozialleistungen an Arbeitnehmer geschaffenen rechtsfähigen Ausgleichskassen, deren Vermögen und Einkommen ausschließlich diesen Zwecken dient.

#### StG § 25, Abs. 1:

Vom Roheinkommen natürlicher Personen werden als Steuererleichterungen abgezogen:

6. Die Beiträge an die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.
7. Die Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken- und Sterbegeldversicherung und die Beiträge für Pensions-, Alters-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenversicherung bis zum Gesamtbetrag von Fr. 300.—. Für verheiratete Steuerpflichtige erhöht sich dieser Abzug bis auf Fr. 600.—.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

#### StG § 20, Abs. 1:

Nicht als steuerbares Einkommen gelten:

2. Kapitalabfindungen, die aus Lebensversicherungen, für Körperverletzung, Gesundheitsstörung oder Tod oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses ausgerichtet werden;

### *Rentenversicherungen*

StG § 19, Abs. 1 und 2:

Als Einkommen sind zu versteuern alle Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögen oder andern Einnahmequellen, namentlich:

2. das Einkommen aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen, insbesondere ... Renten ...;
3. die Einkünfte aus Verleihung oder Nutzung irgendwelcher Rechte, insbesondere ... Renten ...;

Den Einkünften im Sinne von Abs. 1 wird das Ersatzeinkommen gleichgestellt, namentlich ... Renten, ... Alters- und Invalidenrenten ...

Gilt auch für Zeitrenten.

### *Vermögenssteuer*

StG § 40:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden zu zwei Dritteln ihres Rückkaufswertes angerechnet.

Der Versicherer kann den Rückkaufswert, den er dem Anspruchsberechtigten zwecks Erstattung der Steuererklärung angibt, nach einem Annäherungsverfahren berechnen, wenn dessen Grundsätze vom eidgenössischen Versicherungsamt genehmigt worden sind.

Laufende Renten unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

### *Erbanfallsteuer*

*Steuerobjekt*

EStG § 1:

Von den im Kanton Luzern fallenden Verlassenschaften ist, ... eine Erbschaftssteuer zu entrichten.

EStG § 6, Abs. 1:

Schenkungen und Vorempfänge, welche in den letzten fünf Jahren vor dem Tode des Erblassers stattgefunden haben, ebenso Leistungen, welche der Erblasser durch Erbverzichtvertrag (Erbauskauf) einem Erben hat zukommen lassen, werden bei Festsetzung des erbschaftssteuerpflichtigen Vermögens mitberechnet.

*Wiederkehrende Leistungen* werden kapitalisiert (Leibrenten nach den Piccardischen Rententabellen).

### *Schenkungssteuer*

Keine.

## NEUCHÂTEL

### *Sources juridiques*

- Loi du 19 avril 1949 sur les contributions directes = LCD
- Loi du 21 mai 1912 / 13 mars 1936 concernant la perception d'un droit sur les successions et sur les donations entre vifs = LSD
- Loi du 10 novembre 1920 / 14 mai 1929 / 9 février 1935 concernant l'application de l'article 551 CCS et la perception d'un émolument en cas de dévolution d'hérédité.
- Loi du 9 février 1935 concernant les mesures destinées à améliorer la situation financière de l'Etat.
- Rapport du Conseil d'Etat au Grand Conseil à l'appui d'un projet de loi sur les contributions directes du 24 avril 1948.
- Loi du 15 février 1955 portant révision partielle de la loi sur les contributions directes.
- Loi du 8 novembre 1955 dito.
- Loi du 20 novembre 1957 portant révision de la loi sur les contributions directes.

### *Impôt sur le revenu*

#### *1° Déductions de primes d'assurances*

LCD Art. 31:

De l'ensemble de ses revenus bruts, le contribuable peut déduire:

- m) les cotisations aux caisses de compensation instituées par la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants,
- n) les primes d'assurance vie, accidents, maladie, cautionnement, ainsi que les cotisations d'assurances chômage, retraite et invalidité, que le contribuable a versées pour lui-même et pour les personnes à l'entretien desquelles il pourvoit, jusqu'à concurrence d'un montant de 500 francs.

#### *2° Prestations d'assurances*

*Assurances de capitaux*

Ne sont pas soumises à l'impôt sur le revenu.

*Assurances de rentes*

LCD Art. 28, al. 2:

Sont notamment considérés comme revenus:

- d) les rentes, ...

## *Impôt sur la fortune*

LCD Art. 37, al. 2:

... Sont notamment considérés comme éléments de fortune:

h) les polices d'assurances sur la vie.

LCD Art. 48:

Les assurances sur la vie (assurances de capitaux et assurances de rentes à l'exception des rentes dont le service a commencé) qui ont une valeur de rachat sont estimées à la valeur de rachat qu'elles avaient au début de l'assujettissement à l'impôt.

Pour calculer la valeur de rachat qu'il indique à l'ayant droit afin de lui permettre d'établir sa déclaration, l'assureur peut se servir d'une méthode d'approximation dont les principes auront été approuvés par le bureau fédéral des assurances.

## *Impôt sur les successions et les donations*

*Objet de l'impôt*

LSD Art. 1, al. 1:

Il est perçu au profit de l'Etat et des communes, un droit sur les successions, sur les legs et sur les donations entre vifs.

LSD Art. 7, al. 2 et 3:

Sont considérés au point du droit fiscal, comme faisant partie de l'actif de la succession, alors même que le bénéficiaire indiqué dans la police est un tiers, toutes sommes capitales ou rentes exigibles en vertu d'une police d'assurance sur la vie contractée par le défunt, et dont celui-ci devait faire le service des primes.

Si le bénéficiaire de la police reçoit à titre gratuit le montant de l'assurance, il est, en ce qui concerne le droit de succession, considéré comme légataire de ce montant. Si au contraire, la somme assurée est versée au bénéficiaire en extinction d'une dette du défunt, cette somme est comprise dans le passif de la succession.

*Prestations périodiques*

LSD Art. 9:

Lorsque le testateur ou le donateur a disposé de l'usufruit de ses biens ou de certains de ceux-ci en faveur d'une personne en laissant la nue propriété de ces mêmes biens à une autre personne, chacun des bénéficiaires doit le droit sur la valeur nette actuelle de la libéralité dont il est l'objet, valeur calculée conformément aux tables de probabilités de vie généralement admises en Suisse, en matière d'assurance.

La disposition qui précède est également applicable, par analogie, en cas de legs ou de donation d'une rente viagère, ou d'un droit d'usage ou d'habitation.

# NIDWALDEN

## *Rechtsquellen*

Steuergesetz vom 24. April 1955	= StG
VV vom 14. April 1956.	
Armengesetz vom 28. April 1912 / 30. April 1916	= AG

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 18:

1. Vom rohen Einkommen werden abgezogen:

- h) die gesetzlichen Beiträge an die kraft öffentlichen Rechts errichteten Ausgleichskassen (AHV, Familienausgleichskassen und dgl.) in der Berechnungsperiode.

StG § 20:

Vom ermittelten reinen Einkommen werden bei den ... Steuerpflichtigen in Abzug gebracht:

- e) die Prämien für Lebens-, Unfall-, Invaliditäts-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung und die Beiträge für Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bis zum Gesamtbetrag von  
für Ledige Fr. 400.—  
für Verheiratete Fr. 600.—

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 17:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- c) Kapitalzahlungen für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile sowie für Tod;

#### *Rentenversicherungen*

StG § 16:

1. Steuerbar sind die gesamten in Geld oder Geldwerten bestehenden Einkünfte, insbesondere

- h) Renten ... jeder Art; ist jedoch die Rente ausschließlich aus eigenen Mitteln erworben worden, so werden nur drei Viertel ihres Betrages besteuert;

Bei Zeitrenten unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer.

## *Vermögenssteuer*

StG § 24:

2. Im besonderen gelten folgende Bewertungsgrundsätze:

- g) Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) zu ihrem Rückkaufswert, Rentenversicherungen jedoch nur solange eine Rente noch nicht läuft.

StG § 25:

1. Von der Vermögenssteuer sind bei natürlichen Personen befreit:

- b) Fr. 1000.— vom gesamten Rückkaufswert aller Lebensversicherungen;

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## *Erbanfallsteuer*

AG § 30, Abs. 1:

Zu Gunsten der Armenfürsorge wird die Erbschafts- und Vermächtnissteuer erhoben . . .

Gilt für Kapitaleistungen aus Lebensversicherungen; wiederkehrende Leistungen fallen nicht unter die Erbschaftssteuer, sie werden beim Begünstigten als Einkommen erfaßt (StG § 16, Abs. 1, lit. h).

## *Schenkungssteuer*

Keine

# OBWALDEN

## *Rechtsquellen*

Steuergesetz vom 8. Mai 1949

= StG

VV vom 5. April 1949.

Kommentar: Erläuterungen zum Obw. Steuergesetz von Dr. A. Schlumpf.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 32:

Von dem so ermittelten Reineinkommen werden in Abzug gebracht:

- b) die Prämien für die Lebens-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge an die Pensions- und Krankenkasse, die der Steuerpflichtige für sich oder die von ihm unterhaltenen Personen zahlt, jedoch nur bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 500.—.

StG Art. 31:

Vom Roheinkommen werden abgezogen:

- g) die gesetzlichen Beiträge an die AHV- und Familienausgleichskassen.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

Unterliegen der Einkommenssteuer nicht.

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 30, Abs. 1:

Der Einkommenssteuer unterliegen alle in Geld oder Naturalbezügen bestehenden Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder andern Einnahmequellen.

Gilt für alle Renten, auch für Zeitrenten.

## *Vermögenssteuer*

StG Art. 27:

Als Steuerwert rückkaufsfähiger Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen und aufgeschobener Rentenversicherungen) gilt ihr Rückkaufswert.

Rentenversicherungen werden, solange eine Rente noch nicht läuft, mit der Hälfte des einbezahlten Kapitals angerechnet.

Gilt für nichtrückkaufsfähige Rentenversicherungen.

Ist eine wiederkehrende Leistung nur für eine bestimmte Zeit zugesichert, so gilt als Wert der Gesamtleistung die Summe des Wertes der einzelnen noch ausstehenden Jahresleistungen, höchstens aber der 15fache Verkehrswert einer Jahresleistung.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

*Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Keine.

# ST. GALLEN

## *Rechtsquellen*

- Gesetz vom 17. April 1944 / 24. Oktober 1954 über die Staats- und Gemeindesteuern = StG
- VV vom 9. Dezember 1944 / 10. Dezember 1948 / 23. Februar 1951 / 2. November 1954 = VVStG
- Gesetz vom 19. Juni 1911 / 23. Juni 1924 / 14. März 1938 über die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer = ESchStG
- VV vom 18. April 1952 = VVESchStG
- Kommentar: Rigoletti Willy und Scherrer Albert, St.-Gallisches Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 17. 4. 1944, St. Gallen 1945.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 28, Abs. 1:

Von der Gesamtheit der nach Art. 18 bis 27 festgestellten reinen Einkünfte kommen die nachstehenden Leistungen in Abzug:

2. die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, an Lohn- und Verdienstausschlässe sowie an Familien- und ähnliche Ausgleichskassen;
3. die ausgewiesenen Prämien für Personenversicherungen bis zu einem Gesamtbetrag von 400 Franken. Dieser Betrag wird auf 600 Franken erhöht für Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Verwandter aufkommen.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

VVStG Art. 16:

Nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehören, soweit nicht eine offensichtliche Umgehung der Einkommenssteuerpflicht vorliegt:

1. die einmaligen Kapitalauszahlungen aus Lebens- und Unfallversicherungen;

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 27:

Als sonstige Einkünfte sind namentlich steuerpflichtig:

2. . . . Renten jeder Art, rückkaufsfähige Renten werden zur Hälfte angerechnet;

Bei Zeitrenten unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer.

## Vermögenssteuer

StG Art. 36, Abs. 3:

Das Kapital nicht rückkaufsfähiger Renten ist von der Vermögenssteuer ausgenommen.

VVStG Art. 37:

Nicht zum steuerpflichtigen Vermögen werden gerechnet:

1. die nicht rückkaufsfähigen Lebens-, Renten- und Pensionsversicherungen, ...

StG Art. 39, Abs. 2:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswerte angerechnet. Vom Rückkaufswert aller Lebensversicherungen eines Steuerpflichtigen sind 1000 Franken als steuerfrei abzurechnen. Dieser steuerfreie Betrag wird auf 2000 Franken erhöht für Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Verwandter aufkommen.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

*Steuerobjekt*

ESchStG Art. 1, Abs. 1:

Die Erbschafts-, Vermächtnis- und Schenkungssteuer wird ... von jedem erb- oder schenkungsweisen Eigentumsübergang aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen erhoben ...

ESchStG Art. 5, Abs. 1:

Für die Berechnung der Steuer fällt dasjenige Vermögen in Betracht, welches an die Erben, Vermächtnisnehmer oder Beschenkten gelangt, ferner die Zuwendungen von Lebensversicherungen, Nutznießungen und dergleichen.

VVESchStG Art. 4, Abs. 2:

Bei nichtfälligen Versicherungen ist auf den Rückkaufswert, bei fälligen Versicherungen auf die Auszahlungssumme abzustellen.

*Wiederkehrende Leistungen*

ESchStG Art. 7:

Bei steuerpflichtigen Nutznießungen und Renten wird die Steuer vom Kapitalwert oder, wenn ein solcher nicht ermittelt werden kann, vom zehnfachen Wert der jährlichen Nutzung erhoben.

# SCHAFFHAUSEN

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 17. Dezember 1956 betreffend die direkten Steuern = StG

VV vom 26. März 1958.

Erbschaftssteuergesetz vom 19. September 1910 / 4. Oktober 1948 für  
den Kanton Schaffhausen = ES+G

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 26, Abs. 1:

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung der im Kanton wohnhaften Pflichtigen abgezogen:

- e) die Beiträge an die Eidg. AHV;
- f) die vom Arbeitnehmer auf Grund eines Dienstverhältnisses obligatorisch zu leistenden Einkaufssummen an Fürsorgeeinrichtungen für das Alter und die Invalidität, deren Leistungen gemäß Art. 10, lit. c der Einkommenssteuer unterworfen sind;
- g) die Prämien für Lebens-, Unfall-, Kranken-, Alters-, Renten-, Pensions-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 800.—, wenn der Pflichtige ledig, bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 1000.—, wenn er verheiratet ist; dazu für jedes Kind (lit. c) weitere Fr. 50.—.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG Art. 22:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- b) die Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen;

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 18, Abs. 1:

Der Einkommenssteuer unterliegt das gesamte Einkommen des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen, insbesondere:

- c) Ersatzeinkommen, wie ... Pensionen, Alters- und Invalidenrenten, Kapitalabfindungen aus Dienstverhältnis.

## *Vermögenssteuer*

StG Art. 36:

Rückkauffähige Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkauffähige Rentenversicherungen, jedoch nur solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

ESTG Art. 1:

In den Schranken der Bestimmungen dieses Gesetzes erhebt der Kanton Schaffhausen eine Steuer (Erbschaftsabgabe):

- a) von demjenigen Vermögenserwerb, der von Todes wegen, besonders durch gesetzlichen Erbfall, auf Grund einer letztwilligen Verfügung, eines Erbvertrages oder einer Schenkung auf den Todesfall stattfindet, ...
- b) von den Schenkungen unter Lebenden, ...

ESTG Art. 7, Abs. 1:

Für die Berechnung der Steuer fällt der Wert des Reinvermögens, der Nutznießung, Rente, Lebensversicherung oder dergleichen in Betracht, welches der Erwerber bezieht.

*Wiederkehrende Leistungen*

ESTG Art. 5, Abs. 3:

Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den nämlichen Erblasser oder Schenker wird für die Berechnung der Steuer auf den Gesamtbetrag der Zuwendungen abgestellt.

# SCHWYZ

## *Rechtsquellen*

Steuergesetz vom 28. Oktober 1958

= StG

Kommentar: Schwyzer Steuergesetz vom 23. August 1946 mit Erläuterungen von Bruno Flueler, Einsiedeln 1947 (teilweise infolge des neuen Steuergesetzes überholt).

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 22:

Vom rohen Einkommen werden abgezogen:

- g) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Lohn-, Verdienst- und Familienausgleichskassen in der Berechnungsperiode.

StG § 24:

Vom reinen Einkommen werden bei den natürlichen Personen abgezogen:

- i) die Prämien für die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherung sowie die Beiträge für Arbeitslosen- und Pensionsversicherung für den Steuerpflichtigen bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 400.—. Dieser Betrag wird bis auf Fr. 700.— erhöht für Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Verwandter aufkommen, und bis auf Fr. 800.— für Verheiratete, die für ihre Kinder Prämien entrichten.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 20, Abs. 3:

Einkünfte aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung fallen nicht unter die Steuerberechnung. Für die übrigen Einkünfte aus Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeleistungen in Form einmaliger Kapitalleistungen finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung.

#### *Rentenversicherungen*

StG § 19, Abs. 1:

Als Einkommen gelten die gesamten Einkünfte an Geld oder Geldeswert aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder andern Einnahmequellen, insbesondere:

- c) jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, . . . , Leibrenten und dgl.

StG § 20, Abs. 1 und 2:

Von den Renten, Pensionen und andern wiederkehrenden Einkünften aus

Lebensversicherung, Pensionskassen und ähnlichen Fürsorgeeinrichtungen sind steuerbar:

- a) drei Fünftel der Einkünfte, wenn die Leistungen (wie Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen), auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- b) vier Fünftel der Einkünfte, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch des Steuerpflichtigen beruht, nur zum Teil, mindestens aber zu 20 Prozent, vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;
- c) der ganze Betrag in den übrigen Fällen; Invalidenrenten sind in jedem Falle höchstens zu vier Fünftel zu besteuern.

Den Leistungen des Steuerpflichtigen im Sinne von Abs. 1, lit. a und b, sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt; dasselbe gilt für die Leistungen von Dritten, wenn der Steuerpflichtige den Versicherungsanspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben hat.

Gilt auch für Zeitrenten.

### *Vermögenssteuer*

StG § 32:

Rückkauffähige Lebensversicherungen werden mit dem Rückkaufswert angerechnet, Rentenversicherungen, solange eine Rente noch nicht läuft, mit der Hälfte des einbezahlten Kapitals.

Vom Rückkaufswert aller Lebensversicherungen eines Steuerpflichtigen sind 1000 Franken steuerfrei. Dieser steuerfreie Betrag wird auf 2000 Franken erhöht für Steuerpflichtige, die verheiratet sind oder für den Unterhalt unterstützungsbedürftiger Verwandter aufkommen.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Keine.

# SOLOTHURN

## *Rechtsquellen*

- Gesetz vom 24. September 1939 / 21. November 1943 / 11. September 1949 / 20. April 1952 betreffend die direkte Staats- und Gemeindesteuer = StG
- VV vom 25. Oktober 1939 / 2. Dezember 1943 / 27. November 1952 = VVStG
- Regierungsratsbeschluß vom 16. Juli 1948 (Steuerliche Behandlung der AHV-Beiträge).
- Volksbeschluß vom 20. Dezember 1942 und Regierungsratsbeschlüsse vom 11. Dezember 1954 / 10. Januar 1956 betreffend Steuererleichterungen für die Dauer der Teuerung.
- Gesetz vom 9. Mai 1935 / 13. Dezember 1848 über Handänderungsgebühren von Erbschaften und Käufen = HaEK
- Gesetz vom 11. Hornung 1832 / 11. Mai 1835 / 24. Dezember 1856 betr. Handänderungsgebühr vom Vermögen in toter Hand.
- VV vom 7. Jänner 1857.
- Kantonale Verfassung vom 23. Oktober 1887; Art. 81, lit. A, Ziff. 1.
- Gesetz vom 4. April 1954 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 / 30. März 1911.
- Regierungsratsbeschluß vom 19. Dezember 1919 betr. die Anwendung der reduzierten Erbschaftssteuer bei Vermächtnissen zugunsten kantonaler oder allgemein schweizerischer kirchlicher, wohltätiger oder gemeinnütziger Institutionen.
- Gebührentarif vom 22. Januar 1946: § 111.
- Literatur: Reinhardt F., Die Steuer vom Vermögen in toter Hand, Solothurn 1944.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 16, Abs. 2:

Natürliche Personen können überdies die Prämien an Lebensversicherungen sowie an Kranken-, Unfall-, Pensions-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen für sich und die von ihnen pflichtgemäß unterhaltenen Personen bis zu einem Betrag von insgesamt 400 Franken in Abzug bringen.

AHV-Beiträge sind voll abzugsberechtigt (Regierungsratsbeschluß vom 16. Juli 1948).

## 2. *Versicherungsleistungen*

### *Kapitalversicherungen*

Unterliegen der Einkommenssteuer nicht, sofern sie mit keinem Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen (StG § 15).

### *Rentenversicherungen*

StG § 15, Abs. 1:

Als Einkommen wird angesehen der geldwerte Ertrag . . . der Renten . . .

Bei Zeitrenten aus Lebensversicherung unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer, sofern kein Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis besteht.

## *Vermögenssteuer*

StG § 22, Abs. 6:

. . . Lebensversicherungen sind steuerbar zum Rückkaufswerte.

StG § 24, Abs. 1:

Der Vermögenssteuer sind nicht unterstellt:

4. Lebensversicherungspolice, sofern der Gesamtversicherungsbetrag Fr. 5000.— nicht übersteigt.

VVStG § 34, Abs. 2—5:

Zur Ermittlung des Gesamtversicherungsbetrages sind alle Lebensversicherungen eines Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der in gemeinsamen Haushalte lebenden minderjährigen Kinder zusammenzunehmen.

Für Pensions- und Rentenversicherungen wird eine Vermögenssteuer nur erhoben, wenn dem Berechtigten hierüber das freie Verfügungsrecht zusteht.

Der Pensionsversicherung gleichgestellt ist die Bildung eines Alterskapitals.

Bei den Rentenversicherungen mit Kapitalrückgewähr wird ein Rückkaufswert nur während einer allfällig bestehenden Aufschubzeit besteuert und auch dann nur, wenn das einbezahlte Nominalkapital im gesamten mehr als Fr. 5000.— beträgt.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## *Erbanfallsteuer*

### *Steuerobjekt*

HaEK § 1, Abs. 1:

Die Übernehmer von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf Todesfall . . . haben vom Betrag der ihnen zufallenden reinen Habschaft an Handänderungsgebühr in der Regel zu bezahlen . . .

### *Wiederkehrende Leistungen*

HaEK § 2, Abs. 2:

Wenn eine Rente auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren

verschrieben ist, so werden im erstern Falle vom zwanzigfachen Betrage, im zweiten Falle vom Gesamtbetrage aller Termine Zwei vom Hundert bezogen.

### *Nachlaßsteuer*

Gebührentarif § 111:

Promillegebühr 8 ‰ vom reinen inventarisierten Vermögen.

Die Bestimmungen der Erbanfall- und Nachlaßsteuer gelten nur für Versicherungsleistungen, die kraft Erbrechtes anfallen, hingegen nicht bei Begünstigung durch Versicherungsvertrag.

### *Schenkungssteuer*

Keine.

# THURGAU

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 5. September 1950 über die Staats- und Gemeindesteuern = StG

VV vom 27. Dezember 1950 / 24. Dezember 1952.

Gesetz vom 6. Januar 1944 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer = ESchG

VV vom 22. Dezember 1945 = VVESchG

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 22:

Von dem nach den §§ 18—21 festgestellten Einkommen können abgezogen werden:

1. die gesetzlichen Beiträge an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die gesetzlichen Beiträge an Familienausgleichs-, Lohn- und Verdienstausschlag sowie ähnliche Ausgleichskassen;
3. die Prämien für Lebens-, Alters-, Hinterbliebenen-, Unfall-, Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherungen mit höchstens Fr. 400.— für Ledige und höchstens Fr. 700.— für Verheiratete sowie für Verwitwete, gerichtlich Getrennte und Geschiedene, die mit Personen, für die der Kinder- oder Unterstützungsabzug geltend gemacht werden kann, in gemeinsamem Haushalt leben.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 19, Abs. 2:

Kein Einkommen bilden Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, ...

#### *Rentenversicherungen*

StG § 18:

Als Einkommen gelten die gesamten in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag und andern Einnahmequellen, insbesondere:

5. alles übrige Einkommen, das heißt ... Renten, ...

Die Weisungen der kantonalen Steuerverwaltung betreffend die Besteuerung von Zeitrenten legen fest, daß diese nicht als Rente im Sinn von StG § 18, Ziff. 5, aufgefaßt werden. Für die steuerliche Behandlung muß die Zeitrente in eine Zinsquote und eine Kapitalquote zerlegt werden; lediglich die auf dem noch nicht zurückbezahlten Kapital ausgerichteten Zinsen sind von der Einkommenssteuer zu erfassen. Der Kapitalrückzug hingegen ist kein steuerpflichtiges Einkommen.

## Vermögenssteuer

### StG § 32:

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und aufgeschobene Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswert angerechnet. Dieser ist bis zu einem Gesamtbetrag von 5000 Franken steuerfrei.

### StG § 33:

Nicht als Vermögen steuerpflichtig sind:

1. Renten, für welche die Einkommenssteuer entrichtet wird;
3. nicht rückkaufsfähige Ansprüche auf lebenslängliche Leistungen.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## Erbschafts- und Schenkungssteuer

### Steuerobjekt

#### ESchG § 2, Abs. 1 und 2:

Die Erbschaftssteuer ist zu entrichten von allen Vermögensanfällen und Zuwendungen gemäß gesetzlichem Erbrecht oder einer Verfügung von Todes wegen . . .

Der Verfügung von Todes wegen sind gleichgestellt:

- b) die Zuwendung von auf Ableben hin fällig werdenden Versicherungssummen (ähnlich VVESchG § 1, Ziff. 3).

#### ESchG § 3, Abs. 1 und 2:

Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert . . .

Diesen Zuwendungen sind gleichgestellt:

- b) Zuwendungen von Versicherungssummen, die unabhängig vom Tode des Versicherungsnehmers oder des Versicherten fällig werden.

#### VVESchG § 3:

Der Schenkungssteuer unterliegen im Sinn von § 3, lit. b, des Gesetzes:

1. Versicherungen, die zu Lebzeiten des Erblasser fällig werden.
2. Versicherungen, die zwar nach dem Tode des Versicherungsnehmers, aber nicht infolge seines Todes fällig werden.

### Wiederkehrende Leistungen

#### ESchG § 7:

Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den nämlichen Erblasser oder Schenker wird bei der Besteuerung auf den Gesamtbetrag abgestellt. . . .

## TICINO

### *Fonti legali*

- Legge tributaria dell'11 aprile 1950 e succ. modificazioni . = LT
- Legge di procedura tributaria del 23 novembre 1953.
- Testo unico delle leggi 6 dicembre 1917 e 16 dicembre 1919 sulle tasse di successione, con le modificazioni e le aggiunte apportate dal decreto legislativo 14 settembre 1938 . = TU
- Regolamento del 13 aprile 1954 concernente la procedura in materia di tasse di successione.
- Decreto legislativo 19 aprile 1945 per l'adattamento della legislazione fiscale ai provvedimenti federali in tema di amnistia e di aumento dell'imposta preventiva.
- Legge del 24 novembre 1953 concernente l'aggiunta degli art. 9<sup>bis</sup> e 9<sup>ter</sup> nella legge sulle tasse di successione.
- Decreto legislativo 20 giugno 1958 concernente l'aggiunta dell'art. 10<sup>ter</sup> nella legge sulle tasse di successione.

### *Imposta sul reddito*

#### *1° Deduzioni di premi*

LT Art. 28:

Dal reddito netto . . . sono inoltre deducibili . . . :

- b) i versamenti legali all'assicurazione vecchiaia e superstiti,
- c) i premi di assicurazione sulla vita, contro gli infortuni, malattie, i contributi di assicurazione contro la disoccupazione, i contributi alle Casse pensioni, vecchiaia e superstiti e Casse di previdenza, fino ad un massimo di fr. 500.— per i celibi e fr. 600.— per i coniugati.

#### *2° Prestazioni d'assicurazione*

##### *Assicurazioni in capitali*

Non sono soggette all'imposta sul reddito.

##### *Assicurazioni in rendita*

LT Art. 27, CPV 1:

Sono in particolare redditi provenienti da altre fonti:

- b) . . . le rendite vitalizie o temporanee, le rendite di vecchiaia e di invalidità;

Vale anche per le rendite temporanee.

E' ritenuto consumo di capitale, e pertanto non imponibile come reddito, un im-

porto pari al 20 % dell'assegno vitalizio, a condizione che sia stato costituito con esclusivi mezzi del beneficiario e presso una società di assicurazioni (Circolare no 21 dell'Amministrazione cantonale delle contribuzioni agli uffici circondariali di tassazione).

### *Imposta sulla sostanza*

LT Art. 41:

Le assicurazioni sulla vita (assicurazioni in capitali e assicurazioni in rendita) sono stimate al valore di riscatto che avevano all'inizio del periodo di tassazione o dell'assoggettamento all'imposta.

Sono esonerati dal pagamento delle imposte i primi fr. 2000.— di valore di riscatto per ogni soggetto fiscale.

Le rendite in corso non sono soggette all'imposta sulla sostanza.

Calcolo approssimativo per il valore di riscatto.

### *Tasse di successione e donazione*

*Oggetto d'imposta*

TU Art. 14:

Le assicurazioni a favore di terze persone vanno soggette alla tassa di donazione per l'ammontare della somma percepita dal beneficiario.

*Prestazioni periodiche*

TU Art. 17:

Se l'eredità, la donazione od il legato a favore di una persona fisica o morale esente da tassa sono gravati da una prestazione annua gratuita (rendita o pensione) a favore di persone non esentuate, la tassa — sempre avuto riguardo al grado di parentela intercedente tra il beneficiario ed il disponente — viene calcolata sul valore capitale di detta prestazione determinato come segue:

- a) moltiplicando la prestazione stessa per dieci se vitalizia, e per venti se perpetua;
- b) moltiplicando per numero delle annualità per le quali essa fu istituita quando lo sia per una durata inferiore ai dieci anni.

# URI

## *Rechtsquellen*

Steuergesetz vom 1. Mai 1955	= StG
Gesetz vom 2. Mai 1926 / 6. Dezember 1936 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer	= ESchStG

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG Art. 21:

Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen:

7. die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie an Familienausgleichskassen in der Berechnungsperiode;

StG Art. 25:

Vom reinen Einkommen werden bei den im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen abgezogen:

6. die ausgewiesenen Prämien für die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Kautionsversicherungen sowie die Beiträge für Arbeitslosen-, Pensionsversicherungen und Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und für die von ihm unterhaltenen Personen, und zwar bis zum Gesamtbetrage von 500 Franken bei dem in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen, bei dem Verwitweten, gerichtlich Getrennten oder Geschiedenen mit einem oder mehreren Kindern im eigenen Haushalt, und 200 Franken bei allen übrigen Steuerpflichtigen, soweit sie bei den Gewinnungskosten (Art. 21) nicht schon berücksichtigt sind;

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG Art. 18, Abs. 5:

Was eine Person aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung, Auszahlung oder Rückkauf von Versicherungen und dergleichen, als öffentliche oder familienrechtliche Unterstützung empfängt, gilt nicht als Einkommen.

#### *Rentenversicherungen*

StG Art. 18, Abs. 1:

Als Einkommen gelten die gesamten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, Vermögen und anderen Quellen, ohne Rücksicht auf seine äußere Form, Dauer und Bezeichnung, insbesondere:

4. jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, namentlich aus Leibrenten, ...

Gilt auch für Zeitrenten.

**StG Art. 25:**

Vom reinen Einkommen werden bei dem im Kanton wohnenden Steuerpflichtigen abgezogen:

7. 10 % des Nettogehaltes oder Nettolohnes **unselbständig** Erwerbender, deren Erwerb durch Lohnausweis genau festgelegt ist, höchstens aber 800 Franken.
8. Ziffer 7 findet auch Anwendung auf **Bezüger von Pensionen und Renten**, deren Betrag nachzuweisen ist.

*Vermögenssteuer*

**StG Art. 32:**

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit 60 % des Rückkaufswertes angerechnet; Rentenversicherungen jedoch nur solange eine Rente noch nicht läuft.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

*Erbschafts- und Schenkungssteuer*

*Steuerobjekt*

**ESchStG Art. 2, Abs. 1:**

Der Erbschafts- und Schenkungssteuer sind unterstellt die Vermögens- und Einkommensvermehrungen durch gesetzliche Erbfolge, letztwillige Verfügungen, Erbvertrag, Schenkungen und Vermögenszuwendungen.

**ESchStG Art. 11, Abs. 1:**

Die Wertberechnung der Hinterlassenschaft oder Schenkung erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Steuergesetzes; ferner sind einzubeziehen die Zuwendungen von Lebensversicherungen . . .

*Wiederkehrende Leistungen*

**ESchStG Art. 11, Abs. 2:**

Lebenslängliche Renten werden für die Steuer im zehnfachen Betrage kapitalisiert.

# VAUD

## *Sources juridiques*

- Loi du 26 novembre 1956 sur les impôts directs cantonaux = LI
- Arrêté du 10 juin 1957 fixant le barème applicable à l'impôt spécial dû par les étrangers.
- Loi du 27 décembre 1911 / 1<sup>er</sup> décembre 1919 / 1<sup>er</sup> septembre 1925 / 27 novembre 1928 / 11 mars 1931 / 15 décembre 1936 / 3 septembre 1945 / 3 décembre 1940 / 12 décembre 1949 sur la perception du droit de mutation = LDM
- Arrêté du 18 février 1949 fixant le barème prévu à l'article 9 de la loi du 27 décembre 1911 sur la perception du droit de mutation.

## *Impôt sur le revenu*

### *1° Déductions de primes d'assurances*

LI Art. 23:

Sont déduits du revenu:

- h) les cotisations payées en vertu de la législation fédérale en matière d'assurance-vieillesse et survivants et d'assurance-invalidité;
- j) les primes et cotisations payées à des institutions de prévoyance et à des établissements d'assurance dont les prestations sont imposées comme revenu de leur bénéficiaire en vertu de l'article 20, lettres a et g;
- k) les autres primes et cotisations jusqu'à concurrence de 300 francs; ce montant est porté à 400 francs pour les familles de trois enfants et plus. Ces sommes sont augmentées de 400 francs lorsque le contribuable ne bénéficie d'aucune déduction en vertu de la lettre j; si la déduction effectuée en vertu de la lettre j est inférieure à 400 francs, ces sommes sont augmentées de la différence;

### *2° Prestations d'assurances*

#### *Assurances de capitaux*

LI Art. 22:

Ne sont pas imposés comme revenus:

- c) les capitaux d'assurances sur la vie, à l'exception de ceux qui sont destinés à remplacer une pension, une retraite ou une rente (art. 20, lettres a et g);

#### *Assurances de rentes*

LI Art. 20, al. 2:

Sont notamment considérés comme revenus imposables:

- a) le revenu de toute activité pour le compte d'autrui (traitements, émoluments, salaire, etc.), y compris les revenus accessoires (allocation de renchérissement, indemnités pour prestations spéciales, pourboires, gratifications, tantièmes, etc.) et les revenus acquis en compensation (allocations et indemnités provenant de caisses d'assurances sociales, de caisses de retraite, de fonds de compensation ou de prévoyance sociale, rentes ou indemnités en capital pour la renonciation à une activité, la cessation ou l'inaccomplissement de celle-ci, etc., l'article 29 étant réservé) ;
- g) le revenu provenant d'usufruits, de jouissances contractuelles, de rentes et pensions autres que celles dont l'imposition est prévue sous lettre a, y compris les prestations en capital découlant d'assurances de rentes telles que le remboursement des primes en cas de décès ou de la valeur de rachat de la police, l'article 29 étant réservé ;

Les rentes temporaires certaines ne sont pas soumises à l'impôt sur le revenu sauf sur la part des annuités qui représente un intérêt.

#### LI Art. 29:

Un impôt unique et distinct de l'impôt ordinaire sur le revenu est perçu :

- a) sur les indemnités en capital obtenues pour la renonciation à une activité, la cessation ou l'inaccomplissement de celle-ci (art. 20, lettre a) et sur les prestations en capital découlant d'une assurance de rente (art. 20, lettre g) ;
- b) . . . l'impôt est dû au moment de l'acquisition de l'indemnité ou du bénéfice. Il est calculé sur la base du 40 % des taux fixés à l'article 28 pour les indemnités prévues sous lettre a . . .

### *Impôt sur la fortune*

#### LI Art. 36:

Les assurances sur la vie (assurances de capitaux et assurances de rentes) sont imposées pour leur valeur de rachat.

Calcul approximatif de la valeur de rachat toléré.

#### LI Art. 38, al. 2:

Les livrets d'épargne et de dépôts nominatifs appartenant à des personnes âgées de moins de 20 ans et la valeur de rachat des assurances-vie conclues en leur faveur sont exonérés de l'impôt sur la fortune jusqu'à concurrence d'un montant de 2000 francs par personne.

### *Impôt sur les successions et les donations*

#### *Objet de l'impôt*

#### LDM Art. 2:

- c) les donations de biens quelconques, les prestations résultant d'un pacte successoral, lorsqu'elles deviennent effectives, ainsi que celles qui découlent

d'un régime matrimonial assurant à l'un des conjoints une reprise supérieure à ses apports, le partage des acquêts restant réservé;

**LDM Art. 43:**

Les polices d'assurances faisant l'objet d'une donation ou rentrant dans une succession, sont soumises au droit pour leur valeur de rachat au jour de la donation ou au jour de l'ouverture de la succession du souscripteur de la police.

*Prestations périodiques*

**LDM Art. 36:**

Le droit sur les rentes et pensions, créées par donation entre vifs ou disposition à cause de mort, est perçu sur leur valeur estimative fixée par l'article 9; celle-ci est portée en déduction de la valeur de la succession, du legs ou de la donation grevés, lorsque ceux-ci sont soumis au droit de mutation.

**LDM Art. 9:**

Si la taxe juridique a pour objet un usufruit ou une rente viagère, il est tenu compte de l'âge de l'usufruitier ou du rentier au moment de l'évaluation, et de l'âge du constituant quand la rente est payable pendant la vie de ce dernier, cela d'après un barème dressé par le Conseil d'Etat et basé sur la table de mortalité de la population suisse et le taux d'intérêt de 3½ %.

Voir arrêté du 5 mars 1948.

**LDM Art. 22:**

Les aliénations à fonds perdus de biens quelconques faites à d'autres qu'aux établissements d'assurance qui pratiquent ce genre d'opération ou autres établissements qui peuvent leur être assimilés et dont le prix consiste, en tout ou partie, dans le paiement d'une rente viagère ou temporaire, ou en toute autre redevance, sont assimilées aux donations et soumises au droit comme telles, conformément à la deuxième section de ce chapitre.

Au décès de l'aliénateur, les droits de mutation perçus sur la différence entre la valeur des biens aliénés et la valeur de la contre-prestation effectuée sous forme de rente viagère ou toute autre redevance sont remboursés, avec intérêt à raison de 3½ % l'an, le droit définitif étant ainsi calculé uniquement sur la part de capital réservé que verserait une compagnie d'assurance concessionnaire dans les mêmes conditions.

Le paiement du droit de mutation au moment de l'aliénation des biens peut être remplacé par la constitution de sûretés jugées suffisantes par l'autorité fiscale.

# WALLIS

## *Rechtsquellen*

- Finanzgesetz vom 23. Februar 1952 = FG  
Ausführungsreglement vom 9. Januar 1953 = AR  
Beschluß des Staatsrates vom 15. 2. 1953 betreffend die Anwendung des FG.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

FG Art. 23, Abs. 2:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

9. die Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen an die Lebens-, Unfall-, Kranken-, Arbeitslosen-, Invaliditäts- oder Altersversicherungen, für sich selbst, seine Ehefrau und seine minderjährigen Kinder bis zum Gesamtbetrag von Fr. 600.—.

Persönliche AHV-Beiträge fallen auch unter diese Bestimmung.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Einkommenssteuer nicht.

#### *Rentenversicherungen*

FG Art. 22, Abs. 1 und 2:

Der Einkommenssteuer unterliegen ohne Rücksicht auf deren Regelmäßigkeit alle Einkünfte aus Erwerbstätigkeit, aus Vermögen und aus andern Quellen.

Zum steuerbaren Einkommen gehören namentlich:

6. Die ... zeitweisen oder lebenslänglichen Renten, ...

Gilt auch für Zeitrenten.

FG Art. 23, Abs. 3:

Auf Renten und Pensionen wird ein steuerfreier Abzug von 10 % gewährt, wenn der Bezüger durch Beiträge an der Äufnung des Rentenskapitals beteiligt war.

## *Vermögenssteuer*<sup>1</sup>

FG Art. 32:

Der Vermögenssteuer unterliegen sämtliche beweglichen und unbeweglichen

Vermögenswerte, die dem Steuerpflichtigen gehören oder an denen er die Nutznießung hat, insbesondere:

5. die Lebensversicherungspolice;

FG Art. 33, Abs. 1:

Das Vermögen wird zum Verkehrswert seiner einzelnen Bestandteile eingeschätzt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen:

8. die Lebensversicherungspolice werden zu ihrem Rückkaufswert eingesetzt, sobald dieser gesamthaft pro Steuerpflichtigen 4000 Franken übersteigt.

Laufende Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer nicht.

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

### *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

Keine.

---

<sup>1</sup> FG Art. 32:

Der Vermögenssteuer unterliegen sämtliche beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerte, die dem Steuerpflichtigen gehören oder an denen er die Nutznießung hat, insbesondere:

4. die Kontokorrentguthaben, Kassascheine, Depositen- und Spareinlagen; die Sparhefte der Kinder sind bis zum Betrage von Fr. 500.— pro Kind der Steuer erhoben;

AR Art. 5:

Die in Art. 32, Ziff. 4, des Finanzgesetzes gewährte Steuerbefreiung betrifft nur die Sparhefte der minderjährigen Kinder.

# ZUG

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 7. Dezember 1946 / 31. März 1955 über die Kantons- und Gemeindesteuern = StG  
VV vom 26. September 1947.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 20, Abs. 1:

Vom rohen Einkommen können abgezogen werden:

7. die gesetzlichen Beiträge an die Lohn- und Verdienstausgleichskassen in der Bemessungsperiode;
8. die auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder eines Dienstvertrages zu leistenden Beiträge an Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-, Pensions-, Hinterbliebenen- und Arbeitslosenversicherungen, sofern die Höhe des Einkommens in einwandfreier Weise ausgewiesen wird;

StG § 23, Abs. 1:

Von jedem Einkommen der im Kanton wohnenden selbständig steuerpflichtigen natürlichen Personen sind steuerfrei:

5. die Prämien für Lebens-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-, Unfall- und Krankenkassenversicherungen für den Steuerpflichtigen und für die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden und nicht selbständig steuerpflichtigen Familienglieder bis zum Gesamtbetrag von Fr. 600.—.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 18, Abs. 1:

Was einer Person ... durch Kapitalauszahlung aus Lebens- und Unfallversicherung einmalig an Vermögen anfällt ... gilt nicht als steuerbares Einkommen ...

#### *Rentenversicherungen*

StG § 17, Abs. 1:

Zum steuerpflichtigen Einkommen werden alle Einkünfte des Steuerpflichtigen aus Erwerbstätigkeit, Vermögensertrag oder anderen Einnahmequellen gerechnet, insbesondere:

1. ... Ersatzeinkommen (... Alters- und Invalidenrenten),
3. jedes Einkommen aus beweglichem Vermögen, wie Zinsen, Renten ...

Gilt auch für Zeitrenten.

## *Vermögenssteuer*

### **StG § 30:**

Rückkaufsfähige Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) werden mit dem Rückkaufswert angerechnet, den sie bei Beginn der Steuerperiode haben.

### **StG § 31:**

Pensionen und Leibrenten sind nicht als Vermögen zu versteuern.

Rentenversicherungen haben nur dann einen steuerbaren Rückkaufswert, wenn eine Rückgewähr vereinbart worden ist und die Rente noch nicht zu laufen begonnen hat (Wegleitung 1959/60, S. 24, Zu Ziff. 43, Abs. 3).

Annäherungsverfahren für Rückkaufswert.

## *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

### *Steuerobjekt*

### **StG § 127, Abs. 2:**

Der Erbschaftssteuer unterliegen auch ... die Zuwendung von infolge Todes fällig werdenden Versicherungsbeträgen.

### **StG § 128:**

Der Schenkungssteuer unterliegen alle Zuwendungen unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert, ...

Diesen Zuwendungen sind gleichgestellt:

2. Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden;

### *Wiederkehrende Leistungen*

### **StG § 132, Abs. 1:**

Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den nämlichen Erblasser oder Schenker wird für die Berechnung der Steuer auf den Gesamtbetrag abgestellt.

# ZÜRICH

## *Rechtsquellen*

Gesetz vom 8. Juli 1951 / 4. März 1956 über die direkten Steuern = StG  
VV vom 26. November 1951.

Dienstanleitung zum Steuergesetz vom 3. Juli 1952, mit Änderungen gemäß Regierungsratsbeschlüssen vom 17. März 1955, 24. April 1958 und 14. Mai 1959.

Gesetz vom 26. April 1936 / 28. September 1947 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer = ESchG

Merkblätter Nr. 17/10—17/19, 17/30 und 17/31 des kantonalen Steueramtes.

Kommentare: Boßhardt Oskar, Die neue zürcherische Einkommens- und Vermögenssteuer, Zürich 1952.

Leemann Mario, Die Steuerrechtspraxis im Kanton Zürich, 2. Aufl., Zürich 1952.

Lutz Karl, Zürcher Steuergesetze, 10. Aufl., Zürich 1952.

Pestalozzi Hans, Hand-Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, Zürich 1952.

## *Einkommenssteuer*

### *1. Prämienabzüge*

StG § 25:

Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- h) Prämien für Lebens-, Unfall und Krankenversicherungen und Beiträge für Alters-, Renten-, Invaliditäts- und Arbeitslosenversicherungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 600.—;
- g) Beiträge an die eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.

### *2. Versicherungsleistungen*

#### *Kapitalversicherungen*

StG § 24:

Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:

- c) Kapitalzahlungen aus Lebensversicherungen.

Dienstanleitung Ziff. 135:

Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, die der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind, liegen vor:

- a) bei Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer;
- b) bei Auszahlung der Rückkaufsumme an den Versicherungsnehmer.

## *Rentenversicherungen*

### StG § 19:

Steuerbar sind die gesamten Einkünfte, insbesondere:

- g) Renten ... jeder Art; ist jedoch die Rente ausschließlich aus eigenen Mitteln erworben worden, so werden nur drei Viertel ihres Betrages besteuert;

Bei Zeitrenten unterliegt nur der Zinsanteil der Einkommenssteuer (RB ORK 1955 Nr. 32 und Merkblatt Nr. 17/31 des kantonalen Steueramtes vom 25. Juli 1958 über die Besteuerung von Zeitrenten).

## *Vermögenssteuer*

### StG § 37:

Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Ihnen gleichgestellt sind rückkaufsfähige Rentenversicherungen, solange der Bezug der Rente aufgeschoben ist.

Vom Gesamtbetrag der Rückkaufswerte der Lebens- und Rentenversicherungen sind Fr. 5000.— steuerfrei.

## *Erbschafts- und Schenkungssteuer*

### *Steuerobjekt*

#### ESchG § 2, Abs. 1:

Der Erbschaftssteuer unterliegen:

- a) Vermögensanfälle und Zuwendungen kraft gesetzlichen Erbrechtes oder auf Grund einer Verfügung von Todes wegen (Erbeinsetzung, Vermächtnis, Erbvertrag, Schenkung auf den Todesfall), sofern der Erbgang im Kanton Zürich eröffnet worden ist.

Der Schenkung auf den Todesfall sind gleichgestellt:

2. die Zuwendung von inlolge Todes fällig werdenden Versicherungsbeträgen.

#### ESchG § 5:

Der Schenkungssteuer unterliegen:

- a) Zuwendungen unter Lebenden, womit jemand aus seinem Vermögen einen andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert, sofern der Schenkgeber zur Zeit der Schenkung seinen Wohnsitz im Kanton Zürich hat.

Diesen Zuwendungen sind gleichgestellt:

1. Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers fällig werden,

## *Wiederkehrende Leistungen*

### ESchG § 9, Abs. 2:

Bei mehrmaligen Zuwendungen an eine Person durch den nämlichen Erb-

lasser oder Schenkgeber wird für die Berechnung der Steuer auf den Gesamtbetrag der Zuwendungen abgestellt. . . .

ESchG § 15, Abs. 1:

Für . . . Renten, . . . ist der Steuerwert durch Kapitalisierung der Jahresleistung zu dem im Zeitpunkte des Erbanfalles geltenden Zinssatz für Obligationen der Zürcher Kantonalbank und nach dem Lebensalter des Berechtigten festzustellen. . . .

Zur Anwendung kommen die Piccardschen Rententabellen.

## Literaturverzeichnis

### Bücher und Aufsätze

- Amonn, Alfred*, Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Besteuerung, in «Festgabe für Eugen Großmann», Zürich 1949, Seite 3 ff.
- Amstutz, Paul und Wyß, Ernst*, Das eidgenössische Stempelsteuerrecht, Zürich 1930.
- Andrae, Wilhelm*, Die Zukunft der Ertragsbesteuerung, in «Festgabe für Georg von Schanz», Tübingen 1928, Band II, Seite 366 ff.
- Apel, Rudolf*, Gerechte Besteuerung von Leibrenten, in «Neumanns Zeitschrift für Versicherungswesen», 61. Jg., Berlin 1938, Nr. 28, Seite 692 f.
- Bauckner, Arthur*, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, München 1921.
- Bissegger, Ernst*, Die Erbschaftsteuer und ihre Bedeutung für Volkswirtschaft und Sozialpolitik, Diss., Bern 1923.
- Blücher, Franz*, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 62 ff.
- Blumenstein, Ernst*, Der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz im schweizerischen Steuerrecht, Zürich 1930.
- Blumenstein, Ernst*, System des Steuerrechts, 2. Aufl., Zürich 1951.
- Blumenstein, Irene*, Die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer, Zürich 1943.
- Böhler, Eugen*, Besteuerungsprinzipien und Steuerformen im Lichte der jüngsten Erfahrungen, in «Unternehmung und Steuern», Zürich 1947, Seite 18 ff.
- Borkowsky, R.*, Zur doppelten Besteuerung von Renten und Kapitalabfindungen, in «Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift», 18. Jg., Bern 1950/51, Nr. 8, Seite 234 ff.
- Bossard, Edmund*, Die Rechtsnatur der Begünstigungsklausel nach schweizerischem Versicherungsvertragsrecht, Diss., Bern 1940.
- Bosshard, O.*, Ist die Zeitrente maßgebendes Einkommen?, in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 30. Jg., Zürich 1949, Seite 416 f.
- Boulding, Kenneth Ewart*, Economics of Peace, New York 1945.
- Brack, Jean*, La notion du revenu global en théorie et en droit fiscal suisse, Diss., Lausanne 1941.

- Brauer, W.*, Die Abzugsfähigkeit der Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen, in «Finanz-Archiv», 20. Jg., Stuttgart und Berlin 1903, Seite 753 ff.
- Bräuer, Karl*, Finanzsteuern, Zwecksteuern und Zweckzuwendung von Steuererträgen, in «Schriften des Vereins für Sozialpolitik», Band 174, II, München und Leipzig 1928.
- Brühlmann, Walther*, Die Stellung des Begünstigten beim Lebensversicherungsvertrage nach dem neuen schweizerischen Rechte, in «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», n. F., Band 29, Basel 1910, Seite 35 ff.
- Bühler, O.*, Die Steuerpflichten aus Versicherungen im Lichte der Prinzipien des Einkommenssteuerrechts, in «Steuerprobleme der Versicherungswirtschaft», Leipzig 1943, Seite 3 ff.
- Dubois, Charles-Arnold*, L'assurance et l'Etat, in «Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift», 12. Jg., Bern 1944/45, Nr. 7, Seite 193 ff.
- Ehrenzweig, Albert*, Privatversicherungspolitik, in «Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik», Wien 1931, Seite 523 ff.
- Eisler, Rudolf*, Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 4. Aufl., Berlin 1927—29.
- Elster, Karl*, Eine Reichtumsaufwandsteuer, in «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», III. Folge, Band 46, Jena 1913, Seite 785 ff. und Band 52, Jena 1916, Seite 800 ff.
- Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung.
- Eppstein, Paul*, Ökonomische Produktivität, in «Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik», Band 132, Jena 1930, Seite 481 ff.
- Erhard, Ludwig*, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 69 ff.
- Finanzdirektion des Kantons Zürich*, Bericht der Expertenkommission zur Revision des Zürcher Steuergesetzes, Zürich 1949.
- Fisher, Allan G. B.*, Economic Progress and Social Security, London 1945.
- Fourastié, Jean*, Les assurances au point de vue économique et social, Paris 1946.
- Gasser, Christian und Meyer, Werner*, Der schweizerische Kapitalmarkt, 1. Teil: Das Sparen der Haushalte, der Unternehmungen und des Staates, Zürich und St. Gallen 1952; 2. Teil: Die Größenordnung der Angebots- und Nachfragekomponenten, insbesondere am Markte der mündelsicheren Werte, Zürich und St. Gallen 1952.

- Gemperti, Albert*, Finanztheoretischer und finanzpolitischer Einkommensbegriff, Diss., Säckingen 1923.
- Gerloff, Wilhelm*, Die öffentliche Finanzwirtschaft, 2. Aufl., Band I: Allg. Teil, Frankfurt a. M. 1948, Band II: Praktischer Teil, Frankfurt a. M. 1950.
- Gerloff, Wilhelm* und *Neumark, Fritz*, Handbuch der Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Tübingen 1950—56.
- Gide, Charles* und *Neumark, Fritz*, Cours d'économie politique, 7. Aufl., Paris 1921—23.
- Giese, F. W.*, Umgestaltung der Einkommenssteuer im Dienste der Wirtschaftslenkung, in «Finanz-Archiv», N. F., Band 10, Heft 3, Tübingen 1945, Seite 572 ff.
- Große, Robert Walter*, Wirtschaft und Versicherung, Leipzig 1930.
- Guisan, François*, Recherche théorique de la limite entre le contrat et Pacte à cause de mort, in «Recueil de travaux publié par la Faculté de droit de l'Université de Lausanne à l'occasion de l'Assemblée de la Société suisse des juristes à Lausanne du 9 au 11 septembre 1934», Lausanne 1934, Seite 7 ff.
- Gusberti, Bruno*, Die Neuerungen im Wehrsteuerbeschuß, in «Steuer-Revue», 10. Jg., Bern 1955, Nr. 2, Seite 57 ff.
- Gygax, Hansrudolf*, Die Gewinnungskosten im schweizerischen Steuerrecht, Diss., Bern 1947.
- Halpérin, Jean*, Les assurances en Suisse et dans le monde, Neuchâtel 1946.
- Halpérin, Jean*, Les assurances et le progrès social en Suisse, in «Revue économique et sociale», 3. Jg., Lausanne 1945, Seite 173 ff.
- Hansen, Alvin Harvey*, Fiscal Policy and Business Cycles, London 1941.
- Heinrich, Walter*, Wirtschaftspolitik, Band I, in Schriftenreihe «Grundrisse der Sozialwissenschaften», Band 3, Wien 1948.
- Herold, Hans*, Steuerbegünstigte Renten und einmalige Abfindungen, in «Steuer-Revue», 10. Jg., Bern 1955, Nr. 3, Seite 140 ff.
- Heyde, Ludwig*, Abriß der Sozialpolitik, 10. Aufl., Heidelberg 1953.
- His, Eduard*, Der Einkommensbegriff in neuen schweizerischen Steuergesetzen, in «Zeitschrift für Schweizerisches Recht», n. F., Band 43, Basel 1924, Seite 45 ff.
- Hoemann, Hans*, Volkswirtschaftliches aus dem Gebiete der Lebensversicherung, in «Festgabe für Otto Prange», Berlin 1926, Seite 137 ff.
- Hoffmeister, Johannes*, Wörterbuch der Philosophischen Begriffe, 2. Aufl., Hamburg 1955.
- Jannot, Kurt*, Das Versicherungswesen in Volks- und Weltwirtschaft, Jena 1930.

- Jöhr, Walter Adolf*, Das Problem der Wirtschaftsordnung, in «Individuum und Gemeinschaft», Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handelshochschule St. Gallen, St. Gallen 1949, Seite 231 ff.
- Jöhr, Walter Adolf*, Wirtschaftspolitik, Gesamtüberblick, in «Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft», Band II, Bern 1955, Seite 579 ff.
- Kaufmann, Remy*, Die Personalfürsorge privater Unternehmungen im schweizerischen Steuerrecht, Diss., Freiburg 1952.
- Kruk, Max*, Sparen und Versichern als Mittel der Altersvorsorge, in «Forschungen zur Finanzwissenschaft», Heft 7, Jena 1941.
- Küng, Emil*, Der Interventionismus, Bern 1941.
- Lampe, Adolf*, Die wirtschaftlichen Voraussetzungen der nichtfiskalischen Steuergestaltung, insbesondere der Steuerbegünstigung, in «Festgabe für Georg von Schanz», Tübingen 1928, Band I, Seite 172 ff.
- Laufenburger, Henry*, Finances comparées, Paris 1947.
- Laufenburger, Henry*, Précis d'économie et de législation financières, 3. Aufl., Paris 1945—47.
- Lederer, Max*, Sozialpolitik, in «Lehrbuch der Volkswirtschaftspolitik», herausgegeben von Viktor Mataja, Wien 1931, Seite 559 ff.
- Lerner, Abba Ptachya*, The economics of Control; Principles of Welfare Economics, New York 1944.
- Leroy-Beaulieu, Paul*, Traité théorique et pratique d'économie politique, 3. Aufl., Paris 1900.
- Linsmayer, W.*, Die Bevorzugung der Lebensversicherung in der Gesetzgebung und die steuerrechtliche Behandlung der Rentenversicherungen in der Schweiz, in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 19. Jg., Zürich 1918, Seiten 117 ff. und 125 ff.
- Lobscheid, Hans Gert*, Zur steuerlichen Begünstigung der Lebensversicherung für Arbeitnehmer, in «Festschrift für Emil Bebler», Berlin 1953, Seite 287 ff.
- Lotz, W.*, Finanzwissenschaft, Tübingen 1917.
- Mächler, Albert*, Die privaten Versicherungsunternehmungen und ihre Besteuerung in der Schweiz, Diss., Bern 1932.
- Maetzler, Hermann*, Die Versicherung als wirtschaftliche und soziale Aufgabe, in «Die Arbeitspraxis», Basel 1932, Seite 159 ff.
- Mahr, Werner*, Einführung in die Versicherungswirtschaft, Berlin 1951.
- Manes, Alfred*, Versicherungslexikon, 3. Aufl., Berlin 1930.
- Manes, Alfred*, Versicherungswesen, 5. Aufl., Leipzig und Berlin 1930.
- Mann, Fritz Karl*, Die Gerechtigkeit in der Besteuerung, in «Festgabe für Georg von Schanz», Tübingen 1928, Band II, Seite 112 ff.

- Mann, Fritz Karl*, Die Staatswirtschaft unserer Zeit, in «Finanzwirtschaftliche Forschungen», Heft 1, Jena 1930.
- Mann, Fritz Karl*, Neue Ideologien der Wirtschaftspolitik, Leipzig und Wien 1936.
- Mann, Fritz Karl*, Steuerpolitische Ideale, in «Finanzwirtschaftliche Forschungen», Heft 5, Jena 1937.
- Marbach, Fritz*, Zur Frage der wirtschaftlichen Staatsintervention, Bern 1950.
- Möller, Alex*, Einkommenssteuerreform im Spiegel der Lebensversicherung, in «Versicherungswirtschaft», 5. Jg., Karlsruhe 1950, Nr. 3, Seite 45 f.
- Mombert, Paul*, Eine Verbrauchseinkommenssteuer für das deutsche Reich als Ergänzung zur Vermögenszuwachssteuer, Tübingen 1916.
- Monteil, Victor*, Das Objekt der Erbschafts- und Schenkungssteuern in der Schweiz, Diss., Bern 1949.
- Neumark, Fritz*, Les buts de l'impôt dans la théorie et dans la pratique contemporaines, in «Revue de Science et de Législation financière», Band 41, Paris 1949, Seite 101 ff.
- Neumark, Fritz*, Neue Ideologien der Wirtschaftspolitik, in «Wiener Staats- und Rechtswissenschaftliche Studien», Band 25, Wien und Leipzig 1936.
- Neumark, Fritz*, Theorie und Praxis der modernen Einkommensbesteuerung, Bern 1947.
- Pankow, Georg*, Ein Vorschlag für die Besteuerung laufender Renten nach einem besonderen Einkommenssteuersatz, in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», 50. Jg., Zürich 1949, Seite 417 ff.
- Patzig, Albrecht*, Die wirtschaftliche Bedeutung der privaten Lebensversicherung, in «Festgabe für Otto Prange», Berlin 1926, Seite 240 ff.
- Paul, Randolph Everngham*, Taxation for Prosperity, New York 1947.
- Pétermann, Pierre*, L'imposition des assurances de personnes en Suisse, in «Archiv für Schweizerisches Abgaberecht», Band 22, Bern 1953/54, Seiten 65 ff. und 129 ff.
- Pfau, Elsa F.*, Industriepolitische Gesichtspunkte in der Besteuerung, in «Finanz- und Volkswirtschaftliche Zeitfragen», Heft 71, Stuttgart 1921.
- Picard, Maurice* und *Besson, André*, Traité général des assurances terrestres en droit français, Paris 1938.
- Piccard, Paul*, Kapitalisierung von periodischen Leistungen, 6. Aufl., Bern 1956.

- Poschmann, Lore*, Die Steuer als ordnungspolitisches Mittel, Diss., Frankfurt a. M. 1948 (Maschinenschrift).
- Reinhard, Walter*, Betriebswirtschaftliche Betrachtung des steuerrechtlichen Vermögens- und Kapitalbegriffes, Bern 1949.
- Ritschl, Hans*, Theorie der Staatswissenschaft und Besteuerung, in «Bonner Staatswirtschaftliche Untersuchungen», Heft 11, Bonn und Leipzig 1925.
- Rochat, Pierre*, L'impôt sur les donations et la notion de donation impossible en Suisse, Diss., Lausanne 1953.
- Roelli, Hans und Jaeger, Carl*, Kommentar zum Schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungs-Vertrag vom 2. April 1908, Band 1—4, Bern 1914—33.
- Rohrbeck, Walter*, Sozial- und Privatversicherung, Berlin und München 1950.
- Rohrbeck, Walter*, Versicherungswesen und Soziologie, in «Veröffentlichungen des Berliner Hochschulinstituts für Versicherungswissenschaft», Heft 1, Berlin 1939, Seite 47 ff.
- Rohrbeck, Walter*, Wesen, Gehalt und Reform der deutschen Privatversicherung, Berlin und München 1949.
- Ronner, Max*, Die Rentenversicherung im zürcherischen Steuerrecht, in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», Band 39, Zürich 1938, Seite 442 ff.
- Ruedin, J. L.*, Der Begriff des Eigentums im schweizerischen Steuerrecht, Diss., Aarau 1935.
- Rüegger, Friedrich Karl*, Die Lebensversicherung unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Beziehungen zum Erbrecht nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, Diss., Zürich 1929.
- Ruml, Beardsley*, Tax Policies for Prosperity, in «American Economic Review», Band 36, New Haven 1946, Nr. 2, Seite 268 ff.
- Ruppert, W.*, Rentenversicherung und Erbschaftssteuer, in «Schweizerische Juristen-Zeitung», 40. Jg., Zürich 1944, Seite 203 ff.
- Rütsche, A.*, Die steuerrechtliche Behandlung von Lebens- und Rentenversicherungen in der Schweiz, in «Schweizerische Versicherungszeitung», 6. Jg., Bern 1938/39, Nr. 8, Seite 225 ff.
- Saitzew, Manuel*, Der Interventionismus, in «Festgabe für Fritz Fleiner», Zürich 1937, Seite 321 ff.
- Saxer, Walter*, Versicherungsmathematik, 1. Teil, Berlin/Göttingen/Heidelberg 1955.

- Schäfer, Hermann*, Ansprache an der Internationalen Kundgebung der Lebensversicherer, Berlin 1951, in «Lebensversicherung im europäischen Blickfeld», Karlsruhe 1951, Seite 79 ff.
- Schäfer, Wilhelm und Lübstorff, Friedrich*, Volkswirtschaft und Versicherung, Hannover 1916.
- Schanz, Georg*, Der Einkommensbegriff und die Einkommenssteuergesetze, in «Finanz-Archiv», 13. Jg., Stuttgart 1896, Seite 1 ff.
- Schanz, Georg*, Der privatwirtschaftliche Einkommensbegriff, in «Finanz-Archiv», 39. Jg., Band 2, Stuttgart und Berlin 1922, Seite 107 ff.
- Schanz, Georg*, Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen?, in «Finanz-Archiv», 13. Jg., Stuttgart 1896, Seite 219 ff.
- Schindler, Dietrich*, Recht, Staat, Völkergemeinschaft; Ausgewählte Schriften und Fragmente aus dem Nachlaß, Zürich 1948.
- Schmidt, Dora*, Nichtfiskalische Zwecke der Besteuerung, Diss., Tübingen 1926.
- Schmoller, Gustav*, Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft, in «Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft», 5. Jg., Leipzig 1881, Heft 1, Seite 19 ff.
- Seligmann, Edwin R. A.*, Grundsätze der Sozialökonomie, Jena 1930.
- Spahn, O.*, Die Rentenversicherung nach zürcherischem Steuerrecht, in «Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung», Band 40, Zürich 1939, Seite 33 ff.
- Stark, Werner*, Sozialpolitik, Brünn/Prag/Leipzig/Wien 1936.
- Stauffer, Wilhelm und Schaetzle, Theo*, Barwerttafeln für das Schadenersatzrecht, Zürich 1948 (Nachtrag 1955).
- Stephinger, Ludwig*, Versicherung und Gesellschaft, Jena 1913.
- Steuerverwaltung, Eidgenössische*, Die Steuern der Schweiz, Bern.  
Allg. Übersichten, I. Teil: Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen; III. Teil: Erbschafts- und Schenkungssteuern, Vermögensverkehrssteuern, Verbrauchs- und Aufwandsteuern.
- Stocker, Oskar*, Die Sicherung der Steueransprüche bei Versicherungen, Diss., Zürich 1949.
- Tautscher, Anton*, Steuerumbau, die Aufgabe von morgen, in «Finanz-Archiv», n. F., Band 10, Tübingen 1945, Seite 80 ff.
- von der Thüsen, Ernst*, Lebensversicherung, Versorgungsgedanke und Steuerpolitik, in «100 Jahre Victoria Versicherung, 1853 bis 1953», Berlin 1953, Seite 185 ff.
- Truchy, Henri*, Cours d'économie politique, 3. Aufl., Paris 1934.

- von Tuhr, Andreas*, Allg. Teil des Schweizerischen Obligationenrechts, 2. Aufl., Zürich 1942/44.
- von Tuhr, Andreas*, Bürgerliches Recht: Allg. Teil, Band 1, 2. Aufl., Berlin 1926.
- Vogel, Emanuel Hugo*, Grundsätzliches zur theoretischen Frage «nicht-fiskalischer Zwecksetzung» in der Besteuerung, in «Finanz-Archiv», 46. Jg., Band I, Tübingen 1929, Seite 5 ff.
- Wackernagel, Jacob*, Die Aufgabe der Steuerrechtswissenschaft, in «Festschrift für Ernst Blumenstein», Zürich 1946, Seite 13 ff.
- Wagenführ, Horst*, Wirtschaftskunde des Versicherungswesens, Stuttgart 1938.
- Wagner, Adolph*, Der Staat und das Versicherungswesen, in «Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft», Band 37, Tübingen 1881, Seite 102 ff.
- Walker, E. Ronald*, Von der Wirtschaftstheorie zur Wirtschaftspolitik, Wiesbaden 1951.
- Wallinger, Willy*, Les impôts et l'assurance sur la vie en Suisse, in «Transactions of the Thirteenth International Congress of Actuaries, Scheveningen 1951», Band III, Amsterdam 1951.
- von Wartburg, Werner*, Lebensversicherung und Steuervergünstigung, in «Schweizerische Versicherungs-Zeitschrift», 5. Jg., Bern 1937/38, Nr. 11 und 12, Seiten 226 ff. und 270 ff.
- Weddigen, Walter*, Die Produktivität der Versicherung, in «Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft», Band 31, Berlin 1931, Seite 129 ff.
- Weinreich, Eckart*, Individualversicherung — Dienerin freier Wirtschaft, Stuttgart 1952.
- Wilhelm, Rolf*, Der Gedanke der Steuergerechtigkeit in der neuern Finanzwissenschaft, Diss., Zürich 1952.
- Wilken, Folkert*, Ein neuer Weg zur Versteuerung des Einkommens, in «Finanz-Archiv», n. F., Band 9, Tübingen 1944, Seite 148 ff.
- Wirz, Hans Gerold*, Die Personal-Wohlfahrtseinrichtungen der Schweizerischen Privatwirtschaft — ihre Stellung im Steuerrecht und ihre Beaufsichtigung, Stäfa 1955.
- Wörner, Gerhard*, Der Staat und das Versicherungswesen, in «Wirtschaft und Recht der Versicherung», 2. Jg., Kiel 1913, Nr. 5, Seite 265 ff.
- Wyß, Heinz*, Der Einkommensbegriff im Schweizerischen Steuerrecht, Diss., Bern 1937.
- Zürcher, Walter*, Sachwerte als Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen, Zürich und St. Gallen 1955.

*Zwahlen, Henri*, Introduction au droit fiscal, in «Revue comptable», Lausanne 1946, Seite 106 ff.

*Zweifel, Fridolin*, Förderung und Lenkung industrieller Produktion durch steuerpolitische Maßnahmen, Diss., Bern 1948.

## 2. Gesetze und Verordnungen

Sämtliche im Anhang (Seite 137 ff.) zitierten Gesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone.

# Inhaltsverzeichnis

## EINLEITUNG

I. Ziel der Untersuchung . . . . .	9
II. Aufbau der Untersuchung . . . . .	10

## ERSTER TEIL

<i>Allgemeine Grundlagen</i> . . . . .	12
1. Kapitel: Der Interventionismus . . . . .	12
I. Die historische Entwicklung zum Interventionismus . . . . .	12
II. Die Hauptaufgaben eines Wirtschaftssystems . . . . .	14
A. Die Subordination der Wirtschaft . . . . .	14
B. Die Koordination der Wirtschaft . . . . .	16
III. Der Interventionismus als Wirtschaftsordnung . . . . .	18
2. Kapitel: Die Steuer im interventionistischen Staat . . . . .	20
I. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft und ihre Auswirkungen auf die Steuer . . . . .	20
A. Die Aufgaben der Finanzwirtschaft . . . . .	20
B. Die Aufgaben der Steuer . . . . .	21
C. Finanzsteuer und Ordnungssteuer . . . . .	24
II. Die Steuergerechtigkeit . . . . .	26
A. Die praktische Bedeutung der Steuergerechtigkeit . . . . .	26
B. Der materielle Inhalt der Steuergerechtigkeit . . . . .	27
C. Finanzsteuer und Steuergerechtigkeit . . . . .	28
D. Ordnungssteuer und Steuergerechtigkeit . . . . .	29
III. Grundlagen der Finanzsteuer . . . . .	31
A. Einkommenssteuer . . . . .	31
1. Der fiskalische Einkommensbegriff . . . . .	31
2. Die Gewinnungskosten in bezug auf das Arbeitsein- kommen . . . . .	34
3. Das Steuermaß für Reinvermögenszugänge . . . . .	35
B. Vermögenssteuer . . . . .	36
C. Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	37

IV. Grundlagen der Ordnungssteuer . . . . .	38
A. Die Feststellung eines ordnungspolitischen Steuerzweckes . . . . .	38
B. Die formalen Möglichkeiten der Verwirklichung von ordnungspolitischen Absichten durch Steuern . . . . .	39
1. Die reine Ordnungssteuer . . . . .	39
2. Die «eingebaute Ordnungssteuer» . . . . .	39
C. Die Eignung der Steuer als ordnungspolitisches Mittel . . . . .	40
1. Allgemeines . . . . .	41
2. Ihre Eignung zur Erreichung ökonomischer und außerökonomischer Ziele . . . . .	41
3. Steuerliche Mehrbelastung und Steuerprivilegierung . . . . .	43
4. Wirtschaftliche Grenzen . . . . .	45

## ZWEITER TEIL

<i>Die Bedeutung der Privatversicherung für Wirtschaft, Gesellschaft und Staat . . . . .</i>	46
1. Kapitel: Die Bedeutung der Privatversicherung für die Wirtschaft . . . . .	47
I. Die Wirkungen der Privatversicherung auf die Wirtschaft . . . . .	47
A. Der Risikoausgleich . . . . .	47
1. Die Bedeutung des Risikoausgleiches für die Einzelwirtschaft . . . . .	47
a) Im Versicherungsfall . . . . .	47
b) Durch den Versicherungsabschluß . . . . .	48
2. Die Bedeutung des Risikoausgleiches für die Volkswirtschaft . . . . .	49
a) Im Versicherungsfall . . . . .	49
b) Durch den Versicherungsabschluß . . . . .	50
B. Das Versicherungssparen . . . . .	51
1. Die Bedeutung des Versicherungssparens für die Einzelwirtschaft . . . . .	51
2. Die Bedeutung des Versicherungssparens für die Volkswirtschaft . . . . .	54
C. Die Kreditfunktion . . . . .	55
II. Volkswirtschaftliche Wertung der Privatversicherung . . . . .	56
A. Das Ziel der «Sicherheit» und seine Realisierung durch die Privatversicherung . . . . .	57

B. Die wichtigsten übrigen wirtschaftspolitischen Ziele und die Privatversicherung . . . . .	58
2. Kapitel: Die Bedeutung der Privatversicherung für Gesellschaft und Staat . . . . .	61
I. Die soziale Bedeutung der Privatversicherung . . . . .	61
A. Der Begriff der Sozialpolitik . . . . .	61
B. Die Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit . . . . .	62
C. Die Förderung des Verantwortungsbewußtseins . . . . .	63
II. Die staatspolitische Bedeutung der Privatversicherung . . . . .	65
3. Kapitel: Privatversicherung, Sozialversicherung und Sparen . . . . .	67
I. Sozialversicherung und Privatversicherung . . . . .	67
A. Vorteile der Sozialversicherung gegenüber der Privatversicherung . . . . .	67
B. Nachteile der Sozialversicherung gegenüber der Privatversicherung . . . . .	69
C. Getrennte Wirkungsbereiche der Sozialversicherung und der Privatversicherung . . . . .	71
D. Gemeinsame Aufgaben der Sozialversicherung und der Privatversicherung . . . . .	73
II. Versichern, gebundenes Sparen und freies Sparen . . . . .	73
A. Unterschiede für die Einzelwirtschaft . . . . .	73
1. Unterschiede zwischen freiem Sparen und Versichern . . . . .	73
2. Unterschiede zwischen freiem Sparen und gebundenem Sparen . . . . .	75
a) Prinzipielle Unterschiede . . . . .	75
b) Praktische Unterschiede . . . . .	76
B. Unterschiede für die Volkswirtschaft . . . . .	80
4. Kapitel: Förderung der Privatversicherung durch steuerliche Maßnahmen . . . . .	82
I. Die Versicherungspolitik und ihre Mittel . . . . .	82
II. Die Ausgestaltung ordnungspolitischer Steuermaßnahmen zur Förderung der Privatversicherung . . . . .	83

## DRITTER TEIL

<i>Die direkte Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer</i> . . . . .	86
1. Kapitel: Umfang der Untersuchung und Grundsätzliches . . . . .	86
I. Umfang der Untersuchung . . . . .	86
A. Versicherung . . . . .	87
B. Steuern . . . . .	87
C. Versicherungsnehmer bzw. Steuersubjekte . . . . .	87
II. Grundsätzliches . . . . .	88
Exkurs: Die hauptsächlichsten Lebensversicherungsformen . . . . .	90
2. Kapitel: Die Besteuerung der Lebensversicherungsnehmer nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit . . . . .	92
I. Einkommenssteuer . . . . .	93
A. Finanzierung einer Lebensversicherung . . . . .	93
B. Laufzeit einer Lebensversicherung vor Fälligkeit einer Versicherungsleistung . . . . .	95
C. Fälligkeit einer Versicherungsleistung . . . . .	97
II. Vermögenssteuer . . . . .	105
A. Sachliche Bemessungsgrundlage . . . . .	105
B. Übergang der Vermögenssteuerpflicht vom Versicherungs- nehmer auf den Begünstigten bei Errichtung einer Be- günstigung . . . . .	108
III. Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	109
A. Erbschafts- oder Schenkungssteuer? . . . . .	109
1. Versicherungsleistungen an Dritte ohne Begünstigungs- klausel . . . . .	110
2. Versicherungsleistungen an Dritte auf Grund einer Be- günstigungsklausel . . . . .	110
a) Rechtslage nach der Errichtung einer Begünstigung . . . . .	111
b) Steuerliche Folgen der Errichtung einer Begünsti- gung . . . . .	112
B. Fälligkeit der Steuerforderung . . . . .	117
C. Sachliche Bemessungsgrundlage . . . . .	119

3. Kapitel: Die Steuervergünstigungen für Lebensversicherungsnehmer . . . . .	122
I. Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigungen für Lebensversicherungsnehmer . . . . .	122
II. Die Ausgestaltung der Steuervergünstigungen . . . . .	123
A. Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer . . . . .	124
1. Der Prämienabzug . . . . .	124
2. Die Steuerbefreiung der Zinsen auf dem Deckungskapital von rückkauffähigen Kapitalversicherungen . . . . .	125
B. Vergünstigungen bei der Vermögenssteuer . . . . .	126
C. Vergünstigungen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer . . . . .	127
III. Das Maß der Steuervergünstigungen . . . . .	128
IV. Die Dauer und Einheitlichkeit der Steuervergünstigungen . . . . .	129
V. Die Kontrolle der Steuerabzüge . . . . .	131

#### SCHLUSSFOLGERUNGEN

I. Ergebnisse der Untersuchung . . . . .	132
II. Die praktische Anwendung der Ergebnisse . . . . .	134

#### ANHANG

<i>Für Lebensversicherungsnehmer wichtige steuerrechtliche Bestimmungen</i> . . . . .	136
Eidgenössische Wehrsteuer . . . . .	137
Die kantonalen steuerrechtlichen Bestimmungen . . . . .	140—205